

II. Im Gericht

1. Gruppenbiographische Merkmale der Richter und Gerichtsherren

Die Gruppe der Richterschaft an den hier untersuchten Gerichten setzte sich im Kriegsverlauf aus 105 verschiedenen Personen zusammen.¹ Geht man davon aus, dass insgesamt schätzungsweise rund 3000 Militärrichter im Krieg aktiv waren, so versahen 3,5 Prozent von ihnen zeitweise an den Gerichten der untersuchten Divisionen im Ersatzheer ihren Dienst.² Die Gruppe der Gerichtsherren nahm sich dagegen weit geringer aus: Lediglich sechs verschiedene Kommandeure standen der Division und damit dem Gericht im Laufe des Krieges vor. Für seine Abwesenheit bestimmte der Gerichtsherr darüber hinaus einen Stellvertreter, der in dieser Zeit sämtliche gerichtsherrlichen Rechte ausübte. Dieser stammte aus dem Kreis der Kommandeure, deren Truppenverbände zur Division gehörten und in der Nähe des Gerichts stationiert waren. Acht unterschiedliche Stellvertreter zählten deshalb zum erweiterten Kreis des Personals, das dem Gericht vorstand. Als dritte Gruppe ist die übergeordnete Ebene der Wehrmacht mit sieben weiteren Personen zu nennen, darunter die im Kriegsverlauf wechselnden Befehlshaber des Ersatzheeres sowie die Oberbefehlshaber der Wehrmacht und des Heeres, wie etwa Friedrich Fromm, Heinrich Himmler, Wilhelm Keitel und Walther von Brauchitsch. Im Folgenden bilden die sechs „Haupt“-Gerichtsherren mit ihren acht Vertretern die Basisgruppe der Analyse. Denn jene 14 Kommandeure waren in die Arbeit des Gerichts vor Ort intensiv eingebunden, präsenter und dadurch einflussreicher im Alltag als die in Berlin ansässigen obersten Befehlshaber. Dies gilt auch für ihren Zugriff auf die Richter.

Alters- und Generationsprofil

Alters- und Generationsprofil der Richter

Blicken wir zunächst auf die Altersstrukturen der Richter des Ersatzheer-Gerichts: zu Kriegsbeginn war die Mehrheit von ihnen zwischen 30 und 50 Jahren alt (65%).³ Diese Altersverteilung hatte bis 1943 Bestand, ehe sie sich mit der Über-

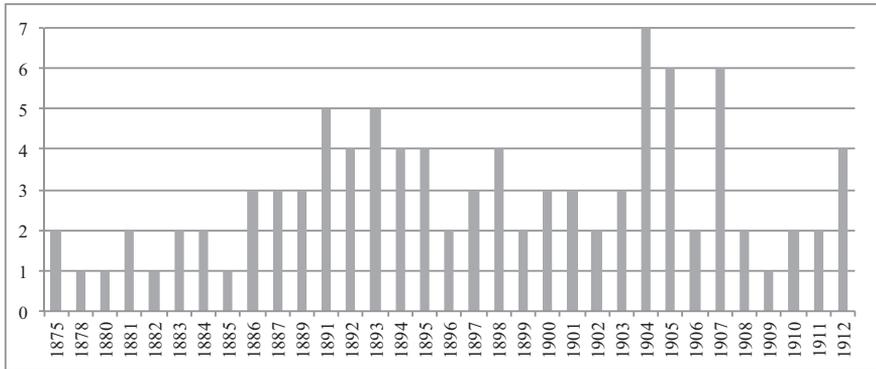
¹ 58 am Ger. d. Div. Nr. 156 und 61 am Ger. d. Div. Nr. 526. 14 davon waren an beiden Gerichten tätig.

² 105 von 3000 Richtern (3,5%). Die Schätzungen gehen zurück auf Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 48–49, die aufgrund der Forschungsdesiderate bis heute aktuell sind, vgl. Beck, Wehrmacht, S. 94; Quadflieg/Rass, Richter, S. 187; Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 23–24.

³ Die Altersmargen 30–39 und 40–49 lagen prozentual nah beieinander, etwa 1939 bei 33 Prozent (30–39 Jahre alt) und 32 Prozent (40–49 Jahre); 1942 bei 32 und 33 Prozent. Der Anteil der Altersmarge zwischen 30 und 49 Jahren betrug insgesamt 65 Prozent (1939); 67 Prozent (1940); je 65 Prozent (1941, 1942); 60 Prozent (1943); 55 Prozent (1944); 52 Prozent (1945). Vgl. auch die Übersichten im Anhang, Tab. A3 und A4. Das Altersspektrum der Richter des Gerichts der 253. Inf.-Div. reichte zu Kriegsbeginn von

alterung der Richter ein Jahr später zur Marge zwischen 40 und 60 Jahren (63%) verschob (Diagramm 1).⁴ Die beiden ältesten Richter gehörten dem Jahrgang 1875 an, während die jüngsten 1912 geboren waren.⁵ Bei einem ersten Blick auf die Verteilung der Jahrgänge stechen die Geburtsjahre 1904/05, 1907 und die 1890er-Jahre hervor.⁶

Diagramm 1: Verteilung der Geburtsjahrgänge der Richter (Anz.)⁷



Errechnet man das Altersprofil nicht für die gesamte Gruppe der Richterschaft, sondern nur für diejenigen, die pro Jahr am Gericht tätig waren, so ergibt sich folgendes Bild (Diagramm 2): Sehr junge Richter im Alter von unter 30 Jahren waren eine absolute Ausnahme am Gericht und dort lediglich 1941 tätig. Die Anteile der 30- bis 39-jährigen und der 40- bis 49-jährigen Richter bewegten sich dagegen bis Ende 1943 in einem ähnlichen Zahlenbereich. Von einer seit Kriegsbeginn existierenden Überalterung der Richter im Ersatzheer kann – im Gegensatz zu der skizzierten Situation bei den Einberufungen – keine Rede sein.⁸ Defi-

35 bis 45 Jahren, vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 100, auf der Basis von 29 Richtern. Für das Ger. der Div. Nr. 526 haben Rass/Quadflieg, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 53, indes für das Jahr 1939 eine Altersspanne der Richter von 28 bis 57 Jahren (1892–1911) per Stichprobe ermittelt.

⁴ Vgl. Anhang, Tab. A3 und A4 zum Alter der Richter im Kriegsverlauf.

⁵ Heinrich Bertin und Friedrich Eeck waren 1875 geboren. Dem Jahrgang 1912 gehörten die Richter Hubert Klein, Otto Kobel und Otto Lohner an, vgl. BA MA, H2/32096; H2/16304; W-10/1953; W-10/2070–2072; BArch, R/3001/54880. Zur Verteilung der Geburtsjahrgänge der Richterschaft vgl. Anhang, Tab. A9. Am Feldgericht (Feldger.) der 253. Inf.-Div. war demgegenüber der älteste Richter 1882 geboren, vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 100.

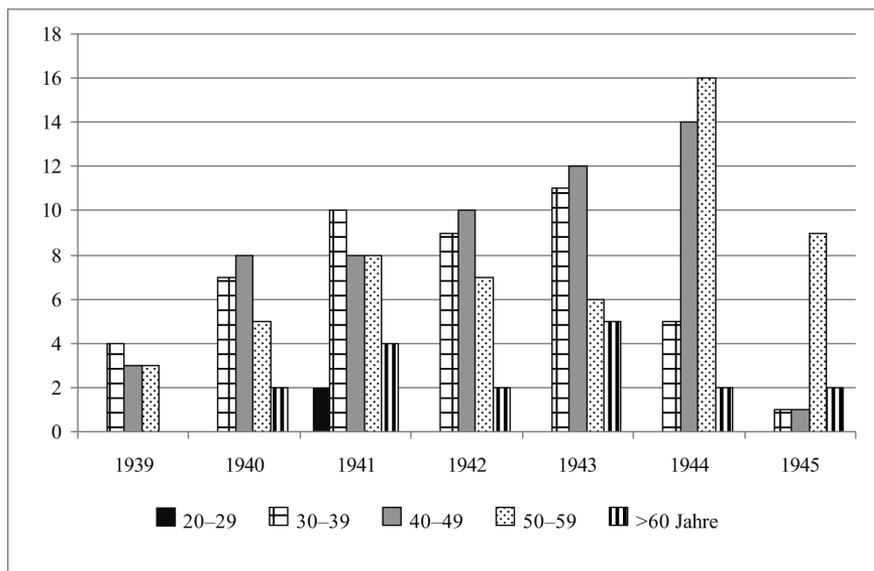
⁶ Die Jahre 1904 bis 1907 galten wehrmachtintern als stark überbesetzte Jahrgänge der neuen Heeresrichter, vgl. Schreiben des Chefs des Heeresjustizwesens an General von Glocke v. 14. 8. 1940, in: BA MA, W-10/1337, o. P. und Vermerk v. 24. 2. 1943, in: ebd., o. P. Dort heißt es, dass Bewerber des Jahrgangs 1906 nur mit überdurchschnittlichen Leistungen in die Wehrmachtjustiz übernommen würden.

⁷ Vgl. zu den Einzelwerten Anhang, Tab. A9.

⁸ So etwa Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 104. In Bezug auf die Soldaten des Ersatzheeres: Kunz, Soldaten, S. 83. Vgl. auch die Anm. in Kap 1, S. 1–4.

niert man „Überalterung“ für ein Lebensalter von über 50 Jahren, so fällt auf, dass sich der Altersaufbau bis 1943 vielmehr vergleichsweise ausgeglichen aus den drei Lebensjahrzehnten von 30 bis 60 Jahren zusammensetzte. 1943 waren die Alterskohorten der 30- bis 39- und 40- bis 49-Jährigen stark am Gericht vertreten. Erst 1944 machte sich ein höheres Lebensalter des Personals am Gericht bemerkbar, als die ältesten Richter in einem Alter von über 50 und bis zu 64 Jahren standen, während ihre jüngsten Kollegen zwischen 35 und 37 Jahre alt waren.⁹ Im letzten Kriegsjahr zählten schließlich elf der 14 Richter über 50 Lebensjahre.¹⁰

Diagramm 2: Altersprofil der Richter, die pro Jahr am Gericht tätig waren



Um die Richterschaft generationspezifisch zu verorten, existiert eine Vielzahl an methodischen Ansätzen und Generationenbegriffen, die als „Kollektivbeschreibung mittlerer Reichweite“ dienen kann.¹¹ „Generation“ wird dabei nicht nur als zeitlicher Ordnungsbegriff und Periodisierungshilfe herangezogen, sondern auch als kollektiver Identitätsbegriff, als Selbstthematizierungs- und Handlungskategorie. Sie kann zudem als „Erlebnis- und Erfahrungsgemeinschaft“ und als „gefühlte Gemeinschaft“ aufgefasst werden. Prägekräfte und Sozialisationsformen von mehreren Alterskohorten geraten so in den Blick und können Aufschlüsse über Gemeinsamkeiten, aber auch Individuelles in einem Generations-

⁹ Vgl. zu den Zahlenwerten Anhang, Tab. A5.

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Jureit, Generationenforschung, S. 124 [Zitat]. Die methodische Bandbreite der Generationenforschung bündelt der Sammelband von Jureit/Wildt, Relevanz. Weitere Ansätze und Synthesen u. a. bei Schulz/Grebner, Generation; Herbert, Best; Reulecke, Generationalität; Wildt, Generation.

kontext liefern.¹² Eine erste, rein periodische Unterscheidung mit Blick auf die Jahrhundertwende ergibt, dass etwas mehr als die Hälfte der untersuchten Richter (54%) zwischen 1875 und 1900 geboren wurde. Von 43 Richtern (38%) fiel das Geburtsjahr in die Zeitspanne 1901 bis 1912.¹³ Unterteilt man diese zwölf Jahre weiter, so gehörte fast ein Drittel der Richter (32,4%) den Alterskohorten 1901 bis 1910 an, während lediglich sechs von ihnen (5,7%) zwischen 1911 und 1920 geboren waren und kein einziger in den folgenden Jahren. Das Geburtsjahr der Beschuldigten und Angeklagten lag dagegen zu 72 Prozent in den Jahrgängen ab 1911, wodurch ein erhebliches Generationsgefälle zwischen ihnen und den Richtern bestand (vgl. Tab. 1).¹⁴

Tab. 1: Geburtsjahrgänge der Richter

Jahrgänge	Anz.	%
1871–1880	4	3,81
1881–1890	17	16,19
1891–1900	36	34,29
1901–1910	34	32,38
1911–1920	6	5,71
ab 1921	0	0,00
o. A.	8	7,62
	105	100,00

Tab. 2: „Politische Generationen“ der Richter

Generationen	Anz.	%
1870–1879 („Gründerzeit-G.“)	3	2,86
1880–1900 („Frontgeneration“)	54	51,43
seit 1901 („überflüssige“ G.)	40	38,10
o. A.	8	7,62
	105	100,01

Detlev Peukert hat vier „politische Generationen“ am Beispiel der politisch verantwortlich Handelnden in der Weimarer Republik unterschieden.¹⁵ Seiner Einteilung folgend gehörten lediglich drei Richter der nach 1870 geborenen „Grün-

¹² Vgl. Jureit/Wildt, Generationen. Grundlegend sind hierfür die Überlegungen von Karl Mannheim aus dem Jahre 1928, „historische Generationen“ in einem „Generationszusammenhang“ zu sehen, in dem sich individuelle und gesellschaftliche Zeitverläufe verbinden, vgl. Mannheim, Problem. Zur Kritik an Mannheims Konzepten: Zinnecker, Überlegungen. In der Rezeption als generationssoziologische Studie Fietze, Generationen. Neben dem Generationenbegriff existiert auch der soziologisch geprägte Ansatz, differenziertere Alters- oder Geburtskohorten zu untersuchen. Hierbei werden Mitglieder eines gleichen Geburtsjahrs, die jeweils ein zentrales Ereignis in einer bestimmten Lebensphase teilen, auf bestimmte Merkmale, etwa sozioökonomischer Art, untersucht. Vgl. Müller, Lebenslauf; Fietze, Generationen, S. 50–53.

¹³ 57 der 105 Richter wurden bis 1900 geboren (54,29%); 40 zwischen 1901 und 1912 (38,10%); bei acht Richtern ließ sich das Geburtsjahr nicht ermitteln, o. A. (7,62%).

¹⁴ Die Geburtskohorten der Angeklagten: geboren bis 1900 (7%); 1901–1910 (21%); 1911–1920 (47%); ab 1921 (25%). Erhoben wurden in einer Zufallsstichprobe die ermittelbaren Geburtsjahre von 5041 der insgesamt 6374 nachgewiesenen Angeklagten. Vgl. hierzu auch Kap. III.3. Die generationelle Verteilung gestaltete sich bei einer Inf.-Div. im Zweiten Weltkrieg ähnlich, wie die Studie von Rass, Menschenmaterial, S. 424, gezeigt hat. Einzig die Jahrgänge 1901 bis 1910 waren dort stärker vertreten als die nach 1921 Geborenen. Die im Vergleich ausgeprägtere Verteilung dieser Alterskohorten in der Angeklagten-Gruppe am Ersatzheer-Gericht erklärt sich u. U. aus der Vielzahl der Rekruten im Ersatzheer.

¹⁵ Peukert, Weimarer Republik, S. 25–31.

derzeit-Generation“ an, die im Kaiserreich aufwuchs und in diesem ihre Karriere begann.¹⁶ Die Mehrheit der Männer ist dagegen der „Frontgeneration“ (1880–1900; 51%) zuzuordnen, die größtenteils am Ersten Weltkrieg teilnahm, der sie prägte. Ihre Erfahrungen reichten von der politischen und wirtschaftlichen Euphorie der Jahrhundertwende bis hin zu den Zukunftsängsten im Vorfeld von 1914.¹⁷ Die sogenannte „überflüssige Generation“ der ab 1901 Geborenen zählte über ein Drittel (38%, vgl. Tab. 2). Peukert kennzeichnet sie als Jahrganggruppen, die sich angesichts ihrer fehlenden Kriegserfahrung und der wirtschaftlichen Probleme während der Zwischenkriegszeit, insbesondere der Massenarbeitslosigkeit, in der Defensive wählten und „überflüssig“ vorkamen.¹⁸

Bezieht man stärker die zeitgenössischen Generationstypen der Offiziere und des „Erfahrungsraums Erster Weltkrieg“ mit ein, der einer Zäsur für die Lebenserfahrungen vor und nach 1914 gleichkam, so zeigt sich¹⁹: die „ältere Frontgeneration“ (1880–1889) bildete rund 17 Prozent der Richterschaft.²⁰ Die ehemaligen Stabsoffiziere fühlten sich tendenziell mehr der „alten Armee“ und den altpreußischen Offiziersidealen verbunden als der Wehrmacht.²¹ Die überwiegende Mehrheit der Richter gehörte der „jungen Frontgeneration“ (1890–1899; 31%) oder der „Kriegsjugendgeneration“ (1900–1910; 35%) an.²² Die „junge Frontgeneration“ wird als Generation der ehemaligen Frontoffiziere des Ersten Weltkriegs charakterisiert, die das „Fronterlebnis“ intensiv prägte. Viele von ihnen begannen ihren militärischen Werdegang als Kriegsfreiwillige und stiegen im Kriegsverlauf zu Offizieren auf, während sie das Massensterben an der Front hautnah miterlebten. Nach Kriegsende trat das Gros von ihnen Freikorps bei. Am Gericht traf dies für mindestens zehn Richter zu.²³ Die Reichswehr konnte nur vereinzelt Mitglieder

¹⁶ Nach 1870 geboren: drei Richter (2,85%); o. A.: acht Richter (7,62%). Als biographisches Beispiel für zwei Landgerichtspräsidenten und Richter des Sondergerichts Mannheim, die dieser Generation angehörten: Kißener, Richter. Für die Militärrichter liegt noch keine biographische Studie vor.

¹⁷ 1880–1900: 54 Richter (51,43%). Vgl. zur Generationsbeschreibung: Peukert, Weimarer Republik, S. 27.

¹⁸ Ab 1901 geboren: 40 Richter (38,10%). Zur Beschreibung: Peukert, Weimarer Republik, S. 26–31.

¹⁹ Die Ausführungen sind zum einen angelehnt an die Studien von Ulrich Herbert, der wiederum in Teilen die politische Generationenlehre der 1930er-Jahre und hier insbesondere Günther E. Gründel aufgreift, vgl. Herbert, *Generation*, S. 97; Herbert, *Best*, S. 42–44. Zum anderen folgen sie bei den Offiziersgenerationen den Überlegungen von Kroener, *Generationserfahrungen*. Kroeners Generationenmodell orientiert sich am Fallbeispiel des aktiven Offizierskorps, das die im Krieg zum Offizier beförderten Soldaten wie auch die Reserveoffiziere miteinschließt. Es liegt auch der Studie von Hartmann, *Wehrmacht*, S. 157–185, zugrunde; teils auch Naumann, *Generale*, S. 26–34, der es für seine generationsgeschichtliche Analyse der Bundeswehrelite nutzt.

²⁰ 18 von 105 Richtern (17,14%) waren zwischen 1880 und 1889 („ältere Frontgeneration“) geboren.

²¹ Kroener, *Generationserfahrungen*, S. 229–230.

²² „Junge Frontgeneration“ (1890–1899): 33 Richter (31,43%); „Kriegsjugendgeneration“ (1900–1910): 37 Richter (35,24%).

²³ Zehn von 105 Richtern (9,52%). Vgl. BA MA, W-10/1593; W-10/1849; W-10/1989; W-10/2157; W-10/2287; H2/32291; LAV NRW R, BR-Pe/1563; NW-Pe/234; NW-Pe/900; BArch, R/3001/81191. Diese waren größtenteils an den Kämpfen um die Rheinland-

der bis spätestens 1923/24 aufgelösten Freikorps aufnehmen, was viele von ihnen als einen persönlichen Affront empfanden.²⁴ Dies hatte zudem zur Folge, dass der wesentliche Teil dieser Männer ihre militärische Karriere erst im Nationalsozialismus fortsetzte.²⁵ Die erste Offiziersriege von 1939 setzte sich vor allem aus jener „jungen Frontgeneration“ zusammen. Anders als die bis 1889 Geborenen zeigten diese Offiziere eine höhere Aufgeschlossenheit und Einsatzbereitschaft für den Nationalsozialismus und die militärische Ausformung des „Führerprinzips“. Spätestens ab 1935 profitierten sie maßgeblich von dem NS-Regime, das sie wieder in das Offizierskorps integrierte, wodurch sie die seitens der Reichswehr erfahrene Zurückweisung kompensieren konnten. Dies galt auch für die Richter. In der NS-Propaganda galten die ehemaligen Frontoffiziere des Großen Kriegs als Inbegriff des heroischen und radikalen Frontkämpfertums.²⁶ Ein Vertreter jener Generation unter den Richtern ist der 1894 geborene Kurt Reinhardt. Er nahm zunächst als Kriegsfreiwilliger am Ersten Weltkrieg teil, stieg zum Leutnant auf und beteiligte sich nach Kriegsende in einem Freikorps am „Ruhrkampf“.²⁷ Da er keinen Posten in der Reichswehr bekam, studierte er bis 1927 Jura, promovierte und legte 1933 seine Assessorenprüfung in Berlin ab. Vier Jahre später gelangte er zwar als Staatsanwalt nach Würzburg, wechselte aber noch im selben Jahr in die Wehrmacht. Als Hauptmann nahm er am Polenfeldzug teil. Aufgrund einer Verwundung wechselte er 1941 schließlich als Landgerichtsrat für gut zwei Jahre in die ordentliche Gerichtsbarkeit, um ab Oktober 1943 beim Divisionsgericht in Wuppertal tätig zu sein und dort zu einem der zentralen Richter zu avancieren.

Die „überflüssige Kriegsjugendgeneration“ (1900–1910), der ein Drittel der Richterschaft angehörte, markierte angesichts ihrer hohen Geburtenstärke zeitgenössisch allgemein die quantitativ größte Gruppe. Ihr fehlte zumeist die Frontenerfahrung, was sie von der vorangegangenen Generation erheblich unterschied. Angehörige der „Kriegsjugendgeneration“ sahen darin einen Bruch zur „Frontgeneration“.²⁸ Die Folgen und die Rezeption des Ersten Weltkriegs beeinflussten sie jedoch stark. Stichwortartig seien hier nur die Skepsis gegenüber vielen Wertvorstellungen des Kaiserreichs und insbesondere der als Schmach und Diktat empfundene Versailler Vertrag genannt. Einflussreich für einen Teil dieser Generation waren zusätzlich die Jugendbewegung, völkische Ideale und insgesamt die politisch, sozial und wirtschaftlich instabilen Zwischenkriegsjahre.²⁹ Zu jener Zeit

besetzung und den „Ruhraufstand“ beteiligt, vereinzelt auch in Oberschlesien. Dagegen lässt sich nur für drei der 14 Gerichtsherren (21,43%) belegen, dass sie einem Freikorps angehörten, siehe BA MA, Pers/6/446; Pers/6/911; Pers/6/9953. Bei den Richtern ist wegen fehlender Quellenangaben von einer Dunkelziffer auszugehen.

²⁴ Kroener, Veränderungen, S. 275–276.

²⁵ Ausführlich Schulze, Freikorps, mit S. 54–71 zum „Freikorpsgeist“ der jungen Frontoffiziere, S. 220–234 zum Verhältnis zwischen Freikorps und Reichswehr. Am Beispiel bayerischer Freikorps: Korzetz, Freikorps; zur Beteiligung von Teilen der späteren NS-Führungselite an den Freikorps: Wildt, Generation, S. 53–57.

²⁶ Vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 157; Kroener, Generationserfahrung, S. 230–231; Nauemann, Generale, S. 32.

²⁷ Vgl. die Personalunterlagen in: BA MA, W-10/2287, H2/32291.

²⁸ Ausführlich hierzu Wildt, Generation, S. 848–850.

²⁹ Vgl. hierzu Banach, Elite, S. 62–63.

standen deren Angehörige im Ruf, einen kühleren, härteren, funktionaler und sachlicher orientierten Lebensstil zu haben als die vorherigen Generationen, weswegen Ulrich Herbert sie als „Generation der Sachlichkeit“ bezeichnet hat. Bezogen auf ihr Denken und Handeln galten sie als „Generation des Unbedingten“, wie Michael Wildt am Beispiel des Führungskorps im Reichssicherheitshauptamt ausgeführt hat.³⁰ Hans-Eckhard Niermann hat konstatiert, dass diese Generation besonders „harte Sondergerichtsurteile“ im Zweiten Weltkrieg fällte, mit denen sie angeblich ihren fehlenden Kampfeinsatz auszugleichen versuchte, was für die Militärgerichtsbarkeit noch zu untersuchen ist.³¹ Ein Repräsentant dieser „überflüssigen Generation“ ist der 1902 geborene Peter Kinnen, der nach seinem 1924 abgeschlossenen Studium und Referendariat zunächst keine Anstellung fand.³² 1933 trat er in die SA ein, wo er „sich eifrig“ betätigte.³³ Für die NSDAP war er in der Rechtsberatungsstelle einer Ortsgruppe in Solingen tätig. Erst 1936 gelangte er auf einen Posten als Amtsgerichtsrat. Im selben Jahr trat er in den Militärdienst ein, um schließlich ab Herbst 1939 aktiv in der Wehrmacht zu dienen. Vier Jahre lang nahm er überwiegend bei der 9. und 6. Armee an Kämpfen an der Ostfront teil und wechselte zwischenzeitlich nur zu kurzen Erholungsphasen in das Ersatzheer. Von März bis August 1944 verblieb der 42-Jährige beim Divisionsgericht, wo er in der Dürener Zweigstelle für eine hohe Anzahl an Zuchthaus- und Todesstrafen verantwortlich zeichnete.³⁴ Zuvor war Kinnen 1943 als Kriegsgewichtsrat am Gericht der Standortkommandantur Stalino (Donezk/Ukraine) eingesetzt, wo zahlreiche Kriegsverbrechen begangen wurden.³⁵

Bei den Geburtsjahrgängen um 1910 ist die Forschung uneins, welchen Generationstypen sie diese zuordnet. Bernhard R. Kroeners viergliedriges, an den militärischen Eliten orientiertes Generationenmodell spannt die „Kriegsjugendgeneration“ als „Gruppe der nicht mehr weltkriegsgedienten Offiziere“ bis 1913. Dieser Einteilung folgend zählten 41 Prozent der Richter zur „Kriegsjugendgeneration“

³⁰ Vgl. Gründel, Sendung und Herbert, Generation, S. 97–99. Zur „Generation Sachlichkeit“ am Beispiel des SS-Obergruppenführers und hochrangigen NS-Funktionärs Werner Best: Herbert, Best, S. 42–50; am Beispiel der völkischen Studentenbewegung ders., Generation. Zur Generation des Unbedingten: Wildt, Generation, bes. S. 23–26, 41–46, 846–850. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamts bestand zu über drei Vierteln aus Mitgliedern der Jahrgänge 1900 bis 1910.

³¹ Vgl. Niermann, Durchsetzung, S. 61; sowie die Analyse der Todesurteilspraxis in Kap. III.2 dieser Studie.

³² Vgl. die Personalunterlagen in: BA MA, W-10/1914; H2/39573.

³³ Beurteilung aus dem Jahre 1937, in: LAV NRW R, NW-Pe/6658.

³⁴ Acht Zuchthaus-, 14 Todesstrafen und 13 hohe, über vierjährige Gefängnisstrafen binnen fünf Monaten in 130 Verfahren. Vgl. hierzu auch Kap. III.2, bes. S. 288, 301–304.

³⁵ Kinnen war dort von Mai bis September 1943 tätig. Zu den Verbrechen in Stalino siehe Penter, Gesellschaft; Pohl, Herrschaft, S. 190–198. Das Entnazifizierungsverfahren stufte Kinnen als „Mitläufer“ (Kat. IV) ein. Nach einer Überprüfung seiner Urteile in den 1960er-Jahren kamen jedoch Zweifel auf, ob diese Einstufung gerechtfertigt sei. Da die Urteile jedoch nicht als „völlig unvertretbar“ bezeichnet wurden, hatten die Nachforschungen keine juristischen Konsequenzen, siehe Akte in: LAV NRW R, NW-Pe/6658. Ab spätestens 1963 war Kinnen bis zu seiner Pensionierung 1967 als Oberamtsrichter in Solingen tätig, vgl. hierzu Koppel, Justiz, S. 89.

(1900–1913).³⁶ Begrenzt man diese Jahrgangsguppen indes stärker auf die Zeit nach 1910 und folgt hierbei dem Modell von Günther E. Gründel aus den 1930er-Jahren, so zählten lediglich sechs Richter (6%) zu der nach 1910 geborenen „Nachkriegsgeneration“.³⁷ Gründel zufolge war die Kriegserfahrung dieser Generation kaum existent. Ihre prägenden Erfahrungen gründeten vielmehr erst in den Ereignissen ab 1919 und den Wirtschaftskrisen der Weimarer Republik.³⁸ Diese jüngsten Richter verhielten sich in ihrer Sanktionspraxis vergleichsweise unauffällig.³⁹ Dies lag zum Teil darin begründet, dass das untersuchte Gericht ihre Ausbildungsstätte war und sie sich hier nur für eine kurze Zeit von zwei bis maximal sechs Monaten aufhielten.⁴⁰ Kein einziger Richter gehörte zur vierten „Generation der jüngsten Wehrmachtsoffiziere“ (1914–1926/27), aus der die bis in die 1980er-Jahre hinein einflussreiche Aufbaugeneration der Bundeswehr stammte.⁴¹

Tab. 3: Monatliche Beschäftigungszeit (Durchschnitt) der Richter in der Generationsverteilung

Generation	Monate
1871–1880	7,33
1881–1890	5,06
1891–1900	4,94
1901–1910	5,22
1911–1920	5,75

Die These, dass vornehmlich die älteren Richter länger im Ersatzheer eingesetzt waren, während ihre jüngeren Kollegen einer längeren Dienstzeit an einem Feldgericht nachgingen, lässt sich demnach nicht aufrechterhalten.⁴² So blieben die Richter der „Gründerzeit“-Jahrgänge (1871–1880) zwar durchschnittlich sieben Monate am Gericht und damit zwei Monate länger als das Gros der richterlichen „Frontgeneration“ und der bis 1910 Geborenen. Diese Unterschiede in der Beschäftigungsdauer im Generationenspektrum sind aber kaum als hoch zu bezeichnen, denn die 1880er- und frühen 1890er-Jahrgänge zählten auch zu den „älteren“ Richtern am Gericht und waren dort durchschnittlich fünf Monate beschäftigt wie auch ihre jüngeren, nach 1901 geborenen Kollegen. Die „Gründerzeit-Generation“ war außerdem nur marginal in den Reihen der Richterschaft vertreten. Auch die jüngsten, nach 1911 geborenen Richter bildeten eine Minder-

³⁶ 43 von 105 Richtern (40,95%) der „Kriegsjugendgeneration“. Zu Kroeners Beschreibung dieser Offiziersgeneration vgl. Kroener, Generationserfahrungen, S. 231–232.

³⁷ „Nachkriegsgeneration“ (nach 1910 geboren): sechs Richter (5,71%); vor 1880 geboren: drei Richter (2,86%); o.A.: acht Richter (7,62%). Vgl. als Übersicht Anhang, Tab. A6.

³⁸ So etwa Gründel, Sendung, dort, wie bei Herbert, Best, S. 43, dargelegt.

³⁹ Für diese Richter-Gruppe ist insgesamt nur ein Todesurteil überliefert. Durchschnittlich entschieden sie überwiegend auf gemäßigte Gefängnisstrafen und drei Zuchthausstrafen. Vgl. hierzu auch Kap. III.2.

⁴⁰ Vgl. exemplarisch die Biographien der Richter, in: BA MA, W-10/1571; W-10/1756; W-10/1953.

⁴¹ Naumann, Generale, S. 32–33, bezieht hier noch den Geburtsjahrgang 1913 mit ein.

⁴² So etwa der Befund von Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 104.

heit am Gericht, verweilten aber wiederum im Durchschnitt fast sechs Monate in der Dienststelle.

Tab. 4: *Monatliche Beschäftigungszeit (Durchschnitt) der Richter in der Generationsverteilung pro Kriegsjahr*

Geburtsjahr	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
1871-1880	0,0	6,5	7,0	6,0	7,5	11,0	0,0
1881-1890	2,0	3,6	8,0	8,8	5,4	5,1	1,8
1891-1900	2,7	4,4	6,8	4,75	4,5	5,7	2,7
1901-1910	2,3	3,9	6,6	5,7	4,3	7,1	2,0
1911-1920	0,0	0,0	5,3	7,5	2,0	11,0	0,0

Vereinzelt lassen sich pro Kriegsjahr generationsbezogene Spezifika in den Beschäftigungszeiten feststellen, denn das Gericht setzte seine Richter zeitweise je nach deren Lebensalter in unterschiedlicher Intensität ein. Im ersten und letzten Kriegsjahr wichen die Dienstzeiten der „Front-“ und der „überflüssigen“ Generation kaum voneinander ab. 1940 waren dagegen die Richter aus der „Gründerzeit“-Generation rund zwei Monate länger als die später Geborenen beim untersuchten Divisionsgericht tätig und dies zudem mit geringeren, zeitlichen Schwankungen im Kriegsverlauf. Analog zum ansteigenden Geschäftsanfall und den hohen Erledigungsquoten im Laufe des Jahres 1941 wuchs auch die Beschäftigungszeit der Richter. Deren Dauer unterschied sich innerhalb der Gruppierungen jedoch lediglich um vier Wochen und bezog erstmals die Beschäftigung der nach 1911 geborenen, jüngsten Richter-Gruppe mit ein. 1942 sank die Beschäftigungsdauer der Richter aus der „jüngeren Frontgeneration“ (1891-1900), während die „älteren“ Mitglieder (1881-1890) und die jüngsten Richter (1911-1920) länger am Gericht tätig waren. 1943 wiederum verkürzte sich die Anwesenheitszeit der Männer aus der „älteren Frontgeneration“ am Gericht wie auch die der übrigen Gruppierungen. Eine bemerkenswerte Ausnahme stellten einzig die Richter der „Gründerzeit“-Generation dar, deren Beschäftigungsdauer 1943 und insbesondere 1944 stark anstieg. Die Personalverantwortlichen griffen also in jenem Jahr, in dem das Gericht seine Ressourcen extrem steigern musste, vor allem auf die „ältesten“, dienst erfahrenen Richter und zugleich auf die „jüngsten“, nach 1911 geborenen Richter zurück. Beide Alterskohorten blieben dem Gericht mit ihrer Arbeitskraft fast das komplette Jahr über erhalten. Auch die Verweildauer der zwischen 1901 und 1910 geborenen Juristen verlängerte sich 1944 um drei Monate gegenüber dem Vorjahr. Eine Altersschere bei den Beschäftigungszeiten lässt sich sowohl gegenüber den „älteren“ Richtern als auch den „jüngsten“ Richtern nachweisen, die zu bestimmten Zeiten länger beschäftigt waren als die der „Frontgeneration“. Aus den Zahlen lässt sich überdies die These ableiten, dass jene Richter der „Frontgeneration“, die noch nicht das Pensionsalter erreicht hatten, 1943 und 1944 länger an den Feldgerichten beschäftigt waren, denn ihre Präsenz nahm zu dieser Zeit an dem untersuchten Ersatzheer ab. Gleiches gilt für die 1911 geborenen Richter im Jahr 1943. Grundsätzlich lässt sich aber keine stringente Stellenbesetzung in Bezug auf einen Generationszusammenhang feststellen. Es scheint vielmehr so, dass ein Bündel an Fak-

toren die Verweildauer eines Richters am Gericht bestimmte – angefangen bei der Höhe des Geschäftsanfalls und des Ressourcenbedarfs am Gericht, wie etwa 1944, über fachliche bis hin zu gesundheitlichen Kriterien, die wiederum in einem engen Zusammenhang mit dem Prinzip der Personalfuktuation in der Wehrmacht standen: Je nach Eignung wechselte ein Richter mehrfach pro Jahr zwischen den einzelnen Dienststellen, wobei die Anteile zwischen Feld- und Ersatzheer variierten.

Es lässt sich festhalten: Die generationell prägende, unmittelbare Erfahrung des Weltkriegs teilte fast die Hälfte der Richterschaft im Ersatzheer (48%). Rund 41 Prozent der Richterschaft zählte zu den Offizieren, die ihre militärischen Erfahrungen dagegen nicht im Ersten Weltkrieg, sondern erst in der Reichswehr oder Wehrmacht sammelten. Studien haben gezeigt, dass die Jahrgänge 1900 bis 1915 die „Trägergruppe“ des NS-Regimes auf der Führungsebene des Sicherheitsdienstes, der Sicherheitspolizei, der Geheimen Staatspolizei und bei den Einsatzgruppen bildeten.⁴³ Beim Divisionsgericht gehörten 43 Richter (41%) diesen Jahrgängen an. Im Kriegsverlauf arbeiteten mehr Richter der „Frontgeneration“ (1881–1900) am Gericht als Richter, die nach der Jahrhundertwende geboren waren. Zu Kriegsbeginn und im Jahre 1943 näherten sich ihre Anteile in der Besetzung jedoch an.⁴⁴ Eine absolute Minderheit stellten Richter der „Gründerzeit-Generation“ dar.⁴⁵ Gleiches gilt für die Richter der Jahrgänge ab 1911.⁴⁶ Auch im Vergleich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg fällt auf, dass in der Richterschaft des Ersatzheeres die „Frontgeneration“ stärker vertreten war. An den „zivilen“ Gerichten im OLG-Bezirk Köln lag der Anteil der „Gründerzeit-“ und der „überflüssigen Generation“ dagegen etwas höher.⁴⁷ Da die Wehrmacht insbesondere die Jahrgänge von 1906 und bis 1920 einberief, waren diese Richter zumeist jedoch nur für eine kurze Zeit und selten in leitenden Funktionen an den bürgerlichen Gerichten tätig.⁴⁸

⁴³ Vgl. Herbert, *Generation*, S. 100; ders., *Best*, S. 180–182; Banach, *Elite*, S. 38, 58–68; Wildt, *Generation*, S. 24–26.

⁴⁴ Vgl. die Werte im Anhang, Tab. A8.

⁴⁵ Lediglich bis zu maximal drei jener bis 1880 Geborenen arbeitete zwischen 1940 und 1944 am Gericht.

⁴⁶ Richter jener „Nachkriegsgeneration“ und der Geburtsjahrgänge 1911–1920 arbeiteten nur zwischen 1941 und 1944 am Gericht und überstiegen nie eine Personalstärke von mehr als drei, vgl. Anhang, Tab. A8.

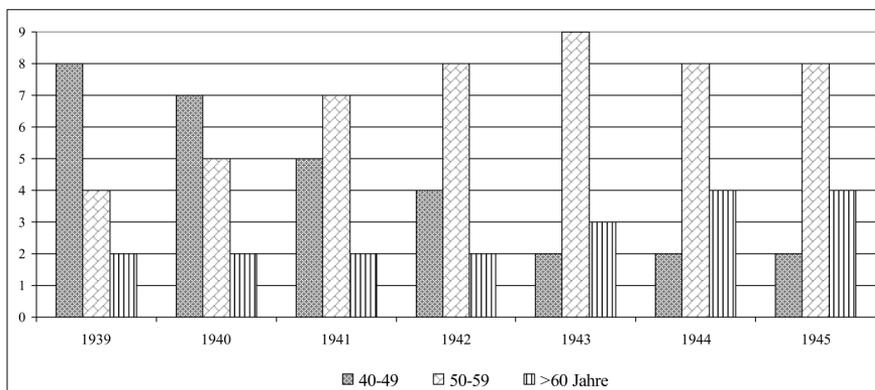
⁴⁷ Der Vergleich beruht auf dem von Barbara Manthe untersuchten Beispiel der 691 Richter, die im Oberlandesgerichtsbezirk Köln während des Zweiten Weltkriegs tätig waren, vgl. Manthe, *Richter*, S. 70–74. Die dort auf S. 70 abgedruckte Tabelle hat eine fehlerhafte Jahrgangseinteilung bei den Jahrgängen 1889–1900. Korrigiert man diese angelehnt an Peukerts Modell, ergibt sich folgende Aufteilung: nach 1870 geboren: 67 Richter (9,70%); 1880–1900: 219 Richter (31,69%); ab 1901: 291 Richter (42,11%); o.A.: 114 Richter (16,5%). Hans-Eckhard Niermann hat dagegen am Beispiel der Richterschaft des OLG-Bezirks Hamm zwischen 1933 und 1945 ermittelt, dass die „Gründerzeit“-Generation dort mit 20,47 Prozent stark vertreten war. Auch die Werte der zwischen 1880 und 1900 geborenen Richter fallen mit 47,24 Prozent höher aus als in der Studie von Manthe. Geringer vertreten sind dagegen die nach 1901 Geborenen mit 32,28 Prozent. Vgl. Niermann, *Durchsetzung*, S. 60. Die Unterschiede sind u. U. der unterschiedlichen Erfassungszeiträume ab 1939 (Manthe) und 1933 (Niermann) geschuldet.

⁴⁸ Vgl. Overmans, *Verluste*, S. 222; die Angaben zur Altersstruktur einer Inf.-Div. bei Rass, *Sozialprofil*, S. 675–680, bes. S. 677. Vgl. zu den „zivilen“ Richtern im OLG-Bezirk Köln: Manthe, *Richter*, S. 72.

Alters- und Generationsprofil der Gerichtsherren

Das Alters- und Generationsprofil der Gerichtsherren nimmt sich gegenüber dem der Richterschaft vergleichsweise übersichtlich aus, liegen ihre Geburtsjahre doch allesamt vor 1900. Zu Kriegsbeginn reichte die Altersspanne der im Kriegsverlauf insgesamt bei der Division eingesetzten Gerichtsherren von 41 bis 64 Jahren. Der erste Gerichtsherr des Divisionsgerichts, Max Noack, Jahrgang 1879, war analog zum Durchschnittsalter der Kommandeure jener Zeit bereits 60 Jahre alt, als er sein Amt im August 1939 antrat.⁴⁹ Im Laufe des Jahres 1942 schied der inzwischen 63-jährige Noack wie so viele Divisionskommandeure im Alter zwischen Mitte 50 und 60 Jahren aus der Wehrmacht aus.⁵⁰ Kurzzeitig übernahm der 56-jährige Richard Baltzer seinen Posten im Herbst 1942. Ihm folgte wenige Wochen später der 59-jährige Fritz Kühne, der die Division fast zwei Jahre lang befehligte. Die drei „Haupt“-Gerichtsherren der Folgejahre waren bei ihrem Amtsantritt mit 52 und 54 Jahren jeweils etwas jünger als ihre Vorgänger und besaßen damit ebenfalls das Durchschnittsalter eines Divisionskommandeurs, das 1942 bei 52 Jahren lag.⁵¹

Diagramm 3: Altersprofil der Gerichtsherren im Kriegsverlauf



Auch die Vertreter der Gerichtsherren entsprachen diesem Altersprofil. Sie waren vornehmlich in den 1890er-Jahren geboren.⁵² Die genannten Zahlen bestä-

⁴⁹ Vgl. dessen Personalakte, in: BA MA, MSg/109/1884; MSg/109/4763. Förster, Wehrmacht, S. 109, gibt für 1939 ein Durchschnittsalter von 59,6 Jahren an.

⁵⁰ Als Entlassungsdatum ist der 30. 9. 1942 in der Personalakte vermerkt. Noack starb 1959 in Berlin-Charlottenburg. Vgl. BA MA, MSg/109/1884, o. P. Vgl. zur Entlassungspolitik im Jahre 1942: Kroener, Veränderungen, S. 285.

⁵¹ Vgl. Förster, Wehrmacht, S. 109. Ihm zufolge lag das Durchschnittsalter der Armee- und Heeresgruppenoberbefehlshaber bei 55 Jahren und höher. Jünger waren dagegen die Chefs der Generalstäbe, und zwar Mitte 1942 durchschnittlich 48 Jahre und zehn Monate in der Heeresgruppe und 43 Jahre und fünf Monate auf Korpsebene. Vgl. auch Naumann, Generale, S. 23, demzufolge ein General mit durchschnittlich 50 Jahren diese Rangstufe erreicht.

⁵² Vgl. die Personalunterlagen der Gerichtsherren, in: BA MA, MSg/109/88; MSg/109/3156; Pers/6/428 [Baltzer]; MSg/109/1478; MSg/109/4400 [Kühne]; MSg/109/150; 109/3204; Pers/6/446 [Bergen]; MSg/109/2369; MSg/109/5192; Pers/6/911 [Schmidt]; Pers/6/9953 [Feind].

tigen damit die in der Forschung oft konstatierte Überalterung der höheren und mittleren Offiziersebene insbesondere im Ersatzheer und in den Besatzungsverbänden. Die Frontdivisionen verfügten zwar über einen jüngeren Stamm an Offizieren, waren aber infolge der hohen Verlustzahlen mit der Problematik konfrontiert, diese durch ältere Offiziere ersetzen zu müssen – einem Umstand, den auch die Reformen zur Rekrutierung und Beförderung von Offizieren im Herbst 1942 nicht behoben.⁵³

Tab. 5: Geburtsjahrgänge der Gerichtsherren

Jahrgänge	Anz.	%
1871–1880	2	14,3
1881–1890	4	28,6
1891–1900	8	57,1
1901–1910	–	–
1911–1920	–	–
ab 1921	–	–
	14	100,0

Im Generationsprofil fällt auf, dass, wie bei den Richtern, nur eine Minderheit von zwei Gerichtsherren aus der „Gründerzeit-Generation“ (1870–1879) kam, wie der bereits erwähnte Max Noack. Die überwiegende Mehrheit stammte aus den Reihen der „Frontgeneration“ (1880–1900), vor allem der „jüngeren Frontgeneration“ (1890–1900), und teilte das prägende Erlebnis des Ersten Weltkriegs (Tab. 5).⁵⁴ Der Anteil zwischen den ehemaligen Stabs- und Frontoffizieren war fast ausgeglichen: Sechs Gerichtsherren zählten zu den bis 1889 geborenen Stabs-offizieren, darunter Fritz Kühne und Richard Baltzer. Weitere acht Kommandeure gehörten der Generation der Frontoffiziere an. Genannt seien hier die 1944 tätigen Gerichtsherren Kurt Schmidt und Hans Bergen.⁵⁵ Die ehemaligen Stabs-offiziere hatten noch vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs ihre altpreußisch geprägte militärische Ausbildung durchlaufen und besaßen größtenteils einen adeligen oder großbürgerlichen Familienhintergrund. Sie wurden von ihren Zeitgenossen häufig als passive „Bureauoffiziere“ diffamiert.⁵⁶ Im Zweiten Weltkrieg bildeten sie in der Wehrmacht die erste Generation der Generalität und Rangobersten, wie der 1880 geborene, erste BdE Friedrich Fromm. In der Forschung firmiert sie als jener Teil der militärischen Elite, die eine „Teilidentität“ mit den militärischen und außenpolitischen Zielen des NS-Regimes besaß. Aufgrund ihrer ständisch ge-

⁵³ Siehe Hürter, *Heerführer*, S. 317; Förster, *Wehrmacht*, S. 112–114; Hartmann, *Wehrmacht*, S. 138, 154, 158–160; Kroener, *Ressourcen*, S. 734–738. Hürter, *Akteure*, S. 51–52, konstatiert, dass sich die Reformen nicht auf die Generalität und die Spitzenpositionen auswirkten.

⁵⁴ Geburtsjahr von zwei der 14 Gerichtsherren: 1871–1880 (14%); zwölf Gerichtsherren: 1881–1900 (86%). Die Verteilung bleibt unverändert, unterscheidet man zwischen den „Haupt“-Gerichtsherren und ihren Vertretern, vgl. Anhang, Tab. A7.

⁵⁵ Sechs Gerichtsherren (bis 1889 geboren; 43%); acht Gerichtsherren (1890–1899; 57%).

⁵⁶ So Hartmann, *Wehrmacht*, S. 140.

prägten Elite-Mentalität entwickelten sie aber auch Distanz zur NS-Diktatur. So akzeptierten viele ihrer Vertreter beispielsweise nicht die soziale Öffnung des Offizierskorps im Nationalsozialismus⁵⁷ – anders als die ehemaligen Frontoffiziere (1890–1899), die oft aus der bürgerlichen Mittelschicht stammten, erst im Ersten Weltkrieg ihre Beförderung erhalten hatten und sich im Vergleich zu ihrer Vorgängergeneration stärker mit dem Nationalsozialismus identifizierten.⁵⁸ Mit Kriegsverlauf rückten sie auf Schlüsselpositionen in den Divisionen auf. Sie gelten als der „erfahrenste und leistungsfähigste Teil der deutschen Militärelite“.⁵⁹ Keiner der Gerichtsherren gehörte hingegen der jüngeren, nach 1900 geborenen Generation von hohen Wehrmachtsoffizieren an, die in den Führungsstäben des Ersatzheeres tätig waren, wie etwa Claus Schenk Graf von Stauffenberg und dessen Umfeld.⁶⁰

Familiärer Hintergrund und soziale Herkunft

Bei einem Blick auf die soziale Zusammensetzung der Richter und Gerichtsherren überrascht es nicht, dass diese größtenteils einen gut situierten Familienhintergrund besaßen, der ihnen die kostspielige Richter- oder Militärausbildung ermöglichte. Als Anhaltspunkt hierfür dienen die in den Personalunterlagen vermerkten Professionen der Väter. Über die Hälfte der Richterschaft stammte aus Beamtenfamilien. Die Väter bekleideten teilweise hochrangige Regierungsposten oder hatten Anstellungen als Professoren, Schuldirektoren und Lehrer.⁶¹ Lediglich vier dieser Richter stammten aus Juristenfamilien. Zugleich waren aber auch nur wenige Angehörige aus Militärkreisen in der Richterschaft vertreten. Von gerade einmal vier weiteren Richtern war der Vater ein Militär.⁶² Bei dem 1907 geborenen Hans-Wolf Coenen kann vermutet werden, dass er mit seinem Berufswunsch des Wehrmachtrichters seinem Vater nacheiferte, der im Ersten Weltkrieg als Hauptmann und Kriegsgerichtsrat gedient hatte und später, wie auch sein eigener Vater, als Landgerichtsrat tätig gewesen war.⁶³ Weit präsenter war dagegen die Mittelschicht: Bei fast einem Drittel betätigten sich die Väter als Unternehmer, Selbstständige oder Kaufleute. Dagegen waren äußerst wenige Kinder von Handwerkern und Arbeitern unter den Richtern. Lediglich sechs von ihnen gaben in ihren Personalunterlagen an, dass ihre Väter etwa den Beruf eines Fördermaschi-

⁵⁷ Zur Beschreibung dieser Generation ausführlich: Kroener, *Veränderungen*, S. 272–274. Zur Auseinandersetzung um die soziale Öffnung des Offizierskorps: ders., *Weg*.

⁵⁸ Vgl. Kroener, *Veränderungen*, S. 274–276.

⁵⁹ So Hartmann, *Wehrmacht*, S. 157 [Zitat 1], S. 166 [Zitat 2].

⁶⁰ Vgl. hierzu ausführlicher: Heinemann, *Militäropposition*, S. 64–65.

⁶¹ Mindestens 37 der 72 Richter (56,94%). Für die übrigen 33 Richter fehlte die Angabe zum „Beruf des Vaters“. Die Berechnungsbasis beruht entsprechend auf den Werten von 72 Richtern. Die hochrangigen Beamtenposten waren u. a. Ministerialdirektor, Oberregierungsrat und ähnliche gehobene Ratsstellungen. Vgl. exemplarisch Richter Sasse, der aus einer „alten Beamtenfamilie“ stammte, siehe BA MA, W-10/2350, S. 5.

⁶² Vier von 72 Richtern (5,56%). Die Väter waren Major, Oberstleutnant, Oberzahlmeister und Rittmeister, vgl. BA MA, H2/5382; H2/32062; H2/32123; W-10/1756; W-10/2103; BArch, R/3001/65957.

⁶³ Siehe BA MA, W-10/1512, o. P.

nisten, Lagerarbeiters oder Ziegelmeisters ausübten.⁶⁴ Die Richter unterschieden sich in ihrer homogen sozialen Herkunft dabei nicht von ihren Kollegen, die an Feldgerichten oder in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit tätig waren.⁶⁵

Sechs der 14 Gerichtsherren stammten dagegen, wie viele Stabsoffiziere und Generale, aus preußischen Adels- und traditionsreichen Offiziersfamilien, zum Beispiel die gerichtsherrlichen Vertreter Karl von Hänisch, Otto von Hüpeden oder Günther Freiherr von Uslar-Gleichen.⁶⁶ Unter der Heeres-Generalität gestaltete sich der Adelsanteil zeitweise mit fast 20 Prozent besonders hoch und nahm erst im Kriegsverlauf mit der sozialen Öffnung des Offizierskorps ab.⁶⁷ In dieser Gruppe wurden auch jene Gerichtsherren, wie Fritz Kühne, berücksichtigt, deren Väter umfangreiche Rittergüter besaßen, ohne dass sie dem Altadel zugerechnet werden können.⁶⁸ Das Gleiche gilt für Gerd Scherbening, dessen Vorfahren als hochrangige Offiziere Karriere im preußischen Militär machten.⁶⁹ Bei weiteren sechs Gerichtsherren gingen die Väter dagegen einem Beamtenberuf nach, zum Beispiel als Regierungs- und Medizinalrat im Falle von Max Noack.⁷⁰ Aus diesem familiären Adels-, Militär- oder Beamtenprofil fallen lediglich zwei der untersuchten Gerichtsherren heraus: Hans Bergen war der Sohn des zeitgenössisch populären Münchner Genremalers und Illustrators Fritz Bergen.⁷¹ Rudolf Räßler, der den Gerichtsherrn Noack bis 1941 bei Bedarf vertrat, stammte aus einer bekannten sächsischen Ingenieurs- und Unternehmerfamilie, die große Hochofen-An-

⁶⁴ Sechs von 72 Richtern (8,33%), vgl. die Akten, in: ebd., W-10/1591; H2/33356; LAV NRW R, NW-Pe/2892; BR-Pe/1343; BArch, R/3001/73177; R/3001/63039.

⁶⁵ Darauf lassen erste Studien von Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 100; Rass/Quadflieg, Richter, S. 188, zur Richterschaft der Wehrmachtjustiz schließen. Die Autoren benennen dabei aber nicht exakt die zugrunde liegenden Werte. Für die soziale Zusammensetzung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegen Studien zu einzelnen Regionen vor, etwa für den OLG-Bezirk Köln: Herbers, Organisationen, S. 60–61; Manthe, Richter, S. 60–67; für die Landgerichtsbezirke Koblenz und Trier: Stein, Justizjuristen, S. 404–405; für den OLG-Bezirk Hamm: Niermann, Durchsetzung, S. 62–64.

⁶⁶ Sechs von 14 Gerichtsherren (42,86%), siehe BA MA, Pers/6/8942; MSg/109/1170; MSg/109/2796 zu den Gerichtsherren aus dem Adelsstand.

⁶⁷ Vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 139–143; Hürter, Heerführer, S. 29–30; Kroener, Menschenbewirtschaftung, S. 863. Am Beispiel der deutschen Generale und Admirale: Stumpf, Wehrmacht-Elite, S. 276–284.

⁶⁸ Zur Größenordnung und schwierigen begrifflichen Abgrenzung des Adels im 20. Jahrhundert: Malinowski, König, S. 34–38. Die Personalakten der zwei Söhne von Rittergutsbesitzern: BA MA, Pers/6/8826; MSg/109/1478.

⁶⁹ Siehe ebd., MSg/109/2307. Baur, Generale, S. 123, hat für 1933 bis 1944 einen Abwärtstrend konstatiert in der Anzahl jener Offiziere, deren Väter ebenfalls Militärs waren, von 51 Prozent (1933) auf 29 Prozent (1944).

⁷⁰ Sechs von 14 Gerichtsherren (42,86%), darunter Forst- und Kirchenbeamte, Regierungs- und Schulräte. Vgl. die Personalakte Noacks, in: BA MA, MSg/109/1884, sowie zu den übrigen Personen ebd., MSg/109/88; MSg/109/2369; Pers/6/6372; Pers/6/9077; Pers/6/9953. Auch Kirchenbeamte und Pfarrer-/Pastorensöhne wurden unter die Beamtenfamilien subsumiert, da die staatliche Alimentierung des Pfarrerstandes Parallelen zur Beamtenschaft trägt und daher beamtenähnliche Lebensstandards ermöglicht wurden, vgl. Kroener, Generaloberst, S. 26.

⁷¹ Vgl. BA MA, MSg/109/150. Zu Fritz Bergen, geb. 1857, der u. a. auch Publikationen von Karl May illustrierte: Ludwig, Maler, S. 87.

lagen besaß.⁷² Beide Familien verfügten über das entsprechende Vermögen für die kostenintensive Militärausbildung und Ausstattung ihrer Söhne.

Die Familienverhältnisse der Gerichtsherren und Richter können als geordnet bezeichnet werden, sofern ein rein zahlenmäßiger Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt wird. Zwei Drittel der Richter waren verheiratet und zur Hälfte auch Familienväter. Während ihrer Dienstzeit in der Wehrmachtjustiz besaßen zwei Drittel von ihnen ein oder zwei Kinder. Ein Drittel war Vater von bis zu vier Kindern.⁷³ Knapp zehn Prozent der Richter gaben in den Personalunterlagen an, ledig und kinderlos zu sein.⁷⁴ Da geregelte Familienverhältnisse eine wichtige Komponente für die Offizierslaufbahn bildeten⁷⁵, überrascht es wenig, dass alle Gerichtsherren verheiratet waren und die Hälfte von ihnen ebenfalls Kinder hatte.⁷⁶

Regionale Herkunft und konfessionelle Prägungen

In Bezug auf ihre regionale Herkunft sind die Richter als die homogenere Gruppe im Vergleich zu ihren Vorgesetzten zu bezeichnen. Über die Hälfte der Richter war, analog zur Personalpolitik der Wehrmacht, im Rhein-/Ruhrgebiet geboren, das sozusagen das „Stammgebiet“ der Division Nr. 156/526 und ihrer Mitglieder bildete.⁷⁷ Die Geburtsorte einer kleineren Gruppe von elf Richtern lagen in Ost-, Westpreußen und den Provinzen Pommern und Schlesien.⁷⁸ Die übrigen ermittelbaren Orte verteilten sich auf das gesamte Reichsgebiet und vereinzelt auf Österreich-Ungarn. So stammten zwei Richter etwa aus Tirol, zwei weitere aus Elsass-Lothringen, je drei aus Thüringen und der Gegend um Hamburg.⁷⁹ Von den Gerichtsherren kam dagegen niemand gebürtig aus dem Rhein-/Ruhrgebiet. Es sind keine regionalen Schwerpunkte erkennbar – jenseits einer kleinen Tendenz zu den ost-/westpreußischen Gebieten, die, wie so viele Offiziere jener Zeit, sechs Gerichtsherren als ihre Herkunftsorte benannten.⁸⁰

Am Ersatzheer-Gericht waren also nur wenige Offiziere eingespannt, die ab 1938 aus dem österreichischen Bundesheer oder der dortigen Polizei in die Wehrmacht gewechselt hatten. Wehrmachtintern erfuhren sie häufig Ablehnungen und

⁷² Vgl. BA MA, MSg/109/2069; MSg/109/4927.

⁷³ Ein Kind (17 Richter; 32,08%); zwei Kinder (18 Richter; 33,96%); drei Kinder (14 Richter; 26,42%); vier Kinder (vier Richter; 7,55%).

⁷⁴ Für fast ein Viertel fehlen Angaben (26 Richter; 24,76%); 69 Richter waren verheiratet (65,71%); zehn Richter waren ledig (9,52%). Drei Richter (4,35%) waren zur Kriegszeit bereits zum zweiten Mal verheiratet.

⁷⁵ Vgl. hierzu Hartmann, Wehrmacht, S. 154.

⁷⁶ Sieben (50%) der 14 Gerichtsherren hatten Kinder, darunter: ein Kind (drei Gerichtsherren; 42,86%); zwei oder drei Kinder (je zwei Gerichtsherren; je 28,57%).

⁷⁷ 55 von 105 Richtern (52,38%). Vgl. zur regionalen Herkunft der Division auch die Analyse zu den Mitgliedern der 253. Inf.-Div., die zu 89 Prozent aus dem rheinisch-westfälischen Wehrkreis VI stammte, vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 101–107, mit einer Einteilung entsprechend der Wehrkreise.

⁷⁸ Elf von 105 Richtern (10,48%).

⁷⁹ 22 Richter aus den übrigen ermittelten, reichsweiten Orten und zwei aus Österreich-Ungarn (20,95%); 17 o. A. (16,19%).

⁸⁰ Sechs von 14 Gerichtsherren (42,86%). Die übrigen stammten aus Bayern, Tirol, der Gegend um Frankfurt am Main, Hamburg, aus dem Saarland und Sachsen (57,14%).

Diskriminierungen und galten als überalterte, mittelmäßige Leistungsträger, die an die Ersatz- oder Besatzungstruppen abgeschoben werden sollten.⁸¹ Lediglich ein Vertreter des Gerichtsherrn, der 1889 in Innsbruck geborene Oberst Josef Hellrigl, hatte seine Karriere im österreichischen Heer begonnen, bevor ihn die Wehrmacht 1938 übernahm und er vier Jahre später an die Division gelangte.⁸² Die beiden in Österreich geborenen Richter Theodor Albani und Josef Schrenpf hatten ihr Jurastudium dagegen bereits im Rhein-/Ruhrgebiet absolviert.⁸³ Die Ersatzheer-Richter wiesen hier Parallelen zu ihren Kollegen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit auf, die ebenfalls gemeinsame regionale Wurzeln teilten, da die Justizbehörden der Weimarer Zeit das Personal vorrangig aus der näheren Umgebung ihrer zukünftigen Dienststellen rekrutierten.⁸⁴

Entsprechend ihrer sozialen Herkunft bildeten die Gerichtsherren in ihrer konfessionellen Prägung eine homogene Gruppe. Bis auf eine Ausnahme gehörten alle Gerichtsherren der protestantischen Konfession an, was auch der Konfessionszugehörigkeit der preußisch-deutschen Offiziere insbesondere zu Kriegsbeginn entsprach.⁸⁵

In der Richterschaft zeigte sich dagegen kein derartiges Gefälle. Die beiden großen Konfessionen waren vielmehr jeweils zu gut einem Drittel vertreten und spiegelten damit auch die gesamtgesellschaftliche Verteilung 1939 wider, in der Protestanten und Katholiken jeweils einen Anteil von 46 bis 47 Prozent besaßen.⁸⁶ Weitere acht der 79 Richter, für die entsprechende Angaben zu ermitteln waren, gaben demgegenüber an, gottgläubig zu sein.⁸⁷ Sie beriefen sich damit auf eine seit 1936 gültige Religionsbezeichnung für Personen, die nicht mehr den großen Konfessionen angehörten, also oft aus der Kirche ausgetreten waren, ohne dabei zwangsläufig ihren Glauben aufgegeben zu haben. Das Motiv hierfür konnte in einer Eheschließung bestehen, wie bei Christian Horn, der aus der katholischen Kirche austrat, um seine protestantische Frau ehelichen zu können.⁸⁸ Die Kriegsgerichtsräte erfüllten mit der Angabe „gottgläubig“ die konfessionellen Einstellungsbedingungen der Wehrmacht. Sie konnten damit zugleich eine Abkehr von den traditionellen Werten des protestantisch geprägten Offizierskorps und eine

⁸¹ Vgl. zum Standing der aus dem österreichischen Bundesheer übernommenen Offiziere: Hartmann, Wehrmacht, S. 112.

⁸² BA MA, Pers/6/6372.

⁸³ Vgl. ebd., W-10/1337; H2/32004.

⁸⁴ So ist für den OLG-Bezirk Köln überliefert, dass 57 Prozent der Richter aus dem näheren Umkreis stammten, vgl. Herbers, Organisationen, S. 60. Ähnlich homogen war die Herkunft der Richter in der Pfalz und Rheinhessen, vgl. Warmbrumm, Personalprofil, S. 93–95, sowie für Koblenz und Trier: Stein, Justizjuristen, S. 278. Vgl. zur Rekrutierungspolitik am OLG Köln in der Weimarer Zeit: Berchem, Oberlandesgericht, S. 98–108.

⁸⁵ 13 von 14 Gerichtsherren (93%). Einzig Hans Bergen war katholischer Konfession, vgl. BA MA, Pers/6/446. Hartmann, Wehrmacht, S. 150, hat für die Führungsebene der Ostheer-Divisionen einen Anteil der Protestanten von 79 Prozent ermittelt. Erst im Kriegsverlauf weichten die konfessionellen Verteilungen auf. Vgl. auch Förster, Wehrmacht, S. 110; Hürter, Heerführer, S. 28–29.

⁸⁶ Vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 150–151.

⁸⁷ 33 Richter katholischer Konfession (31,4%); 38 protestantischer Konfession (36,2%); acht gottgläubig (7,6%); 26 o. A. (24,8%).

⁸⁸ Vgl. BA MA, H2/21269; LAV NRW R, NW-Pe/969.

affine Einstellung gegenüber dem NS-Regime demonstrieren, das die Kategorie eingeführt hatte.⁸⁹ Grundsätzlich ließen sich mit der Angabe auch etwaige atheis-tische Überzeugungen kaschieren. Der Anteil der Gottgläubigen stieg unter den Offizieren im Kriegsverlauf an und war stark in der Generation der jüngeren Offiziersanwärter vertreten.⁹⁰ Am Gericht äußerte sich die Verteilung heterogener: Sechs der gottgläubigen Richter zählten zur „Frontgeneration“, zwei weitere waren 1901 und 1905 geboren. Der 1881 geborene Max Gruhn bekannte sich zunächst zum Protestantismus, ehe er in den 1930er-Jahren aus der Kirche austrat und gottgläubig als seine neue Religionsbezeichnung vermerken ließ.⁹¹ So verfuhr bei-spielsweise auch sein elf Jahre jüngerer und katholisch getaufter Kollege Wilhelm Wulf.⁹²

Mitgliedschaften in der NSDAP, anderen NS-Organisationen, paramilitärischen Verbänden und weiteren Vereinigungen

Die gottgläubige Religionsbezeichnung kann nur als ein Indikator unter mehre-ren dienen, um eine tendenziell stärkere Affinität des Gerichtspersonals zum Nationalsozialismus aufzuzeigen. Ein weiterer Anhaltspunkt sind die Mitglied-schaften in der NSDAP und anderen nationalsozialistischen Gruppierungen. Aber auch hier ist die Aussagekraft begrenzt. Eine entsprechende Mitgliedschaft sagt noch nichts über den Grad der jeweiligen Überzeugung des Einzelnen zum Na-tionalsozialismus aus. Sie konnte einen rein formalen Charakter tragen, etwa be-schränkt darauf, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Sie konnte aber einer Vielzahl weiterer Gründe geschuldet sein – angefangen bei politischem Opportunismus und Karrierestreben oder der Angst vor Arbeitslosigkeit und Diskriminierungen bis hin zu Gruppendynamiken und dezidiert inhaltlichen Überzeugungen und Übereinstimmungen mit den Zielen des Regimes. Ob ein Richter oder Gerichts-herr mit dem nationalsozialistischen System konform ging, hing nicht primär von dessen Parteimitgliedschaft ab. Es gab beispielsweise Richter, wie Theodor Albani, die zwar kein Parteibuch besaßen, dafür aber NS-Organisationen wie dem Natio-nalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK) oder der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) angehörten.⁹³ Des Weiteren lehnte die NSDAP mitunter Anträge auf Mitgliedschaften von Richtern ab, wie im Fall von Friedrich Wenz. Dieser hatte 1938 argumentiert, er sei nicht imstande, die geforderten Mitglieds-beiträge zu zahlen, woraufhin ihn die Partei nicht aufnahm.⁹⁴ Insgesamt zeichnet die Forschung für die Weimarer und frühe NS-Zeit ein Bild der Richterschaft, die mehrheitlich stark nationalkonservativ, antirepublikanisch und antiparlamenta-risch eingestellt war.⁹⁵

⁸⁹ Vgl. zur Gottgläubigkeit im Offizierskorps: Hartmann, Wehrmacht, S. 150–152; Kroener, Menschenbewirtschaftung, S. 873.

⁹⁰ Siehe Kroener, Menschenbewirtschaftung, S. 873 m. w. N.

⁹¹ BA MA, H2/33356; LAV NRW R, NW-Pe/4285; BR-Pe/11596.

⁹² BA MA, H2/39832.

⁹³ Vgl. LAV NRW R, NW-Pe/6209.

⁹⁴ Befähigungsbericht v. 22. 9. 1938, in: BA MA, W-10/2605, S. 30 RS.

⁹⁵ Vgl. Angermund, Richter, S. 44.

Für die Gerichtsherren und ihre Vertreter fehlen dagegen komplett Zahlen zur Parteimitgliedschaft und generell zu Mitgliedschaften in Organisationen, da die Personalunterlagen diese in der Regel nicht vermerkten. Erst ab 1943 notierten die Vorgesetzten in ihren halbjährlichen oder jahrweisen Beurteilungen die Einstellung des jeweiligen Kommandeurs zum Nationalsozialismus.⁹⁶ Die Bemerkungen sind jedoch stereotyp gestaltet. So heißt es etwa wiederholt, der Beurteilte sei ein „einwandfreier“, „überzeugter Nationalsozialist“, er sei „zum Nationalsozialismus positiv eingestellt“ oder stehe „auf dem Boden nationalsozialistischer Staatsauffassung“.⁹⁷ Nur in Ausnahmefällen führte der Beurteiler dies etwas näher aus, wenn, wie bei Fritz Kühne dargelegt wurde, dieser sei ein „überzeugter Nationalsozialist, der besonders gute Beziehungen zu Partei- und Verwaltungsdienststellen pflegt“.⁹⁸

Ein Blick auf die Mitgliedszahlen ergibt für die Richter folgendes Bild: Über zwei Drittel (69%) waren Parteimitglieder. Die Zahlen sind damit höher als die von Christoph Rass und René Rohrkamp ermittelten 45 Prozent NSDAP-Mitglieder unter den Wehrmacht-Richtern des Gerichts der Div. Nr. 526.⁹⁹ Lediglich sieben Prozent gaben in ihren Personalunterlagen dezidiert an, kein Mitglied der NSDAP zu sein.¹⁰⁰ Ein Blick auf das Eintrittsdatum zeigt, dass nur eine Minderheit von vier Richtern bereits vor 1933 ein Parteibuch besaß.¹⁰¹ Zwei Drittel traten 1933 vor dem Aufnahmestopp in die Partei ein. Weitere 21 Prozent folgten zwischen 1936 und 1940.¹⁰² Da erst ab 1933 massenhafte Eintritte in die Partei verzeichnet wurden und zwar oft aus strategischen oder dienstlichen Gründen, lassen lediglich die Eintrittsdaten vor 1933 auf eine größere Zustimmung und Identifikation mit der NS-Bewegung schließen.¹⁰³ Der Anteil der Richterschaft in der

⁹⁶ Vgl. exemplarisch die Personalakte Scherbening, in der erst die Beurteilung v. 1. 4. 1943 die Einstellung zum Nationalsozialismus erwähnt: BA MA, Pers/6/887.

⁹⁷ Für die Hälfte der Basisgruppe an 14 Gerichtsherren sind solche positiven Einordnungen überliefert. Beispielfhaft für die Beurteilung „einwandfreier/überzeugter Nationalsozialist“, etwa: BA MA, MSg/109/3204, o. P. (11. 11. 1944); Pers/6/1999 (1. 4. 1943). Beispiele für die Formel „positiv eingestellt“: BA MA, Pers/6/9953 (1. 3. 1944); Pers/6/8826 (9. 3. 1943). Für die Formel „steht auf dem Boden nationalsozialistischer Staatsauffassung“ siehe BA MA, Pers/6/6372 (2. 3. 1943; 2. 3. 1944).

⁹⁸ BA MA, Pers/6/9077, o. P. (9. 3. 1943).

⁹⁹ Vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 100, die nachgewiesen haben, dass 13 der 29 untersuchten Richter Mitglied einer oder mehrerer nationalsozialistischer Organisationen waren.

¹⁰⁰ 73 von 105 Richtern mit NSDAP-Mitgliedschaft (69,5%); sieben Richter waren keine Parteimitglieder (6,7%); 25 Personen o. A. (23,8%). Ähnlich hoch lagen die Zahlen für die Richterschaft in Baden mit fast 66 Prozent Parteimitgliedern, vgl. Kißener, Diktatur, S. 211–212. Höher lagen die Zahlen am Kölner Landgericht mit 80 Prozent im Jahr 1936, vgl. Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 89.

¹⁰¹ Vier der belegbaren 73 NSDAP-Mitglieder unter den Richtern traten vor 1933 der Partei bei (5,48%). Auch Anders, Strafjustiz, S. 241, hat für die von ihr untersuchten Staatsanwälte im Sudetengau ermittelt, dass 77 Prozent vor 1933 kein NSDAP-Mitglied waren.

¹⁰² 48 Richter folgten 1933 (65,75%). 15 Richter traten zwischen 1936 und 1940 (20,55%) ein. Für sechs Richter (8,22%) fehlen Angaben. Vgl. demgegenüber die von Haase, Verweigerungsformen, S. 96–97, ermittelten Zahlen für 88 Marine-Richter: vor 1933 (7); 1933 (31); nach 1937 (25); o. A. (25 Marine-Richter).

¹⁰³ So etwa Beck, Wehrmacht, S. 118. Zudem datierten die Behörden NSDAP-Eintritte nach 1933 häufig auf den 1. 5. 1933 zurück, sodass die Angaben unter Vorbehalt stehen.

NSDAP war bis 1933 reichsweit vergleichsweise gering.¹⁰⁴ Wie Studien ergeben haben, lag dies vor allem bei den katholischen Richtern im Kölner Bezirk an ihrem Engagement für katholische und konservative Parteien begründet. Neben persönlichen Motiven kam unter Umständen der sogenannte Radikalerlass der preußischen Staatsregierung von 1930 hinzu, der staatsfeindliches Engagement verbot.¹⁰⁵ Spätestens ab 1938 war aber mehr als die Hälfte der Richter Mitglied in der NSDAP oder einer ihrer Organisationen. Die Mitgliederzahlen stiegen weiter an, waren regional aber unterschiedlich ausgeprägt.¹⁰⁶ Zum Grad des parteilichen Engagements lassen sich nur vereinzelt Aussagen am Beispiel von 13 Richtern treffen. Funktionen als Block-, Zellen- und Stellenleiter überwogen bei ihnen.¹⁰⁷ Für wenige Richter lässt sich nachweisen, dass sie im Rechtsbereich der NSDAP Tätigkeiten wahrnahmen, wie etwa Wolfgang Eichler, der als ehrenamtlicher Untersuchungsrichter beim NSDAP-Gericht in Königsberg fungierte, oder Otto Kobel, der vor Kriegsbeginn im Gaurechtsamt der NSDAP arbeitete.¹⁰⁸

Aus den politischen Beurteilungen, die in den Personalunterlagen vereinzelt überliefert sind, wird deutlich, dass eine NSDAP-Mitgliedschaft für die Wehrmacht kein essentielles Einstellungskriterium bildete.¹⁰⁹ Hubert Klein erhielt im Sommer 1939 beispielsweise seine Anstellung als Heeresrichter, obwohl die NS-Behörde moniert hatte, dieser betätige sich nicht politisch und gehöre keiner NS-Organisation an. Klein leistete zu jener Zeit seinen Probendienst an einem Militärgericht, das ihn im Anschluss trotz der fehlenden bejahenden politischen Beurteilung einstellte.¹¹⁰ Im Kriegsverlauf änderte sich hieran nichts. In ihren internen Einschätzungen vermerkten die Vorgesetzten zwar ab 1943 stärker die Haltung des Militärrichters gegenüber dem Nationalsozialismus, aber dies in der Regel nur bei explizit systembejahenden Personen. Stereotyp heißt es dann in den Akten, auch wenn der Betreffende kein Parteimitglied sei, so biete „seine Persönlichkeit jedoch Gewähr dafür, dass er jederzeit rückhaltlos für die nationalsozialistische Weltanschauung eintritt“, er sei „politisch zuverlässig“ und eine „gereifte, auf dem Boden des Nationalsozialismus stehende Persönlichkeit“.¹¹¹ Auch bei NSDAP-Mitglied Otto Hoffrichter tat die Rüge, er zeige sich der Partei gegenüber „ziemlich gleichgültig“, seiner Karriere in der Wehrmachtjustiz keinen Ab-

¹⁰⁴ Vgl. Angermund, Richter, S. 40–44; am Beispiel Badens: Kißener, Diktatur, S. 124–128.

¹⁰⁵ Vgl. Berchem, Oberlandesgericht, S. 133–134; Manthe, Richter, S. 89–90; Niermann, Durchsetzung, S. 67–71; Stein, Justizjuristen, S. 252.

¹⁰⁶ Gruchmann, Justiz, S. 220–221.

¹⁰⁷ Drei Blockleiter, zwei Zellen-, fünf NS-Stellenleiter, ein Gaugruppenverwalter, ein juristischer Gaubmann. Vgl. BA MA, W-10/1340; W-10/1814; W-10/1953; W-10/2151; BArch, R/3001/69407; LAV NRW R, BR-Pe/1378; NW-Pe/213; NW-Pe/900; NW-Pe/2224; NW-Pe/2387; NW-Pe/3368; NW-Pe/6658.

¹⁰⁸ Siehe BA MA, W-10/1571; W-10/1953.

¹⁰⁹ Zur politischen Beurteilungspraxis, die für die militärjustizielle Einstellungspolitik noch unerforscht ist, am Beispiel des OLG-Berzirks Köln: Angermund, Richterschaft, S. 81; Herbers, Organisationen, S. 72–75.

¹¹⁰ Schreiben des Kreisleiters an die NSDAP Gauleitung Mainfranken v. 6. 1. 1939, in: BArch, ehem. BDC, G0003/2621, S. 2624.

¹¹¹ Vgl. BA MA, W-10/1989, S. 45, 113. Eine fast wortgetreue Beurteilung findet sich auch bei Heinrich Hehnen, siehe Beurteilung v. 9. 3. 1944, in: ebd., H2/32056, o. P.

bruch, galt er doch wehrmachtintern als ein „über dem Durchschnitt“ begabter Jurist.¹¹²

Viele der NSDAP-Mitglieder innerhalb der Richterschaft traten zudem den Massenorganisationen der Partei bei, wie der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV; 45%) und dem Reichsluftschutzbund (RLB; 32%).¹¹³ Die höchsten Mitgliedszahlen unter der Richterschaft verbuchte allerdings die berufsständische Vereinigung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbunds (NSRB). Die Berufsorganisation ging 1936 aus dem acht Jahre zuvor gegründeten Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen hervor. Sie sollte vermittelnd auf das als reserviert wahrgenommene Verhältnis zwischen dem NS-Regime und den konservativen Juristen wirken.¹¹⁴ Mindestens 57 Prozent der Richter aus allen Generationsgruppen gehörten dem NSRB an.¹¹⁵ Fast zehn Prozent von ihnen übernahmen dort ein Amt, vornehmlich als Orts-/Kreisgruppenführer oder als stellvertretende Bezirksführer.¹¹⁶ Die Mitgliedszahlen lagen unter den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit weit höher. Im OLG-Bezirk Köln war beispielsweise nahezu jeder Richter Mitglied im NSRB.¹¹⁷ Insgesamt schätzt die Forschung den Einfluss des NSRB auf seine Mitglieder und deren Rechtspraxis sowie innerhalb des NS-Regimes allerdings als äußerst gering ein.¹¹⁸ Bei den NS-Behörden war eine NSRB-Mitgliedschaft nahezu bedeutungslos für Anstellungen oder Beförderungen.¹¹⁹ Im NSRB waren vornehmlich jene Militärrichter zu finden, die bereits vor ihrem Eintritt in die Wehrmacht in der zivilen Justiz gearbeitet hatten. Der Bund konnte hier als Plattform des Kontakts und Austauschs zwischen den Wehrmacht-Richtern und ihren zivilen Kollegen dienen. Die Militärrichter beschränkten sich in der Regel zwar auf eine formale Teilnahme und verzichteten auf die Ausübung eines Amtes, bewiesen mit der reinen Mitgliedschaft aber, dass sie trotz ihrer mili-

¹¹² Vgl. Schreiben des Gaurechtsamtsleiters der Gauleitung Baden v. 26. 2. 1938, in: BArch, ehem. BDC, PK E 0324, S. 2251–2284, hier S. 2266 [Zitat 1] und die Personalakte, in: BA MA, H2/28227, o. P. [Zitat 2].

¹¹³ 47 Richter mit NSV-Mitgliedschaft (44,76%); 34 Richter mit RLB-Mitgliedschaft (32,38%). Die NSV-Mitgliedszahlen liegen für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit weit höher, etwa bei 87 Prozent für den OLG-Bezirk Köln, vgl. Herbers, Organisationen, S. 65. Warum die Werte in der Militärgerichtsbarkeit niedriger lagen, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht klären und kann u. U. der Überlieferungssituation geschuldet sein, da die Personalunterlagen die Mitgliedschaften der Militärrichter nur unvollständig vermerkten.

¹¹⁴ Vgl. hierzu detailliert Sunnus, NS-Rechtswahrerbund.

¹¹⁵ 60 von 105 Richtern mit NSRB-Mitgliedschaft (57,14%). Hier sind keine generationellen Unterschiede auszumachen. Von den 60 Mitgliedern waren zwei vor 1880 geboren (3,33%); 13 zwischen 1880 und 1889 (21,67%); 22 zwischen 1890 und 1899 (36,67%); 20 zwischen 1900 und 1910 (33,33%); drei Richter waren nach 1910 geboren (5,0%).

¹¹⁶ Zehn der 60 NSRB-Mitglieder hatten ein Amt inne: stellvertretender Bezirksführer (2); Parteipresse (1); Ortsgruppenführer (3); Kreisgruppenführer (2); Kreisgeschäftsführer (1); keine genaue Amtsbezeichnung (1).

¹¹⁷ Vgl. Tank, Richter, S. 151, die rund 94 Prozent der Richter des Landgerichts Köln als NSRB-Mitglieder ermittelt hat. Vgl. auch Herbers, Organisationen, S. 65, der 92 Prozent errechnet hat.

¹¹⁸ Sunnus, NS-Rechtswahrerbund, S. 174–179.

¹¹⁹ So Gruchmann, Justiz, S. 221.

tärischen Tätigkeit weiterhin in der innerjuristischen, „bürgerlichen“ Gemeinschaft verankert sein wollten.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur Sturmabteilung (SA) und zur Schutzstaffel der NSDAP (SS) lässt sich Folgendes sagen: Fast ein Drittel der Ersatzheer-Richter waren zeitweise Mitglieder der SA gewesen, bevor sie in die Heeresjustiz wechselten. Die Zahlen liegen um knapp zehn Prozent höher als bei den bürgerlichen Richtern, die zum Beispiel für den OLG-Bezirk Köln überliefert sind.¹²⁰ Die zukünftigen Militär Richter zeigten eine ausgeprägte Affinität für eine SA-Mitgliedschaft und nahmen häufig die Funktion eines Rottenführers wahr, waren Sturmmänner, manche traten auch als Rechtsberater auf.¹²¹ Nur eine Minderheit gehörte dagegen zeitweilig der SS an.¹²² Die Urteilpraxis dieser Richter gestaltete sich tendenziell allerdings rigider als die ihrer Kollegen, wie bei Alexander Jänz, der sich im Alter von 45 Jahren für eine fördernde SS-Mitgliedschaft entschied und ab 1936 einer SS-Standarte angehörte.¹²³ Am Gericht der Div. Nr. 156 war er in den ersten acht Monaten des Kriegs tätig. In dieser Frühphase des Kriegs zeichnete er für ungewöhnlich viele Todesurteile und Zuchthausstrafen verantwortlich.¹²⁴ Auch sein Urteilstenor ist verglichen mit anderen Urteilen aus der Zeit stärker propagandistisch geprägt und an Tätertypen orientiert.¹²⁵

Auf einem ähnlich niedrigen Niveau wie bei der SS bewegten sich die Mitgliedszahlen in weiteren paramilitärischen Organisationen und Kampfverbänden, etwa im Stahlhelm und dessen Nachfolgeorganisation, im Nationalsozialistischen Deutschen Frontkämpferbund. Sie beliefen sich auf weniger als acht Prozent unter den Divisionsrichtern.¹²⁶ Etwas stärker beteiligte sich die „Frontgeneration“ an den Kameradschafts- und Soldatenvereinen, wie dem „Deutschen Reichskriegerbund Kyffhäuser“, der im Nationalsozialismus in den NS-Reichskriegerbund übergang und zeitweise der SA-Führung unterstellt war. Ihm gehörten über elf Prozent der Richter an.¹²⁷ In jenen Krieger- und Soldatenvereinen sammelten sich in der Zwischenkriegszeit die unterschiedlichsten sozialen Gruppierungen der

¹²⁰ Mindestens 34 der 105 Militär Richter gehörten der SA an (32,38%). Im OLG-Bezirk Köln gehörten 23 Prozent der „zivilen“ Richter der SA an, vgl. Herbers, Organisationen, S. 65.

¹²¹ Acht ehemalige Rottenführer, drei Oberscharführer, zwei Obertruppführer, fünf Sturmmänner, ein Sturmführer, vier Rechtsberater, ein Schulungsreferent, ein Sozialreferent der SA sind in den Reihen der Richter zu finden.

¹²² Sechs von 105 Richtern (5,71%). Vgl. BA MA, H2/26444; H2/21269; H2/32082; H2/32096; H2/36369; H2/32291; W-10/2287.

¹²³ Vgl. BA MA, W-10/1849. Seit März 1934 gehörte Jänz der 18. SS-Standarte an.

¹²⁴ Urteilsbilanz des Richters Jänz am Ger. der Div. Nr. 156 in Münster, Köln und Thorn zwischen September 1939 und April 1940: mindestens sechs Todesurteile, fünf Zuchthausstrafen, vgl. exemplarisch die Einträge zu Jänz in den Strafsachlisten-Büchern BA MA, RW/60/1322; RW/60/1328; RW/60/1339.

¹²⁵ Zum Urteilstenor exemplarisch A Ia 111/39, in: ebd., RH/26/156G, 732/266; B II 7/40, in: ebd., 772/727.

¹²⁶ Sechs Stahlhelm-Mitglieder, zwei Mitglieder des Deutschen Frontkämpferbunds. Auch das Nationalsozialistische Kraftfahrerkorps (NSKK) hatte nur fünf Mitglieder unter der Ersatzheer-Richterschaft. Vgl. zum Stahlhelm Hoffstadt, Frontgemeinschaft.

¹²⁷ Zwölf von 105 Richtern (11,43%). Siehe zum Deutschen Reichskriegerbund Kyffhäuser: Führer, Reichskriegerbund.

Weltkriegsveteranen, die nicht zuletzt auch einen einflussreichen, antirepublikanisch geprägten Hort bildeten, um die „Dolchstoß“-Legende und den Kameradschaftsmythos zu pflegen und in die Öffentlichkeit zu transportieren.¹²⁸ Etwas höhere Mitgliedszahlen konnten die revisionistisch-imperialistisch geprägten Kolonialvereine und ihr Nachfolger, der NS-Reichskolonialbund, mit rund 16 Prozent für sich verbuchen.¹²⁹

Die genannten Werte liegen, neben persönlichen und beruflichen Interessen, teilweise in der Generationsverteilung innerhalb der Richterschaft begründet, die sich nur von bestimmten Gruppierungen angesprochen fühlten, wie etwa die jüngeren, nach 1900 geborenen Richter von der SA.¹³⁰ Mitgliedschaften zu NS-Studentenvereinigungen sind in den Personalunterlagen selten dokumentiert, denn unter den Ersatzheer-Richtern waren vergleichsweise wenige, die ihr Studium zur Zeit des Nationalsozialismus absolviert hatten.¹³¹ Zum anderen spiegelt sich in den Mitgliedszahlen auch wider, dass mindestens 40 Prozent der Heeresrichter zuvor in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit tätig gewesen waren.¹³² Unter jenen Richtern war die Mitgliedschaft in der SA, SS oder in nationalsozialistischen und wehrpolitischen Vereinigungen wie dem NSKK verglichen mit der Parteimitgliedschaft gering ausgeprägt.¹³³ Die Berufserfahrung der Militärrichter in der zivilen Gerichtsbarkeit drückt sich auch darin aus, dass mindestens 21 Prozent der Militärrichter im Deutschen Beamtenbund und späteren „Reichsbund der Deutschen Beamten“ aktiv waren.¹³⁴ Grundsätzlich sind die genannten Mitgliedschaftszahlen aber nur als Mindestwerte und erste Annäherungen an die noch unerforschte Thematik zu verstehen. Ihre Mitgliedschaften konnten die Richter in ihren Bewerbungsunterlagen auf freiwilliger Basis nennen, da sie kein primäres Kriterium für eine Einstellung in den Heeresjustizdienst darstellten.

Eine Ausnahme bilden Angaben zu Freikorps, Freimaurerlogen, zur SA und anderen paramilitärischen Verbänden oder zu Parteien während der Weimarer Republik, die als Spalten in den Personalbögen vorhanden waren. Aber auch hier war es möglich, Angaben zu unterlassen.¹³⁵ Lediglich elf Richter führten ihre

¹²⁸ Vgl. Kühne, Kameradschaft, S. 27–67.

¹²⁹ 17 von 105 Richtern (16,19%).

¹³⁰ Generationsverteilung der SA-Mitgliedschaften: Jahrgänge 1880–1889 (11,76%); 1890–1899 (20,59%); 1900–1910 (52,94%); nach 1910 (14,71%).

¹³¹ Wie etwa die fünf Mitglieder des NS-Altherrenbundes (4,76%).

¹³² Vgl. den folgenden Abschnitt „Ausbildung der Militärjuristen und ihre beruflichen Tätigkeiten vor dem Eintritt in die Wehrmachtjustiz“ in diesem Kapitel.

¹³³ Vgl. Gruchmann, Justiz, S. 220. Unter den 1790 Strafrichtern hat er u. a. 16,65 Prozent SA-Mitglieder, zwei Prozent SS-Mitglieder und 3,41 Prozent NSKK-Mitglieder ermittelt. Höher fallen die Werte im Vergleich dazu bei den Wehrmacht-Angehörigen der 253. Inf.-Div. aus: 36 Prozent SA-Mitglieder; 4,83 Prozent SS-Mitglieder und 5,27 Prozent sonstige NS-Organisationen, vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A-11, S. 428.

¹³⁴ Mindestens 22 von 105 Richtern (20,95%). Gering war dagegen die Beteiligung an dem katholischen Beamtenverein, dem nachweislich mindestens zwei Richter (1,90%) angehörten, und dem evangelischen Beamtenverein (ein Mitglied; 0,95%).

¹³⁵ 35 der 105 Richter (33,33%) o. A. zur Parteimitgliedschaft. Klaus Nebe etwa verschwieg bei seiner Einstellung in den Heeresjustizdienst 1935 seine NSDAP-Mitgliedschaft, vgl. BA MA, W-10/2166; H2/32138; BArch, R/3001/69407 und die NSDAP-Mitgliederkartei. Ein weiteres Beispiel ist W-10/2157.

Mitgliedschaft in der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei, der nationalliberalen Deutschen Volkspartei oder der nationalkonservativen Deutschnationalen Volkspartei auf. Dies erfolgte tendenziell eher in den Unterlagen der bürgerlichen Gerichte, die jene Informationen aber auch nicht umfassend erhoben, jedoch stellenweise stärker in die Beurteilungen ihrer Richter einfließen ließen.¹³⁶ Ein Teil der Richter ließ sich vermutlich von strategischen Überlegungen leiten, und zwar vor dem Hintergrund, dass sie größtenteils erst zu Kriegsbeginn den Weg in die Wehrmachtjustiz fanden und im NS-Regime eher nationalsozialistische oder wehrpolitische Vereinigungen nannten als Parteien und Organisationen aus der Weimarer Zeit. Insgesamt ist für die Richterschaft der Weimarer Zeit belegt, dass sie stark für die rechtsliberalen und rechtskonservativen Parteien votierte. Das vor allem im Rheinland ausgeprägte Engagement für die Zentrumsparterie, zu der fast 20 Prozent der zivilen Richter in Köln während der Weimarer Zeit zählten, lässt sich für das Personal des Ersatzheer-Gerichts indes nicht nachweisen.¹³⁷ Da sich politische Interessen nicht ausschließlich in Parteimitgliedschaften äußerten, sondern zudem parteilose Affinitäten bestanden, sind die Angaben nur erste Orientierungsmarken, die darauf verweisen, dass bestimmte Richter Wert darauf legten, dass ihre Mitgliedschaften in Parteien auch in den Einstellungsunterlagen dokumentiert waren und damit ihrem Arbeitgeber bekannt wurden.

Ausbildung der Militärjuristen und ihre beruflichen Tätigkeiten vor dem Eintritt in die Wehrmachtjustiz

Bis zu ihrer Entscheidung für den Heeresjustizdienst teilten die Wehrmachtjuristen denselben juristischen Ausbildungsweg wie ihre Kollegen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Sie legten in der Regel an einem Gymnasium ihr Abitur ab und nahmen vornehmlich während der Weimarer Zeit ein Jurastudium auf, das sie an mindestens zwei oder drei verschiedene Universitäten führte.¹³⁸ Lediglich drei Richter machten vor ihrem Studium zunächst noch eine Lehre im Banken- oder Verwaltungswesen.¹³⁹ Die universitären Ausbildungszentren der erfassten Richter

¹³⁶ Elf von 105 Richtern (10,48%), davon: drei Richter mit DVP-Mitgliedschaft (2,86%); DDP und Zentrum (je ein Richter; 0,95%); DNVP (sechs Richter; 5,71%). Vgl. exemplarisch die militärische und „zivilgerichtliche“ Akte von Hans Everling, in: BA MA, W-10/1593; LAV NRW R, NW-Pe/2279. Vgl. zu den Kriterien der Personalauswahl der zivilen Justiz: Berchem, Oberlandesgericht, S. 133 und zur stärkeren Berücksichtigung der Einstellung zum Nationalsozialismus vgl. die Beurteilung eines Landgerichtspräsidenten v. 10. 1. 1943, in der es heißt, dieser sei „[p]olitisch völlig zurückhaltend“, siehe LAV NRW R, NW-Pe/230, o. P.

¹³⁷ Vgl. Angermund, Richterschaft, S. 40–41; Zarusky, Gerichte, S. 513. Die Zahlen zu Köln liefert Stein, Justizjuristen, S. 222–225; Berchem, Oberlandesgericht, S. 133, die von einer größeren Dunkelziffer an Zentrumsmitgliedern in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ausgeht, vgl. ebd., S. 133–134.

¹³⁸ Aufgrund der unvollständigen Personalunterlagen beruhen diese Angaben auf 38 Richtern. Die schulische Ausbildung erfolgte an einem Gymnasium (28), einer Privatschule, Höheren Bürgerschule oder Oberrealschule (je 3) sowie an einer Domknabenschule (1). Ihr Abitur legten sie zwischen 1905 und 1931 ab.

¹³⁹ Zwei Banklehren, eine im Verwaltungsdienst, vgl. die Personalakten, in: BArch, R/3001/62951; BA MA, H2/36218; W-10/2394; LAV NRW R, NW-Pe/4975.

lagen schwerpunktmäßig in Bonn und in Berlin, nachgeordnet auch in München, Freiburg und Münster.¹⁴⁰ Die Hochschulen im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik lehnten die landesspezifische Ausbildung des juristischen Nachwuchses stark an die Ausbildungsstrukturen in Preußen im 19. Jahrhundert an.¹⁴¹ Knapp 28 Prozent der erfassten Richter absolvierten ihr Studium vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs.¹⁴² Nach Kriegsende bestand die Möglichkeit, die vor Kriegsbeginn begonnene Ausbildung in einem verkürzten Modell abzuschließen.¹⁴³ Fast die Hälfte der späteren Wehrmachtjuristen beendete ihr Jurastudium in der Weimarer Republik.¹⁴⁴ Dabei waren sie überwiegend zwischen 21 und 26 Jahre alt.¹⁴⁵ Bei fast einem Viertel der Richter fiel das Studium dagegen in die Zeit des Nationalsozialismus, in der die Universitäten mit rückläufigen juristischen Studierendenzahlen konfrontiert waren.¹⁴⁶ Nur eine Minderheit (8%) wählte die Stätten der stark nationalsozialistisch geprägten Kieler oder Göttinger Schule, die einen hohen theoriebildenden Einfluss besaßen, oder die politischen „Stoßtruppfakultäten“¹⁴⁷ in Breslau und Königsberg, denen eine Vorreiterrolle bei der Ver-

¹⁴⁰ Bonn (17 Richter); Berlin (15 Richter); München (9 Richter); Freiburg und Münster (je 8 Richter); Heidelberg (5 Richter); Köln (4 Richter); Frankfurt am Main, Göttingen und Leipzig (je 3 Richter). Die übrigen 15 ermittelten Universitätsorte, darunter Gießen, Königsberg, Lausanne, Tübingen und Kiel, sind für einen oder zwei Richter nachweisbar.

¹⁴¹ Vgl. Ebert, Normierung, S. 16, 81–84, 386; Frassek, Juristenausbildung, S. 296; Hattenhauer, Juristenausbildung; Wilhelm, Kaiserreich, S. 604–619. Zu den Reformen des Rechtsstudiums bis 1933: Kühn, Reform.

¹⁴² 22 von 79 Richtern (27,85%) Der Anteil bei allen 105 erfassten Richtern, inklusive der Nullwerte, beträgt 20,95 Prozent. Die Angaben beruhen hier und im Folgenden auf den Angaben von 79 Richtern, die anhand der überlieferten Daten des Studienabschlusses oder der 1. Juristischen Staatsprüfung ermittelt werden konnten. Diese fiel bei einem Richter (1,27%) in die Zeit vor 1900, bei mindestens 23 in die bis 1914 (27,85%); bei 37 Personen bis 1929 (46,84%); bei 19 Personen bis 1936 (24,05%). Zur Juristenausbildung im NS: Frassek, Juristenausbildung; Gruchmann, Justiz, S. 299–319; Grüttner, Studenten, S. 178–183.

¹⁴³ Diese Option nahmen mindestens 19 der untersuchten Personen in Anspruch. Vgl. zu den Modalitäten ausführlich Ebert, Normierung, S. 300–305.

¹⁴⁴ 37 von 79 Richtern (46,84%). So auch der Befund von Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 101. Die Autoren orientieren sich an den Geburtsjahrgängen der Richter und liefern keine Zahlenwerte zu den Abschlusszeiten, sondern leiten diese aus den Geburtsjahren ab und beschreiben die Größenordnung als „überwiegende Mehrheit“, vgl. ebd. So auch Quadflieg/Rass, Richter, S. 188.

¹⁴⁵ Die Altersmargen bei erfolgreichem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung verteilen sich wie folgt: 21–22 Jahre (15 Personen); 23–24 Jahre (35 Personen); 25–26 Jahre (14 Personen); 27–28 Jahre (6 Personen); 29 Jahre (3 Personen); 35 Jahre (1 Person); 41 Jahre (1 Person). Hier konnten die relevanten Angaben von 75 Richtern zugrunde gelegt werden.

¹⁴⁶ 19 von 79 Richtern (24,05%). Vgl. zu den rückläufigen Studierendenzahlen im NS: Grüttner, Studenten, S. 312–314.

¹⁴⁷ Der Begriff ist an das militärische Konzept eines Stoßtrupps angelehnt. Diese besonders geschulten, schwer bewaffneten Truppen führten im Ersten Weltkrieg spezielle Angriffe durch, die oft Großangriffe vorbereiteten. Die „Stoßtruppfakultäten“ sollten die Vorreiterrolle in der nationalsozialistischen Rechtserneuerung einnehmen. Ausführlich zum universitären „Stoßtrupp“-Konzept: Ditt, Rechtswissenschaft, S. 83–86.

breitung des neuen nationalsozialistischen Rechtsdenkens zukam.¹⁴⁸ Die Wahl des Studienorts ist indes kein Indiz für eine fehlende Rezeption der dort entwickelten und propagierten Rechtstheorien oder eine mangelnde Übereinstimmung der Richter mit dem Rechtsdenken im Nationalsozialismus. Denn weite Teile der Angehörigen deutscher Universitäten waren in den 1920er-Jahren dem rechtsgerichteten politischen und völkischen Spektrum zuzuordnen. Sie schufen damit oft eine universitäre Atmosphäre, in der die Ablehnung des Systems der Weimarer Republik geteilt, rechtsradikales Gedankengut akzeptiert oder zumindest toleriert wurde.¹⁴⁹ Der Befund zur Studienzeit verweist vielmehr auf die Tendenz, dass die universitäre Ausbildung der Wehrmacht Richter des Ersatzheer-Gerichts zu weiten Teilen nicht im Nationalsozialismus und in dessen universitären, rechtswissenschaftlichen Aushängeschildern erfolgt war. Hierin äußert sich eine Parallele zur Richterschaft, die während des Kriegs in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit tätig war und ihr Studium zumeist ebenfalls vor 1930 beendet hatte.¹⁵⁰

Stärker in die NS-Zeit fiel dagegen der Termin, an dem die zukünftigen Richter ihre zweite Juristische Staatsprüfung ablegten, also ihren Vorbereitungsdienst abschlossen. Nach dem ersten Staatsexamen trat der Absolvent im Alter von Anfang bis Mitte 20 seine zweite Ausbildungsphase an: das dreijährige, zumeist unentgeltliche Referendariat.¹⁵¹ Dieses umfasste als Vorbereitung für den höheren Justizdienst Stationen beim Gericht, der Rechts- und Staatsanwaltschaft sowie in der Verwaltung und vermittelte die erforderliche „Befähigung zum Richteramt“.¹⁵² Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs hatten rund 18 Prozent der Fallgruppe diese Ausbildungsphase abgeschlossen. Die meisten Richter bestanden ihr zweites Staatsexamen, auch Assessorenexamen genannt, dagegen entweder in der Weimarer Republik (42%) oder in der NS-Zeit (39%).¹⁵³

Zu den zahlreichen Neuerungen der zentralisierten juristischen Ausbildung im Nationalsozialismus zählten die im Juli 1933 eingeführten, stark repressiven „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“ für Referendare, die anfänglich nur für die preußi-

¹⁴⁸ In Göttingen studierten drei Richter, in Köln ein Richter, in Breslau und Königsberg jeweils zwei weitere. Der Anteil dieser Studienorte beläuft sich auf acht (7,61%) von 105 Richtern. Insgesamt sind 28 verschiedene Universitäten nachweisbar. Vgl. zum Einfluss der Kieler und Göttinger Schule auf die Juristenausbildung im Nationalsozialismus Frassek, Hegel-Lektüre. Zur Kieler Schule: Cornelißen/Mish, Wissenschaft; Eckert, Kieler Schule; Döhring, Geschichte, S. 201, bes. S. 206–210. Zur Göttinger Schule: Halfmann, Abteilung; Schumann, Fakultät. Zu Breslau: Ditt, Rechtswissenschaft; Nowacki, Grundriss. Zu Königsberg: Willoweit, Fakultät.

¹⁴⁹ Siehe Wildt, Generation, S. 81–89; Kater, Studentenschaft.

¹⁵⁰ Vgl. die Ergebnisse von Manthe, Richter, S. 70 und Kap. II.1 dieser Studie m. w. N.

¹⁵¹ Entsprechend verschiebt sich die Altersstruktur der Richter bei Abschluss des zweiten Staatsexamens: 26–27 Jahre (28 Personen); 28–29 Jahre (25); 30–31 Jahre (5); 32–33 Jahre (9); > 33 Jahre (3). Berechnungsbasis infolge der Quellenüberlieferung: 70 der 105 erfassten Richter.

¹⁵² Vgl. Hattenhauer, Juristenausbildung, S. 518; Ebert, Normierung, S. 175–238, bes. S. 191–192.

¹⁵³ Die 2. Juristische Staatsprüfung bestanden 14 Richter zwischen 1900 und 1914 (18,42%); 32 Personen bis 1929 (42,11%); weitere 30 Richter (39,47%) zwischen 1930 und 1939. Die Berechnungen beruhen auf den ermittelbaren Angaben von 76 der 105 erfassten Wehrmachtjuristen.

schen Referendare zum Pflichtprogramm erhoben wurden.¹⁵⁴ Ab 1936 war die Teilnahme an diesen achtwöchigen Ausbildungslagern in Jüterbog (Brandenburg) reichsweit für alle Referendare verbindlich. Die Teilnehmerzahl wird insgesamt auf etwa 20 000 Personen geschätzt.¹⁵⁵ Aus der Fallgruppe kommen infolge ihrer Geburtsdaten und Studienzeiten mindestens 15 Richter hierfür in Betracht, aber nur fünf von ihnen nannten den Lageraufenthalt in ihren Lebensläufen als Ausbildungsstation.¹⁵⁶ Keiner von ihnen rekurrierte dabei aber auf eine prägende oder nennenswerte Erfahrung. Im Rahmen des nationalsozialistischen Erziehungsprogramms zielte das Lager, unter starker Einbindung der SA, auf eine „Charakterausbildung“ und „Auslese der Elite“ ab. Bis 1935 verzichtete es aber zunächst auf eine rechtswissenschaftliche Inhaltsvermittlung und forcierte stattdessen eine Indoktrination und Disziplinierung der Referendare im Verbund mit Gemeinschaftserlebnissen, Wehrsport und körperlichen Arbeiten. Erst ab 1935 verlagerte sich der Schwerpunkt zur nationalsozialistischen Rechtsvermittlung. Folker Schmerbach wertet die „Gemeinschaftslager“ als „einen „Ausbildungs- und Sozialisierungsabschnitt [der Juristen] unter vielen“, der bereits zeitgenössisch auf Kritik stieß, weil er in den Augen der Referendare, aber auch der Juristen, Minister und Partei-offiziellen einen nur sehr begrenzten Erfolg versprach.¹⁵⁷

Während der beschriebenen Phase von Studienabschluss und Referendarszeit erwarb über die Hälfte der Richter zusätzlich einen Doktorgrad.¹⁵⁸ Sie befanden sich dabei größtenteils in einem Alter zwischen 25 und 28 Jahren.¹⁵⁹ Die universitären Zentren bildeten verstärkt Köln, Erlangen, Berlin, Heidelberg und Leipzig.¹⁶⁰ Bei der Themenwahl fällt auf, dass die überwiegende Mehrheit zu Fragestellungen im öffentlichen Recht oder Privatrecht promovierte. Aufgrund der

¹⁵⁴ Zur Ausbildung im Nationalsozialismus: Frassek, Nationalsozialismus; am Beispiel der Universität Tübingen: Pientka, Juristenausbildung. Erst durch die Justizausbildungsordnung v. 22. 7. 1934 wurde die Ausbildung der Juristen zentralisiert, vgl. RGBl. I 1934, S. 727.

¹⁵⁵ Zur neuen Ausrichtung der Referendarausbildung im Nationalsozialismus und zur Genese des Ausbildungslagers: Schmerbach, Referendare, S. 19–151, der das Ausbildungskonzept mit den Stichworten „Antiintellektualität“, „Antibürgerlichkeit“ und „Antiindividualismus“ charakterisiert. Ebenfalls zum „Hanns-Kerrl-Lager“: Gruchmann, Justiz, S. 299–312; Klein/Schmitz, Referendare; Sunnus, NS-Rechtswahrerbund, S. 79–81.

¹⁵⁶ 15 von 105 Richtern (14,29%), die aufgrund ihrer Geburtsdaten für die Lager-Teilnahme in Frage kamen. Lediglich fünf von ihnen (4,76%) gaben den Aufenthalt im Lebenslauf an, siehe BArch, R/3001/53577; R/3001/65957; LAV NRW R, NW/Pe-491; BA MA, H2/32096; W-10/2350.

¹⁵⁷ Schmerbach, Referendare, S. 162, 273–276, 276 [Zitat]. Zur zeitgenössischen Kritik: Gruchmann, Justiz, S. 307–312.

¹⁵⁸ 61 von 105 Richtern (58,10%), für die entsprechende Angaben ermittelbar waren. Sechs Richter promovierten im Zeitraum 1901–1910 (9,68%); zwölf zwischen 1911 und 1920 (19,35%); 27 zwischen 1921 und 1930 (43,55%); 15 im Zeitraum 1931–1940 (24,19%) und ein Richter 1941 (1,61%). Für einen Richter ließ sich der Abschluss zeitlich nicht bestimmen (1,61%).

¹⁵⁹ Altersverteilung: 23–24 Jahre (19,67%); 25–26 Jahre (31,15%); 27–28 Jahre (27,87%); 29–30 Jahre (8,20%); 31–32 Jahre (4,92%); > 32 Jahre (4,92%); o. A. (3,28%).

¹⁶⁰ Insgesamt sind für 44 der 61 Promovierten die Universitätsorte ermittelbar: Köln, Erlangen (je 5); Berlin, Heidelberg, Leipzig (je 4); Frankfurt, Gießen, Göttingen, Marburg, Würzburg (je 3); Greifswald, Münster (je 2); Bonn, Halle, Rostock (je 1).

rechtswissenschaftlichen Schwerpunkte und der universitären Lehrpläne forschte nur eine Minderheit von vier Richtern zum Militärstrafrecht, Straf- oder Völkerrecht und dies vornehmlich im „Dritten Reich“. ¹⁶¹ So promovierte Wolfgang Eichler Mitte der 1930er-Jahre an der Berliner Universität mit einer Arbeit zur Rechtsstellung des Kriegsgerichtsrats. Die Bonner Dissertation seines späteren Kollegen Otto Lohner beschäftigte sich 1937 mit den Ehrenstrafen des Militärstrafgesetzbuchs. ¹⁶² Die Lebensläufe der beiden weisen einige Parallelen auf: Sie waren um 1910 geboren, katholischer Konfession und stammten aus gut situierten Familien. ¹⁶³ Sie gehörten der NSDAP und der SA an, in denen sie jeweils auch Funktionen übernahmen. So agierte Eichler ehrenamtlich als Untersuchungsrichter für die NSDAP in Königsberg und als SA-Scharführer während seines Referendariats. Lohner wiederum war während seines Studiums als SA-Rottenführer tätig. Beide traten 1936/37 schließlich in die Wehrmacht ein und entschieden sich zu jener Zeit für eine Karriere in der Militärjustiz. Diesen Weg schlug auch der 1907 geborene Hans-Wolf Coenen ein, der aus einer westfälischen Juristenfamilie stammte und 1933 mit einer völkerrechtlichen Studie in Frankfurt promovierte. Bereits sein Vater war als Kriegsgerichtsrat im Ersten Weltkrieg und später als Landgerichtsrat tätig gewesen. Sein Sohn wählte denselben Karriereweg und bewarb sich drei Jahre nach seiner Promotion erfolgreich bei der Heeresjustiz. ¹⁶⁴

An das Referendariat schloss sich eine weitere Stufe auf der juristischen Karriereleiter an: die Probezeit als Assessor im Anwärterdienst für das Richteramt. Die Juristen mussten verschiedene Probendienste in den unterschiedlichen Justizbereichen oder in der Verwaltung antreten, ehe sie sich dort auf Planstellen bewerben konnten. ¹⁶⁵ In der Weimarer Republik arbeiteten die Assessoren während der Probezeit weiterhin unentgeltlich. Im Nationalsozialismus erhielten sie ab 1939 zwar eine Bezahlung, gleichzeitig wurde jedoch der Stellenzugang stärker reglementiert und politisch kontrolliert. ¹⁶⁶ Über die Hälfte der untersuchten Richter trat ihre Assessorenzeit direkt im Anschluss an ihr Referendariat an und beendete sie erfolgreich vor 1929. ¹⁶⁷ Bei den übrigen knapp 41 Prozent erfolgte dieser Abschluss

¹⁶¹ 39 von 61 Themen zum öffentlichen Recht und Privatrecht (63,93%); drei zum Militär- oder Strafrecht (4,92%); ein völkerrechtliches Thema (1,64%), ein medizinisches Thema (1,64%); 17 o. A. (27,87%).

¹⁶² Siehe Eichler, Rechtsstellung; Lohner, Ehrenstrafen.

¹⁶³ Vgl. BA MA, W-10/1571 (Eichler, geb. 1911); ebd., W-10/2070 bis 2072; H2/16304; Pers/6/111582 (Lohner, geb. 1912).

¹⁶⁴ Siehe zur Promotion: Coenen, Küstenmeer. Die Personalakten befinden sich in: BA MA, W-10/1512; BArch, R/3001/53577. Zur einzigen strafrechtlichen Dissertation aus dem Jahre 1933 (Universität Heidelberg), die zu eruieren war: Zech, Begründung; und die Personalakte, in: BArch, R/3001/81191.

¹⁶⁵ Vgl. BA MA, W-10/1591, o. P. Ähnlich auch der Fall des Richters in: LAV NRW R, BR-Pe/1590. Siehe auch Kißener, Diktatur, S. 187–188; Gruchmann, Justiz, S. 316. Zur zeitgenössischen Definition und Rechtsgrundlage der Gerichts- und Regierungsassessoren der entsprechende Eintrag im HdR von Hoormann, Assessor, S. 346–347.

¹⁶⁶ Vgl. Kißener, Diktatur, S. 188.

¹⁶⁷ 57 von 105 Richtern (54,29%) traten die Assessorenzeit zeitnah nach dem zweiten Staatsexamen an.

in der NS-Zeit.¹⁶⁸ Ein Teil der Männer absolvierte nach dem Referendariat dagegen zunächst den Militärdienst, arbeitete als Rechtsanwalt oder in Verwaltungsposten.¹⁶⁹ Dies konnte persönlichen Gründen oder anderweitigen beruflichen Präferenzen geschuldet sein. Viele Absolventen fanden nach ihrem zweiten Staatsexamen jedoch zunächst keine Stelle im Justizdienst, da in den späten 1920er-Jahren ein Überangebot an ausgebildetem Nachwuchs bei einem gleichzeitigen, infolge der Weltwirtschaftskrise akuten Stellenmangel vorherrschte. Dies verursachte vielfach eine pessimistische Grundstimmung unter den Juristen, die zusätzlich vor dem Hintergrund von Lohneinbußen, Existenzängsten und Krisenerfahrungen der Weimarer Zeit zu sehen ist.¹⁷⁰ Insbesondere die jüngeren Männer waren oft mit materiell schwierigen Lebensverhältnissen konfrontiert, weil sie hohe Ausbildungskosten sowie unbesoldete Referendariate und Assessorendienste über mehrere Jahre zu schultern hatten, ehe sie in der Berufswelt Fuß fassen konnten. Exemplarisch sei hier der spätere Kriegsgerichtsrat Heinrich Esser genannt, der als Sohn eines Dachdeckermeisters allein für sein Studium Schulden in Höhe von 1300 Reichsmark anhäufte, da die Eltern ihn finanziell nicht unterstützen konnten.¹⁷¹ Im Verbund mit dem vergleichsweise niedrigen gesellschaftlichen Renommee besaß der Richterberuf deshalb eine eingeschränkte Attraktivität, die sich auch in der Nachwuchskrise während der 1930er-Jahre äußerte.¹⁷²

Die Dauer des Assessorendienstes variierte beträchtlich und bildete für die Bewerber in der Wehrmachtjustiz deshalb eine Möglichkeit, Phasen der Arbeitslosigkeit in ihren eingereichten Unterlagen zu kaschieren.¹⁷³ Als Kriterium der Personalbehörden, um jemanden in den Heeresjustizdienst einzustellen, war die außerjustizielle Berufstätigkeit zudem von einem nachgeordneten Interesse. So erhoben die Wehrmacht-Verantwortlichen weit umfangreicher die militärisch relevanten Angaben des Bewerbers als die zu dessen vormilitärischer Karriere. Als Schlüsseldaten genügten in dieser Hinsicht häufig die juristischen Zugangsvoraussetzungen mit Staatsexamina, Referendariat und der Übernahme einer Stelle in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Da die Personalunterlagen somit vielfach keine oder nur geringfügige Angaben zur zivilen Berufslaufbahn der Militärrichter enthalten, sind die Größenordnungen ihrer Arbeitslosigkeit nicht und die ihrer

¹⁶⁸ Der Abschluss der Assessorenzeit fiel bei drei Richtern in die Zeit zwischen 1903 und 1910 (4,35%); 1911–1919 (acht Richter; 11,59%); 1921–1929 (30 Richter; 43,48%); 1930–1940 (28 Richter; 40,58%). Berechnungsbasis: ermittelbare Angaben von 69 Richtern.

¹⁶⁹ 13 von 105 Richtern (12,38%). Ein Richter (0,95%) gab an, vier Wochen lang arbeitslos gewesen zu sein. Für die übrigen 34 Richter (32,38%) ließen sich keine Angaben ermitteln.

¹⁷⁰ Vgl. hierzu am Beispiel der Richterschaft am OLG Köln: Berchem, Oberlandesgericht, S. 22–25; am Beispiel Badens: Kißener, Diktatur, S. 59–67. Zur Stellensituation und Krisenerfahrung in der Weimarer Zeit auch: Angermund, Richterschaft, S. 20–29; Gruchmann, Justiz, S. 314–315.

¹⁷¹ BA MA, W-10/1591, o. P.

¹⁷² Hierzu Kißener, Diktatur, S. 188–189. Berchem, Oberlandesgericht, S. 24, der den persönlich empfundenen Verlust des sozialen Prestiges bei den Richtern betont.

¹⁷³ Beispiele für ausgelassene Informationen sind die Personalunterlagen in: BA MA, W-10/1512; H2/5454; H2/14205. Eine Möglichkeit, Phasen ohne eine berufliche Anstellung zu kaschieren, bestand etwa darin, nur den Beginn der Assessorenzeit, nicht aber deren Abschluss in den Unterlagen anzugeben.

vorherigen Tätigkeit nur begrenzt ermittelbar.¹⁷⁴ Bei den untersuchten Divisionsgerichten führte etwa nur ein Richter in seinem Lebenslauf dezidiert an, dass er nach seiner Referendarszeit kurzzeitig ohne Beschäftigung gewesen war.¹⁷⁵ Zwei verwiesen darauf, ihren Lebensunterhalt zwischenzeitlich in der freien Wirtschaft verdient zu haben.¹⁷⁶

Die Einschätzung von Christoph Rass und René Rohrkamp, dass nur eine Minderheit der Militärjuristen im Anschluss an ihre Referendarszeit eine Anstellung im Staatsdienst fand und das Gros stattdessen zunächst einer anwaltlichen Tätigkeit nachging, muss für das Divisionsgericht relativiert werden.¹⁷⁷ Zum einen traten, wie dargelegt, 54 Prozent der erfassten Richter ihren Anwärterdienst zeitnah nach ihrem zweiten Staatsexamen an. Sie praktizierten nicht als Rechtsanwälte, sondern visierten vielmehr eine Planstelle im Justizdienst an. Fast ein Viertel der Assessoren erhielt diese auch unmittelbar danach entweder als Amts- oder Landgerichtsrat oder Staatsanwalt. Weitere 16 Prozent entschieden sich jedoch für eine Karriere als Rechtsanwalt, nachdem keine Übernahme in den Justizdienst in Aussicht stand.¹⁷⁸ Bei elf Prozent der Richter erstreckte sich der Assessorendienst im zivilen Justizbereich über einen derart langen Zeitraum, dass sie nach teilweise bis zu sieben Jahren schließlich in den Heeresjustizdienst wechselten, als sich die Gelegenheit bot.¹⁷⁹ Angesichts der gemachten quellenkritischen Einschränkungen kann es sich hierbei teilweise auch um beschäftigungslose Zeiten gehandelt haben. Der direkte Weg in die Wehrmachtjustiz gelang dagegen fast zehn Prozent der untersuchten Absolventen, wie etwa den bereits erwähnten Wolfgang Eichler und Otto Lohner, die ihren Assessorendienst sofort an einem Militärgericht ausübten.¹⁸⁰ Dies war vor allem der Fall, wenn der Abschluss des Referendariats entweder in die mittleren 1930er-Jahre oder in die Kriegszeit fiel, also in Phasen eines dringenden Personalbedarfs, in denen die Wehrmacht ihren neu installierten Justizapparat besetzte oder ausbaute.¹⁸¹ Ein Teil der Richter (5%) trat dagegen nach

¹⁷⁴ So lassen sich etwa zu 32 Richtern keine Angaben zu ihrer zivilen Tätigkeit vor dem Eintritt in den Heeresjustizdienst ermitteln; bei 35 keine Angaben zur Assessorenzeit.

¹⁷⁵ Siehe BA MA, W-10/1337; H2/32004. Seine Arbeitslosigkeit dauerte aber lediglich vier Wochen bis zur Zulassung als Rechtsanwalt an. Das Gros der Richter erwähnte jene Phasen nicht, siehe exemplarisch: ebd., W-10/2430.

¹⁷⁶ Zwei Personen in der Wirtschaft (1,90%). Dieser Wert ist vor dem Hintergrund der problematischen Stellensituation und den quellenimmanenten Einschränkungen noch höher anzusetzen. Die fehlenden Angaben liegen u. a. darin begründet, dass diese außerjustizielle Berufstätigkeit für den Richterberuf in der Wehrmacht kein Aufnahmekriterium bildete, siehe exemplarisch BA MA, W-10/2087; H2/36369; LAV NRW R, NW-Pe/4975.

¹⁷⁷ Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 100.

¹⁷⁸ 18 Amts- oder Landgerichtsräte (17,14%); sechs Staatsanwälte (5,71%); 16 Rechtsanwälte (15,24%). Berechnungsbasis: 105 Richter, davon 33 o. A. (31,43%).

¹⁷⁹ Zwölf von 105 Richtern (11,43%). Beispiele für Zeiten als Assessor, die den Personalunterlagen zufolge über sechs Jahre andauerten: BA MA, W-10/1716; H2/32295; LAV NRW R, NW-Pe/2389 und NW-Pe/2487.

¹⁸⁰ Zehn von 105 Richtern (9,52%).

¹⁸¹ So übernahm die Wehrmachtjustiz 1938 z. B. mindestens 300 Referendare aus der zivilen Justiz in die Offizierslaufbahn mit Sonderausbildung, vgl. Müller-Hillebrand, Heer, Bd. 1, S. 29.

dem Ende der Ausbildung zuerst eine aktive militärische Laufbahn an. Diese Männer wechselten häufig erst im Zweiten Weltkrieg in die Heeresjustiz, wenn sie aufgrund von Verwundungen oder Krankheiten nicht länger für den Einsatz in einer Truppe in Frage kamen.¹⁸² Das Notariat und Verwaltungsposten rundeten das Spektrum der Berufsalternativen ab, denen jeweils zwei Prozent der Fallgruppe nachgingen.¹⁸³

Erweitert man die Perspektive auf die letzte berufliche Station der späteren Wehrmachtjuristen, bevor sie in den Heeresjustizdienst wechselten, so übten mindestens 40 Prozent¹⁸⁴ von ihnen bereits den Richterberuf in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aus, während deutlich weniger als Rechtsanwälte (13%), Verwaltungsbeamte (5%), Staatsanwälte und Notare (je 3%) oder Assessoren (2%) tätig waren.¹⁸⁵ In keinem ausgewerteten Personaldokument finden sich Auskünfte über eine Erwerbstätigkeit in der freien Wirtschaft oder eine beschäftigungslose Phase unmittelbar vor der Übernahme in die Wehrmacht. Es besteht jedoch eine Dunkelziffer, da für 26 Prozent der Fallgruppe die entsprechenden Angaben fehlen. 13 Prozent der Nachwuchsjuristen verfügten über keine Berufserfahrung in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit außerhalb ihrer Referendarszeit, da sie direkt in die Heeresjustiz wechselten. Zwei Prozent leisteten nach 1935 zunächst den Militärdienst ab.¹⁸⁶

Karrieremuster der Juristen in der Wehrmacht

Ihren Werdegang in der Wehrmachtgerichtsbarkeit begann die überwiegende Mehrheit der untersuchten Richter (81%) somit nach Kriegsbeginn, und zwar vornehmlich in den ersten drei Kriegsjahren.¹⁸⁷ Zu diesem Zeitpunkt standen sie vorrangig im Alter zwischen 41 und 60 Jahren.¹⁸⁸ Nur eine Minderheit gelangte bereits 1934, in dem ersten Jahr, als die Nationalsozialisten die Militärjustiz wieder eingeführt hatten, in ihren Dienst. Bis einschließlich 1938 bewarben sich

¹⁸² Fünf von 105 Richtern (4,76%). Exemplarisch der Karriereverlauf des Richters, in: LAV NRW R, Br-Pe/1378; BArch, R/3001/69783.

¹⁸³ Je zwei Richter (je 1,90%). Eine Person war zuvor im Bankenwesen tätig (0,95%). Die übrigen Werte entfallen auf o. A. (35 Richter; 33,33%).

¹⁸⁴ 42 von 105 Richtern (40%) waren als Amts-, Land- oder Oberlandesgerichtsräte tätig. Zwei Wehrmacht Richter, die zuvor als Land- und Amtsgerichtsdirektoren aktiv gewesen waren, sind in diese Gruppe miteingerechnet.

¹⁸⁵ 14 Rechtsanwälte (13,33%); zwei höhere Justiz- und drei Verwaltungsbeamte (4,76%); drei Staatsanwälte (2,86%); drei Notare (2,86%); zwei Assessoren (1,90%); o. A. (25,71%).

¹⁸⁶ Aktiver Militärdienst bei zwei späteren Richtern (1,90%); sieben Richter mit direktem Einstieg in die Heeresjustiz (6,67%).

¹⁸⁷ Bei 69 Richtern erfolgte der Eintritt in den Heeresjustizdienst zwischen 1939 und 1944 (81,18%) mit der folgenden Jahresverteilung: 1939: 17 Richter (20%); 1940: 18 Richter (21,18%); 1941: 16 Richter (18,82%); 1942: sieben Richter (8,24%); 1943: drei Richter (3,53%); 1944: acht Richter (9,41%). Die Berechnungen beruhen auf den entsprechend ermittelbaren Angaben in den Personalunterlagen von 85 der insgesamt 105 untersuchten Richter.

¹⁸⁸ 17 (33,33%) der 51 Richter, die die Heeresjustiz zwischen 1939 und 1941 einstellte, waren zwischen 28 und 40 Jahre alt; 31 Richter zwischen 41 und 60 Jahre (60,79%) und drei Richter über 60 Jahre alt (5,88%).

insgesamt 19 Prozent der Juristen erfolgreich bei der Wehrmachtjustiz.¹⁸⁹ Sie waren bei ihrem Stellenantritt zwischen 26 und 52 Jahre alt und gehörten vornehmlich den Jahrgängen 1904 bis 1912 an.¹⁹⁰ Die Aufnahmekriterien für den Heeresjustizdienst setzten neben den beschriebenen Ausbildungsstufen und der allgemeinen Befähigung zum Richteramt voraus, dass der Jurist mindestens einen Offiziersrang des Beurlaubtenstands besaß.¹⁹¹ Einem Teil der zivilen Richter erschloss sich der Zugang zur Wehrmachtjustiz daher erst nach Ableistung des Militärdienstes. Die Mehrzahl der Männer erwarb diese Qualifizierung im Rahmen von militärischen Übungen nach der 1935 eingeführten Wehrpflicht. Über die Hälfte von ihnen besaß daher den Subalternoffiziersrang eines Leutnants oder Oberleutnants, mindestens weitere knapp 20 Prozent waren Hauptmänner.¹⁹² In einem jeweils einstelligen Bereich lag der Anteil der Unteroffiziere und der höheren Rangklassen, wie der Majore der Reserve.¹⁹³ Einige der späteren Ersatzheer-Richter entschieden sich daher verstärkt erst nach der Wiedereinführung der Wehrpflicht und besonders 1937/38 für die Wehrmachtjustiz, nachdem sie die erforderliche militärische Qualifikation mit der dreimonatigen Grundausbildung und den sich hieran anschließenden zwei bis drei Reserveübungen durchlaufen hatten.¹⁹⁴ Dies betraf die jüngeren, nach 1900 geborenen Richter und die älteren Teilnehmer des Ersten Weltkriegs, die bis 1937/38 einer Beschäftigung in der zivilen Justiz nachgegangen waren, gleichermaßen. Nach dem zeitgleichen Abschluss ihrer Reserveübungen und der damit zumeist einhergehenden Beförderung in eine höhere Rangklasse wechselten sie erfolgreich in die Wehrmachtjustiz.¹⁹⁵ Ein weiterer Grund für den Karrierebeginn in den späten 1930er-Jahren lag in dem erwähnten zeitlichen Zusammenfall des Abschlusses der Ausbildung und des Stellenbedarfs der Wehrmachtjustiz.¹⁹⁶

¹⁸⁹ 16 Richter begannen ihre Karriere in der Militärjustiz bereits zwischen 1934 und 1938 (18,82%), davon 1934: drei Richter (3,53%); 1935: zwei Richter (2,35%); 1936: ein Richter (1,18%); 1937: sechs Richter (7,06%); 1938: vier Richter (4,71%).

¹⁹⁰ 26 bis 30 Jahre alt (sieben der 16 Richter; 43,75%); 31 bis 40 Jahre (drei Richter; 18,75%); 41 bis 52 Jahre (sechs Richter; 37,50%). Vgl. hierzu auch Rass/Quadflieg, *Kriegsgerichtsbarkeit*, S. 53–54. Ihre Beobachtung, dass viele 28- bis 39-jährige Richter (Jg. 1900–1907) zwischen 1935 und 1939 in die Wehrmachtjustiz eintraten, stärkt den Befund. Gleichzeitig waren aber auch die über 40-Jährigen mit über einem Drittel stark unter den in jener Zeit eingestellten Militärjuristen vertreten.

¹⁹¹ Vgl. § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 22. 3. 1924, in: RGBl. I 1924, S. 299. Zu den Kriterien der „Heeresbeamtentauglichkeit“: Abschnitt II der Dienst- und Geschäftsordnung für die Heeresgerichte (HDGO), in: HDv. 4/1 v. 3. 3. 1937, abgedruckt in: *Hv-Tb. 1939–1940*, S. 410.

¹⁹² 38 Leutnants/Leutnants der Reserve (36,19%); 18 Oberleutnants/Oberleutnants der Reserve (17,14%).

¹⁹³ Drei Unteroffiziere und zwei Feldwebel (4,76%); zwei Majore der Reserve (1,90%); ein Vizewachtmeister (1,90%); o. A. bei 21 Richtern (20%).

¹⁹⁴ Exemplarisch sind die Karrierewege von Walter Herrmann, in: BA MA, W-10/1766; H2/21330, Wolfgang Eichler, in: ebd., W-10/1571; und Heinrich Rupieper, in: BArch, R/3001/73177.

¹⁹⁵ Beispielhaft der Lebenslauf des 1891 geborenen Leo Müller-Heinemann, in: BA MA, W-10/2151, H2/32133, und des fünf Jahre älteren Hans Scheube, in: ebd., W-10/2366.

¹⁹⁶ Exemplarisch die Karriere von Hubert Klein (Jg. 1912), vgl. BA MA, H2/32096.

Beim Aufbau der Wehrmachtjustiz und der Besetzung der Gerichtsstellen während der ersten Jahre standen die Verantwortlichen vor einer doppelten Herausforderung: Zum einen besaßen die Richter kaum theoretische Kenntnisse über die Militärjustiz, da das Militärstraf- und Kriegsrecht nur in Ausnahmefällen Bestandteil des universitären Lehrplans war.¹⁹⁷ Darüber hinaus lag die Studien- und Referendarszeit bei vielen von ihnen 10 bis 15 Jahre zurück. Zum anderen fehlte den meisten Richtern die entsprechende Praxis mit der Militärgerichtsbarkeit und den Umgangsformen im Militär. Sie hatten häufig viele Jahre unterschiedlichste Erfahrungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sammeln können, aber nicht in der Militärjustiz, die es während der Weimarer Republik nicht gab. Selbst nach der Wiedereinführung gestaltete sich die Rekrutierungspolitik der Militärjustiz in den ersten Jahren noch vergleichsweise moderat, da die Wehrmacht weit weniger Gerichte benötigte als in der späteren Kriegszeit. Lediglich bei fünf Richtern des Ersatzheer-Gerichts erfolgte eine Anstellung bereits zwischen 1934 und 1936. Sie konnten sich bis Kriegsbeginn über einen längeren Zeitraum mit den Besonderheiten der Militärgerichtsbarkeit vertraut machen, wie etwa der 1935 rekrutierte, ehemalige Rechtsanwalt Heinrich Hehnen. In einer Beurteilung schilderte sein Vorgesetzter, dass Hehnen sich anfangs sehr schwer tat, sich erst „einleben“, seine äußere Form und sein Auftreten abändern und vor allem „richterliche Gewandtheit“ und „Verständnis für die militärische Rechtspflege“ gewinnen musste.¹⁹⁸

Vor Kriegsbeginn waren insgesamt bereits 16 Richter an einem Militärgericht tätig gewesen.¹⁹⁹ Das Gros der Militärjuristen sammelte seine Berufspraxis dagegen erst im Krieg. Auch die Anzahl der einsatzfähigen ehemaligen Militärrichter des Ersten Weltkriegs konnte weder den Personalbedarf decken noch umfassend als Wissens- und Erfahrungsressource genutzt werden. So fanden sich in den Reihen der untersuchten Richter zwar zahlreiche Weltkriegsveteranen (41%), darunter aber nur drei, die als Kriegsgerichtsräte bis 1919 gedient hatten.²⁰⁰ Die überwiegende Mehrheit der Weltkriegsteilnehmer, die später am Divisionsgericht wirkten, hatte dagegen, vornehmlich generationell bedingt, als Kriegsfreiwillige eine aktive, militärische Laufbahn verfolgt. Da das Gerichtspersonal im Hinblick auf dessen Berufspraxis noch unerforscht und die Quellenüberlieferung des Untersuchungsgegenstands nur bruchstückhaft sind, bilden die Angaben lediglich erste Annäherungen an die Thematik. Unbeantwortet bleiben muss etwa die Frage, wie viele der späteren Divisionsrichter im Ersten Weltkrieg zumindest als Gerichtsoffiziere erste Erfahrungen mit der Kriegsjustiz sammeln konnten, wie es etwa einzig für den 1887 geborenen Paul Kaeuffer überliefert ist.²⁰¹ Evident ist

¹⁹⁷ Vgl. Toppe, Militär, S. 222.

¹⁹⁸ Befähigungsbericht des Kdr. der 20. Div. v. 27. 3. 1936, in: BA MA, W-10/1742, o. P.

¹⁹⁹ 16 von 105 Richtern (15,23%). Der Wert erhöht sich auf 18,82 Prozent, nimmt man als Berechnungsgrundlage die für 85 Richter ermittelbaren Eintrittsdaten.

²⁰⁰ Mindestens 43 der 105 Richter (40,95%) hatten im Ersten Weltkrieg gedient, aber nur drei von ihnen (6,98%) als Kriegsgerichtsräte: Max Gruhn, geb. 1881, war von 1915 bis 1918 Kriegsgerichtsrat, vgl. BA MA, H2/33356; LAV NRW R, NW-Pe/4285; Br-Pe/11596. Wilhelm Remmert war 1919 als Kriegsgerichtsrat tätig, vgl. BA MA, H2/5437; Hans Scheube dagegen von August bis Dezember 1918 in Kassel, vgl. ebd., W-10/2366.

²⁰¹ Siehe BArch, R/3001/62631; LAV NRW R, BR-Pe/16024.

jedoch, dass durchaus viele militärisch erfahrene Richter am Ersatzheer-Gericht agierten.

In vielen Fällen ging mit der Aufnahme in den Heeresjustizdienst ein Probendienst an einem Militärgericht einher. Dessen Dauer scheint nicht verbindlich vorgeschrieben gewesen zu sein, sondern gestaltete sich unterschiedlich lang – je nach Ermessensspielraum der Verantwortlichen, je nach Berufserfahrung und Auffassungsgabe des neuen Mitarbeiters und je nach Zeitpunkt seiner Anstellung.²⁰² Heinrich Hehnen etwa, der 1935 die Laufbahn des Militärrichters einschlug und zuvor zehn Jahre lang ein Rechtsanwaltsbüro in Köln geführt hatte, durchlief einen viermonatigen Probendienst, ehe er zum Kriegsgerichtsrat ernannt wurde.²⁰³ Bei seinem Kollegen Leo Müller-Heinemann, der auf eine elfjährige Tätigkeit als Staatsanwalt zurückblicken konnte, betrug die Probezeit im Herbst 1937 sechs Monate.²⁰⁴

Die inhaltliche Ausrichtung der Probendienste, die die Wehrmacht-Verordnungen oft als „Einarbeitung“ bezeichneten, übernahm auf der übergeordneten Ebene der Oberstkriegsgerichtsrat im Dienstaufsichtsbezirk. Am Gericht war der offiziell benannte dienstaufsichtführende Divisions-Richter für diese Aufgabe verantwortlich. Der Chef des Heeresjustizwesens der Wehrmacht und die Heeresrechtsabteilung gaben die Inhalte vor und erstellten die entsprechenden Synthesen von Vorschriften und Beispielfällen.²⁰⁵ Die zahlreichen Erlasse und Handreichungen stellten einerseits sicher, dass alle Beteiligten fortlaufend über die Rechtsbasis informiert waren und sich andererseits auch im Selbststudium umfassend schulen konnten. Die Heeresrechtsabteilung führte darüber hinaus regelmäßig Einweisungslehrgänge in Berlin durch.²⁰⁶ Ziel am Gericht vor Ort war es, zunächst die Wissenslücken der Richter im materiellen Militär- und Kriegsstrafrecht zu schließen und sie in die Abläufe und Besonderheiten eines Militärgerichts einzuführen. Die wichtigsten Themen bezogen sich darauf, wie der Überblick im Dickicht der Verordnungen bewahrt werden konnte, diese auszulegen und die Akten zu führen waren. Der Bogen erstreckte sich zudem auf die militärischen Umgangsformen, insbesondere gegenüber dem Gerichtsherrn, auf das richterliche Verhalten in den Verhandlungen sowie auf den Urteilsstil. Grundsätzlich sollten die Richter darauf vorbereitet werden, dass sie an einem Feldgericht vor Ort als alleiniger Richter auf sich gestellt agieren mussten.²⁰⁷

²⁰² Bis dato ist zumindest keine entsprechende Vorschrift zur Dauer des Probendienstes in den ausgewerteten Quellenbeständen und der Sekundärliteratur überliefert. Vgl. die Richtlinien für die Einarbeitung der Ergänzungsbeamten im Heeresjustizdienst des Chefs HRüst u BdE aus dem Jahre 1941, Az. B 25f HR Id, 1511/41, in: BA MA, RH/14/31, S. 186. Dort werden „geistige Frische“, „Auffassungsgabe“ und „Einfühlungsvermögen“ als Einflussfaktoren für die Einarbeitungszeit des einzelnen Richters genannt, die in der Regel drei Monate beanspruchen sollte.

²⁰³ Siehe die Personalunterlagen, in: BA MA, H2/32056; W-10/1742.

²⁰⁴ Ebd., W-10/2151; H2/32133.

²⁰⁵ Hierzu Toppe, Militär, S. 225–228.

²⁰⁶ Richtlinien, S. 186 (s. Anm. 202), als eine der wenigen überlieferten Vorschriften zur Richter-Ausbildung in der Wehrmacht.

²⁰⁷ Richtlinien, S. 186 (s. Anm. 202).

In der Kriegszeit ging die Wehrmacht verstärkt dazu über, keine Probendienste mehr in den Personalunterlagen zu notieren, sondern stattdessen Beleihungen mit Stellen als Kriegsrichter vorzunehmen.²⁰⁸ Sie berief die Stelleninhaber dann jedoch erst nach einem längeren Zeitraum zum planmäßigen Kriegsgerichtsrat. Der frühere Rechtsanwalt Theodor Albani hatte sich beispielsweise bereits im August 1940, nachdem er eine schwere Verletzung in der Schlacht von Dünkirchen erlitten hatte, erfolglos für den Heeresjustizdienst beworben. Selbst die Fürsprache des hochrangigen Befehlshabers des Wehrkreises VI, General Gerhard von Glokke, führte nicht zu dessen Übernahme, da der Personalbedarf gedeckt war. Albani wechselte sodann erst nach einer weiteren schweren Verwundung während des Russlandfeldzugs im Januar 1942 vom aktiven Heeresdienst in die Heeresjustiz. Knapp zwei Jahre nach seiner Beleihung mit einer Stelle als Feldkriegsgerichtsrat erhielt er schließlich im Mai 1944 einen Posten als Kriegsgerichtsrat auf Lebenszeit.²⁰⁹ Den ersten Einsatz des früheren Amtsgerichtsrats und Weltkriegsveteranen Josef Ballat in der Wehrmachtjustiz bildete im Februar 1942 seine Versetzung als Hauptmann zum Gericht der Div. Nr. 156. Zuvor hatte Ballat unter anderem als militärischer Lehrgangsleiter im Ersatzheer fungiert. Nachdem er über sieben Monate bei Wehrmachtgerichten gearbeitet hatte, betraute man ihn im September 1942 mit einer „Kriegsstelle als Heeresrichter“. Nach weiteren fünf Monaten ernannte ihn die Wehrmacht zum Kriegsgerichtsrat.²¹⁰ Der Wechsel von der zivilen zur militärischen Gerichtsbarkeit bedeutete also keinesfalls, dass der betreffende Richter automatisch auf einer vergleichbaren beruflichen Stufe stand, die er in seiner früheren zivilen Karriere bereits erreicht hatte. Der ehemalige Amtsgerichtsrat Ballat benötigte hierfür ein ganzes Jahr.

Es existierten aber Ausnahmen, wie Erich Röhrbein.²¹¹ Der 1892 in Köln geborene Weltkriegsveteran studierte Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft und füllte als promovierter Jurist mehrere Ämter aus. Nachdem er sein Assessorenexamen mit Doppelprädikat abgeschlossen hatte, erhielt er 1921 eine Stelle im preußischen Justizministerium. Zwei Jahre später war er Landesgerichtsrat in Köln und leitete dort unter anderem die Übungen für Referendare. Im Laufe der 1920er-Jahre nahm er parallel diverse Stellen als Hilfsreferent im Reichsjustizministerium wahr, die ihn unter anderem nach Italien führten, wo er seinem Forschungsschwerpunkt „Recht im italienischen Faschismus“ nachging. Ab 1931 kamen Lehraufträge an der Kölner Universität für bürgerliches Recht und Handelsrecht hinzu. Weitere Karrierestufen bildeten 1934 die Ernennung zum Oberlandesgerichtsrat, die Leitung des 1940 gegründeten Instituts für Versicherungswirtschaft an der Kölner Universität und zwei Jahre später eine dortige Honorarprofessur. Die Wehrmacht berief den Leutnant der Reserve Röhrbein als Kriegsgerichtsrat

²⁰⁸ So auch der Chef des Heeresjustizwesens Neumann in einem Schreiben an den Befehlshaber des WK VI v. 14. 8. 1940, in: BA MA, W-10/1337, o. P.

²⁰⁹ Ebd. und H2/32004. Das Empfehlungsschreiben v. 3. 8. 1940 findet sich in: ebd., W-10/1337, o. P.

²¹⁰ Ebd., W-10/1368.

²¹¹ Vgl. zu den Ausführungen im Folgenden die Personalunterlagen in: Universitätsarchiv Köln (UAK), Zugang 17, 4679; LAV NRW R, NW-Pe/1938, 2 Bde.; BArch, R/3001/72586.

z. V. im August 1940 an das Gericht der Div. Nr. 156, wo er bis April 1943 tätig war. Er durchlief keine Probendienste oder Stellenbeleihungen wie viele seiner Kollegen, sondern stieg sofort als vollwertiger Richter in die Ersatzheer-Justiz ein. Die Wehrmacht berücksichtigte seine zivilen Ämter und setzte ihn zumeist an nahegelegenen Gerichten ein, um seine Lehrtätigkeit in Köln zu gewährleisten, wie er rückblickend 1946 schrieb.²¹² Nach einem schweren Dienstunfall in Frankreich im Herbst 1944 arbeitete Röhrbein nach seiner Genesung im Januar 1945 am Divisionsgericht in Marburg, wohin die Juristische Fakultät der Universität Köln infolge der Luftkriege inzwischen vorübergehend ausquartiert worden war.²¹³ Aufgrund seiner Ämterfülle, seiner vielfältigen beruflichen Erfahrungen und Kontakte agierte das NSDAP-Mitglied Röhrbein in den rund drei Jahren als eine Art „Aushängeschild“ des Divisionsgerichts und als Brücke in die bürgerliche Gerichtsbarkeit und Gesellschaft hinein. Gleichzeitig nahm er damit unter den Kollegen eine Sonderstellung und Autoritätsfunktion ein.

Röhrbeins einmalige Abkommandierung an ein Gericht jenseits des Heimatkriegsgebiets in Frankreich ist ebenfalls untypisch. In der Regel durchlief ein Richter seine Laufbahn in der Wehrmacht keinesfalls ausschließlich im Ersatz- oder Feldheer, sondern wechselte mehrfach zwischen beiden Heeresbereichen und somit zwischen der Front und dem Heimatgebiet. Die Dienststellen im Ersatzheer überwogen dabei jedoch knapp mit einem Anteil von 54 Prozent. 46 Prozent entfielen auf die Feldgerichte. Deren Standorte lagen zu fast je einem Viertel in Polen und der Sowjetunion, weitere 16 Prozent in Frankreich. Die übrigen Einsatzorte verteilten sich im einstelligen Prozentbereich auf den Balkan, Belgien, die Niederlande, Italien, Griechenland und Skandinavien.²¹⁴ Besonders 1944 kamen einige Richter an das Ersatzheer-Gericht, die zuvor in der Besatzungsverwaltung tätig gewesen waren, wie etwa Walter Mangelsdorf, der nach Stationen in Italien und Frankreich an das Divisionsgericht berufen wurde, oder Kurt Mehl, der zuvor in Frankreich, Italien und Litzmannstadt (Łódź) eingesetzt gewesen war.²¹⁵ Ein Posten im Ersatzheer bildete in der Regel die erste Dienststelle eines Richters (88%), nachdem er in den Heeresjustizdienst eingetreten war.²¹⁶ Lediglich acht Richter

²¹² Siehe LAV NRW R, NW-Pe/1938, Bd. II, S. 137 (RS). Eine Ausnahme bildete die Kommandierung nach Frankreich an das Gericht des Groß-Kommandanten von Paris 1943.

²¹³ LAV NRW R, NW-Pe/1938, Bd. II, S. 137 (RS).

²¹⁴ Berechnungsbasis sind 292 ermittelte Gerichtsstationen aus insgesamt 488 erhobenen Datensätzen. An diesen waren die 105 untersuchten Richter zwischen 1934 und 1945 tätig. Für die Gebietszuweisung wurden die Einsatzorte des Gerichts zum Zeitpunkt der Beschäftigung des Richters ermittelt, da diese i. d. R. nicht in den Personalunterlagen übermittelt sind. Die Werte verteilen sich wie folgt: Heimatkriegsgebiet (157 Gerichte; 53,77%); Ostfront (69 Gerichte; 23,63%); Frankreich (47 Gerichte; 16,1%); Balkan (fünf Gerichte; 1,17%); Belgien (vier Gerichte; 1,37%); Italien, Griechenland (je drei Gerichte; je 1,03%); Niederlande und Skandinavien (je zwei Gerichte; je 0,68%).

²¹⁵ Vgl. zu Walter Mangelsdorf die Akte in: BA MA, W-10/2087, zu Kurt Mehl: ebd., W-10/2103; H2/32123.

²¹⁶ Die Angaben beruhen auf den Karrieremustern von 65 Wehrmacht-Richtern, deren Personalunterlagen die entsprechenden Zeitangaben beinhalten. Bei 57 (87,69%) von ihnen bildete ein Gericht des Ersatzheeres die erste Stelle nach ihrem Assessorenexamen.

kamen sofort an ein Feldgericht.²¹⁷ Der hohe Anteil des Ersatzheeres hing einerseits damit zusammen, dass ein Teil der Männer, wie skizziert, schon vor Kriegsbeginn in den Justizapparat des „Friedensheeres“ als Vorläufer der Ersatztruppen eingetreten war.²¹⁸ Da die Wehrmachtrichter ihre juristische Ausbildung in der zivilen Gerichtsbarkeit absolviert hatten, markierte das Ersatzheer andererseits aber auch das „Ausbildungs-Gericht“ und den Ort ihrer militärgerichtlichen Initiation. Die Richter konnten sich hier mit den Bedingungen der militärischen Rechtspraxis vertraut machen, erste Erfahrungen sammeln und von ihren Vorgesetzten für weitere Einsatzorte beurteilt und empfohlen werden.

Aufschlussreich ist abschließend ein Blick auf die Aufstiegschancen der Richter, die sich insgesamt auf einem niedrigen Niveau bewegten. Sie lassen sich nur bedingt über die im Titel zum Ausdruck kommenden Beförderungen ermitteln, da die Militärrichter mit einem Befehl Hitlers 1944 in den Offiziersrang gehoben wurden und den Dienstgrad eines Oberfeld- oder Oberstabsrichters erlangten.²¹⁹ Eine Analyse der Personalunterlagen, die für lediglich 33 Personen relevante Daten aufweisen, zeigt, dass nicht einmal ein Drittel der Richter (27%) vor 1944 eine Beförderung erhielt.²²⁰ Etwas bessere Aufstiegsmöglichkeiten bestanden mit Blick auf die Hierarchiestufen der jeweiligen Dienstposten. Fast ein Drittel der ermittelten Richter befand sich nämlich im richterlichen Stellenprofil auf einer höheren Befehlsebene als der Division. Zu nennen sind hier etwa die Richter der Armeekorps und Armeeoberkommandos, der Feldkommandanturen und des Militärbefehlshabers in Frankreich oder auch des bevollmächtigten Generals der deutschen Wehrmacht in Italien oder Albanien.²²¹ Fast die Hälfte der Richterschaft (42%) stieg nach ihrem Dienst am Ersatzheer-Gericht entsprechend der Hierarchie der Einsatzorte auf, indem sie zeitweise bei diesen übergeordneten militärischen Großverbänden und Kommandos tätig war.²²² Das Gros von ihnen gelangte auf mindestens eine (45%) oder zwei bis drei solcher Stellen (38%) im Karriereverlauf.²²³ Altersgründe scheinen hierbei keine Rolle gespielt zu haben.²²⁴

²¹⁷ Acht von 65 Richtern (12,31%): vier Richter befanden sich an der Ostfront, drei in Frankreich, eine Dienststelle auf dem Balkan.

²¹⁸ 17 von 65 Richtern (26,15%). Vor dem Hintergrund der unvollständigen Quellenüberlieferungen kann der Wert auch noch höher liegen.

²¹⁹ Zudem sind die gerichtsinternen Beamtenbeförderungen in den eingesehenen Personalunterlagen weniger umfangreich überliefert als die Gerichtsstellen und das militärische Rangdienstalter.

²²⁰ Basis: Angaben von 33 Richtern. Deren Beförderungen erfolgten 1941: ein Richter (3,03%); 1942: zwei Richter (6,06%); 1943: sechs Richter (18,18%); 1944: 24 Richter (72,73%). Hieraus ergibt sich: Neun Beförderungen erfolgten vor 1944 (27,27%); 24 im Jahre 1944 (72,73%).

²²¹ 92 von 292 ermittelten Gerichtsstellen (31,51%).

²²² 44 von 105 Richtern (41,9%).

²²³ Eine Stelle auf höherer Ebene (20 Richter; 45,46%); zwei Stellen (acht Richter; 18,18%); drei Stellen (neun Richter; 20,46%); vier Stellen (vier Richter; 9,09%); fünf, sechs oder sieben Stellen (je ein Richter; 2,27%). So diente Heinrich Böing an sieben verschiedenen Gerichten auf höherer Ebene, Heinrich Hehnen an sechs, Alexander Jänz an fünf Spruchkörpern.

²²⁴ 24 Richter gehörten den Geburtsjahrgängen bis einschließlich 1899 an (54,55%). Die übrigen 20 Richter waren zwischen 1900 und 1912 geboren (45,45%).

Lediglich sieben Richter erreichten indes eine Position in den höchsten Institutionen der Wehrmachtjustiz, etwa dem Reichskriegsgericht, dem Gericht der Wehrmachtkommandantur in Berlin oder den Rechtsabteilungen im OKH und OKW.²²⁵ Bis die Personalverantwortlichen sie dort einsetzten, mussten die Richter allerdings bereits fünf bis sechs Einsatzorte absolviert haben.²²⁶ Eine hierfür typische Karriere weist Kriegerichter Walter Herrmann auf: Mit 33 Jahren trat er bereits im September 1937 in den Probendienst des höheren Heeresjustizdiensts bei einem Gericht in Köln ein. Im darauffolgenden Jahr wurde Herrmann zum Kriegerichter, im April 1939 zum Kriegsgerichtsrat ernannt. Ende August des Jahres wechselte er an das Gericht der 253. Infanterie-Division, mit dem er unter anderem am Frankreichfeldzug teilnahm. Im September 1940 übte er sechs Wochen lang den aktiven Wehrdienst aus und gelangte anschließend an die Kölner Filiale des untersuchten Gerichts, wo er sechs Monate blieb. Herrmanns vierte Gerichtsstelle befand sich für weitere zehn Monate bei einem Feldgericht an der Ostfront. Schwer erkrankt kehrte er im Frühjahr 1942 in das Ersatzheer zurück und arbeitete dort am Gericht der Div. Nr. 172 in Wiesbaden. Aufgrund seiner guten Beurteilungen kommandierte die Wehrmacht den 38-Jährigen schließlich als sechste Karrierestation Mitte September 1942 an das Reichskriegsgericht, wo er zwei Monate lang tätig war. Seine weiteren bis Juni 1944 dokumentierten Dienststellen bildeten ein Ersatzheer- und zwei Feldgerichte.²²⁷ Herrmann ist damit ein Vertreter jener Generation, der seine berufliche und militärische Ausbildung im Nationalsozialismus durchlief und sich bereits vor Kriegsausbruch für die Militärjustiz entschied. Als vergleichsweise junger Richter war er im Krieg an acht verschiedenen Wehrmachtgerichten an der West- und Ostfront eingesetzt. Er wechselte dabei mehrfach zwischen Ersatz- und Feldheer, wobei die Stationen in der Ersatzheer-Justiz vielfach den Charakter einer Erholungspause von der Front trugen, die ihn auf den nächsten Einsatz bei einem Feldgericht vorbereiteten. Seine nur achtwöchige Beschäftigungszeit im RKG als der höchsten Ebene der Wehrmachtjustiz war nicht ungewöhnlich kurz, denn auch für zwei weitere Kollegen lassen sich vier- und sechswöchige Zeitspannen am Gericht der Wehrmachtkommandantur in Berlin belegen.²²⁸ Die skizzierte Personalfuktuation am Ersatzheer-Gericht bestand also auch bei den höchsten Instanzen der Militärjustiz, wie umgekehrt auch dort längerfristige Beschäftigungszeiten möglich waren. Dies bestätigen etwa die Lebensläufe der Richter Wolfgang Eichler und Paul Lennertz. So gehörte Eichler 1943/44 über ein Jahr lang der Wehrmachtrechtsabteilung im OKW an, während Lennertz im selben Zeitraum am RKG in Berlin und Torgau tätig war.²²⁹

²²⁵ 7 von 105 Richtern (6,67%). In alphabetischer Reihenfolge: Eichler, Herrmann, Krautwig, Lennertz, Lüttger, Nebe, Wulf. Vgl. hierzu die Kurzbiographien des Präsidenten des RKG und führender Richter bei Haase, Reichskriegsgericht, S. 57–74.

²²⁶ 5,85 Gerichtsstellen als Durchschnittswert bei den ausgewerteten Karriereverläufen der sieben Richter, die auf den höchsten Ebenen der Wehrmachtjustiz tätig waren.

²²⁷ Siehe die Personalunterlagen zu Walter Herrmann, in: BA MA, W-10/1766; H2/21330.

²²⁸ Vgl. die Personalakten von Carl Krautwig und Klaus Nebe, in: ebd., W-10/1989; H2/32104 [Krautwig]; W-10/2166; H2/32138 [Nebe].

²²⁹ Siehe ebd., W-10/1571 [Eichler] und H2/32295 [Lennertz].

Ausbildung und Werdegang der Gerichtsherren

Die Ausbildungswege der Gerichtsherren gestalteten sich gemäß den Einstellungsbedingungen für den Offiziersnachwuchs homogen. Für die benötigte schulische mittlere Reife durchliefen die Gerichtsherren ein Gymnasium oder eine Oberrealschule.²³⁰ Sie besuchten anschließend Kriegsakademien, Militärschulen oder Kadettenanstalten und begannen ihren Karriereweg als Berufsoffiziersanwärter im Unteroffiziers- oder Anwärterdienstrang eines Fahnenjunkers oder Fähnrichs.²³¹ Dies erfolgte bei der überwiegenden Mehrheit der späteren Gerichtsherren zwischen 1900 und 1913, bei zwei Personen vor 1899 und bei drei weiteren während des Ersten Weltkriegs.²³² Fast 79 Prozent der Gerichtsherren strebten also bereits vor 1914 eine Offizierslaufbahn an und dienten im Militär. Allen gemeinsam war, dass sie am „Großen Krieg“ teilgenommen hatten und dies, bis auf zwei Ausnahmen, den kompletten Zeitraum über.²³³

Nach Kriegsende übernahm die Reichswehr schließlich mehr als die Hälfte von ihnen. Etwas weniger als ein Drittel wechselte aufgrund der Entlassung und des Stellenmangels im Militär zur Polizei.²³⁴ Ein Gerichtsherr verblieb im österreichischen Heer. Ein weiterer war zunächst für fünf Jahre in der Landwirtschaft tätig, ehe die Reichswehr ihn 1924 einstellte.²³⁵ Dort bezogen die Gerichtsherren vorrangig Posten als Kommandeure. Fritz Kühne arbeitete bis 1927 drei Jahre lang als Referent im Reichswehrministerium wie auch sein Kollege Gerd Scherbening ab 1931. Zuvor hatte Scherbening unter anderem die Heeresfachschule geleitet, seit 1937 stand er einer Psychologischen Leitstelle der Wehrmacht vor.²³⁶ Diejenigen, die eine Laufbahn in der Polizei einschlugen, reichten ihre Bewerbung dort bereits unmittelbar nach Kriegsende 1919 erfolgreich ein. Lediglich ein Weltkriegsteil-

²³⁰ Beispiel für einen Absolventen der Oberrealschule: BA MA, Pers/6/6372; für einen Gymnasiasten ebd., Pers/6/446. Seit 1920 musste ein Offiziersanwärter ein Abitur haben. Dies galt bis etwa 1935 auch für die Wehrmacht. Die Bedingungen weichen sich dann aber im Zuge der Öffnung des Offizierskorps ab Herbst 1942 auf, vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 145–146.

²³¹ Sechs der 14 Gerichtsherren als Fahnenjunker (42,86%); sechs als Fähnrich (42,86%); zwei als Kriegsfreiwillige (14,29%). Vgl. zum Ausbildungsprofil am Beispiel der Oberbefehlshaber im Heer: Hürter, Heerführer, S. 41–60 und allgemein: Müller, Hitlers Wehrmacht, S. 107–110.

²³² Status als Fahnenjunker oder Fähnrich 1890 bis 1899: zwei Gerichtsherren (14,29%); 1900 bis 1913: neun Gerichtsherren (64,29%); 1914 bis 1916: drei Gerichtsherren (21,43%), von denen zwei Kriegsfreiwillige waren. Die Bezeichnung des Fahnenjunkers änderte sich zum 1. 1. 1899 von Aspirant/Avantageur/Fähnrich in Fahnenjunker. Der nächsthöhere Dienstrang war dann Fähnrich. Die Reichswehr führte dagegen bis 1925 nicht die Bezeichnung Fahnenjunker. Zum Vergleich, wie viele der Gerichtsherren welche Bezeichnung zu einem bestimmten Zeitpunkt in ihren Personalbögen vermerkten: Anhang, Tab. A10.

²³³ Die beiden Ausnahmen sind Karl von Hänisch (1915–1918), siehe: BA MA, Pers/6/8942 und Ernst Meyer (1916–1918), in: ebd., Pers/6/9077.

²³⁴ Acht von 14 Gerichtsherren mit Posten in der Reichswehr (57,14%), davon einer in der Reichsmarine; vier Personen wechselten in den Polizeidienst (28,57%).

²³⁵ Vgl. BA MA, Pers/6/6372; ebd., Pers/6/8942, o. P.

²³⁶ BA MA, MSg/109/2307, o. P.

nehmer betätigte sich zuvor kurzzeitig als Landwirt und in einem Finanzamt, ehe er 1921 zur Schutzpolizei ging und dort bis zum Oberst aufstieg.²³⁷ Auffällig ist, dass mindestens fünf der Gerichtsherren bereits vor 1935 bei ihren unterschiedlichen Arbeitgebern mit Ausbildungsaufgaben betraut waren, wie Rudolf Räßler als Lehrer an einer Infanterie-Schule und Ausbildungsleiter in der Reichswehr oder Hans Bergen als Ausbildungsreferent und Chef des Stabs in der Inspektion und Schulung der Polizei 1933 in Bayern.²³⁸

Fast zwei Drittel der Gerichtsherren traten vor Kriegsbeginn in die Wehrmacht ein, da sie mehrheitlich bereits im Dienst der Reichswehr gestanden hatten und 1935 offiziell in die Wehrmacht gewechselt waren.²³⁹ Das übrige Drittel stieß im ersten Kriegsjahr zum Offizierskorps der Wehrmacht.²⁴⁰ Da acht Gerichtsherren ihre Offizierslaufbahn ununterbrochen seit mindestens 1914 durchlaufen hatten, verfügten die Kommandeure teilweise über eine langjährige Berufspraxis und entsprechende Erfahrungswerte aus 25 bis zu 46 Dienstjahren, als die Wehrmacht sie übernahm. So diente der 1891 geborene und spätere Kommandeur der Div. Nr. 526 Kurt Schmidt bereits seit 1910 ohne Unterbrechung im Militär.²⁴¹ Sein Amtsvorgänger Max Noack verfügte über 32, Otto von Hüpeden über 44 Dienstjahre. Beide hatte die Reichswehr bzw. die Wehrmacht jedoch 1931 bzw. 1936 verabschiedet und erst zu Kriegsbeginn reaktiviert.²⁴² Erst die Kriegspolitik des NS-Regimes eröffnete Noack und Hüpeden deshalb wieder Handlungsräume, um als Generalmajore aktiv zu dienen.²⁴³

Anders als bei den Richtern, deren erste Dienststelle vorrangig im Ersatzheer lag, gelangte die überwiegende Mehrheit der Gerichtsherren sofort auf einen Posten im Feldheer. Lediglich drei ältere Kommandeure berief die Wehrmacht direkt ins Ersatzheer, wo sie auch verblieben.²⁴⁴ Ihre Karrieremuster unterschieden sich von den Richtern außerdem darin, dass die Kommandeure nur in Ausnahmefällen zu „Erholungspausen“ zwischen dem Ersatz- und Feldheer hin- und herwechselten. Vielmehr war es Usus, dass ein Gerichtsherr, wenn er einmal bei den Ersatztruppen im Einsatz gewesen war, dort auch verblieb.²⁴⁵ Bis er diese letzte Station im Ersatzheer jedoch erreicht hatte, blickte ein Gerichtsherr pro-

²³⁷ Ebd., Pers/6/9077.

²³⁸ Fünf von 14 Gerichtsherren (35,71%). Zu Räßler die Angaben in: ebd., MSg/109/2069; zu Bergen in: ebd., MSg/109/150.

²³⁹ Eintrittsjahr in die Wehrmacht 1935: fünf der 14 Gerichtsherren (35,71%); 1936 und 1938: je zwei Gerichtsherren (je 14,29%); 1939: fünf Gerichtsherren (35,71%).

²⁴⁰ Fünf der 14 Gerichtsherren (35,71%).

²⁴¹ BA MA, MSg/109/2369.

²⁴² Die rechtliche Grundlage bildete hierfür der Erlass des OKW v. 9. 9. 1939 über die Wiederverwendung ehemaliger Offiziere, abgedruckt in: AHM 1939, Nr. 661, S. 287.

²⁴³ Vgl. BA MA, MSg/109/1884; MSg/109/1170.

²⁴⁴ Elf von 14 Gerichtsherren (78,57%) kommandierten zunächst im Feldheer; drei Gerichtsherren (21,43%) gelangten sofort in das Ersatzwesen.

²⁴⁵ Zwölf der 14 Gerichtsherren (85,71%) verblieben im Ersatzheer, sobald sie dort einmal eingesetzt wurden. Lediglich Ernst Meyer und Kurt Schmidt wechselten danach noch einmal zurück ins Feldheer, vgl. BA MA, Pers/6/9077; Pers/6/911. Demgegenüber hat Hartmann, Wehrmacht, S. 113, eine „permanente Fluktuation“ zwischen Ersatz- und Feldheer konstatiert.

portional auf mehr Einsatzorte bei den Feld- als bei den Ersatztruppen zurück.²⁴⁶

Ein Fokus auf bestimmte Einsatzgebiete ist dabei nicht auszumachen. Viele der Divisionen nahmen zunächst am Frankreichfeldzug teil, um anschließend an der Ostfront eingesetzt zu werden.²⁴⁷ Bemerkenswert ist zudem, dass über ein Drittel der Gerichtsherren Funktionen als Kommandanten im Besatzungswesen ausübte.²⁴⁸ So war Kurt Schmidt ab November 1941 für fast ein Jahr der Kommandant von Luxemburg.²⁴⁹ Karl von Hänisch befehligte im Herbst 1942 verschiedene Feldkommandanturen in Frankreich und wechselte anschließend 1943 in das Amt des Wehrmachtkommandanten von Wuppertal.²⁵⁰ Josef Hellrigl agierte zwei Jahre lang als Kommandeur und zeitweise als Standortältester des wichtigen Wehrbezirks Wesel, bis Himmler aufgrund negativer Beurteilungen und interner Querelen seine Entlassung aus der Wehrmacht anordnete.²⁵¹

Tab. 6: Rangklassen der Gerichtsherren vor und nach Kriegsbeginn

Rangklasse	bis Kriegsbeginn	im Kriegsverlauf
Generale	2 (14%)	9 (64%)
Stabsoffiziere	12 (86%)	5 (36%)
	14 (100%)	14 (100%)

Die Aufstiegschancen, die das NS-Regime und die Wehrmacht den Kommandeuren boten, werden deutlich, indem man betrachtet, wie sich der Anteil der Rangklassen im Krieg entwickelte. Erreichten die Gerichtsherren bis Kriegsbeginn mehrheitlich Dienstränge der Stabsoffiziere, so befanden sich im Kriegsverlauf fast zwei Drittel im Rang eines Generals.²⁵² Vor Kriegsbeginn waren dagegen lediglich zwei Gerichtsherren, Generalmajor Richard Baltzer und Generalleutnant Fritz Kühne, Angehörige dieses Offiziersstands.²⁵³ Die überwiegende Mehrheit der Gerichtsherren erhielt somit im Krieg Beförderungen²⁵⁴: Knapp 28 Prozent

²⁴⁶ Acht der 14 Gerichtsherren (57,14%) hatten mehr Dienstposten im Feld- als im Ersatzheer. Bei vier Gerichtsherren (28,57%) war die Verteilung proportional; bei zwei Gerichtsherren (14,29%) überwogen die Stellen des Ersatzheeres. Bestätigend auch der Befund: 57 der 93 ermittelten Dienststellen (61,29%) gehörten zum Feldheer, 36 (38,71%) zum Ersatzheer.

²⁴⁷ Exemplarisch seien hier die 227. und 253. Inf.-Div. genannt.

²⁴⁸ Fünf von 14 Gerichtsherren (35,71%).

²⁴⁹ BA MA, MSg/109/2369.

²⁵⁰ Ebd., Pers/6/8942.

²⁵¹ Schreiben des Chefs des Heerespersonalamts v. 17. 10. 1944, in: ebd., Pers/6/6372, o. P.

²⁵² Die Rangklassen vor Kriegsbeginn: zwölf Stabsoffiziere (85,71%), zwei Generale (14,29%) – dagegen im Kriegsverlauf: neun Generale (64,29%); fünf Stabsoffiziere (35,71%).

²⁵³ Vgl. die Personalbögen, in: BA MA, MSg/109/150; MSg/109/1478.

²⁵⁴ Zwölf von 14 Gerichtsherren (85,71%) erhielten eine Beförderung. Lediglich zwei Gerichtsherren (14,29%), Oberst Josef Hellrigl und Generalleutnant Fritz Kühne, verblieben auf ihrer Rangstufe.

stiegen eine Rangklasse auf, die Hälfte von ihnen zwei Stufen.²⁵⁵ Der aus den Reihen der Polizei übernommene Oberleutnant Ernst Meyer avancierte im Krieg vom Bataillonsführer zum Regimentskommandeur und erhielt drei Rang-Beförderungen bis zum Oberst im Mai 1942.²⁵⁶

Den Hintergrund der erhöhten Aufstiegsmöglichkeiten bildeten neue Richtlinien des Jahres 1942, insbesondere der zentrale Führer-Befehl vom November 1942, der angesichts der massiven Offiziersverluste an der Front die Beförderungsmöglichkeiten im Heer neu regelte.²⁵⁷ Galt zuvor noch ein am Rangdienstalter ausgerichteter Zeitplan, der in einem bestimmten Turnus je nach Lebensjahr und Anzahl der Dienstjahre eine geplante Beförderung vorsah, so konnte ab Herbst/Winter 1942 jeder Offizier unabhängig davon befördert werden. An einen Aufstieg ab der Rangstufe Major war lediglich das Prinzip der Leistung und Persönlichkeit geknüpft, also beispielsweise, dass der Offizier erfolgreich eine Truppe im Feld geführt hatte, gut beurteilt worden war und eine entsprechende Eignung zum Offizier zeigte.²⁵⁸

Ein zentrales Kriterium, um einer großen Division wie der Div. Nr. 156/526 als Kommandeur und Gerichtsherr vorstehen zu können, blieb allerdings, dass man im Krieg möglichst vor 1942 den Rang eines Generalmajors oder Generalleutnants erreicht hatte. Sämtliche Haupt-Gerichtsherren waren bereits bis spätestens 1941 Generalleutnant oder Generalmajor. Die Vertreter erreichten diesen Status, wenn überhaupt, erst ab 1942. Sie gehörten indes überwiegend den Stabsoffizieren im Rang eines Obersts an.²⁵⁹ Ihre eingeschränkten Karrieremöglichkeiten hingen mit der veränderten Offiziersrekrutierung und Personalpolitik der Wehrmacht zusammen, die sich ab 1942 individueller und vor allem leistungsbezogener gestaltete. Die verminderten Karrierechancen waren neben negativen Beurteilungen oft dem Umstand geschuldet, dass sich die betreffenden Kommandeure ab 1942 vorrangig im Ersatzheer befanden, wo sie keinen aktiven Frontdienst absolvieren und die für einen Rangaufstieg geforderten Leistungen im Feld somit nicht erbringen konnten.²⁶⁰ Hierfür spricht überdies die Tatsache, dass keiner der untersuchten Stabsoffiziere und Generale eine Auszeichnung während oder für seinen Dienst im Ersatzheer erhielt.

²⁵⁵ Eine Rang-Beförderung: vier Gerichtsherren (28,57%); zwei Beförderungen: sieben Gerichtsherren (50,00%); drei Beförderungen: ein Gerichtsherr (7,14%).

²⁵⁶ BA MA, Pers/6/9077.

²⁵⁷ „Führer-Befehl“ v. 4. 11. 1942, in: AHM 1943, S. 65. Dieser war Bestandteil der Reform der Rekrutierung, der gelockerten Beförderung und Laufbahn von Offizieren. Er galt insbesondere für Reserveoffiziere im Truppendienst und damit verstärkt für das Ersatzheer. Bereits zuvor hatten „Sondermaßnahmen“ die Beförderungsrichtlinien unterlaufen, um die personellen Verluste und die Überalterung des Offizierskorps auszugleichen, vgl. Förster, Wehrmacht, S. 102–105. Siehe auch Stumpf, Wehrmacht-Elite, S. 320–340.

²⁵⁸ Hierzu ausführlich Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 481–484. Zum Hintergrund und Erfolg der Personalmaßnahmen: Förster, Wehrmacht, S. 100–125.

²⁵⁹ Von den acht Vertretern des Gerichtsherrn befanden sich fünf bis Kriegsende im Rang eines Obersts (62,50%). Lediglich drei erreichten die Generalität, und zwar 1942 und 1943 (37,5%).

²⁶⁰ Vgl. exemplarisch die Personalakten der Kommandeure Feind, Hänisch, Meyer, in: BA MA, Pers/6/9953; Pers/6/8942; Pers/6/6372.

Zum Tragen kam hier eine Grundüberzeugung vieler Wehrmachtangehöriger, der zufolge sich die Mitglieder des Ersatzheeres in der Heimat im Gegensatz zu den „Frontkämpfern“ keine Auszeichnungen verdient hätten.²⁶¹ Gerade bei dem Thema der Ordensverleihungen brach das Propagandakonstrukt der geeinten Heimatfront auseinander und machte die Unterschiede zwischen „Front-“ und „Heimateinsatz“ offenkundig – nicht zuletzt auch optisch, da sichtbar war, wer welche Orden trug. Im Ersatzheer hatte dies zur Folge, dass die Richter besonders das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen beobachteten, worauf in einem späteren Kapitel im Kontext der Rechtsprechung noch einzugehen sein wird. Diese Grundsituation verursachte unter den Kommandeuren vielfach den Eindruck, sie seien im Ersatzheer ins Abseits befördert worden, weil sie dem „offiziellen“ aktiven, laut Propaganda heroisch im Feld stehenden Offizierskorps nicht mehr angehörten und zudem fortan den Dienstrang d. R. (der Reserve) führen mussten.

Umso wichtiger war für die Distinktion und das Ehrgefühl der Gerichtsherren deshalb, dass sie für ihren Einsatz im Ersten und Zweiten Weltkrieg Orden, Ehren-, Kampf- oder Leistungsabzeichen verliehen bekommen hatten.²⁶² Die Auszeichnungen besaßen insbesondere bis zum Ende des Ersten Weltkriegs einen hohen militärischen, aber auch gesellschaftlichen Stellenwert.²⁶³ Im Durchschnitt besaß jeder Gerichtsherr zwischen fünf bis sechs von ihnen. Die Anzahl war intern ein Indikator dafür, wie lange jemand an der Front gewesen war und wie viel Kampferfahrung er besaß.²⁶⁴ Die insgesamt am häufigsten verliehenen Orden bildeten das Eisene Kreuz (EK) I. und II. Klasse, das sämtliche Gerichtsherren besaßen, sowie das ab 1939 als Tapferkeits-Auszeichnung verliehene Kriegsverdienstkreuz (KVK) I. und II. Klasse mit oder ohne Schwertern, das elf der 14 Gerichtsherren an ihrer Uniform trugen.²⁶⁵ Höher dekoriert waren drei Gerichtsherren, und zwar Richard Baltzer als Träger des Deutschen Kreuzes in Gold seit 1942,

²⁶¹ Vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 189 und der in Anm. 667 zitierte Stimmungsbericht v. 22. 5. 1942.

²⁶² Vgl. zur vielfältigen Bedeutung der Orden als traditionsverbundenes, militärisches Symbol, Ritual und Mittel der Belohnung von Leistungen sowie als Medium der Erinnerung und als Zeichen der Distinktion aus der uniformierten Masse: Winkle, Symbolgeschichte. Die Verleihungen besaßen auch für die Kampfmoral, die Binnenstruktur und das Prestige der Verbände eine zentrale Bedeutung, siehe Rass, Menschenmaterial, S. 250–263; Hartmann, Wehrmacht, S. 189–200. Zur Vielzahl der allein 1942 bis 1944 neu gestifteten Auszeichnungen Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 495–503.

²⁶³ So das Ergebnis der Studien von Winkle, Symbolgeschichte, S. 344–350; ders., Kriegserfahrung.

²⁶⁴ Hierzu ausführlich Hartmann, Wehrmacht, S. 179.

²⁶⁵ Elf von 14 Gerichtsherren im Besitz des KVK (78,57%). Zur Geschichte und Bedeutung des Eisernen Kreuzes (EK), das besonders im Nationalsozialismus einen hohen Symbolgehalt und Propagandawert besaß: Laitenberger/Bickenbach/Bassier, Orden, S. 181–183, 192–196; Winkle, Symbolgeschichte; Nimmergut, Orden, Bd. 2, S. 1007–1073; Bd. 4, S. 2108–2131 zur Geschichte des EK seit 1813; und S. 2155–2168 zu dessen Geschichte während des Zweiten Weltkriegs; Previtera, Iron Time. Zum neu im NS eingeführten Kriegsverdienstkreuz: Laitenberger/Bickenbach/Bassier, Orden, S. 196–197; Nimmergut, Orden, Bd. 4, S. 2171–2192. Das KVK unterschied zwischen Verdiensten an der Heimatfront (ohne Schwerter) und an der Front (mit Schwertern).

Fritz Kühne als Inhaber des Deutschen Kreuzes in Silber seit 1944 sowie Hans Bergen, der im Juli 1941 mit dem „Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes“ die zweithöchste militärische Auszeichnung im Nationalsozialismus verliehen bekam.²⁶⁶ Sogenannte Kampf- und Leistungsabzeichen, wie die verschiedenen Sturm- und Verwundetenabzeichen, Schlacht- und Tapferkeitsmedaillen, besaßen mindestens 60 Prozent der Gerichtsherren.²⁶⁷

Diese Abzeichen symbolisierten eine Gratifikation, Entschädigung und Erinnerung an die Veteranen und Angehörigen von gefallen Soldaten für ihre im Krieg geleisteten Opfer.²⁶⁸ Auch für die Wehrmacht hatten Auszeichnungen eine hohe Bedeutung, und zwar sowohl auf der Symbolebene als auch für Propagandazwecke oder aus Gründen der Tradition und militärischen Ehre. Greift man Letzteres auf und folgt den Überlegungen von Georg Simmel, so sind die Auszeichnungen auch Teil eines normativen Steuerungssystems, da mit der Ehre bestimmte Werthaltungen, Normen und Handlungen in den Augen der Stifter und Träger der Auszeichnungen verbunden sind, die sozial integrierend wirken können.²⁶⁹ Genau dies machen sich die Stifter wiederum zu eigen, indem sie den Auszeichnungen bestimmte Gratifikationen und Bedeutungen zuweisen, die sie für die Verleihenden attraktiv und nützlich erscheinen lassen. Die Verleihungen bildeten deshalb ein Element unter vielen, das die Wehrmacht und das NS-Regime nutzten, um bestimmte Verhaltensweisen im Kampfgeschehen zu propagieren und zu honorieren. Die Auszeichnungen ermöglichten den Geehrten zusätzlich, aus der uniformierten Masse hervorzustechen, aber gleichzeitig einer speziellen „ehrentwerten“ Gruppe anzugehören.

Anforderungsprofile der Wehrmacht

Neben den Auszeichnungen geben vor allem die internen Anweisungen und Beurteilungen Aufschluss darüber, was die Wehrmacht von ihren Angehörigen erwartete. So fasste etwa der Leiter der Rechtsabteilung im OKW, Rudolf Lehmann, 1939 das Anforderungsprofil gegenüber den Militärrichtern wie folgt zusammen:

„Treue zum Führer und gläubige Vertiefung in seine Gedanken [...], Einfühlung in die besonderen Bedürfnisse der Wehrmacht, Verbindung mit der Truppe, vertrauensvolle und engste Zusammenarbeit mit den Gerichtsherrn, feste Fundierung der eigenen Arbeitsgrundlagen und Kenntnisse, Hilfsbereitschaft, Takt, Freude an der Arbeit, Entschlussfähigkeit, Selbstbewußtsein und Mut in der Entschließung sind die Eigenschaften, die den Richter der Wehrmacht ausmachen.“²⁷⁰

²⁶⁶ Vgl. zu Richard Baltzer die Akte in: BA MA, Pers/6/428, S. 26; zu Fritz Kühne: Bradley/Hildebrand/Brockmann, Generale, Bd. 7, S. 288–289; zu Hans Bergen: ebd., Pers/6/446 und die biographische Übersicht bei Bradley/Hildebrand/Brockmann, Generale, Bd. 1, S. 323–325. Zum Deutschen Kreuz: Nimmergut, Orden, Bd. 4, S. 2195–2214; zum Ritterkreuz: ebd., Bd. 4, S. 2135–2150. Über dem Ritterkreuz stand als höchste Verleihungsstufe nur das 1939 von Adolf Hitler gestiftete Großkreuz des Eisernen Kreuzes. Dies erhielt einzig Hermann Göring 1940, das Hitler im März 1945 aber wieder aberkannte.

²⁶⁷ Acht von 14 Gerichtsherren (57,14%).

²⁶⁸ Vgl. Winkle, Kriegserfahrungen, S. 134.

²⁶⁹ Vgl. hierzu die Überlegungen der Soziologin Vogt, Logik, bes. S. 184–186, 193.

²⁷⁰ Lehmann, Aufgaben, S. 99.

Noch stärker lassen sich die Ansprüche aus den regelmäßigen Beurteilungen herauslesen, in denen der Gerichtsherr die Qualitäten seiner Untergebenen vor dem Hintergrund der Verordnungen, interner Einstellungskriterien und Wertvorstellungen der Wehrmacht-Credos einschätzte und lobte oder rügte.²⁷¹ Thematisch ging es dabei nicht nur um die beobachtete Arbeitsweise und Rechtspraxis des Richters, wie in Arbeitszeugnissen und Gutachten üblich. Entsprechend der militärischen Gepflogenheiten erörterten die Vorgesetzten auch das Verhalten und die Umgangsformen ihrer Untergebenen innerhalb der Hierarchien und ihr äußeres Erscheinungsbild. So würdigten sie neben dem Fleiß und der Sorgfalt ihrer Mitarbeiter regelmäßig vor allem deren schnelle, zielbewusste Arbeit und rekurrten damit auf die Maxime der „schnellen Kriegsjustiz“, wie sie zahlreiche Richtlinien der Wehrmacht propagierten.²⁷² Stereotyp nutzten die Vorgesetzten Beschreibungen wie „belastbar“, „aufrichtig“ und „zuverlässig“.²⁷³ Im Hinblick auf die Charaktereigenschaften priesen sie bevorzugt „frische“ und „energische“ Männer, die ein militärisches, soldatisches Auftreten mit „sehr guten Umgangsformen“ an den Tag legten.²⁷⁴ Nahezu jede Beurteilung hob zudem hervor, dass der Richter ein „ausgezeichneter Kamerad“ und im „Kameradenkreis ausgesprochen beliebt“ sei.²⁷⁵

Mit der Hervorhebung des Militärischen und Kameradschaftlichen ging oft der Blick auf das Äußere der Kandidaten einher. So notierte der Gerichtsherr etwa über Friedrich Wenz, dass dieser in Uniform „eine gute Figur mach[e]“, oder über Alexander Jänz, dieser habe eine „gute militärische Erscheinung“.²⁷⁶ Bei Heinrich Hehnen kam dessen „ansprechendes Äußeres“ anerkennend zur Sprache: „[G]eht gut gekleidet“, notierte der Gerichtsherr.²⁷⁷ Umgekehrt rügte die Wehrmachtjustiz jene Mitarbeiter, denen es an „Gewandtheit fehlt[e]“ oder die zu schwunglos und wenig entscheidungsfreudig auftraten.²⁷⁸

²⁷¹ Das Gros der Vorgesetzten orientierte sich bei der Wortwahl an den Vorgaben des OKH, u. a. etwa an den Richtlinien für die Einarbeitung der Ergänzungsbeamten im Heeresjustizdienst aus dem Jahre 1941, Az. B 25f HR Id, Nr. 1511/41, in: BA MA, RH/14/31, S. 186–188. Charakteristisch sind hier beispielsweise die oft benutzten Attribute „entschlussfreudig“, „straff“, „frisch“, „sicher“ und „gewandt“.

²⁷² Aus der Fülle an einschlägigen Beurteilungen beispielhaft: BA MA, H2/5478; H2/32062; H2/32015; W-10/1368, S. 5; W-10/1425; W-10/1446, o. P.; W-10/1742; W-10/1766; W-10/1849; W-10/2205.

²⁷³ Exemplarisch ebd., H2/32062; H2/32082; W-10/1591; W-10/3250.

²⁷⁴ Beispiele für „frisch“ und „energisch“, in: ebd., W-10/1814; W-10/1446; W-10/1766; W-10/2350, S. 45. Positive Beurteilungen des militärischen Auftretens: ebd., W-10/1953, S. 44; W-10/2205, o. P. und der Umgangsformen, in dem Befähigungsbericht v. 4. 3. 1943, in: ebd., W-10/1337, o. P. [Zitat].

²⁷⁵ Beurteilung v. 25. 4. 1940, in: BA MA, W-10/1337, o. P. [Zitat]. Des Weiteren exemplarisch: ebd., W-10/1571, S. 120 [Zitat]; W-10/1593; W-10/2151, S. 58; H2/32123, S. 70.

²⁷⁶ Vgl. Bericht v. 30. 7. 1938, in: ebd., W-10/2605, S. 11 [Zitat]; Beurteilung v. 10. 2. 1942, in: ebd., W-10/1849, o. P. [Zitat].

²⁷⁷ Befähigungsbericht v. 23. 3. 1936, in: BA MA, W-10/1742, o. P. [Zitat]. Weitere Beispiele sind die Beurteilungen v. 21. 1. 1938, v. 19. 4. 1944, in: ebd., W-10/2157; H2/28227, o. P.

²⁷⁸ Vgl. Befähigungsbericht v. 10. 8. 1937, in: ebd., W-10/1425 [Zitat 1]; Beurteilung v. 4. 5. 1944, in: ebd., H2/5382. Als Beispiel für eine entsprechend positive Einschätzung über einen Gerichtsherrn: ebd., Pers/6/428.

Gegenüber Vorgesetzten war aber nicht nur ein gepflegtes Äußeres entscheidend. Die Richter sollten sich „bescheiden“ und „korrekt“ zeigen, zugleich aber „gewandt“ und sicher berichten, was die Frage aufwarf, wie selbstbewusst sie vor dem Kommandeur auftreten durften.²⁷⁹ Ihre Rhetorik hatte „erschöpfend und frei von Nebensächlichkeiten“ zu sein.²⁸⁰ Dies galt umso mehr für die Leitung der Verhandlungen, wohingegen die Art der Anklageführung nur in Ausnahmefällen zur Sprache kam.²⁸¹ Die Vorgesetzten erwarteten in der Verhandlung ein Verhalten, dass sie häufig mit den Attributen „straff“, „militärisch bestimmt“, „energisch“, „geschickt“, „klar“ und „ruhig“ beschrieben.²⁸² So äußerte sich der Oberkriegsgerichtsrat bei einer Kontrolle am Kölner Gericht der Div. Nr. 156 im Herbst 1942 anerkennend, der Richter habe einen „flotten, flüssigen Vortrag und [...] einen von frischem militärischen Geist erfüllten Vorsitz [...] geführt“.²⁸³

Analog zu den Vorschriften waren Urteilsbegründungen in „knapper, klarer und verständlicher Form“ gefordert.²⁸⁴ Oft verzichteten die Richter deshalb auf juristische Fachbegriffe und nannten statt des verkürzten Paragraphen den Titel oder Straftatbestand der angewendeten Rechtsnorm, wie etwa „unerlaubte Entfernung“ anstelle von „§ 64 MStGB“, und erläuterten die Norm.²⁸⁵ Richtungsweisend war diesbezüglich eine Anordnung des BdE vom November 1942 zur „volkstümlichen Gestaltung des Urteilspruchs“.²⁸⁶ Dort argumentierte Friedrich Fromm, dass sich eine „klare, einfache, der Truppe verständliche Fassung [des Urteils] dadurch erzielen“ lasse, „dass die Tat nach dem allgemeinen Sprachgebrauch so kurz wie möglich gekennzeichnet wird („schwere Urkundenfälschung“, „Meineid“, „Sachbeschädigung“ usw.). [...] Nur seltene Ausnahmefälle, in denen eine gebräuchliche Bezeichnung der Straftat fehlt [...], werden dazu nötigen, im Urteilspruch anstelle einer gebräuchlichen kurzen Bezeichnung die Gesetzesstelle anzuführen.“²⁸⁷

Ob dieser Urteilsstil stärker im Ersatzheer als im Feldheer auftrat, ist noch unerforscht. Zumindest die gegen Alexander Jänz vorgebrachte Kritik eines Ge-

²⁷⁹ Siehe Befähigungsbericht v. 24. 6. 1944, in: ebd., W-10/1593, o. P. [Zitat 1 und 2]; Beurteilung v. 19. 4. 1944, in: ebd., H2/28227, o. P. [Zitat 3]. Exemplarisch auch: ebd., W-10/1591, o. P.

²⁸⁰ Befähigungsbericht v. 16. 6. 1941, in: ebd., W-10/2072, S. 31-32, hier S. 31 [Zitat].

²⁸¹ Vgl. Beurteilung für das Jahr 1942, in: ebd., H2/32015; ebd., W-10/1766.

²⁸² Exemplarisch die Beurteilungen, in: ebd., W-10/1591; W-10/1766; W-10/1989; H2/21330; H2/32104.

²⁸³ Beurteilung v. 4. 9. 1942, in: ebd., W-10/1953, S. 46 [Zitat].

²⁸⁴ Beurteilung v. 28. 10. 1944, in: ebd., W-10/1814, o. P. Vgl. zur Direktive, „verständliche Urteile zu schreiben“: Lehmann, Aufgaben, S. 95-96, S. 95 [Zitat]; die Richtlinie des Chefs HRüst u BdE 18. 11. 1942, Betreff: Volkstümliche Gestaltung des Urteilspruchs, Az. 14 n 16 HR (IIIb) 2792/42, in: ebd., RH/14/31, S. 120.

²⁸⁵ Vgl. B II 277/40, in: ebd., RH/26/156G, 767/686, S. 83-90, hier S. 83, 90. Des Weiteren IV 43/41, in: ebd., 784/865, S. 3; I 196/42, in: ebd., RH/26/526G, 1595/2663, S. 42-47, hier S. 46; IV 181/43, in: ebd., 1586/2439, S. 11; II 94/44, in: ebd., 1571/2249, S. 21-23, hier S. 22 RS.

²⁸⁶ Anordnung des Chefs HRüst u BdE v. 18. 11. 1942, Betreff: Volkstümliche Gestaltung des Urteilspruchs, Az. 14 n 16 HR (IIIb), Nr. 2792/42, in: ebd., RH/14/31, S. 120. Diese bezog sich auf § 260 Abs. 4 i. d. F. der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13. 8. 1942, RGBI. I 1942, S. 508, und erweiterte diesen.

²⁸⁷ Ebd.

richtsherrn im Feldheer deutet daraufhin, dass manche Militärs den Urteilsstil der aus dem Ersatzheer eintreffenden Richter tendenziell als zu umfangreich empfanden. So rügte ein Gutachter der 7. Armee im Februar 1942, Jänz neige dazu, „im Feldverfahren Punkte, die für die Strafhöhe nicht wesentlich ins Gewicht fallen, mit herein zu nehmen“.²⁸⁸ Aus einer ähnlichen Motivlage heraus forderte ein weiterer Gerichtsherr ein Jahr später, Jänz solle die „wichtigsten Teile der Urteile“ farblich markieren, was dieser als Affront und „richterlich unwürdig“ empfand.²⁸⁹

Grundsätzlich zielte die Kritik auf Arbeitsstile, die der langjährigen „zivilen“ Berufserfahrung einzelner Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugeschrieben wurden.²⁹⁰ Bei Leo Müller-Heinemann monierte der dienstleitende Richter etwa, dieser löse sich zu wenig von den „Feststellungen des Ermittlungsverfahrens [...]“, sodass die Verhandlungsweise zu sehr an die Akten gebunden erschien, „wofür er dessen „lange staatsanwaltliche Tätigkeit“ verantwortlich machte.“²⁹¹ Auch bei einem Urkundsbeamten erklärte der Vorgesetzte dessen „etwas schlappes Wesen“ teilweise damit, dass der Betreffende seine Ausbildung im Polizei- und Justizdienst durchlaufen habe und ihm keine „friedensmäßige Ausbildung in allen Zweigen des gehobenen Heeresjustizdienstes [...] zuteil geworden“ sei.²⁹²

Wichtig war, dass die Vorgesetzten den Richtern militärische Eigenschaften attestierten, damit diese eine karrierefördernde Beurteilung erhielten. Eine ausgesprochen positive Bewertung gründete in der Regel darauf, dass der Gerichtsherr lobte, ein Richter zeige bei der Rechtsfindung ein „starkes militärisches Interesse und Verständnis“, habe einen „klare[n] Blick für die militärischen Notwendigkeiten“ oder verfolge stets die „Belange der Truppe“.²⁹³ Umgekehrt bemängelten die Kommandeure am häufigsten ein fehlendes „soldatisches Empfinden“ und unmitelbar anmutendes Verhalten der Richter.²⁹⁴ Derartige Einschätzungen verhinderten oft einen beruflichen Aufstieg, wie etwa im Falle von Heinrich Hehnen, und waren offenkundig stets von subjektiven Sympathien beeinflusst. Der direkte Vorgesetzte befürwortete Hehnens Beförderung, während der Ranghöhere diese im August 1936 als verfrüht ablehnte, da es Hehnen „überhaupt am nötigen Gefühl [fehle], wie militärische Dinge anzufassen“ seien, und vorschlug, in ein bis zwei Jahren erneut darüber zu entscheiden.²⁹⁵ Wie unterschiedlich die Vorgesetzten ihre Mitarbeiter wahrnahmen, erfuhr Hehnen, als ein Vorgesetzter bemängel-

²⁸⁸ Beurteilung v. 5. 2. 1942, in: BA MA, W-10/1849, S. 59.

²⁸⁹ Schreiben v. Alexander Jänz v. 12. 6. 1943, Betreff: Erwiderung zur Beurteilung des OberstKGR des DAB 6 v. 23. 3. 1943, in: ebd., W-10/1849, o. P.

²⁹⁰ Vgl. exemplarisch aus dem Schrifttum: Engelbrechten, Richter, S. 264.

²⁹¹ Beurteilung v. 20. 11. 1937, in: BA MA, W-10/2151, o. P. Ähnlich argumentierte ein Vorgesetzter auch gegenüber dem ehemaligen Rechtsanwalt Heinrich Hehnen in einer Beurteilung v. 4. 9. 1936, in: ebd., W-10/1742, o. P.

²⁹² Befähigungsbericht v. 6. 5. 1943, in: ebd., W-10/2054, S. 62–63, hier S. 63 [Zitate 1, 2], S. 62 [Zitat 3].

²⁹³ Beurteilung v. 28. 10. 1944, in: BA MA, W-10/1814, o. P. [Zitat 1]; Beurteilung v. 26. 1. 1944, in: ebd., W-10/1571, o. P. [Zitat 2]; Beurteilung v. 18. 8. 1944, in: ebd., o. P. [Zitat 3].

²⁹⁴ Vgl. exemplarisch Schreiben des OberstKGR des DAB 6 v. 4. 4. 1940, in: ebd., W-10/1742, S. 79.

²⁹⁵ Schreiben des OberstKGR des DAB 2 v. 4. 9. 1936, in: ebd., W-10/1742, o. P.

te, er sei „kein Organisator“, während ein anderer Vorgesetzter ihn als „Organisationstalent“ rühmte.²⁹⁶

Gerade die Berufsanfänger waren mit Vorwürfen konfrontiert, die deren unmitlerliche Einstellung monierten, sie galten intern oft als zu „weich“, „milde“ oder unseriös. Bei Ferdinand Bordfeld hob der Gerichtsherr etwa hervor, dass er sich „nach anfänglichen Schwächen in der Beurteilung militärischer Belange [...] eine strengere Auffassung zu eigen gemacht“ habe.²⁹⁷ Dem Richter Clemens Naendrup prophezeite der Vorgesetzte, dass er „truppenfremd und ohne Gefühl für den Soldaten bleiben“ werde.²⁹⁸ Als unseriös beschrieb ein Vorgesetzter den Kriegesgerichtsrat Wilhelm Spies. Nach einer Kontrolle im Oktober 1941 am Gericht der Div. Nr. 156 führte er aus, Spies lasse „die notwendige militärische Haltung vermissen“: Er schlage „einen Ton“ an, „der auf andere Beteiligte komisch“ wirke.²⁹⁹ Zwei Jahre später rügte der Vorsteher eines Feldgerichts die Sanktionspraxis von Wilhelm Spies als problematisch, weil die verhängten Strafmaße zu niedrig seien. Er begründete dies damit, dass Spies nach seiner Zeit im Ersatzheer „noch nicht an die Ostverhältnisse und die erforderlichen hohen Strafen gewöhnt“ sei.³⁰⁰ Der Hintergrund des Ganzen war die Überzeugung führender Wehrmachtjuristen, dass im Militär „besondere Gesetze und Normen“ vorherrschten. Ein Richter sollte deshalb in „dieses [militärische] Leben eingedrungen sein und [...] in ihm wurzeln, damit seine Entscheidung die Verwirklichung dieses Lebens bildet“. Entsprechend galt die Vorstellung, dass besonders die „ungeschriebene[n] Gesetze“ eine größere Bedeutung in der Rechtsprechung der Wehrmacht besaßen als die „Buchstaben der geschriebenen Bestimmungen“.³⁰¹ Auch der Umstand, dass Soldaten der Verhandlung beisaßen, gründete darauf, den militärischen Blick auf das Justizielle zu wahren, worum sich die Militärjustiz bereits seit der Frühen Neuzeit bemühte.³⁰²

Infolge des militärischen Hauptaugenmerks und ihrer eigenen Expertise ist offenkundig, dass die Gerichtsherren den Schwerpunkt auf militärische Aspekte legten. Das Rechtswissen erörterten sie tendenziell eher bei jenen Richtern positiv, die ihnen Juristisches auch verständlich vermittelt hatten, was die Gerichtsherren oft weniger an der Urteilspraxis als vielmehr an der Rechtsberatung festmachten.³⁰³ Selten erwähnten die Vorgesetzten, ob ein Richter in einem speziellen Rechtsbereich besonders bewandert war oder sich gegenüber einzelnen

²⁹⁶ Vgl. Beurteilung v. 4. 4. 1940, in: ebd., W-10/1742, o. P., gegenüber der positiven Beurteilung v. 9. 4. 1944, in: ebd., H2/32056, o. P. Ein weiteres Beispiel für sich eklatant widersprechende Einschätzungen sind die Beurteilungen über Heinrich Böing, in: ebd., W-10/1425 und H2/32015.

²⁹⁷ Beurteilung o. D., in: ebd., W-10/1446, o. P.

²⁹⁸ Beurteilung v. 20. 11. 1941, in: ebd., W-10/2157, S. 20.

²⁹⁹ Befähigungsbericht v. 27. 10. 1941, in: ebd., W-10/2483, o. P.

³⁰⁰ Beurteilung v. 12. 11. 1943, in: ebd., H2/32172, o. P.

³⁰¹ Vgl. Englbrechten, Richter, S. 263 [Zitate]. Diese Argumentation findet sich u. a. auch in einer Rede des Leiters der Rechtsabteilung im OKW, Rudolf Lehmann, aus dem Jahre 1939, siehe: Lehmann, Aufgaben, S. 97.

³⁰² Vgl. Lehmann, Aufgaben, S. 93; Nowosadtko, Jutta, Kriegsprozess.

³⁰³ Beispielhaft hier die Beurteilung des Richters und Gerichtsleiters Heinrich Hehnen v. 9. 3. 1944, in: BA MA, W-10/1742, o. P.

Gruppen von Angeklagten hervorgetan hatte. Der Gerichtsherr lobte einzig bei Friedrich Wenz dessen Bearbeitungsweise der Strafsachen von Offizieren und Beschuldigten aus Elsass-Lothringen und bei Leo Müller-Heinemann dessen Expertise und „Wohllollen“ gegenüber jungen Rekruten.³⁰⁴ Dabei hätten durchaus mehr Anknüpfungspunkte bestanden, zählten doch immerhin mindestens sechs Prozent der Richter zur Autorenschaft der wichtigen *Zeitschrift für Wehrrecht*, die sich in diesem Kontext am militärstrafrechtlichen Diskurs der Zeit beteiligten und zu Expertenthemen und Fragen der alltäglichen Berufspraxis publizierten.

Der Befund, dass die Wehrmachtführung militärstrafrechtliche Expertise nicht würdigte, lässt sich für die Beurteilung der Gerichtsherren erweitern. Denn die begutachtenden Vorgesetzten prüften bei den Kommandeuren hauptsächlich deren „Persönlichkeitswert, die Bewährung vor dem Feinde [...] und dienstliche Leistungen“.³⁰⁵ Nur in Ausnahmefällen thematisierten sie die disziplinarische oder gerichtsherrliche Tätigkeit des Betreffenden, wie dies einzig für Gerd Scherbening überliefert ist, über den ein Befehlshaber knapp ausführte: „Weiterhin ein guter Kommandeur [...] wie auch Gerichtsherr.“³⁰⁶ Der Umgang mit den disziplinarischen/gerichtlichen Aufgaben war für die Beurteilung und den weiteren Karriereweg des Kommandeurs in der Wehrmacht nur von einer nachgeordneten Bedeutung. Weit höhere Ansprüche stellte die Wehrmacht an ihre Befehlshaber in punkto Führungskraft für die elitäre Spitzenposition, in der sie eingesetzt waren, und des männlichen Leitbilds, das sie verkörpern sollten. Die mentale Einstellung der Offiziere war nach Überzeugung des Führungsstabs richtungsweisend für die „geistige Haltung der Truppe und damit letzten Endes auch für das Volk“, wie in einem Erlass bereits 1938 zu lesen war, der das Credo vorgab: „Wie der Offizier, so die Truppe.“³⁰⁷ Sie hatten demnach die Volks- und Wehrgemeinschaft auf der militärischen Ebene zu repräsentieren und dabei eine Vielzahl an Ehrencodes im Verbund mit einem Verhaltenskodex einzuhalten.³⁰⁸ So galt es, wie es in dem Erlass weiter hieß, „[i]n der wiedererstandenen Zeit der Führerautorität und des Persönlichkeitswertes [...], im Offizierskorps Kämpfer heranzuziehen mit Charakter, mit Herz und Vertrauen, überzeugte Tatmenschen mit großer Gläubigkeit, frische stahlharte Persönlichkeiten; willensstark, widerstandsfähig, gerecht, streng im Dienst, Tag und Nacht ‚auf Draht‘“.³⁰⁹ Das Offiziersbild wandelte sich zwar im Zweiten Weltkrieg stärker hin zu den militärischen Leistungen, aber der Blick auf

³⁰⁴ Beurteilung v. 13. 7. 1944, in: ebd., W-10/2605, o. P. [Wenz]; Schreiben des Armeekommandos Lappland v. 1. 5. 1942, in: ebd., W-10/2151, S. 58 [Müller-Heinemann].

³⁰⁵ Siehe Beurteilung v. 11. 8. 1941, in: ebd., Pers/6/428, S. 24.

³⁰⁶ Beurteilung v. 1. 3. 1944, in: ebd., Pers/6/887, o. P.

³⁰⁷ Erlass des ObdH v. 18. 12. 1938, abgedruckt in: Meier-Welcker, Offiziere, S. 274–277, hier S. 275 [Zitat].

³⁰⁸ Vgl. ausführlich zum Offiziersbild im Zweiten Weltkrieg: Creveld, Kampfkraft, S. 149–159; Hartmann, Wehrmacht, S. 183–189; Hürter, Heerführer, S. 60–69; Petter, Massengesellschaft, bes. S. 362–366; Weinberg, Selbstverständnis.

³⁰⁹ Erlass des ObdH v. 18. 12. 1938, abgedruckt in: Meier-Welcker, Offiziere, S. 274–277, hier S. 275 [Zitat].

die Charaktereigenschaften und traditionellen Werte aus der Zeit des preußischen Offizierskorps bestanden parallel weiter.³¹⁰

So drückten die Attribute wie „energisch“, „frisch“, „fleißig“, „gewandt“ und „gewissenhaft“ wie schon bei der Charakterisierung der Richter aus, was die Vorgesetzten an ihren Untergebenen schätzten. In Rekurs auf die adlige Herkunft äußerten sie sich anerkennend über das „vornehme Wesen“ oder die „vornehme Gesinnung“ eines Gerichtsherrn.³¹¹ Analog zu den Aufgaben eines Kommandeurs charakterisierten sie stärker ihr Führungsverhalten im Kampfgeschehen, das sie positiv als „einsatzbereit“, „umsichtig“, „unerschrocken“ und „überlegt“ oder negativ als „wenig entschlossfreudig“, „wenig Initiative“, „weich“ und „schwunglos“ beschrieben.³¹² Über einen Vertreter schrieb Gerichtsherr Max Noack, er sei zwar „keine soldatisch mitreißende Persönlichkeit, mehr ein Mann der Feder als des Schwertes, aber für Offizier und Mann in jeder Beziehung ein Vorbild“ und daher besonders für das Ersatzheer ein Gewinn.³¹³ Neben den noch zu skizzierenden Qualitäten als Erzieher und Ausbilder hoben die Vorgesetzten bei den Gerichtsherren auf deren Vorbildfunktion ab. Diese leiteten sie in der Regel daraus ab, wie häufig der Kommandeur in Kampfsituationen befehligt hatte. Den Ausschlag gab stets, dass er vorrangig „Osterfahrung“ gesammelt und sich in den Kämpfen an der Ostfront „bewährt“ hatte.³¹⁴ Hier spiegeln sich erneut das militärische Elite-Bild, das überhöhte Frontkämpfer-Ideal und der militärische Ehrenkodex wider, die der Oberbefehlshaber des Heeres wie folgt bündelte:

„Die Erfüllung der Lebensaufgabe des Offiziers liegt nicht in der Erziehung und Ausbildung der Truppe [...]. Ganz klar muß er sich darüber sein, daß sie nur Vorbereitung, daß sie nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck ist, wie wertvoll sie auch an und für sich ist. Die Lebensaufgabe des Offiziers erhält ihre Krönung erst vor dem Feinde.“³¹⁵

Zentrale Kriterien bei der Rekrutierung, Beförderung oder Versetzung eines Kommandeurs zu einem Ersatzheer-Verband bildeten die „Osterfahrung“, „Feindbewährung“ und der „Kriegshauch“. Denn, so schrieb ObdH Walther von Brauchitsch 1941:

„Die Erfahrungen dieses Krieges, besonders des Ostfeldzuges, sind beim Ersatzheer für die Ausbildung und Erziehung weitgehend heranzuziehen. Es kommt darauf an, die beim Feldheer gemachten Erfahrungen in einen lebendigen Zusammenhang mit der Ausbildung im Ersatzheer zu bringen. Die Ausbildung muß Kriegshauch in sich tragen und so geleitet werden, daß [...] der Rekrut als ein vollwertiger Kämpfer [...] in die Feldtruppe eingestellt werden kann.“³¹⁶

³¹⁰ Creveld, Kampfkraft, S. 155–159; Hartmann, Wehrmacht, S. 138–140.

³¹¹ Exemplarisch: BA MA, Pers/6/6372; Pers/6/1999; Pers/6/8942 [Zitat 1]; Pers/6/887 [Zitat 2].

³¹² Exemplarisch ebd., Pers/6/428 [Zitat 1 und 2]; Pers/6/911 [Zitat 2]; Pers/6/8826 [Zitat 2]; Pers/6/9077 [Zitat 2 und 4]; Pers/6/446 [Zitat 3, 5]; Pers/6/9953 [Zitat 3]; Pers/6/6372 [Zitat 5].

³¹³ BA MA, Pers/6/6372.

³¹⁴ Vgl. BA MA, Pers/6/428; Pers/6/8942; Pers/6/9077; Pers/6/1999; Pers/6/8826.

³¹⁵ Erlass des ObdH v. 18. 12. 1938, in: ebd., RH/53-7/709, abgedruckt in: Meier-Welcker, Offiziere, S. 275 [Zitat].

³¹⁶ Erlass des ObdH v. 26. 10. 1941, Betreff: Ausbildung im Ersatzheer, Az. Gen St d H/Ausb Abt (Ia), Nr. 2520/41g, in: BA MA, RH/54/97, o. P.

Abstriche in der Beurteilung gab es deswegen zwangsläufig, wenn jemand keine Kampferfahrung besaß. Die Personalakte vermerkte in jenen Fällen: „[H]atte zur Feindbewährung keine Gelegenheit“.³¹⁷

Motive für eine Karriere in der Heeresjustiz

Motive und Gründe für eine Karriere der Richter in der Wehrmacht

Ein Jahr nach Kriegsende schrieb Heinrich Hennen rückblickend, er habe sich 1935 aus einer „damaligen Neigung und Berufung“ heraus für eine Karriere in der Wehrmachtjustiz entschieden.³¹⁸ Nur in Ausnahmefällen enthalten die überlieferten Personalunterlagen derartige Erklärungen oder gar Darlegungen der Motive der Bewerber, die von ihrer Affinität und der hieraus ableitbaren, zumindest teilweise vorhandenen Interessenidentität zur Wehrmacht zeugen. Wenn sich ehemalige Militär Richter nach Kriegsende äußerten, intendierten sie damit häufig, einen vorteilhaften Eindruck im Entnazifizierungsverfahren zu hinterlassen. So argumentierte Theodor Albani 1948 beispielsweise, er habe keine Karriere in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Nationalsozialismus anstreben können, da er während seiner Zeit als Rechtsanwalt jüdische Klienten vertreten habe. Eine Laufbahn in der Wehrmacht und deren Justizwesen sei daher die einzige Möglichkeit für ihn gewesen, im Krieg eine Anstellung zu finden.³¹⁹ Das Empfehlungsschreiben des einflussreichen Generalleutnants Gerhard Glocke, der sich im August 1940 in Berlin dafür einsetzte, den schwer verwundeten Albani vom aktiven Wehrdienst in die Heeresjustiz zu übernehmen, belegt dagegen, dass dieser gute Kontakte zu einflussreichen Militär- und Juristenkreisen unterhielt.³²⁰ Auch die Parteikanzlei der NSDAP sprach sich 1943 für Albanis Ernennung zum Kriegsrichter aus.³²¹

Den von Heinrich Hennen geäußerten „Berufswunsch Militär Richter“ verfolgten etwas weniger als 30 Prozent der Richter, für die Angaben zu ermitteln waren.³²² Unter ihnen befanden sich nicht nur die jüngeren Kandidaten, wie der 1911 geborene Ernst Hensel oder der sieben Jahre ältere Carl Krautwig, der sich erstmals 1936 bei der Heeresjustiz bewarb, die ihn aber erst nach seinem Frontdienst 1942 aufnahm. Auch ältere Richter, wie Leo Müller-Heinemann, der als schwer verwundeter Veteran des Ersten Weltkriegs nicht mehr aktiv in einer Feldtruppe dienen konnte, beendete 1937 seine Tätigkeit als Staatsanwalt und wechselte im Alter von 46 Jahren an ein Militärgericht.³²³ Der 44-jährige Weltkriegs-

³¹⁷ Ebd., Pers/6/6372 [Zitat], siehe auch Pers/6/887; Pers/6/911, in: ebd.

³¹⁸ Siehe Lebenslauf aus dem Jahre 1946, in: LAV NRW R, BR-Pe/13074, S. 3.

³¹⁹ Vgl. LAV NRW R, NW-Pe/6209, S. 18, und den dort überlieferten Artikel aus der Freien Presse v. 3. 3. 1948 zum Entnazifizierungsverfahren.

³²⁰ Schreiben des Befehlshabers des WK VI und Stellv. Kdr. Generals des VI. Armee Korps an den Chef des Heeresjustizwesens v. 3. 8. 1940, in: BA MA, W-10/1337, o. P.

³²¹ Siehe Koppel, Justiz, S. 37; Schreiben der Parteikanzlei der NSDAP in München v. 25. 9. 1943, in: BA MA, W-10/1337, o. P.

³²² 19 von 67 Richtern (28,36%). Bei den verbliebenen 38 der insgesamt 105 untersuchten Männer fehlten entsprechende Angaben, vgl. Anhang, Tab. A11.

³²³ BA MA, H2/32062; W-10/1756 [Hensel]; W-10/1989; H2/32104 [Krautwig]; W-10/2151; H2/32133 [Müller-Heinemann].

teilnehmer Herbert Osthaus absolvierte zunächst seinen Wehrdienst als Gerichtsoffizier im Ersatzheer und stieg 1941 zum Feldkriegsgerichtsrat auf. Teilweise gaben die Bewerber dafür hochrangige Posten auf, wie etwa der 1898 geborene Walter Mangelsdorf, der zu Kriegsbeginn seine Stelle als Landgerichtsdirektor in Berlin für die Heeresjustiz verließ. Da seine Vorgesetzten ihn als „eine[n] der besten Heeresrichter“ überdurchschnittlich gut bewerteten, kam Mangelsdorf stets nur zu Erholungszwecken an ein Gericht im Ersatzheer, wie etwa Mitte November 1944 an die Div. Nr. 526.³²⁴

Neben dem persönlichen beruflichen Bestreben verweist Albanis Beispiel auf eine zweite zentrale Motivlage, warum bestimmte Richter vorrangig im Ersatzheer tätig waren: Über die Hälfte der Männer wechselte aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands in die Heeresjustiz, insbesondere, nachdem sie im Kriegseinsatz schwer verwundet worden oder dort erkrankt waren.³²⁵ Dies erfolgte in Übereinstimmung mit der Führungsebene der Wehrmacht, denn, wie der Oberbefehlshaber des Heeres Walther von Brauchitsch im Dezember 1939 schrieb, sollte ein Wechsel des Personals vom Feld- ins Ersatzheer „nur bei schonungsbedürftigen oder kranken oder solchen Offizieren in Frage [kommen], deren Verwendung in der Heimat aus besonderen Gründen beim beurteilenden Vorgesetzten vorteilhaft zu sein scheint“.³²⁶ Eine Verwundung oder Krankheit beendete, je nach ihrer Schwere und dem Aufwand ihrer medizinischen Behandlung, den aktiven Dienst der Männer. Die Heeresjustiz hielt für sie deshalb oft die einzige Alternative bereit, um weiterhin in der Wehrmacht verbleiben zu können, sofern die Betroffenen die erforderliche juristische Qualifikation besaßen. Jeweils 21 Prozent der Richterschaft waren daher aufgrund von Verwundungen oder Krankheiten am Ersatzheer-Gericht. Weitere zwölf Prozent verblieben dort aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters, das gesundheitliche Beeinträchtigungen mit sich brachte oder in den Augen der Vorgesetzten ihre physische und psychische Belastbarkeit einschränkte.³²⁷ Die Verwundungen stammten teilweise noch aus dem Ersten Weltkrieg, wie etwa bei Friedrich Eeck, der seit seiner 1915 erlittenen Knieschussverletzung eine dreißigprozentige „Kriegsbeschädigung“ hatte, wie die Akten vermerkten.³²⁸ Paul Noessel, der sowohl im Ersten als auch im Zweiten Weltkrieg

³²⁴ Beurteilung v. 1. 10. 1942, in: ebd., W-10/2087, S. 17. [Zitat].

³²⁵ 36 von 67 Richtern (53,73%), für die Angaben zu ermitteln waren.

³²⁶ Schreiben des ObdH, Betreff: Zurücksendung von Offizieren zum Ersatztruppenteil, Nr. 6600/39 PA (2) Ia v. 12. 12. 1939, in: BA MA, RH/53-7/v. 709, o. P.

³²⁷ Tabelle A11 gibt an, welche Argumente in welcher Häufigkeit bei jenen Richtern und Gerichtsherren, bei denen Angaben zu ermitteln waren, verwendet wurden, um den Einsatz beim Ersatzheer zu begründen. Die Rubriken wurden nach eigenen, übergeordneten Kategorien gebildet und die Angaben aus den Akten diesen zugeordnet. Bei den Richtern: gewertet nach dem überwiegenden Grund; bei den Gerichtsherren: mehrfache Gründe möglich. Die Spalte % zeigt an, bei wie vielen Personen als %-Anteil der Gesamtgruppe das jeweilige Argument verwendet wurde. Die Rubrik „Krankheiten und Verwundungen“ zeigt bei den Richtern zusammengefasst an: 14 von 67 Richtern wg. Verwundung beim Ersatzheer (20,90%); weitere 14 aufgrund von Erkrankungen (jeweils aufgerundet 20,90%); 8 aus Alters- und damit einhergehenden gesundheitlichen, körperlichen Einschränkungen (11,94%); insgesamt 36 (gerundet 53,73%), vgl. Anhang, Tab. A11.

³²⁸ Vgl. BArch, R/3001/54880, o. P.

dreimal verwundet wurde, war seit einem Lungensteckschuss und nach dem Verlust des rechten Mittelfingers „nur garnisonsverwendungsfähig“, weswegen er ab November 1943 das Aachener Gericht personell verstärkte.³²⁹

Auffällig ist, dass viele dieser Richter erst nach der Winterkrise 1941/42 und den schweren Gefechten an der Ostfront bis Mitte 1942/43 an das Ersatzheer-Gericht versetzt wurden. Der 29-jährige Otto Kobel kurierte beispielsweise seine schweren Erfrierungen seit Januar 1942 im Lazarett aus, um dann ab Juli am Gericht in Spa zu arbeiten.³³⁰ Theodor Kemming wiederum hielt sich seit Sommer 1942 solange am Ersatzheer-Gericht auf, bis seine Flaksplittersverletzung am Arm verheilt war.³³¹ Bei Klaus Nebe diagnostizierte der Militärarzt einen „psychogenen Verstimmungszustand mit Stimmungs labilität und Schlafstörung“ seit seiner schweren Verwundung während eines traumatischen Kampfeinsatzes in Russland im Herbst 1942.³³² Das Spektrum an Erkrankungen, die mit dem Frontdienst zusammenhängen, reichte von Magenleiden, rheumatischen Beschwerden über Herzleiden bis hin zu gelähmten Gliedmaßen.³³³ Charakteristisch für das Ersatzheer-Gericht ist die Patientengeschichte des bereits vorgestellten Angehörigen der „Frontgeneration“ Hauptmann Kurt Reinhardt. Der Kriegserichtsrat verblieb nach mehreren schweren Nervenzusammenbrüchen in der zweiten Jahreshälfte 1940 im Ersatzheer. Die Wehrmacht setzte ihn hauptsächlich als Aufsichtspersonal in einem Stammlager und im Torgauer Gefängnis ein. Während seiner dortigen Dienstzeit litt Reinhardt erneut unter einem „nervösen Erschöpfungszustand“, klagte mehrfach über Herzbeschwerden und Kreislaufprobleme, woraufhin er im Oktober 1943 endgültig mit 49 Jahren aus dem Militärdienst ausschied und in die Heeresjustiz zum Wuppertaler Gericht wechselte.³³⁴

Aus den Lebensläufen und Gehaltsbelegen scheinen als weitere wesentliche Beweggründe die Karriere- und Verdienstmöglichkeiten auf, die die Wehrmachtjustiz dem juristischen Nachwuchs nach den beruflichen Krisenjahren der Weimarer Republik und während des Kriegs bot, ohne dass sich dies quantitativ festmachen lässt.³³⁵ Für viele Assessoren oder beruflich und finanziell weniger erfolgreiche Juristen bot die Wehrmachtjustiz oft die einzige Möglichkeit, eine Anstellung als Richter zu erlangen und Karriere zu machen sowie über ein regelmäßiges und je nach Rang gehobenes Einkommen zu verfügen. Über ein Drittel der Anwaltschaft war in der Weimarer Zeit und im Krieg finanziell schlecht gestellt, legt man die Zahlen der Forschung zugrunde, die deren Jahreseinkommen auf 3000 bis 10 000

³²⁹ BArch, R/3001/69783, o. P. [Zitat]; LAV NRW R, BR-Pe/1378.

³³⁰ BA MA, W-10/1953.

³³¹ Ebd., H2/14243; BArch, R/3001/62951.

³³² BA MA, W-10/2166, S. 101 [Zitat], S. 112.

³³³ Ebd., W-10/1571; W-10/1591; W-10/1593; W-10/1766; W-10/1989; H2/32104; LAV NRW R, NW-Pe/2040; NW-Pe/3368.

³³⁴ Die Patientengeschichte findet sich in den Unterlagen der Deutschen Dienststelle (WAST). Schriftliche Auskunft v. 13. 1. 2010. Ähnlich auch die Krankengeschichte eines weiteren Richters, in: BArch, R/3001/80569.

³³⁵ Als zeitgenössische Beobachtung Müller-Hillebrand, Heer, Bd. 1, S. 29. In den Personalunterlagen verschwiegen die Bewerber offenkundig ihre ausweglose Berufssituation in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Reichsmark beziffert.³³⁶ Die monatlichen Bezüge eines Heeresrichters lagen 1944 dagegen je nach Dienst- und Lebensalter zwischen knapp 600 und 900 Reichsmark brutto.³³⁷ Das Gehalt orientierte sich an den Besoldungsgruppen für den gehobenen mittleren und höheren Beamten dienst entsprechend dem Reichsbesoldungsgesetz von 1927, das im Krieg diverse Änderungen erfuhr.³³⁸ Hinzu kam noch der Wehrsold, der bei Leutnanten und Oberleutnanten beispielsweise je nach Dienstalter zwischen 2400 und 4200 Reichsmark pro Jahr betrug.³³⁹ Der ehemalige Rechtsanwalt Heinrich Hehnen, der seit 1935 in der Heeresjustiz tätig war und die Hauptgeschäftsstelle als dienstaufsichtsführender Richter leitete, gab 1944 ein monatliches Bruttoeinkommen von 860 bis 918 Reichsmark an.³⁴⁰ Sein Jahresgehalt als Oberkriegsgerichtsrat von rund 9500 Reichsmark entsprach der Besoldungsgruppe A2b des Höheren Dienstes, der auch ein Oberlandesgerichtsrat, Land- oder Amtsgerichtsdirektor in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit angehörte. Zusätzlich erhielt er einen Wehrsold, der bei mindestens 330 Reichsmark lag, wodurch Hehnen im Monat über 1200 Reichsmark zur Verfügung hatte – die Dienstaufwandsentschädigungen, Zulagen und Familienunterhalte nicht mit eingerechnet.³⁴¹ Die

³³⁶ Zu den Werten: Privat, Anwaltschaft, S. 78–79; Ostler, Rechtsanwälte, S. 208; Königseder, Recht, S. 15. Der Anteil der Großverdiener unter den Rechtsanwälten mit einem Jahreseinkommen von mehr als 35 000 Reichsmark (RM) lag diesen Studien zufolge bei fünf Prozent, vgl. ebd., S. 15. Inwieweit sich die beruflich weniger erfolgreichen Rechtsanwälte verstärkt für den Justizdienst im Krieg meldeten, während dieser für die erfolgreichen Anwälte keine lukrative Option bildete, wie es etwa Douma, Rechtsanwälte, S. 107, für die zivile Justiz konstatiert hat, bedarf noch weiterer Untersuchungen.

³³⁷ Angaben zur Besoldung sind nur für 1944 überliefert. Franz Hünerbein gab für die Monate Januar bis September 1944 ein monatliches Bruttoeinkommen von 562 bis 583 RM an, vgl. BA MA, H2/23185, o. P.

³³⁸ Besoldungsgesetz v. 16. 12. 1927, RGBl. I 1927, S. 349. Änderungen traten ab September 1938 ein, infolge der neugefassten Reichsbesoldungsordnung durch das Gesetz über die 31. Änderung des Besoldungsgesetzes v. 9. 12. 1937, RGBl. I 1937, S. 1355. Absolon, Wehrmacht, Bd. V, S. 346, beziffert die Anzahl der Änderungen und Ergänzungen auf 40. Zur Besoldung der Wehrmachtbeamten und Soldaten ebd., S. 346–351. Zu den Bezügen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit während des Kriegs: Gruchmann, Justiz, S. 293 mit Anm. 21; Manthe, Richter, S. 63–64.

³³⁹ Der Wehrsold wurde nicht auf die Bezüge angerechnet. Die Grundlage bildete § 2 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz, kurz EWGG), RGBl. I 1939, S. 1531. Ausführlich zu den Besoldungsgruppen, Gebühren und Fürsorgeleistungen Absolon, Wehrmacht, Bd. V, S. 343–368.

³⁴⁰ Vgl. die Lohntabelle „Gebühniskarte“ aus dem Jahre 1944, in: BA MA, H2/32056, o. P. In die Summe ist der Wohnungsgeldzuschuss i. H. v. 133 RM miteingerechnet, was der üblichen Berechnung des Solds entsprach. Ab 1. 5. 1944 gehörte Hehnen als aktiver Offizier im Truppendienst der Besoldungsgruppe C 6 an. Vgl. zur Regelung des Wohnungsgeldzuschusses Abschnitt 22, Besoldung, in: Hv.-Tb. 1939/1940, S. 603–608.

³⁴¹ Ein Oberleutnant fiel unter die Besoldungsgruppe 9 und bezog den Wohnungsgeldzuschuss IV; Leutnante waren in der Besoldungsgruppe 10 mit Wohnungsgeldzuschuss IV, vgl. Absolon, Wehrmacht, Bd. V, S. 348. Mit der Beförderung der Kriegsgerichtsräte zu Offizieren im Truppendienst erhöhten sich die Bezüge, vgl. das Beispiel des Oberstabsrichters Franz Hünerbein, der im Januar 1945 monatliche Bezüge von über 1200 RM angab, vgl. Gebühniskarte 1945, in: BA MA, H2/21185, o. P. Dort listet er für Februar 1945 z. B. ein Dienst Einkommen i. H. v. 1266 RM auf. Demgegenüber stehen 562,54 RM im September 1944.

ehemaligen Rechtsanwälte Hehnen und Hünnerbein dürften damit in der Wehrmacht mehr Geld als in ihren zivilen Rechtsanwaltsberufen verdient haben und sie stiegen zudem beruflich zu Oberkriegsgerichtsräten auf.³⁴² Beide setzten ihre zivile Laufbahn nach Kriegsende nicht auf Positionen im höheren Justizdienst fort, sondern unterhielten Rechtsanwaltsbüros in Köln und Wuppertal.³⁴³ Im Vergleich dazu lag die monatliche Besoldung der Gerichtsherren und Generalleutnants Fritz Kühne und Kurt Schmidt 1944 bei mindestens 1600 Reichsmark.³⁴⁴ Der Vertreter des Gerichtsherrn, Generalleutnant Gerd Scherbening, führte für April bis Juli 1944 ein monatliches Grundgehalt von ebenfalls fast 1600 Reichsmark an, von dem rund 200 Reichsmark an Abgaben einbehalten wurden.³⁴⁵

Teilweise war die Berufswahl der Richter aber nicht allein einem eindeutigen Berufswunsch geschuldet, sondern vermischte sich mit der Einberufung und privaten Gründen, wie bei mindestens sieben Prozent der untersuchten Männer nachweisbar ist.³⁴⁶ So bat etwa der 31-jährige Assessor Helmut Sasse darum, dass seine Einberufung im Oktober 1939 an ein Gericht im Westen des Deutschen Reichs erfolge, damit er imstande sei, seine in Bochum lebende Mutter und minderjährige Schwester nach dem Tod seines Vaters versorgen zu können.³⁴⁷ Die Wehrersatz-Behörden berücksichtigten die Bitte und beorderten Sasse zunächst für vier Monate an das Gericht der Div. Nr. 156 in Köln, wo er seine Karriere begann. Mindestens vier weitere Richter nannten familiäre Gründe, wie die Pflege von Angehörigen, verbunden mit einer Affinität zur Heimat, um einen Posten in der Ersatzheer-Justiz zu erlangen oder dort zu verbleiben.³⁴⁸ Mitunter erfolgte eine Versetzung aber gegen den Wunsch der Richter. Ernst Hensel wehrte sich etwa dagegen, dass seine verwitwete Mutter im Januar 1942 erfolgreich erwirkt hatte, dass ihr Sohn an ein Heimatgericht beordert wurde, weil ihr Ehemann und ihr Schwiegersonn an der Front gefallen waren. Aus „besonderem Anlaß“ berief die Wehrmacht Hensel deshalb für knapp ein Jahr an das Aachener Gericht der Div. Nr. 526, um ihn anschließend wieder an der

³⁴² Zum geringen Einkommen der Anwälte in der Zwischenkriegszeit: Königseder, *Recht*, S. 14–16; Privat, *Anwaltschaft*, S. 78–79, und die Dissertation von Alexandra Kelter zur Rechtsanwaltschaft im OLG-Bezirk Köln während des Zweiten Weltkriegs (Universität zu Köln; Forschungsverbund „NS-Justiz im Krieg“, Lehrstuhl Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp).

³⁴³ Vgl. zu Hehnen die Personalakte, in: LAV NRW R, BR-Pe/13074 und die Angaben bei Baumann/Koch, *Recht*, S. 215. Zu Hünnerbein die Unterlagen der WAST, 65254.021-1; 31678.106-0; 78694-050-0; 78694-064-0; 78701-001-9 und 31G2345250 und die Hinweise, in: Stadt-Echo, S. 10.

³⁴⁴ Berechnungsbasis: Jahresgehalt der Besoldungsgruppe 3 i. H. v. 19 000 RM, zzgl. Wohnungsgeldzuschuss I, vgl. Absolon, *Wehrmacht*, Bd. V, S. 347. Kühne und Schmidt dienten 1944 als Gerichtsherren. Hinzu kamen noch die persönlichen Dienstaufwandsentschädigungen und Zulagen der Generale.

³⁴⁵ Gebühniskarte 1944, in: BA MA, Pers/6/887, o. P.

³⁴⁶ Mindestens fünf von 67 Richtern (7,46%), vgl. Anhang, Tab. A11.

³⁴⁷ Schreiben v. Ernst Hensel an das OKH v. 3. 8. 1939, in: BA MA, W-10/2350, S. 23.

³⁴⁸ Mindestens fünf von 67 Richter (7,46%), vgl. Anhang, Tab. A11. Vgl. Schreiben v. 10. 7. 1937, in: ebd., W-10/1591, o. P.; Schreiben v. 9. 7. 1936, in: ebd., W-10/1742, o. P.; Schreiben v. 14. 1. 1939, in: ebd., W-10/2605, S. 48–51.

Ostfront einzusetzen.³⁴⁹ Da die Wehrmacht nur in Ausnahmefällen kurzzeitig von ihrem personalrotierenden Besetzungsprinzip abwich, waren sich die Richter spätestens mit Kriegsverlauf bewusst, dass persönlich gefärbte Gesuche lediglich kurzfristig einen Dienst in der Heimat ermöglichten. Der regelmäßige Wechsel der Dienststelle zwischen Front und Heimat war für alle Beteiligten vielmehr ein Muss.

Zu vermuten ist, dass eine Dunkelziffer an Richtern aus persönlichen Überzeugungen bevorzugte, an einem vermeintlich „ruhigeren“ Ersatzheer-Gericht zu arbeiten, um so etwa dem Kampfgeschehen, einem gefährlichen Einsatzgebiet oder einer intensiven Reisetätigkeit an einem Feldgericht, das häufig den Standort wechselte, zu entgehen. Jene Motive verschwiegen sie in ihren Eingaben, da sie den militärischen Gepflogenheiten und dem Ehrenkodex widersprachen, und argumentierten stattdessen mit familiären oder gesundheitlichen Gründen. Teilweise betrieben die Richter mit ihren Gesuchen aber einen derart hohen bürokratischen Aufwand, dass die Vorgesetzten Verdacht schöpften und ihre Mitarbeiter skeptisch bis negativ beurteilten. Die Richter erreichten damit zwar, dass sie vorrangig im Ersatzheer dienten, aber nicht, weil sie mit Argumenten überzeugten, sondern, weil ihre Persönlichkeit und ihr Verhalten in den Augen der Vorgesetzten nicht den Standards des Feldheeres entsprachen. Die Wehrmacht schob jene Richter sozusagen an das Ersatzheer ab, weil sie als anstrengend und „querulantenartig“ galten.³⁵⁰

Eine besonders aufwendige Korrespondenz betrieben beispielsweise Heinrich Hehnen und Friedrich Wenz, die zahlreiche Versetzungsgesuche einreichten, wobei ihre eigentlichen Motive aus den Schreiben nicht unbedingt ablesbar sind.³⁵¹ Beide führten eine Vielzahl unterschiedlicher Argumente ins Feld, warum sie an einer bestimmten Dienststelle im Ersatzheer oder einem bestimmten Dienstort eingesetzt werden sollten. Wenz hob etwa darauf ab, nicht länger von seiner erkrankten Ehefrau getrennt leben zu wollen und „das unregelmäßige Leben und die unzureichend zubereitete Kost in den Gasthäusern“ nicht länger zu vertragen. Er betonte darüber hinaus die hohen Kosten der Trennungsschädigung, die dem Deutschen Reich entstünden, und verwies auf seine hilfebedürftigen Eltern und seine publizistische Tätigkeit, die es erfordere, dass er in der Heimat unweit einer Universität mit entsprechender Bibliothek eingesetzt werde.³⁵² Wenz trieb jedoch auch der drohende Statusverlust um, den er darin erblickte, als 39-jähriger Richter von einem größeren an ein kleineres Gericht versetzt zu werden und dazu

³⁴⁹ Gesuch v. 21. 1. 1942, in: ebd., W-10/1756, o. P.; Schreiben v. Ernst Hensel an den OberstKGR der 4. Pz. Armee v. 6. 2. 1942, in: ebd.

³⁵⁰ Darauf deutet zumindest der Umstand, dass jene Richter, die viele Eingaben, Gesuche und Beschwerden über einen längeren Zeitraum einreichten, allesamt im Ersatzheer blieben und keinen Dienst mehr an einem Feldgericht ausübten. Siehe exemplarisch: Beurteilung v. 10. 2. 1942, in: BA MA, W-10/1849 [Zitat] und die Personalakten, in: ebd., W-10/1742; W-10/2605.

³⁵¹ So reichte Heinrich Hehnen zwischen 1936 und 1940 mehr als neun Versetzungsgesuche ein, vgl. ebd., W-10/1742, H2/32056; W-10/1742.

³⁵² Schreiben v. Friedrich Wenz an die HR im OKH v. 28. 1. 1940, in: ebd., W-10/2605, S. 54–56, S. 54 [Zitat].

an einen Ort, in dem keine standesgemäße Wohnung, „5–6 Zimmer mit Zubehör“, bereitstünde.³⁵³

Hehnen berief sich ebenfalls auf seine erkrankten und pflegebedürftigen Familienmitglieder, aber auch auf Immobilien, die er in Köln zu betreuen habe, sowie auf seine Heimatliebe und die für ihn unerträglichen klimatischen Bedingungen des Einsatzortes Münster, um eine Versetzung zu erreichen. So schrieb er Anfang 1939 an seinen Vorgesetzten, er „glaube bestimmt, dass diese ständigen Erkältungskrankheiten [...], bei einer Versetzung in das von Kindheit an gewohnte rheinische Klima sich nicht mehr in diesem Maße einstellen werden“, was er auf sich selbst und seine Familie bezog.³⁵⁴ Er brachte ein medizinisches Gutachten bei, welches belegte, dass seine Kinder das feuchtnasse Klima in Münster nicht vertragen.³⁵⁵ Darüber hinaus verwies Hehnen auf einen Aufsatz in der *Deutschen Rechtspflege* zum „Heimatgebundenen Rechtswahrer“ und führte aus:

„Nicht zuletzt mache ich nahezu täglich aufs neue die Erfahrung, dass es für jeden – auch den militärischen Richter von größter Wichtigkeit ist, mit Land und Leuten seines Wirkungskreises verwurzelt zu sein, und dass bei einem mit mehreren richterlichen Beamten besetzten Gericht wenigstens einer von ihnen diese Voraussetzung mitbringen sollte.“³⁵⁶

Bereits drei Jahre zuvor hatte Hehnen argumentiert, dass „dienstliche Belange es erwünscht erscheinen [lassen], dass gerade der richterliche Beamte mit der Mentalität, den sprachlichen und sonstigen Eigentümlichkeiten der Soldaten, über die er zu urteilen berufen ist, stammesmäßig möglichst vertraut ist“.³⁵⁷ Ähnlich rechtfertigte Wenz seinen Versetzungswunsch an ein „Heimatgericht“, indem er ausführte:

„Aus einer sehr alten pfälzer und elsässischen Familie stammend, finde ich ganz davon abgesehen, dass ich das Klima des Tieflands schlecht ertrage, in Norddeutschland keinerlei Berührungspunkte mit Truppe, Bevölkerung und Kollegen. Das Hiersein ist für mich bereits qualvoll geworden und lähmt mich sehr in meiner Arbeitskraft. Außerdem muss ich dauernd zusehen, wie sämtliche Richter, die aus Münster selbst oder aus der näheren Umgebung sind, öfter ihre Familie aufsuchen.“³⁵⁸

Der Oberstkriegsgerichtsrat lehnte eine Versetzung von Friedrich Wenz ab, da dem Gericht andernfalls Kapazitäten fehlen würden.³⁵⁹ Heinrich Hehnen hatte hingegen mit seinen Gesuchen Erfolg: Der zuständige Oberstkriegsgerichtsrat griff zwar keines der Argumente Hehnens auf, schrieb 1936 in einer negativen fachlichen Bewertung an das OKH aber, dass bei Hehnen konfessionelle Gründe eine Rolle spielten und er „– weil katholisch – gerne nach dem Westen versetzt

³⁵³ Vgl. ebd., S. 55–56 und S. 54 [Zitat].

³⁵⁴ Schreiben v. Heinrich Hehnen an den OberstKGR des DAB 2 v. 23. 1. 1939, in: BA MA, W-10/1742, o. P. [Zitat]. Vgl. dort auch die Schreiben v. 22. 3. 1938, 16. 6. 1939, 9. 8. 1939 und 7. 2. 1940.

³⁵⁵ Vgl. Gutachten v. 3. 4. 1940, in: ebd., o. P.

³⁵⁶ Schreiben v. Heinrich Hehnen an den OberstKGR des DAB 2 v. 23. 1. 1939, in: ebd., o. P. [Zitat].

³⁵⁷ Schreiben v. Heinrich Hehnen an den OberstKGR des DAB 2 v. 9. 7. 1936, in: ebd., o. P.

³⁵⁸ Schreiben v. Friedrich Wenz an den OberstKGR des DAB 2 v. 15. 7. 1941, in: BA MA, W-10/2605, S. 109, S. 109 VS [Zitat].

³⁵⁹ Vgl. Schreiben des OberstKGR des DAB 2 v. 16. 7. 1941, in: ebd., W-10/2605, S. 109 RS.

werden möchte“.³⁶⁰ Die Wehrmachtbehörde kam diesem Versetzungswunsch nach und beordnete Hehnen von Dresden nach Münster. Dort reichte er aber kurze Zeit später neue Gesuche ein, sodass er im Herbst 1939 von Münster an das Kölner Gericht gelangte. Die jeweiligen Transfers erfolgten jedoch nicht, weil Hehnen die Verantwortlichen inhaltlich überzeugt hatte, sondern, weil er den Tod seines Kindes zu verkraften hatte und die fachlichen Beurteilungen gerade zu Kriegsbeginn größtenteils negativ ausfielen. Sie empfahlen, ihn an einem kleineren Gericht im Ersatzheer einzusetzen, weil er dessen Arbeitsbelastung eher gewachsen sei.³⁶¹

Hehnens Beispiel verweist auf einen weiteren Beweggrund der Wehrmacht, bestimmte Richter verstärkt im Ersatzheer einzusetzen. Gerade zu Kriegsbeginn nutzten die Vorgesetzten im Feldheer die Möglichkeit, schlecht beurteilte oder unliebsame Richter und Offiziere für das Ersatzheer zu empfehlen und damit loszuwerden. Das Ausmaß muss beträchtlich gewesen sein, denn bereits im Dezember 1939 wies der Oberbefehlshaber des Heeres, Walther von Brauchitsch, an, dass dieses „Abschieben‘ von weniger guten Offizieren in das Ersatzheer zu unterlassen“ sei. Seiner Ansicht nach war ein solcher Offizier „auch in den meisten Fällen für das Ersatzheer nicht geeignet [...], wo ihm die wichtigen Aufgaben der Erziehung und Ausbildung des Ersatzes zufallen und die Möglichkeiten der Erziehung solcher Offiziere infolge Fortfall der Bewährung vor dem Feinde geringer sind“.³⁶² Inwieweit die Divisionskommandeure und Gerichtsherren den Befehl befolgten, ist nicht überliefert. Zeichnet man aber die Versetzungspraxis innerhalb der Wehrmachtjustiz im Kriegsverlauf nach, muss die Wirkung des Befehls als gering eingeschätzt werden. So schrieb der Chefrichter beim Militärbefehlshaber in Frankreich im März 1943, dass der Bewerber die durchschnittliche Qualifikation an seinem Gericht im Besatzungsbereich „wesentlich übersteig[e]“, jedoch verglichen mit einem aktiven Heeresrichter nur „gute[r] Durchschnitt“ sei, womit er bewirkte, dass der betreffende Richter vornehmlich im Ersatzheer arbeitete.³⁶³ Im Mai 1944 empfahl ein Armeericter an der Ostfront, den ihm unterstellten, schlecht beurteilten, „ungewandten“ und „schwunglosen“ Richter auf einer Stelle im Ersatzheer zu verwenden, „bei der es auf Selbstsicherheit und Auftreten [nicht] ankommt“.³⁶⁴

Es ist nicht zu übersehen, dass hier erneut die wehrmachtinterne Rangordnung zwischen aktivem und passivem Militärdienst, zwischen Feld- und Ersatzheer

³⁶⁰ Schreiben des OberstKGR des DAB 2 an das OKH v. 4. 9. 1936, in: BA MA, W-10/1742, o. P.

³⁶¹ Vgl. Schreiben v. Heinrich Hehnen v. 7. 2. 1940, in: ebd., S. 78; Schreiben des OberstKGR des DAB 2 an das OKH v. 4. 4. 1940, in: ebd., S. 79; Beurteilung v. 4. 4. 1940, in: ebd., o. P.

³⁶² Oberbefehlshaber des Heeres, Betreff: Zurücksendung von Offizieren zum Ersatztruppenteil, Nr. 6600/39 PA (2) Ia v. 12. 12. 1939, in: ebd., RH/53-7/v. 709, o. P. Er schränkte damit die HDv. 75 (1939), Nr. 76 ein, die Divisionskommandeuren erlaubte, Offiziere im Rang eines Hauptmanns oder niedriger aus dienstlichen Gründen in das Ersatzheer zurückzusetzen zu können.

³⁶³ Vermerk des Chefrichters beim Militärbefehlshaber in Frankreich v. 10. 3. 1943, in: ebd., W-10/1337, o. P.

³⁶⁴ Vgl. Beurteilung des Armeerichters beim Armeeeoberkommando 19 v. 4. 5. 1944, in: BA MA, H2/5382, o. P.

zum Tragen kam, die stärker wirkte als die Verordnungen. Folgt man den retrospektiven Äußerungen des ehemaligen Militärrichters Ernst Roskothen, so war die Tätigkeit als Beamter im Ersatzheer schädlich für eine spätere Karriere, da nur aktiver Militärdienst honoriert werde, die Funktion eines Reserveoffiziers jedoch gesellschaftlich und militärisch geächtet sei.³⁶⁵ Bei mindestens sieben Richtern lässt sich nachweisen, dass sie infolge von negativen Beurteilungen im Ersatzheer verblieben.³⁶⁶ Ein Vorgesetzter befand etwa Wilhelm Spies als „Kriegsrichter für die Fronttruppe ungeeignet, da er, obwohl er ein guter Jurist ist, nicht in der Lage ist, in seinen Urteilen die für einen Kriegsrichter unbedingt notwendige soldatische Einstellung mitsprechen zu lassen“.³⁶⁷

Ebenso negativ beurteilt wurden jene Richter, die bereits in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit als untragbar gegolten hatten, wie die zahlreichen Verweise und Rügen in den Personalunterlagen belegen.³⁶⁸ Hierzu zählten auch jene Wehrmachtangehörigen, die interne Reibungen in ihren Dienststellen verursacht hatten oder in ihrer Dienstzeit sogar selbst mit dem Disziplinar- oder Militärstrafrecht in Konflikt geraten waren. Verschiedene Vorgesetzte urteilten etwa wiederholt über Alexander Jänz, er sei ein schwieriger Kollege und Unruheherd mit einem „starke[n] Geltungsbedürfnis“, der sich „in Angelegenheiten, die ihn nichts angehen, [einmischt], und durch seine Verfügungen und Anordnungen öfters Befremden und manchmal auch Unwillen erregt“.³⁶⁹ Besonders problematisch erschien außerdem, dass sich Jänz in „Kasinogesprächen“ gegenüber Offizieren kritisch über „kriegsnotwendige Maßnahmen“ geäußert hatte, weswegen der Gerichtsherr ihn „scharf zurechtweisen“ musste. Der Kommandeur empfand Jänz zudem als „unmöglich“, weil dieser hinter seinem Rücken zu Urteilen, bei denen er „anderer Auffassung“ gewesen sei, „Stellung genommen“ habe.³⁷⁰ Friedrich Wenz musste im Herbst 1940 nach einer langwierigen Auseinandersetzung und Beschwerde gegen seinen Gerichtsherrn ebenfalls ins Ersatzheer wechseln.³⁷¹ Auch bei Heinrich Böing lehnte der Gerichtsherr „ein weiteres Zusammenarbeiten [...] unter allen Umständen“ ab, weil er „kein Vertrauen“ mehr zu ihm habe.³⁷²

Die Richter Willi Glasebock und Clemens Naendrup kamen dagegen wegen disziplinarischer Vergehen nicht mehr für ein Feldgericht in Frage. Gegen Glasebock verhängte der zuständige Kommandeur eine Disziplinarstrafe, weil er im

³⁶⁵ Roskothen, Groß-Paris, S. 81. Die Autobiographie gehört zur Memoirenliteratur ehemaliger Wehrmachtoffiziere. Ernst Roskothen war als Richter u. a. am Gericht des Kommandanten von Groß-Paris eingesetzt. Seine Biographie ist noch nicht erforscht. Erste Bemerkungen bei Thomas, Wehrmachtjustiz, S. 47.

³⁶⁶ 7 von 76 Richtern (10,45%), vgl. Anhang, Tab. A11.

³⁶⁷ Schreiben des Kdrs. der 359. Inf.-Div. v. 23. 6. 1944, Betreff: Versetzung OberstKGR Spies, in: BA MA, W-10/2483, S. 127.

³⁶⁸ Exemplarisch LAV NRW R, NW-Pe/230, o. P.

³⁶⁹ Beurteilung v. 26. 4. 1944, in: BA MA, W-10/1849, S. 109. Im Tenor ähnlich ist eine frühere Beurteilung v. 10. 2. 1942, die „Minderwertigkeitskomplexe“ und „kümmert sich um Dinge, die nicht zu seinem Arbeitsgebiet gehören“, moniert. Vgl. ebd., o. P.

³⁷⁰ Vgl. Beurteilung v. 7. 4. 1943, in: ebd., o. P.

³⁷¹ Vgl. Beschwerde v. 3. 10. 1940, in: BA MA, W-10/2605, S. 88–89.

³⁷² Vgl. Schreiben des OberstKGR des DAB 2, Betreff: Besetzung des Gerichts [...], in: ebd., S. 69–71, hier S. 71.

August 1941 „bei der Lynchung [sic!] von vier russischen Zivilisten durch eine Soldatenmenge etwa eine Stunde lang aus unmittelbarer Nähe untätig zugesehen hatte“.³⁷³ Das Ermittlungsverfahren stellte der Gerichtsherr ein. Glasebock wechselte von der Feldkommandantur im September 1941 an das Gericht der Div. Nr. 156. Rund ein halbes Jahr später folgte eine weitere Verurteilung wegen Ungehorsams. Bereits während der Ermittlungen hatte die Wehrmacht den Beschuldigten aus dem Heeresjustizdienst entlassen. Glasebock ging „auf eigenen Wunsch“, wie er im Entnazifizierungsverfahren angab, in den Truppendienst.³⁷⁴ Wahrscheinlicher ist allerdings, dass die Wehrmacht ihm im Rahmen der Strafaussetzung auferlegte, sich als Soldat im Kampfgeschehen zu „bewähren“. So verfuhr das Gericht auch bei Clemens Naendrup, der bereits seit 1933 in der Wehrmachtjustiz tätig war. Während seiner Dienstzeit liefen insgesamt ein Disziplinar- und zwei Gerichtsverfahren gegen ihn, u. a. wegen des Verdachts auf nachlässige Bearbeitung von Militärstrafsachen, Urkundenfälschung und „Dienstpflichtverletzung“.³⁷⁵ Während der Ermittlungen arbeitete Naendrup anders als Glasebock vier Monate am Wuppertaler Divisionsgericht, ehe er zur „Frontbewährung“ an die Ostfront kam. Seine dortige Division reichte Anfang 1943 eine weitere Strafsache gegen ihn ein, die mit Freispruch endete. Die Wehrmacht entließ ihn jedoch aus dem Heeresjustizdienst und beorderte ihn zu einem Fronteinsatz an der Ostfront, wo er im März 1944 ums Leben kam.³⁷⁶

Motive und Gründe für eine Karriere der Gerichtsherren in der Wehrmacht

Für die Gerichtsherren sind keine individuellen Motivlagen in den Personalakten oder Memoiren überliefert, warum sie ihre Laufbahn in der Wehrmacht einschlugen. Da ein Teil von ihnen, wie skizziert, aus alten Militärfamilien oder adligen Kreisen stammte, dürfte ihre Berufswahl oft durch die Herkunft beeinflusst oder einer Affinität zum Militärischen und zur Karriere im Offizierskorps geschuldet gewesen sein. Ihre Einstellungs- oder Versetzungswünsche begründeten die Gerichtsherren anders als die Richter nur in Ausnahmefällen mit privaten Gründen.³⁷⁷ Richard Baltzer bat Ende Juli 1940 etwa darum, nach Kriegsende „im Raume Danzig – Posen – Thorn“ eingesetzt zu werden, weil er dort aufgewachsen

³⁷³ Vgl. Vermerk der Personalakte, in: LAV NRW R, NW-Pe/2389, o. P.

³⁷⁴ Die genauen Tatumstände und Anklagepunkte sind unklar. Glasebock gab in den 1950er-Jahren an, er habe unbefugterweise polnische Frauen in einem Dienstwagen mitgenommen und unerlaubt Nachforschungen zu einer „Judenaktion“ angestellt. Die Anklage erfolgte aber wegen unerlaubter Entfernung und Ungehorsams, siehe LAV NRW R, NW-Pe/2389, o. P. In der Nachkriegszeit fanden mehrere Disziplinarverfahren gegen Glasebock statt, u. a. wegen Homosexualität. 1955 wurde er aus dem Justizdienst entlassen, vgl. ebd.

³⁷⁵ Vgl. die Angaben in der Personalakte, in: BA MA, W-10/2158, S. 20.

³⁷⁶ Vgl. I 21/42, in: BA MA, W-10/2159; H2/21932; BArch, R/3001/69324. Naendrup wurde 1950 für verschollen erklärt und sein Todesdatum auf den 26. 3. 1944 rückdatiert.

³⁷⁷ Nur ein Gerichtsherr von 14 argumentierte mit privaten Aspekten (7,14%), vgl. Anhang, Tab. A11. Beurteilungen oder anderweitige Dokumente, aus denen die Motivik zu ermitteln wäre, fehlen für vier der 14 Gerichtsherren, und zwar zu Noack, Kühne und ihren Vertreten Räßler und von Hüpeden.

sei, im Ersten Weltkrieg und während des Polenfeldzugs dort gekämpft habe und sich „dem Osten besonders verbunden“ fühle.³⁷⁸

Die Wehrmacht setzte ihre Kommandeure hauptsächlich aufgrund von vier Aspekten bewusst im Ersatzheer ein. Der erste Grund war, dass der Gerichtsherr an der Front zuvor derart schwer verwundet worden war oder an einer Krankheit litt, die längerfristig ambulant behandelt werden musste, sodass der körperliche, gesundheitliche Zustand und Tauglichkeitsgrad des Betreffenden einen erneuten Fronteinsatz unmöglich machten. Bei den Richtern traf dies auf 42 Prozent zu, bei den Gerichtsherren auf mehr als die Hälfte.³⁷⁹ Ein Beispiel hierfür ist Oberst Alfred Feind, der 1942 das Verwundetenabzeichen in Gold erhielt, weil er binnen zwei Jahren mehr als fünf Verwundungen erlitten hatte. Die letzte Granatsplitterverletzung verursachte eine teilweise Lähmung des rechten Beins, wodurch Feind gezwungen war, ins Ersatzheer zu wechseln.³⁸⁰ Aufgrund der skizzierten Altersstruktur kamen bei manchen Gerichtsherren auch altersbedingte Krankheiten, wie Diabetes oder Gicht, in Betracht.³⁸¹ Kommandeure, die mehrfach erkrankten, erfuhren intern mitunter Diskriminierungen, wie etwa der ansonsten gut beurteilte Oberst Josef Hellrigl. Die Wehrmacht hatte den 49-jährigen Hellrigl 1938 aus dem österreichischen Bundesheer übernommen, nicht zuletzt deshalb erhielt er teilweise vorurteilsbehaftete Beurteilungen, wie etwa im März 1940, als der Eintrag entsprechend lautete: „Österreicher – kränklich! Nicht mehr sehr leistungsfähig!“³⁸²

Eng mit den gesundheitlichen und körperlichen Gründen verknüpft war zweitens die Überzeugung der Vorgesetzten, dass der jeweilige Kommandeur für das Feldheer aus charakterlichen oder psychischen Gründen „untauglich“ und den „Anforderungen eines Kommandeurs einer Feld-Division nicht mehr gewachsen [...], zum Kommandeur einer Ersatz- oder Ausbildungsdivision [aber] voll geeignet [sei]“ – wie die Einschätzungen bei mehr als einem Viertel der Gerichtsherren lauteten.³⁸³ So schrieb ein Oberbefehlshaber über den 55-jährigen Gerichtsherren Generalleutnant Richard Baltzer im Sommer 1941:

„Seine wenig robuste Natur ist durch die Strapazen des bisherigen Feldzuges sicherlich stark beansprucht worden. Hierdurch und durch seine Charakterveranlagung überhaupt fehlt der mitreißende Schwung, schwierige Lagen, wie sie der Bewegungskrieg in weiten Räumen gelegentlich mit sich bringt, in gesundem Optimismus zu meistern. Die starken

³⁷⁸ Schreiben v. Richard Baltzer an den Chef des OKW v. 26. 7. 1940, in: BA MA, Pers/6/428, S. 11.

³⁷⁹ Acht von 14 Gerichtsherren (57,14%), vgl. Anhang, Tab. A11. Exemplarisch die Akte in: ebd., Pers/6/911, S. 57.

³⁸⁰ Vgl. Eintrag zum 1. 9. 1942 bis 1. 5. 1943, in: ebd., Pers/6/9953, o. P.

³⁸¹ Exemplarisch BA MA, Pers/6/428, S. 29; in: ebd., Pers/6/911, S. 57.

³⁸² Vermerk v. 15. 3. 1940, o. P., in: ebd., Pers/6/6372.

³⁸³ Vier von 14 Gerichtsherren (28,57%), siehe Anhang, Tab. A11. Da manche Gerichtsherren aus mehreren Gründen im Ersatzheer eingesetzt wurden, unterscheiden die Tabellen im Anhang zwischen dem prozentualen Anteil der jeweiligen Gründe innerhalb des ermittelten Motivbündels und innerhalb der Gruppe der Gerichtsherren. Vgl. exemplarisch Vermerk v. 23. 9. 1944, in: BA MA, Pers/6/428, S. 22 RS [Zitat]. Ähnlich im Tenor auch zu einem anderen Gerichtsherrn der Vermerk v. 29. 3. 1943, in: ebd., Pers/6/446, S. 25.

Verluste seiner Division in den Anfangskämpfen mögen ihn hierbei gleichfalls beeinflusst haben.“³⁸⁴

Auch bei dem 44-jährigen Oberstleutnant Ernst Meyer stellte der Vorgesetzte einen Konnex zwischen dessen Kampferfahrung und mentalen Zustand her, als er schrieb, der Beurteilte sei

„keine sehr harte Natur und auf längere Zeit stärkeren seelischen Belastungen nicht recht gewachsen. Er kann aber durchaus für kürzere Zeit in höchste Formen kommen. Das hat er bei dem Angriff [...] an die Desna bewiesen. Hier hat er mit Umsicht und Schneid geführt. Die folgenden Abwehrkämpfe haben ihn dann etwas zermürbt. Er mußte wegen nervöser Erschöpfungszustände einen längeren Erholungsurlaub antreten. Er füllt seine Stelle als Rgt.-Führer noch aus. Es wäre aber zweckmäßig ihn auf einem ruhigeren Posten zu verwenden.“³⁸⁵

Zwei Jahre später hatte sich an der Einschätzung der Vorgesetzten gegenüber Meyer nichts geändert. Er galt immer noch als „körperlich und in seinem Nervenzustand so mitgenommen, dass er für eine Feldverwendung und für einen Einsatz im Großkampf nicht mehr in Frage“ kam.³⁸⁶ Derartige „Ermüdungserscheinungen“ attestierten die Vorgesetzten mindestens drei der fünf Gerichtsherren, die wegen ihrer angeblich beeinträchtigten mentalen oder charakterlichen Belastbarkeit fortan ausschließlich dem Ersatzheer angehörten.³⁸⁷ Sie waren jedoch keine Ausnahmereischeinungen, sondern gerade im Ostheer 1941/42 ein allgegenwärtiges Problem, das bis zum Frühjahr 1942 eine Welle an Neubesetzungen in den Führungspositionen notwendig machte.³⁸⁸

Die Kommandeure Hellrigl und Baltzer fielen aber zugleich in jene Gruppe der älteren, vor 1890 geborenen Gerichtsherren, die unter Umständen aus Altersgründen im Ersatzheer verblieben, ohne dass die Personalunterlagen dies in der Regel explizit so festhielten. Lediglich in einem Fall vermerkte der Gutachter, der 1889 Geborene sei ein „charakterfester Offizier, der etwas gealtert wirk[e]“. ³⁸⁹ Im Hinblick auf die Geburtsjahrgänge kommen aber mindestens sechs Gerichtsherren in Betracht, die zur Kriegsmitte zwischen 53 und 67 Jahre alt waren. Dieser dritte, altersbedingte Faktor, den die Wehrmacht bei ihren Kommandierungen mitberücksichtigte, stand in einem engen Konnex zur attestierten Belastungsgrenze und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen.³⁹⁰ Er ging einher mit der Personalpolitik der Wehrmacht, die jüngeren Kommandeure im Kriegsgang an der Front einzusetzen, während die älteren Ersatztruppen führten.³⁹¹ Dies galt auch für die

³⁸⁴ Beurteilung v. 11. 8. 1941, in: ebd., Pers/6/428, S. 24 RS.

³⁸⁵ Beurteilung zum 1. 5. 1942 v. 10. 4. 1942, in: ebd., Pers/6/9077, o. P.

³⁸⁶ Beurteilung v. 3. 8. 1944, in: ebd., Pers/6/9077, o. P.

³⁸⁷ Ihr Anteil innerhalb der Gruppe der Gerichtsherren belief sich damit auf 21,42 Prozent. Siehe die Personalunterlagen, in: ebd., Pers/6/428, S. 31; Eintrag v. 1. 3. 1943, in: ebd., Pers/6/446; Telegramm v. 15. 3. 1942, in: ebd., Pers/6/9077, o. P.

³⁸⁸ Vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 160, der von über 70 neuen Stellenbesetzungen spricht, die bis zum April 1942 anfielen, nachdem die Kommandeure ihre Posten aufgrund psychischer Belastungen aufgeben mussten.

³⁸⁹ Beurteilung v. 2. 3. 1943, in: BA MA, Pers/6/6372, o. P.

³⁹⁰ Sechs von 14 Gerichtsherren (42,85%).

³⁹¹ Vgl. hierzu Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 105.

Haupt-Gerichtsherren des Divisionsgerichts. Hochdekorierte Weltkriegsveteranen, wie der 1879 geborene Generalleutnant Max Noack und der vier Jahre jüngere Generalmajor Otto von Hüpeden, versahen als altgediente Kommandeure im Ersatzheer ihren letzten Einsatz, ehe die Wehrmacht sie 1942 in den Ruhestand verabschiedete.³⁹² Auch Fritz Kühne absolvierte seine Kommandanturen ab dem 58. Lebensjahr im Ersatzheer, wohin er bereits im März 1941 beordert worden war.³⁹³

Zwei Gerichtsherren verwendeten die Verantwortlichen aufgrund einer schlechten dienstlichen Beurteilung im Ersatzheer, was als viertes Motivbündel genannt werden kann und mit 14 Prozent quantitativ ähnlich hoch liegt wie bei den Richtern.³⁹⁴ Kritikpunkte waren hierbei häufig die fehlenden praktischen militärisch-taktischen und personalführenden Fähigkeiten. So bemängelte ein Vorgesetzter, der Kommandeur besitze „unter den augenblicklichen schwierigen Verhältnissen nicht die erforderliche Umsicht, sein Regiment sicher zu führen“, und meldete ihn zur anderweitigen Verwendung im Ersatzheer, wo er hauptsächlich in der Besatzungsverwaltung tätig war.³⁹⁵ Den Divisionskommandeur Hans Bergen empfanden zahlreiche Vorgesetzte dagegen als „Querulanten“, der „bei Belehrungen mangelnde Einsicht“ zeige.³⁹⁶ Bergen stand aber nicht nur aufgrund seines Verhalten als Führungskraft und Untergebener in der Kritik, sondern auch, weil ein Teil der Vorgesetzten sein militärisches Handeln schlecht bewertete. So beantragte ein Generaloberst im November 1942 erfolgreich, dass Bergen seinen Posten als Kommandeur einer Infanterie-Division an der Ostfront verlor, „weil er seine Stellung [...] unter schwierigen Verhältnissen nicht ausfüllte und vor völliger Abqualifizierung noch einmal Gelegenheit erhalten sollte, eine gute Division an ruhiger Front zu führen“.³⁹⁷ Als ihm der dortige Vorgesetzte jedoch ein weiteres negatives Zeugnis ausstellte, versetzte die Wehrmacht Bergen in das Ersatzheer, wo er im November 1944 schließlich in der Div. Nr. 526 eingesetzt wurde. Bergen wertete die Versetzung als Affront, Degradierung und Ehrverlust, gegen die er mit umfangreichen Eingaben vorging. So schrieb er 1943: „Ich fühle mich zutiefst gekränkt [...], denn ich habe in diesem Feldzuge wahrlich mein Bestes gegeben. [...] Es ist nun für mich sehr bitter, so plötzlich abgesägt zu werden“.³⁹⁸ Bergen insistierte, nachdem er über ein halbes Jahr im Ersatzheer gedient hatte, darauf, er habe sich dort

³⁹² Vgl. BA MA, MSg/109/1170; MSg/109/1884.

³⁹³ Vgl. ebd., MSg/109/1478; MSg/109/4400.

³⁹⁴ Zwei von 14 Gerichtsherren (14,29%), siehe Anhang, Tab. A11. Bei den Richtern belief sich der Wert auf 10,45 Prozent (sieben von 76 Richtern).

³⁹⁵ Geheimes Schreiben des Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps an das Personalamt des OKH v. 13. 9. 1939, in: BA MA, Pers/6/911, S. 54.

³⁹⁶ Schreiben des Stellvertretenden Chefs des Heerespersonalamts Generalmajor Wilhelm Burgdorf an Hans Bergen v. 19. 5. 1943, in: ebd., Eintrag v. 9. 12. 1942; Antwortschreiben v. Hans Bergen an Burgdorf v. 13. 4. 1943, in: BA MA, Pers/6/446, S. 26 [Zitat 1]; Beurteilung v. 6. 11. 1941, in: ebd., o. P. [Zitat 2]. Ähnlich die Beurteilung v. 9. 12. 1942, in: ebd.

³⁹⁷ Schreiben des Heerespersonalamts im OKH an den Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte v. 29. 3. 1943, in: ebd., S. 25.

³⁹⁸ Schreiben v. Hans Bergen an den Stellvertretenden Chef des Heerespersonalamts Generalmajor Wilhelm Burgdorf v. 13. 4. 1943, in: ebd., S. 26.

„körperlich erholen“ können und als Veteran des Ersten Weltkriegs, Gründer eines Freikorps und verwundeter Ostfront-Teilnehmer „ein gewisses Recht auf Wiederverwendung an der Front“.³⁹⁹ Das Heerespersonalamt rückte aufgrund der schlechten Beurteilung indes nicht von seiner Entscheidung ab und setzte Bergen weiterhin ausschließlich im Ersatzheer ein. Dies war auch dem Umstand geschuldet, dass die Vorgesetzten ihm während der Winterkämpfe in Russland „bei Gefechtskrisen Ermüdungserscheinungen“ angelastet hatten. Außerdem hatte er im „Wiederholungsfall“ eine „Erholungspause“ benötigt, weswegen sie seine Versetzung zu einer Ersatzheer-Division befürworteten und ihn als Ausbilder an das Ersatzheer empfahlen.⁴⁰⁰

Diese vermeintlichen Empfehlungen waren häufig Strategien der Vorgesetzten, um unliebsame Kommandeure „wegzuloben“. Mit der vermeintlichen Empfehlung, ein Kandidat sei „besser für eine Ausbildungs-Division [...] geeignet“⁴⁰¹, konnten sie diesen an eine andere Dienststelle abgeben. Die Ersatzheer-Division wehrte sich zwar dagegen und bat, etwa im Fall Bergens, um „Auswechslung mit einem anderen Divisionskommandeur“, da Bergen „bei der inneren Führung der Division keine glückliche Hand [habe]“ und „bei [der] Erziehung seiner Division die Herzen seiner Untergebenen nicht zu gewinnen“ scheine. Ein früherer Vorgesetzter schrieb hingegen, dass er Bergen „für geeignet halte, eine Frontdivision zu führen“.⁴⁰² Die Bemühungen, den Kommandeur abzuschieben, fielen jedoch zu Gunsten des Feldheeres aus. Entscheidend waren für die Personalverantwortlichen die konstatierten „Ermüdungserscheinungen“ Bergens, verbunden mit den negativen Beurteilungen, die er im Feldheer erhalten hatte.⁴⁰³

Die Vorstellung, dass die Gruppe der Richter und Gerichtsherren im Ersatzheer weitgehend aus unqualifizierten, schlecht beurteilten Männern bestand, greift indes zu kurz. Vielmehr versetzte die Wehrmacht-Führung auch gezielt gut beurteilte Kommandeure, die gesundheitlich bedingt nicht mehr im Feldheer tätig sein konnten, an intern als wichtig bewertete Ersatzheer-Divisionen, wie die 156er-/526-er. Dies lässt sich für immerhin über ein Drittel der Gerichtsherren des Gerichts belegen.⁴⁰⁴ So bedauerte ein Oberbefehlshaber, dass er mit Baltzer „eine[n] ausgezeichneten Offizier“ aufgrund einer Erkrankung verliere und ans Ersatzheer abgeben müsse.⁴⁰⁵ Der schwer verwundete Oberst Alfred Feind galt intern ebenfalls als „tatkräftiger und energischer Offizier, der vor keiner Aufgabe zurückscheut [...] [und sich in] beiden Weltkriegen wiederholt vor dem Feinde bewährt

³⁹⁹ Schreiben v. Hans Bergen an den Chefadjutanten der Wehrmacht beim Führer und den Chef des Heerespersonalamts Generalleutnant Rudolf Schmudt v. 1. 1. 1944, in: ebd., o. P.

⁴⁰⁰ Außerterminliche Beurteilung v. 11. 4. 1943, in: ebd., o. P.; Schreiben v. Wilhelm Burgdorf an Hans Bergen v. 19. 5. 1943, in: ebd., o. P.

⁴⁰¹ Ergänzung zur außerterminlichen Beurteilung v. 11. 4. 1943, in: ebd., o. P.

⁴⁰² Beurteilung zum 1. 3. 1944, in: ebd., o. P.

⁴⁰³ Vgl. Schreiben v. Wilhelm Burgdorf an Hans Bergen v. 19. 5. 1943 sowie Schreiben des Chefadjutanten der Wehrmacht beim Führer und Chef des Heerespersonalamts Generalleutnant Rudolf Schmudt an Hans Bergen v. 20. 1. 1944, in: ebd., o. P.

⁴⁰⁴ Fünf von 14 Gerichtsherren (35,71%), vgl. Anhang, Tab. A11.

⁴⁰⁵ Vermerk des Oberbefehlshabers der 15. Armee v. 23. 1. 1944, in: BA MA, Pers/6/428, S. 30.

[habe] und für besondere Tapferkeit ausgezeichnet“ worden sei.⁴⁰⁶ Über weitere Gerichtsherren äußerten sich die Vorgesetzten anerkennend, indem sie diese etwa als „Offizier bester Schule“, „starke Figur“ und „vornehme[n] Charakter, gute militärische Erscheinung“ oder ihre Leistungen als „sehr gut“ bezeichneten.⁴⁰⁷

Auffällig ist, dass die Vorgesetzten im selben Atemzug die didaktischen Fähigkeiten der Betroffenen hervorhoben. Mindestens ein Drittel der Gerichtsherren gelangte an eine Ersatzheer-Division, weil die Vorgesetzten sie als „sehr gute Ausbilder und Exerziermeister“ beurteilten oder als „befähigt“ erachteten, „ein Offizierskorps zu erziehen und zu leiten“.⁴⁰⁸ Dies steht nicht nur in einem engen Konnex mit den skizzierten Ausbildungsaufgaben der Ersatztruppen, sondern auch mit der geforderten Front- und insbesondere Ostfronterfahrung der Kommandeure und Gerichtsherren. Ein Vorgesetzter führte entsprechend aus, dass der „ritterliche [...] Offizier [...] [a]uf Grund seiner reichen Front- und Kriegserfahrung ein ausgezeichnete[r] Ausbilder seiner Truppe und vorbildlicher Erzieher des Offizierskorps“ sei und „in Auftreten, Haltung und Einsatz ein Vorbild seinen Untergebenen“.⁴⁰⁹ Einen anderen Kommandeur beließ die Wehrmacht im Ersatzheer, da „seine Stärke [...] auf dem Gebiet der Gefechtsausbildung“ liege, „der er sich mit Eifer und Verständnis“ annehme.⁴¹⁰

Es kam – so lässt sich im Zwischenfazit festhalten – oft nicht nur ein Faktor für den Einsatz eines Kommandeurs oder Richters bei den Ersatztruppen in Frage, sondern ein ganzes Bündel, das vielfach strategischen Überlegungen der Vorgesetzten geschuldet war. Bei anderen Offizieren mischten sich gesundheitliche und altersbedingte Gründe mit positiven Zeugnissen und subjektiven Wertschätzungen der Vorgesetzten. Letztere orientierten sich zudem häufig an den Ausführungen ihrer Vorgänger und übernahmen Formulierungen teilweise wortgetreu.⁴¹¹ Damit ging einher, dass eine einmal getroffene Beurteilung im Kriegsverlauf selten grundlegend abgeändert wurde und dadurch die Karrieremöglichkeiten des Betroffenen stark beeinflusste. Die Motivlage bei den Richtern und Gerichtsherren gestaltete sich vielfältig: Neben dem dezidierten Berufswunsch und persönlichen bis privaten Neigungen kamen hier das Karrieredenken der Betroffenen, die Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten in der Wehrmacht und ihrer Heeresjustiz in Betracht, aber auch gesundheitliche, altersbedingte oder dienstliche Gründe, die teilweise auch den negativen Beurteilungen der Vorgesetzten geschuldet waren, die ihre Untergebenen strategisch an das Ersatzheer „wegempfehlen“.

⁴⁰⁶ Beurteilung v. 15. 4. 1943, in: ebd., Pers/6/9953, o. P.

⁴⁰⁷ Beurteilung zum 1. 4. 1943, in: ebd., Pers/6/1999, o. P. [Zitate 1, 2]; Beurteilung v. 25. 3. 1942, in: ebd., Pers/6/8942, o. P. [Zitat 3]; Beurteilung v. 1. 4. 1942, in: ebd., Pers/6/6372, o. P.

⁴⁰⁸ Fünf von 14 Gerichtsherren (35,71%). Beurteilung v. 6. 2. 1941, in: BA MA, Pers/6/9953, o. P. [Zitat 1]; Beurteilung v. 31. 1. 1942, in: ebd., Pers/6/6372, o. P. [Zitat 2].

⁴⁰⁹ Beurteilungsnotizen v. 16. 7. 1944, in: BA MA, Pers/6/428, S. 30.

⁴¹⁰ Beurteilung v. 17. 2. 1941, in: ebd., Pers/6/1999, o. P.

⁴¹¹ Exemplarisch die Beurteilung zu Karl von Hänisch v. 10. 2. 1941 und v. 25. 3. 1943, in der es jeweils wortgetreu heißt: „Vornehmer Charakter, gute militärische Erscheinung, durchschnittlich veranlagt.“ Siehe ebd., Pers/6/8942.

Gruppenbiographische Merkmale des Hilfspersonals

Das Hilfspersonal des Gerichts ist mit einem blinden Fleck vergleichbar, denn quellenbedingt lassen sich über es kaum Aussagen machen. In vielen Fällen sind weder Vorname noch Lebensdaten, geschweige denn Personalunterlagen überliefert.⁴¹² Die 38 ermittelten Personen waren überwiegend Urkundsbeamte, die als Heeresjustizinspektoren (HJI) im Justizdienst tätig waren.⁴¹³ Sie gehörten den Jahrgängen 1882 bis 1910 an, wobei sich die Anteile der „Frontgeneration“-Jahrgänge (1880–1900) auf 55 Prozent und diejenigen der „überflüssigen/Kriegsjugendgeneration“ auf 45 Prozent beliefen.⁴¹⁴ Zu ihren Ausbildungswegen ist wenig bekannt. Um als Justizinspektor im gehobenen mittleren Dienst angestellt zu werden, waren der Besuch einer Mittelschule und ein dreijähriger Vorbereitungsdienst am Gericht und bei der Staatsanwaltschaft obligatorisch sowie die erfolgreich bestandene „Prüfung für den oberen Justizdienst“.⁴¹⁵ Die Wehrmacht übernahm besonders 1938 und 1939 Justizinspektoren aus den Reihen der bürgerlichen Gerichte.⁴¹⁶ Denn in jenen Jahren gelangten viele Mitglieder des Unteroffizierskorps, nachdem sie ihren zwölfjährigen Militärdienst absolviert hatten, auf die ihnen zustehenden Stellen im Verwaltungsdienst, etwa als Justizinspektoren.⁴¹⁷ Entsprechend standen viele Urkundsbeamten im Rang eines Unteroffiziers oder als Unteroffiziersanwärter im Rang des Obergefreiten.⁴¹⁸ Ein Teil der Urkundsbeamten kam wie die Richter nach dem aktiven Militärdienst während des Kriegs an das Ersatzheer-Gericht.⁴¹⁹ Auch bei den Urkundsbeamten versetzten die Personalbehörden Mitarbeiter zudem aus gesundheitlichen Gründen an die Ersatzheer-Dienststelle. So wechselte der 44-jährige HJI Otto Lilie im Sommer 1942 an das Gericht der Div. Nr. 156, weil er während seines Diensts bei einem Feldgericht an der Ostfront chronisch erkrankt war.⁴²⁰ Lilie blieb über zwei Jahre bei der Div.

⁴¹² So konnten nur fünf Personalakten zu den mindestens 40 bis 50 Urkundsbeamten des Gerichts ermittelt werden, vgl. Kap. II.1, letzter Abschnitt „Gruppenbiographische Merkmale des Hilfspersonals“ und I.2 sowie die Signaturen im Quellenverzeichnis.

⁴¹³ 35 Feld-, Heeresjustizinspektoren und Heeresjustizoberinspektoren (92,11%); eine Schreibkraft; eine Stabsshelferin als Urkundsbeamtin und ein Gerichtsoffizier (je 2,63%). Zu den beiden Frauen sind außer ihren Nachnamen keine Informationen in den gesichteten Unterlagen überliefert. Als Gerichtsoffizier ließ sich nur eine Person, Hauptmann Stephani, ermitteln.

⁴¹⁴ Für elf der 35 Urkundsbeamten sind Geburtsdaten überliefert (31,43%). Sechs Urkundsbeamten waren zwischen 1880 und 1900 geboren (54,55%); fünf nach 1901 (45,45%).

⁴¹⁵ Vgl. Lebenslauf v. 4. 6. 1937, in: BA MA, W-10/1586, S. 12, und den Bogen zur Dienstlaufbahn, in: BA MA, W-10/2063, o. P. Zum Urkundsbeamten und Justizinspektor in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit: Gruchmann, Justiz, S. 295–297.

⁴¹⁶ Mindestens fünf der 35 Urkundsbeamten (14,29%) stellte die Wehrmacht 1938 ein. Siehe die entsprechende Übersicht, in: BA MA, W-10/2143 und exemplarisch die Akte BA MA, W-10/1586.

⁴¹⁷ 1938 war beispielsweise die Hälfte der Justizinspektoren-Stellen jenen Unteroffizieren vorbehalten, vgl. Gruchmann, Justiz, S. 295.

⁴¹⁸ Mindestens zwölf Urkundsbeamte im Rang eines Unteroffiziers (34,29%); mindestens 16 im Rang eines Obergefreiten (45,71%); o. A. sieben Urkundsbeamte (20,0%).

⁴¹⁹ Vgl. exemplarisch BA MA, W-10/1368; W-10/1565; W-10/2063.

⁴²⁰ Beurteilung v. 2. 4. 1942, in: ebd., W-10/2054, S. 59.

Nr. 526 und genoss das Vertrauen des jeweiligen Gerichtsherrn, wie der Divisionsrichter Heinrich Hehnen in einer Beurteilung 1943 anmerkte. Gerichtsherr Fritz Kühne kannte Lilie noch außerdienstlich von einer „Tischgemeinschaft“ und bemühte sich darum, ihn konstant bei der Division zu beschäftigen.⁴²¹

2. Organisation und personelle Ausstattung des Divisionsgerichts

Aufbau und Größenordnung der Hauptgeschäftsstelle und ihrer Dependancen

Die übliche Größenordnung eines Ersatzheer-Gerichts und seiner Zweigstellen zu Kriegsbeginn kennzeichnete eine Trias: die Hauptgeschäftsstelle des Gerichts in Münster und daneben die Kölner und Wuppertaler Zweigstelle mit je drei Abteilungen und entsprechend drei Richtern.⁴²² Diese Konstellation existierte zur selben Zeit auch am Marburger Zweigstellen-Gericht der Div. Nr. 409.⁴²³ Übergeordnet stand dem Gericht als Gerichtsherr Generalmajor Max Noack vor. Als dienstaufsichtsführender Richter und Büroleiter übernahm Heinrich Hehnen als sogenannter Divisionsrichter die Verwaltung der Hauptgeschäftsstelle und ihrer Dependancen. In dieser Funktion oblag es ihm allein, offiziell für den Gerichtsherrn und den BdE Stellung zu den Entscheidungen des Gerichts in Form eines Rechtsgutachtens zu nehmen. Inoffiziell beauftragte er damit aber auch Kollegen. Der Gerichtsherr wählte ebenfalls andere Richter aus, die in seinen Augen geeigneter waren, ein spezifisches Urteil zu begutachten, ehe er es bestätigte. Des Weiteren übernahm der Divisionsrichter die Rechtsberatung des Gerichtsherrn und der Truppenvorgesetzten, wenn es etwa um disziplinarische Maßnahmen, Ehrensachen, Beschwerden oder Entlassungen ging.⁴²⁴ Er erörterte mit ihnen außerdem sämtliche Fragen zu den Verfahren und Urteilsentscheidungen. Zugleich erstattete er ihnen Bericht über wichtige Ereignisse des Tagesgeschäfts. Nur selten trat er selbst als Verhandlungsleiter in einem Verfahren auf, etwa, wenn der Gerichtsherr dies explizit bestimmt hatte oder Personalengpässe es erforderten.

Die beiden Kollegen des Divisionsrichters wie auch die Leiter der Zweigstellen bearbeiteten die Strafsachen der ihnen zugeteilten Truppenstandorte oder Einheiten als eine jeweils eigenständige Abteilung des Gerichts. Diese Zuweisung orientierte sich zunächst an der Größe und dem regionalen Einzugsgebiet der Standorte oder der militärischen Verbände der Division. Jeder Richter war für etwa zehn bis zwanzig Orte und Einheiten zuständig. Im Kriegsverlauf gingen der Büroleiter

⁴²¹ Vgl. Schreiben des dienstaufsichtsführenden Oberkriegsgerichtsrats [Heinrich Hehnen] an den OberstKGR des DAB 6 v. 6. 5. 1943, in: BA MA, W-10/2054, S. 61.

⁴²² Vgl. hierzu und im Folgenden den Geschäftsverteilungsplan des Ger. d. Kdr. d. Ers. Truppen VI, Münster v. 31. 8. 1939, in: BA MA, RW/60/1338, o. P.

⁴²³ Vgl. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 34.

⁴²⁴ Siehe Dienst- und Geschäftsordnung für die Heeresgerichte v. 3. 3. 1937, abgedruckt in HDv. 4,1 (1937) und Schreiben des OKH v. 21. 9. 1939, Az. 14z HR IIa, Nr. 2046/39, Betreff: Rechtsberatung, in: BA MA, RH/14/7, S. 152–153.

und Gerichtsherr bei der Organisation des Gerichts dazu über, die Zuständigkeit der Abteilungen auch nach Heeresgattungen zu definieren. So bearbeitete ein Richter etwa sämtliche Strafsachen von Grenadier-Bataillonen. Ein zweiter widmete sich ausschließlich den Korpstruppen im Kraftfahrpark und den Kriegsgefangenen-Einheiten, unabhängig davon, wo sie im Wehrkreis VI lagen. Weitere Kollegen waren für Offiziers- oder Gnadensachen zuständig.⁴²⁵ Die Gerichtsvorsteher durchbrachen damit die regionale Gliederung der Abteilungen und besetzten die Ressorts auch nach inhaltlichen Aspekten. Dadurch wurde einerseits der Effizienz der Geschäftstätigkeit Rechnung getragen. Zum anderen erfolgte eine Spezialisierung und Professionalisierung, denn der Gerichtsleiter berücksichtigte auch die Vorkenntnisse und Eignungen der jeweiligen Bearbeiter. Er beauftragte beispielsweise gezielt Richter mit einer Abteilung, die jenen Truppenteil umfasste, in welchem der Jurist selbst einmal gedient hatte. So betreute etwa Josef Ballat 1942 als Richter Einheiten, in denen er bis zu seinem Wechsel in die Heeresjustiz in der Division Nr. 156 selbst seinen Dienst abgeleistet hatte.⁴²⁶ Kriegsgerrichtsrat Kurt Reinhardt wiederum betreute 1943 den Standort Iserlohn und diverse Infanterie-Verbände, da er in der Zwischenkriegszeit als Leutnant der Reserve bei einem Infanterie-Regiment in Iserlohn angestellt gewesen war.⁴²⁷ Sein Kollege Hans Everling befasste sich 1944 mit Strafsachen von Angehörigen der Kraftfahrzeugeinheiten, darunter der Kraftfahrzeug-Ersatz- und Ausbildungs-Abteilung 26, in der er selbst zuvor gedient hatte.⁴²⁸

Am Divisionsgericht ist diese Besetzungspraxis über einen breiten Zeitraum und für die unterschiedlichsten Personenkonstellationen nachweisbar. Wenn auch bis dato hierüber keine Verordnung bekannt ist, die sie offiziell vorschrieb, handelte es sich mindestens um eine inoffizielle Leitlinie. Sie gewährleistete, dass der Richter Erfahrungen und Kenntnisse über das Innenleben der Einheit, ihre Besonderheiten und verschiedenen Einsatzbedingungen besaß. Unter Umständen pflegte er auch bereits Kontakte zu ehemaligen Kameraden aus seiner Dienstzeit. All dies konnte ihm das Vertrauen und die Wertschätzung der Truppe einbringen und im Berufsalltag nützlich sein. Umgekehrt profitierten auch die Führungsebene der Division und ihre Verbände, wenn sie mit einem Richter zusammenarbeiten konnten, den sie kannten und einschätzen konnten, da er zuvor in ihren eigenen Reihen gedient hatte.

Zu Kriegsbeginn waren außerdem zwei Heeresjustizinspektoren als Urkundsbeamte angestellt, die zumeist der Unteroffizier-Rangklasse angehörten.⁴²⁹ Sie arbeiteten den Richtern und dem Gerichtsherrn zu, kontrollierten unter anderem den Akteneingang, begleiteten die Ermittlungen, wickelten Straf- und Gnaden-

⁴²⁵ Vgl. exemplarisch die Geschäftspläne, in: BA MA, RW/60/1513 [20. 8. 1943]; RW/60/1498 [29. 9. 1944].

⁴²⁶ Darunter das Inf. Ers. Bat. 306 und das Inf. Rgt. 211, vgl. ebd., W-10/1368.

⁴²⁷ Vgl. die Personalakten, in: ebd., W-10/2887; H2/32291; Geschäftsplan, in: ebd., RW/60/1513.

⁴²⁸ Siehe Angaben der Personalakte, in: ebd., W-10/1593; Geschäftsplan, in: ebd., RW/60/1498.

⁴²⁹ Die Terminologie orientiert sich an der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, die in der Zwischenkriegszeit die alte Berufszeichnung der Gerichts-/Militärgerichtsschreiber in Urkundsbeamte umbenannte, vgl. Kunze, Urkundsbeamte, S. 83–84.

sachen verwaltungstechnisch ab und führten die Geschäftsregister. Auch für die Truppe übernahmen sie Aufgaben, indem sie etwa die Strafregister der neu eingetroffenen Rekruten prüften.⁴³⁰ Einen zentralen Tätigkeitsschwerpunkt bildete darüber hinaus die Strafvollstreckung. Der Urkundsbeamte bereitete hier die entsprechenden Strafnachrichten und Korrespondenzen vor, berechnete die Strafzeiten und kontrollierte, ob diese eingehalten wurden.⁴³¹ Jeder Richter und jeder leitende Urkundsbeamte bekam außerdem eine Schreibkraft und einen Sachbearbeiter als Hilfspersonal zur Seite gestellt. Die Sachbearbeiter stammten aus den Reihen der Mannschaftssoldaten. Die weiblichen Angestellten erledigten Schreibarbeiten und fungierten als Protokollführerinnen.⁴³² Lediglich 1945 übte eine Stabshefnerin aufgrund von Personalmängeln die inhaltlich anspruchsvollere und hierarchisch höher angesiedelte Funktion einer Urkundsbeamtin aus.⁴³³

Über das Hilfspersonal geben die Quellen bis auf ihre Namen und ihre punktuell schriftlich dokumentierten Tätigkeiten, etwa als Verhandlungsbeisitzer oder Protokollantin, indes keine Auskünfte. Festhalten lässt sich aber, dass diese personelle Zusammensetzung ein Hierarchie- und Machtgefälle am Gericht bedeutete – sowohl zwischen Hilfspersonal und den Offizieren und Generälen als auch im Hinblick auf die Geschlechterverhältnisse in der militärischen Männerdomäne. Aufgrund der gerichtlichen Strukturen war der Urkundsbeamte beispielsweise stets zwei Befehlsverhältnissen unterworfen: zum einen dem Gerichtsherrn als seinem militärischen Vorgesetzten und zum anderen seinem verwaltungsmäßigen, richterlichen Vorgesetzten. Bis 1944 kam es durchaus vor, dass der Urkundsbeamte in derselben Rangklasse stand wie der ihm vorgesetzte Richter. Erst mit einem Führer-Erlass erlangten die Militärrichter ab Mai 1944 den höheren Offiziersstatus im sogenannten Truppensonderdienst, unabhängig davon, welche Rangstufe sie zuvor erreicht hatten.⁴³⁴ Für den alltäglichen Betrieb am Gericht konnte dieses Hierarchie-Gefälle Spannungen erzeugen und dazu führen, dass die Mitarbeiter den militärischen oder den justiziellen Belangen eines Vorgangs einen unterschiedlichen Stellenwert einräumten. Da der Gerichtsherr die höchste Befehlsstufe am Gericht bildete, konnte sich ein Urkundsbeamte, wenn er mit dem Vorgehen des Richters nicht einverstanden war, umgehend an seinen militärischen Vorgesetzten wenden, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen oder dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, er habe unehrenhaft gehandelt. Da das Gericht aber über einen vergleichsweise großen Personalpool verfügte, kam es selten vor, dass ein Richter mit einem ranggleichen Urkundsbeamten zusammenarbeitete. Der

⁴³⁰ Vgl. Lämmerhirt, Eintragung.

⁴³¹ Vgl. Schreiben des Chefs HRüst u BdE v. 15. 11. 1941, Az. B 25f HR Id, Betreff: Richtlinien für die Einarbeitung der Ergänzungsbeamten im Heeresjustizdienst, in: BA MA, RH/14/31, S. 188.

⁴³² Vgl. exemplarisch Geschäftsverteilungsplan v. 31. 8. 1939, in: ebd., RW/60/1338.

⁴³³ Vgl. etwa III 474/44 und III 475/45, in: ebd., RH/26/526G, 1469/480, S. 13 und insgesamt die Auswertung der Ermittlungs- und Verfahrensakten beider Divisionen.

⁴³⁴ Befehl für die Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst (TSD) v. 24. 1. 1944, in: AHM 1944, Nr. 111, S. 64, abgedruckt bei: Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 372–373. VO über die Wehrmachtrichter im TSD v. 17. 6. 1944, in: RGBl. I 1944, S. 135. Zu den Implikationen des TSD: Gribbohm, Reichskriegsgericht, S. 62–64; Stumpf, Wehrmacht-Elite, S. 177–188; Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 273–276.

Gerichtsherr und der Divisionsrichter versuchten dieses Konfliktpotenzial in der Organisation der Betriebsabläufe möglichst zu vermeiden.

In der Feldheerjustiz fielen der Personalbestand und Spielraum für solche Personalentscheidungen dagegen weit geringer aus. So beschäftigte etwa das Feldgericht der 253. Inf.-Div. seit 1939 konstant nur einen Richter. Wenn der Vorgänger seinen Nachfolger einarbeiten musste, waren dort kurzzeitig zwei Richter tätig. Insgesamt arbeiteten bei der Division im gesamten Krieg lediglich vier verschiedene Richter.⁴³⁵ Es scheint allerdings, dass die Gerichtsoffiziere die knappe Besetzung im Feldheer in einem viel stärkeren Maße ausglich als in den Ersatzheer-Gerichten und bei den Feldgerichten eine bedeutendere Rolle einnahmen. So ist etwa für das erwähnte Infanterie-Gericht bekannt, dass der Gerichtsoffizier über mehrere Monate den Divisionsrichter vertrat, zahlreiche Urteile fällte und standardmäßig die Anklage oder Verteidigung in den Verhandlungen übernahm.⁴³⁶ Beim hier untersuchten Gericht fungierte der Gerichtsoffizier dagegen nie als Divisionsrichter und nur in Ausnahmefällen als Richter in einer Verhandlung, sondern übernahm gemäß § 8 KStVO vorrangig nur Aushilfsarbeiten in den Ermittlungen.⁴³⁷ Der Gerichtsherr griff für die Sitzungen in der Regel auf den eigenen Stamm an Richtern zurück und zog infolge der lokalen Infrastrukturen Verteidiger aus dem zivilen Leben heran. Die Geschäftsverteilungspläne listen zudem keine Gerichtsoffiziere auf, woraus sich ableiten lässt, dass sie im Ersatzheer im Stab der Division oder in einer ihrer Untereinheiten dienten und nicht, wie bei den Feldeinheiten, direkt am Gericht.⁴³⁸ Im Truppenverband standen sie als eine Anlaufstelle für die Soldaten bereit und nahmen neben dem Gerichtsherrn eine weitere Brückenfunktion zwischen Gericht und Truppe ein. Als ständige Gerichtsoffiziere sollten stets mindestens zwei Offiziere eingeteilt sein. Für das Gericht führten sie Ermittlungen und Verhöre von Beschuldigten durch und befragten Zeugen. Nur in Einzelfällen ist überliefert, dass Gerichtsoffiziere als Anklage-Vertreter und noch seltener als Verhandlungsleiter auftraten. Diese Varianten wählte der Gerichtsherr erst ab 1943 und zwar lediglich bei personellen Engpässen oder zu Ausbildungszwecken, wenn der Gerichtsoffizier eine Karriere als Wehrmachtrichter anstrebte.⁴³⁹

⁴³⁵ Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 96, ohne Beleg; Quadflieg/Rass, Richter, S. 191, mit Beleg in Anm. 14 im Anhang, S. 432.

⁴³⁶ Quadflieg/Rass, Richter, S. 191 mit Anm. 14 im Anhang, S. 432; Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 97. Zu den Gerichtsoffizieren fehlen bis dato eigenständige Studien, die diesem Befund nachgehen.

⁴³⁷ Vgl. exemplarisch I 101/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1449/195; I 273/44, in: ebd., 1559/2012. Die einzigen überlieferten Strafsachen, in denen ein Gerichtsoffizier die Verhandlung leitete, sind: IV 574/43, in: ebd., 1538/1641; V 269/43, in: ebd., 1552/1884; II 74/44, in: ebd., 1517/1257. Auch am Feldger. der 253. Inf.-Div. bildete die Verhandlungsleitung eine Ausnahme, vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 97.

⁴³⁸ Hierauf deutet auch der Umstand, dass das Gericht 1943 für Vernehmungen z. B. wiederholt auf den Gerichtsoffizier der Wehrmachtkommandantur Köln zurückgriff, vgl. exemplarisch VI 420/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1572/2278.

⁴³⁹ Beispiele hierfür sind der Gerichtsoffizier Theodor Kemming, vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 103; Personalakte, in: BA MA, H2/14243, Oberleutnant Stephani, den der Gerichtsherr ab Ende 1943 als Anklage-Vertreter einsetzte und der schließlich von Februar bis Anfang Mai 1944 als Heeresrichter am Ger. der Div. Nr. 526 tätig war. Vgl. IV 574/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1538/1641; VII 54/44, in: ebd., 1461/373.

Im Kriegsverlauf wuchs der Personalstamm des Gerichts an. Während es bis Ende August 1940 in Thorn lag, existierte nur eine Zentrale, jedoch mit mindestens fünf bis sechs Kriegsgerichtsräten und ihrem entsprechenden Hilfspersonal. Es bestand keine Notwendigkeit für Zweigstellen im Ostgebiet. Nur in Ausnahmefällen wichen die Richter auf alternative Tagungsorte in der Umgebung, wie etwa in Graudenz, Bromberg und Gruppe, aus.⁴⁴⁰ Diese Ausstattung behielt die Hauptgeschäftsstelle auch bei, als sie zurück nach Köln zog. Die im September 1940 zusätzlich eröffnete Filiale in Wuppertal bewerkstelligte den Arbeitsalltag mit drei weiteren Richtern. Offiziell sollte jede Zweigstelle über vier Richter verfügen. Da sich dies im Kriegsverlauf aber nicht umsetzen ließ, arbeiteten dort häufig nur zwei bis drei Kollegen zusammen. Dem entsprach auch in etwa die Personalpolitik am Marburger Divisionsgericht.⁴⁴¹ Mitte Januar 1941 monierte der Kölner Divisionsrichter Oberkriegsgerichtsrat Leo Müller-Heinemann, die Wuppertaler Zweigstelle sei nur mit der Hälfte der vorgeschriebenen Richter und Hilfsmitarbeiter besetzt und deswegen gegenwärtig nicht imstande, Vernehmungen durchzuführen.⁴⁴² Dies kann jedoch nur kurzzeitig der Fall gewesen sein und taktische Gründe gehabt haben, um für die Zweigstelle weitere Ressourcen zu beanspruchen. Denn die Division stockte ihr Richterpersonal seit Jahresanfang graduell auf: In der Zentrale arbeiteten in der ersten Jahreshälfte mindestens elf und in Wuppertal schließlich weitere vier Kollegen parallel. Eine Beurteilung über die Fähigkeiten Müller-Heinemanns als Gerichtsleiter hob ebenfalls lobend hervor, dass er in jener Zeit einen großen Personalstock von 24 Richtern und zehn Urkundsbeamten gut geführt habe.⁴⁴³

Tab. 7: Größenordnung des Gerichtspersonals im Kriegsverlauf

Jahr	GH	Richter	Urkundsbeamte	Hilfspersonal	Zentrale; Zweigstellen	Richter (Zentrale; Zweigstellen)
1939	1	12	mind. 6	mind. 8	1; 2	6; 3
1940	1	22	mind. 4	mind. 9	1; 0-1	5-6; 3
1941	1	33	mind. 7	mind. 14	1; 1, 4	bis Juli 11; 4 ab Juli 6-7; je 2-4
1942	1	29	mind. 7 ca. ab Okt.	mind. 14 ab Okt.	1; 4-5 ab Okt. 8	6; je 2-4 ab Okt. 1; 1
1943	1	37	mind. 10	mind. 20	1; 1-2	8-9; 4
1944	1	42	mind. 12	mind. 22	1; 3-4	11; 4-5
1945	1	14	mind. 6	mind. 6	1; 0	bis Febr. 14 ab März 5

⁴⁴⁰ Dies war in lediglich 17 der 1073 Strafsachen der Gerichtsstelle in Thorn der Fall. Vgl. Strafsachenlisten des Ger. d. Div. Nr. 156 für die Jahre 1939 und 1940, in: ebd., RW/60/1328, 1329, 1321.

⁴⁴¹ Die Zweigstelle verfügte bis 1943 über drei Richter, die Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main dagegen in der Regel über fünf Richter. Erst 1944 stieg die Zahl auf fünf Abteilungen und fünf Richter an, vgl. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 34-35.

⁴⁴² So der Tenor im Schreiben des Divisionsrichters Müller-Heinemann v. 15. 1. 1941, in: BA MA, RW/60/1381, o. P.

⁴⁴³ Vgl. Beurteilungsnotizen v. 8. 11. 1941, in: ebd., W-10/2151, S. 55.

Akuter Personalmangel setzte erst ein, als sich der Verantwortungsbereich der Div. Nr. 156 im Juli 1941 vergrößerte und die Hauptgeschäftsstelle nach Spa in Belgien zog. Deren Spruchkörper verkleinerte sich nun wieder auf sechs bis sieben Richter. Die Reduktion erfolgte, um die neu eröffneten Dependancen in Aachen und Maastricht zu besetzen und gleichzeitig den Betrieb der Wuppertaler bzw. der Kölner Zweigstelle weiter gewährleisten zu können. Bis Herbst 1942 setzte damit die Periode am Gericht ein, in der es die meisten Filialen, aber gleichzeitig zu wenig Personal besaß, um das nun wesentlich vergrößerte Areal an Truppenstandorten zu betreuen. Dies fiel zeitlich zusammen mit den in der Wehrmacht insgesamt problematischen Personaldefiziten, die, wie eingangs skizziert, besonders dringlich im Ersatzheer bestanden.⁴⁴⁴

Die Division griff deshalb auf die Strategie des Personalkreislaufs zurück, um mit dem verfügbaren Personal den Geschäftsalltag bestreiten zu können, indem fortan nur zwei, phasenweise auch lediglich ein Richter in jeder Filiale permanent beschäftigt waren.⁴⁴⁵ So leitete etwa Richter Josef Ballat das Gericht in Spa allein, während der eigentlich vorgesehene zweite Kollege einen militärischen Einsatz hatte.⁴⁴⁶ Ein Pool von rund sechs Kollegen nahm unterdessen eine rege Reisetätigkeit zwischen den einzelnen Standorten auf. Die Kriegserichtsräte Herbert Buchholz, Karl Eickhoff und Otto Lohner füllten zum Beispiel von August 1941 bis Jahresende jeden Monat sowohl in der Zentrale in Spa als auch in den großen Zweigstellen Aachen und Köln und der etwas kleineren Filiale in Maastricht Urteile.⁴⁴⁷ Diese Personengruppe bestand aus auffällig vielen vergleichsweise jungen Richtern im Alter zwischen 29 und 36 Jahren.⁴⁴⁸ Einzig in der Kölner Zweigstelle gestattete die Division, dass neben dem Büroleiter zwei Richter permanent als Abteilungsleiter tätig waren. Der Grund dafür dürfte gewesen sein, dass Militärrichter und Professor Erich Röhrbein durch seine Lehrtätigkeit an der Kölner Universität in Anspruch genommen wurde. Auch das Alter spielte eine Rolle, wie etwa bei dem zweiten ständig in Köln anwesenden, 60-jährigen Richter Max Gruhn, dem die Verantwortlichen die Reisebelastung im Gegensatz zu seinen jüngeren Kollegen nicht mehr zumuteten.⁴⁴⁹ Jene Größenordnung und Praxis behielt das Gericht bis Ende September 1942 bei.⁴⁵⁰

Infolge der Reorganisation des Ersatzheeres wechselte die Position des Gerichtsherrn Anfang Oktober 1942 und das Gericht verkleinerte sich auf eine Hauptgeschäftsstelle in Aachen und eine Kölner Dependance. Die Zentrale wies dabei eine Stärke von acht Richtern auf. Auch die Zweigstelle in Köln stockte ihr

⁴⁴⁴ Vgl. Kap. I.1 dieser Studie und Kroener, Ressourcen, S. 871–876.

⁴⁴⁵ Vgl. zur Besetzung des Gerichts mit nur einem Richter etwa die Verhältnisse in Spa im Dezember 1941, in: BA MA, W-10/1368, S. 5.

⁴⁴⁶ Siehe BA MA, W-10/1368, S. 5. In der Beurteilung Ballats v. 11. 10. 1943 werden die Verhältnisse am Gericht im Herbst 1942 dargelegt.

⁴⁴⁷ Vgl. Auswertung der Strafsachlisten-Bücher der Div. Nr. 156.

⁴⁴⁸ Die Jahrgänge schlüsseln sich auf in: 1905 (Buchholz); 1907 (Eickhoff, Spies); 1912 (Lohner); o. A. (zwei Richter).

⁴⁴⁹ Vgl. die Personalakten von Röhrbein, in: LAV NRW R, NW-Pe/1938; BArch, R/3001/72586; zu Gruhn, in: LAV NRW R, NW-Pe/4285; BR-PE 11596; BA MA, H2/33356.

⁴⁵⁰ Vgl. Anhang, Tab. A12 und A13.

Personal um einen weiteren Funktionsträger auf. Die Wehrmacht entzog dem Gericht damit jedoch mindestens sechs Mitarbeiter, was im Gegensatz zu ihrer reichsweiten Personalpolitik stand. Laut einer zeitgenössischen Statistik verzeichnete die Richterschaft im Ersatzheer 1942 einen monatlichen Personalzuwachs. Beim Marburger Pendant blieb die Anzahl der Richter dagegen bis 1944 konstant bei drei Männern.⁴⁵¹ Gemutmaßt werden kann, dass das Gericht nach Meinung der personalverantwortlichen Behörden ab Herbst 1942 zunächst keine zusätzlichen Ressourcen brauchte oder anderweitige Stellen, etwa die Gerichte im Feldheer, die Richter dringender benötigten. Dafür spricht, dass mindestens zwei der insgesamt sechs erwähnten Kriegsgerichtsräte zeitnah an ein Feldkriegsgericht versetzt wurden.⁴⁵² Da bislang zu wenig über die Karriereverläufe und die Fluktuation der Wehrmachtrichter bekannt ist, bedarf dieser Aspekt noch weiterer vergleichender Studien und Kontextualisierungen.

Vermutlich spätestens im März 1943 verlagerte die Div. Nr. 526 ihren Stab und Justizapparat nach Wuppertal.⁴⁵³ Während Aachen als Zweigstelle weiter existierte, gab das Gericht seinen Standort in Köln endgültig auf. Erst jetzt, im Frühjahr 1943, erfolgte der weit umfassendere Personalaustausch am Gericht im Vergleich zum Oktober 1942, als insgesamt elf neue Richter eintrafen. Nur drei Richter verblieben aus dem Personalstock des Herbsts 1942. Im Jahresverlauf arbeiteten fortan rund neun Richter in der Zentrale, vier weitere in der Aachener Zweigstelle. Im August 1943 bestand die Hauptgeschäftsstelle laut einer Übersicht aus sechs Abteilungen und über zwanzig Personen, darunter zwei Oberkriegsgerichtsräte und mindestens vier Kriegsgerichtsräte. Sie arbeiteten gemeinsam mit sechs Urkundsbeamten und mindestens vier Schreibkräften und Sachbearbeitern. Gleichzeitig hatte sich inzwischen die Aufgabenverteilung differenziert. Da der Divisionsrichter zunehmend mit der Organisation des Gerichts und Rechtsberatung ausgelastet war, übernahmen seine richterlichen Kollegen die Freiwillige Gerichtsbarkeit. Dazu traten noch die Rechtshilfe und die Ermittlungen in Todessachen.⁴⁵⁴

Im Herbst 1944 umfasste die Zentrale acht Abteilungen mit elf Richtern, neun Urkundsbeamten, mindestens ebenso viel Hilfspersonal und einem ständigen Gerichtsoffizier als Bindeglied zur Truppe.⁴⁵⁵ An den beiden Zweigstellen arbeiteten jeweils etwa vier bis fünf weitere Kollegen. Zwischenzeitlich hatte im Frühjahr 1944 der Gerichtsherr gewechselt: Generalleutnant Kurt Schmidt löste den pensi-

⁴⁵¹ So Eberlein u. a., *Militärjustiz*, S. 34–35. Die Geschäftsstelle des Divisionsgerichts in Frankfurt beschäftigte in der Regel fünf Richter. Die Marburger Zweigstelle erreichte diese Größenordnung erst 1944 und 1945.

⁴⁵² Vgl. die Personalakte, in: BA MA, W-10/1368 und W-10/1953, o. P.

⁴⁵³ In den Quellen sind keine entsprechenden Verfügungen oder datierte Nachweise überliefert. Da aber ab April 1943 kein Urteil des Kölner Gerichts, sondern ab Februar Urteile der Wuppertaler Geschäftsstelle überliefert sind, bilden die Verfahrensakten den Quellenbeleg und stärken die Vermutung von Christoph Rass, dass das Hauptquartier der Div. ab März 1943 in Wuppertal lag, vgl. Rass, *Militärgerichte*, S. 126; Tessin, *Verbände*, Bd. 16, S. 330.

⁴⁵⁴ Zu allen genannten Zahlen siehe die Übersicht in den Handakten des Richters Reinhardt v. 20. 8. 1943, in: BA MA, RW/60/1513, o. P.

⁴⁵⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden den Geschäftsverteilungsplan v. 29. 9. 1944, in: ebd., RW/60/1498.

onierten Fritz Kühne nach fast zwei Amtsjahren ab und blieb selbst bis Herbst 1944 in der Division.⁴⁵⁶ Der rapide vergrößerte Zuständigkeitsbereich und Geschäftsanfall machten es notwendig, dass sich zwei Richter mitunter eine umfangreiche Abteilung teilten, von denen der eine Kollege die geraden und der andere die ungeraden Aktennummern zu verhandeln hatte. Dem Abteilungsleiter oblag automatisch die Leitung der Verhandlung in der jeweiligen Strafsache seines Ressorts, sofern der Gerichtsherr die Besetzung nicht explizit abänderte. Als Anklage-Vertreter fungierte entweder der zweite Kollege des Ressorts oder der Bearbeiter einer anderen Abteilung. Die Richter Herbert Osthaus und Kurt Reinhardt wurden hierdurch in über 220 Hauptverhandlungen des Wuppertaler Gerichts zwischen Oktober 1943 und März 1945 gemeinsam eingesetzt. Jeder von ihnen bearbeitete eine eigene Abteilung des Gerichts und übernahm jeweils den Gegenpart in den Verhandlungen des Kollegen.

Dieses Organisationsprinzip der Wehrmachtjustiz im Ersatzheer führte dazu, dass sich interne Routinen und eingespielte Richter-Teams herausbilden konnten. Der Gerichtsherr war zwar die konstant präsente Persönlichkeit am Gericht, dessen Position nur selten im Kriegsverlauf wechselte. Die Richter aber arbeiteten eng zusammen, nahmen wechselnde Positionen in den Sitzungen ein und kannten sich teilweise über einen langen Zeitraum. Sie hatten hierdurch Anteil an der Arbeitsweise des Kollegen, was durchaus auch eine Kontrollfunktion am Gericht bedeuten konnte.⁴⁵⁷ Die intensive Zusammenarbeit zwischen Osthaus und Reinhardt kam zustande, weil beide über einen ungewöhnlich langen Zeitraum von achtzehn Monaten an demselben Gericht tätig waren. Währenddessen erlebten sie drei verschiedene Gerichtsherren und arbeiteten mit vier Vertretern der Gerichtsherren zusammen, wenn der Gerichtsherr selbst abwesend war.⁴⁵⁸ Beide waren so in der Lage, jenseits der wechselnden Gerichtsherren für Kontinuität in der persönlichen Zusammenarbeit am Gericht zu sorgen. Die Konstellation ist zwar ungewöhnlich, denn aufgrund der Personalfuktuation trat das Gros ihrer Kollegen meist in lediglich zwei bis vier Sitzungen (42%) oder fünf bis zwanzig Verhandlungen (43%) gemeinsam auf.⁴⁵⁹ Damit verblieb aber immerhin ein gewichtiger Anteil von 15 Prozent an Richter-Paaren, die mehr als 20 Verfahren gemeinsam bewerkstelligten und hieraus auch durchaus mehr Mitspracherechte und Autorität im Vergleich zu anderen Kollegen ableiten konnten. Für die Richter gestaltete sich der Arbeitsalltag dadurch vergleichsweise flexibel und abwechslungsreich. Denn üblicherweise waren mindestens zwei Sitzungen für einen Tag anberaumt,

⁴⁵⁶ Vgl. die Personalakte Schmidts, in: ebd., MSg/109/2369. Schmidt wurde am 15. 3. 1944 Kommandeur der Div. Nr. 526. Seine erste richterherrliche Tätigkeit erfolgte den Archivquellen zufolge am 29. 2. 1944, vgl. ebd., RH/26/526G, 1600/2869.

⁴⁵⁷ 113 Verfahren in der Konstellation Reinhardt als Verhandlungsleiter und Osthaus als Anklage-Vertreter; 112 Verfahren in der umgekehrten Besetzung, vgl. Auswertung der Strafsachlisten des Ger. d. Div. Nr. 526.

⁴⁵⁸ 220 gemeinsame Verfahren, davon unter Beteiligung des Gerichtsherrn Schmidt (43,2%); Feind (17,3%); Kühne (11,4%); Bergen (6,8%); der Vertreter der Gerichtsherren Hänisch (2,3%); Würtz (2,7%); Scherbening (1,8%). Die obersten Befehlshaber der Wehrmacht waren an 14,5 Prozent ihrer Verfahren beteiligt.

⁴⁵⁹ Vgl. Anhang, Tab. A14.

sodass jeder Richter an den Sitzungstagen eine Verhandlung leitete und in einer weiteren die Anklage-Vertretung übernahm.

In ausgewählten Konstellationen blieb die Besetzung des Gerichts stets gleich. Ein Beispiel hierfür ist das Duo Erich Röhrbein und Max Gruhn. Sie führten gemeinsam mindestens 65 Verfahren zwischen Sommer 1941 und April 1943 durch. Ihre Zusammenarbeit war von nur kurzen Pausen unterbrochen, wenn sie an unterschiedlichen Zweigstellen eingesetzt waren. Stets übernahm jedoch Röhrbein in den gemeinsamen Sitzungen die Leitung und Gruhn vertrat die Anklage. Umgekehrt leitete hingegen Max Gruhn jedes Mal die Verhandlung, wenn er mit seinem Kollegen Carl Krautwig zusammenarbeitete. Bei ausgewählten Richtern verfuhr der Gerichtsherr bei der Besetzung also nicht automatisch nach dem Organisationsschema, sondern nach fachlichen und personenbezogenen Kriterien und vermutlich nach den persönlichen Übereinstimmungen der jeweiligen Richter. Für Erich Röhrbein stellte Max Gruhn, der am Gericht für harte Urteile bekannt war, etwa das notwendige strafscharfende Korrektiv in der Anklage-Vertretung dar.⁴⁶⁰ Umgekehrt galt Carl Krautwig als durchschnittlicher Richter, der zwar „das Vertrauen des Gerichtsherrn“ besaß, aber in den Augen seines richterlichen Vorgesetzten „etwas mehr leisten“ könnte.⁴⁶¹ Seine Vorgesetzten setzten Krautwig deshalb im Verbund mit Gruhn nie als Verhandlungsleiter, sondern stets nur auf der Position des Anklägers ein.⁴⁶² Solche einseitigen Besetzungen sind für mindestens 23 Prozent der 305 ermittelten möglichen Richter-Duos nachweisbar.⁴⁶³ Sie liegen zum einen in den erwähnten inhaltlichen und persönlichen Kriterien begründet und lassen sich bei Richter-Paaren über einen langen Zeitraum oder für eine hohe Anzahl an gemeinsamen Verfahren belegen.⁴⁶⁴ Zum anderen war ein Teil der Richter zu kurz am Gericht, um regelmäßig mit Kollegen zusammenzuarbeiten. Deshalb besteht die Möglichkeit, dass sich die Besetzung bei insgesamt nur drei oder vier gemeinsamen Verfahren zufällig gleich gestaltete.

Das gemischte Organisationsprinzip gewährleistete, dass die Justizmaschinerie des Ersatzheeres intakt blieb und hohe Quoten der Strafverfolgung beibehalten konnte. Selbst in den letzten vier Kriegsmonaten 1945 waren die Richter, wie das erwähnte Duo Osthaus/Reinhardt, noch in der Lage, pro Woche durchschnittlich 13 Urteile und sieben Strafverfügungen abzusetzen. Für Februar des Jahres ist ein weiterer Geschäftsplan überliefert, demzufolge das Gericht trotz der Kriegssitua-

⁴⁶⁰ Aufschlussreich ist diesbezüglich die Bewertung des erfolglosen Wiederzulassungsverfahrens gegen Gruhn im Dezember 1949, in dem die Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass Gruhn „außerordentlich hart“ geurteilt habe, siehe LAW NRW R, BR-Pe/11596, S. 174.

⁴⁶¹ Vgl. Befähigungsbericht v. 1.4.1943 und Beurteilung v. 18.3.1944, in: BA MA, W-10/1989, S. 102, S. 113 [Zitat].

⁴⁶² Vgl. exemplarisch die Verfahrensakten, in: ebd., RH/26/526G, 1591/2500; 1591/2501; 1592/2633; 1592/2634.

⁴⁶³ 72 Richter-Duos von insgesamt 305 Richter-Paarungen, Zahlen nach eigenen Erhebungen anhand der Strafsachlisten und Verfahrensakten.

⁴⁶⁴ Exemplarisch sei die Konstellation Hohrmann (Verhandlungsleitung)/Meschede (Anklage-Vertretung) mit 53 gemeinsamen Verfahren zwischen Oktober 1943 und Juli 1944 erwähnt; Tomforde/Dinslage (46 Verfahren); Kinnen/Jansen (35 Verfahren); Hecker/Hagenbeck (15 Verfahren).

tion und der nahezu vollständig mobil gemachten Division über eine beachtliche personelle Ausstattung verfügte. Sieben Richter und acht Urkundsbeamte bearbeiteten sieben Ressorts. Deren Zuordnung umfasste jedoch nur noch einen Bruchteil an Einheiten im Vergleich zu den Vorjahren, nämlich lediglich 24 Einheiten.⁴⁶⁵ Die Größenordnung kam nur zustande, weil die Zweigstellen aufgelöst waren und das Gericht nun innerhalb der Div. Nr. 476 wirkte.⁴⁶⁶ Zwischen Januar und März 1945 agierten deshalb die Gerichtsherren Generalleutnant Hans Bergen und Oberst Alfred Feind parallel. Bergen war seit Oktober 1944 Gerichtsherr und verblieb in dem Amt bis Ende März 1945.⁴⁶⁷ Feind dagegen avancierte spätestens Anfang 1945 zum Kommandeur der Div. Nr. 476 und war bis mindestens 10. April des Jahres als Gerichtsherr tätig.⁴⁶⁸ Auch hieraus lässt sich das Bemühen und die hohe Motivation der Gerichtsherren und Ersatzheer-Richter ablesen, selbst in den letzten chaotischen Kriegswochen noch effizient zu arbeiten und die Strafverfolgung in der Wehrmacht aufrechtzuerhalten.

Tab. 8: Anzahl der Richter und Gerichtsstellen im Durchschnitt

Jahr	Richter	Gerichte	Richter pro Gericht
1939	6,0	2,0	3,00
1940	6,5	1,5	4,33
1941	18,5	4,0	4,63
1942	14,0	3,0	4,67
1943	14,0	2,0	7,00
1944	20,0	3,0	6,67
1945	5,0	1,0	5,00

Kurz sei auf die täglichen Dienstzeiten der Mitarbeiter verwiesen, die das Bild über die Gerichtsorganisation vervollständigen. Zu Kriegsbeginn war die Arbeitszeit offiziell festgelegt auf neun Stunden pro Tag: von acht Uhr morgens bis halb sieben abends, unterbrochen von einer 90-minütigen Mittagspause. Zusätzlich musste eine Telefonwache durchgehend bis acht Uhr abends am Gericht erreichbar sein. Samstags war die Filiale sechs Stunden besetzt, sonntags bedarfsweise als zweistündiger Sonderdienst im Wechsel. Das wöchentliche Arbeitspensum des Personals betrug damit laut Geschäftsplan mindestens rund 51 Stunden.⁴⁶⁹ Im

⁴⁶⁵ In den Vorjahren betreute jeder Richter ein Minimum von zehn Einheiten. 1945 war ein Richter für vier bis maximal fünf Truppen zuständig. Vgl. Geschäftsverteilungsplan v. 1. 2. 1945, in: BA MA, RW/60/1513, o. P.

⁴⁶⁶ Darauf deutet der identisch lautende Geschäftsverteilungsplan des Ger. d. Div. Nr. 476 v. 1. 2. 1945 hin, in: ebd., RW/60/1498.

⁴⁶⁷ Die Kurzbiographie zu Bergen, in: Bradley/Hildebrand/Brockmann, Generale, Bd. 1, S. 323–325, vermerkt, dass Bergen am 10. 12. 1944 Kommandeur der Div. Nr. 526 wurde. Seine Personalakte, in: BA MA, MSg/109/150, notiert dagegen den 20. 11. 1944. In den Verfahrensakten ist Bergens Einsatz dagegen bereits ab Ende Oktober 1944 nachweisbar, vgl. ebd., RH/26/526G, 1559/2014; ebd., RW/60/1432.

⁴⁶⁸ Vgl. die Personalakte Feinds, in: ebd., Pers/6/9953. Die Signatur der letzten archivalisch nachweisbaren von Feind gerichtsherrlich bestätigten Strafsache ist I 5/45, in: ebd., RH/26/526G, 1507/1125.

⁴⁶⁹ Vgl. Geschäftsverteilungsplan v. 31. 8. 1939, in: ebd., RW/60/1338.

Kriegsverlauf verringerte sich die Zahl unter Umständen um etwa zweieinhalb Stunden, da der Dienst im Herbst 1944 morgens zum Beispiel eine halbe Stunde später begann als noch 1939.⁴⁷⁰ Hinzu kam jedoch ein täglich wechselnder Nachtdienst, bei dem ein Offizier ab acht Uhr abends für zwölf Stunden am Gericht anwesend sein musste, um Anrufe entgegenzunehmen, dringende Angelegenheiten zu erledigen und die Luftschutzleitung auszuüben. Aufgrund der kriegsbedingt eingeschränkten Verkehrsbedingungen und Wohnsituation verfügte der Divisionsrichter zudem, dass das Hilfspersonal des Gerichts, sofern es nicht in Wuppertal wohnte, eine Unterkunft im Gerichtsgebäude bezog, um rechtzeitig seinen Dienst antreten zu können.⁴⁷¹

Im Zwischenfazit ergibt sich zusammengefasst auf der Basis von Quellenberechnungen und Schätzungen folgendes Bild: Die Größe des Gerichts rangierte zwischen mindestens 25 Personen in den ersten beiden Kriegsjahren und 45 bis 65 Mitarbeitern von 1941 bis 1944. Das Personalvolumen erhöhte sich pro Jahr, mit der erwähnten Ausnahme 1942. Über den größten Personalbestand verfügte das Gericht anteilig 1941, 1943 und 1944.⁴⁷² Die meisten Gerichtsstellen installierte die Division dagegen im Sommer 1941 und 1942, als sie Personaldefizite ausgleichen musste. Legt man die jährliche Anzahl der Richter und den Durchschnitt zugrunde, so beschäftigte das Gericht pro Jahr 27 verschiedene Richter.⁴⁷³ Gleichzeitig beschäftigte jede Gerichtsstelle mindestens fünf Richter. Diese Zahl verweist auf eine hohe Personalfuktuation, die eine komplexe Besetzungspolitik, rasche Einarbeitungsphasen und ein gewisses Maß an Flexibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderte. Dies war vor allem von 1941 bis 1944 der Fall, als sich durchschnittlich zwischen 14 und 18 Richter auf drei bis vier Gerichtsstellen verteilten. Im Folgenden wird kurz erörtert, wie lange und wie häufig die Gerichtsherren und Richter beim Divisionsgericht beschäftigt waren. So lässt sich ermitteln, wie ausgeprägt und zeitverschieden sich der Personalwechsel dort im Kriegsverlauf gestaltete.

Beschäftigungszeiten und Personalfuktuation der Gerichtsherren und Richter

Aufgrund der wichtigen Funktion eines Divisionskommandeurs für den militärischen Betrieb beabsichtigte die Wehrmacht, diesen langfristig auf einem Dienstposten einzusetzen. Der Gerichtsherr nahm hierdurch die einzig längerfristig be-

⁴⁷⁰ Vgl. Vfg. des Divisionsrichters [Hehnen] v. 9. 10. 1944, Az. 13a, in: ebd., RW/60/1498, o. P. Demgegenüber waren bei der zivilen Justiz 1944, vor dem Hintergrund zahlreicher in den Wehrdienst einberufener Richter und angesichts der Personalengpässe, eine wöchentliche Mindestarbeitszeit von 60 Stunden und Sonntagsdienste angeordnet und durchaus üblich, vgl. die Angaben bei Kißener, Diktatur, S. 203.

⁴⁷¹ Vgl. Verfügung des Divisionsrichters [Hehnen] v. 9. 10. 1944, Az. 13a, in: BA MA, RW/60/1498, o. P.

⁴⁷² 6,4% (1939); 11,8% (1940); 17,1% (1941); 15,5% (1942); 1943 (19,8%); 1944 (21,9%) und 1945 (7,5%). Siehe Anhang, Tab. A15.

⁴⁷³ Berechnungsbasis: 189 Richter (Tab. 8) in sieben Jahren. Rechnet man 1939 und 1945 aufgrund der wenigen Kriegsmomente als ein Jahr, so erhöht sich der Durchschnittswert auf 31,5 Richter in sechs Jahren.

setzte Position am Gericht ein und sorgte so für ein gewisses Maß an Kontinuität im Gerichtsalltag. Bis Sommer 1944 hatten über eine lange, mehrjährige Phase nur drei verschiedene Divisionskommandeure das Amt eines Gerichtsherrn inne. In den letzten zwölf Kriegsmonaten wechselte die Position drei weitere Male. Weit weniger ausgeprägt zeigte sich dagegen ersten Studien zufolge die Fluktuation des Gerichtsherrn an einem Feldgericht, bei dem der Gerichtsherr im Kriegsverlauf nur zweimal wechselte.⁴⁷⁴ Max Noack war als erster Gerichtsherr der Div. Nr. 156 von Kriegsbeginn an drei Jahre im Amt. Wegen der Umstrukturierungen des Ersatzheeres erfolgte im Oktober 1942 ein erster Personalwechsel: Kurzzeitig amtierte drei Monate lang Richard Baltzer als Interims-Gerichtsherr. Zwei Monate davon arbeitete er gemeinsam mit Noack, um die Restrukturierung der Divisions-truppen bis Ende September vorzubereiten. Baltzers Nachfolger Fritz Kühne übte die gerichtsherrliche Funktion etwas weniger als zwei Jahre lang von November 1942 bis Juni 1944 aus. Im Anschluss daran wechselte die Besetzung des Postens 1944 binnen fast eines Jahres zweimal, wodurch die Beschäftigungszeiten sanken: Zunächst übernahm Kurt Schmidt die Kommandantur der Division im Frühjahr für neun Monate, davon vier gemeinsam mit Fritz Kühne. Die Kriegereignisse mit der heranrückenden Westfront machten es notwendig, dass schließlich Hans Bergen im Oktober 1944 an die Division beordert wurde. Schmidt arbeitete ihn vier Wochen lang ein, um dann selbst, vermutlich ab November 1944, in den mobilgemachten Truppen an der niederländischen Küste im Einsatz zu sein, wo er im März 1945 bei einem Luftangriff ums Leben kam. Hans Bergen wirkte bis zu seiner Kriegsgefangenschaft Ende März 1945 knapp ein halbes Jahr als fünfter Gerichtsherr. Im Zuge der Fusion der Divisionen Nr. 526 und Nr. 476 agierte neben Bergen als zweiter Gerichtsherr Alfred Feind zeitweise parallel. Für die unruhigen Verhältnisse 1944 am Gericht spricht außerdem, dass die Anzahl der Vertreter der Gerichtsherren stärker fluktuierte als in den Vorjahren. Sowohl Noack als auch Kühne hatten bis 1942 lediglich auf einen oder maximal zwei Vertreter pro Jahr zurückgegriffen. Diese nahmen die Vertretung zudem nur wenige Wochen lang wahr.⁴⁷⁵ Ab 1944 stieg die Anzahl der Vertreter auf fünf an. Ihre Einsatzzeit dauerte fünf bis zehn Monate. Diese belief sich zwar de facto in der Regel nur auf wenige Tage oder maximal eine Woche, aber mehrfach innerhalb eines Monats, sodass die Präsenz der Vertreter am Gericht ebenfalls wuchs.⁴⁷⁶

⁴⁷⁴ So wechselte der Gerichtsherr am Ger. der 253. Inf.-Div. nur dreimal im Kriegsverlauf, vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 97.

⁴⁷⁵ 1939 ist kein Vertreter überliefert. 1940: Generalmajor Otto von Hüpeden (39 Verfahren in sieben Monaten); Generalmajor Rudolf Räßler (20 Verfahren binnen eines Monats); 1941: Rudolf Räßler (47 Verfahren in vier Monaten); Oberst [o.V.] Rosenberg-Lipinsky (sechs Verfahren binnen eines Monats); 1942: Oberst Josef Hellrigl (83 Verfahren in drei Monaten); Oberst Ernst Meyer (48 Verfahren in zwei Monaten). Bei den Zahlen muss berücksichtigt werden, dass die Gerichtsherren in Vertretung oft mehrere Verfahren pro Tag bestätigten.

⁴⁷⁶ 1944 vertraten den Gerichtsherrn in unterschiedlicher Intensität: Oberst Karl von Hänisch (120 Verfahren in fünf Monaten); Oberst Alfred Feind (fünf Verfahren in zwei Monaten, ehe er Gerichtsherr wurde); Generalleutnant Gerd Scherbening (140 Verfahren in zehn Monaten); Oberst Kurt Würtz (110 Verfahren in vier Monaten) und Generalmajor Günther von Uslar-Gleichen (ein Verfahren in einem Monat).

Weit komplexer gestaltet sich im Vergleich die Situation bei den Richtern. Die Dauer ihrer Beschäftigung und damit die Fluktuation der Besetzung des Gerichts variierten beträchtlich. So blieben manche Richter über mehrere Jahre am Gericht, andere dagegen nur für kurze Zwischenstationen von unter vier Wochen. Paul Bischoff und Erich Röhrbein waren beispielsweise jeweils rund drei Jahre am Gericht und damit die dienstältesten Richter, die noch dazu beiden Divisionen angehörten.⁴⁷⁷

Tab. 9: Beschäftigungsdauer der Richter und Gerichtsherren am Gericht

Dauer	Richter	%	GH	%
≥ 37 Monate	1	0,95	1	16,67
25-36 Monate	7	6,67	0	0,00
13-24 Monate	14	13,33	1	16,67
7-12 Monate	24	22,86	1	16,67
4-6 Monate	35	33,33	2	33,33
1-3 Monat/e	24	22,86	1	16,67
	105	100,00	6	100,00

Gerade einmal zwei Wochen war dagegen Otto Hoffrichter am Gericht eingesetzt, nachdem er Mitte November 1944 kurzzeitig den altgedienten Divisionsrichter Heinrich Hehnen aufgrund interner Querelen abgelöst hatte.⁴⁷⁸ Hoffrichter gehörte zur Mehrheit der Richter (56%), die lediglich bis zu einem halben Jahr lang am Gericht angestellt waren.⁴⁷⁹ Eine etwas längere Dienstzeit von bis zu einem Jahr wies fast ein Viertel der Richter auf, gefolgt von 13 Prozent mit einer bis zu zweijährigen Verweildauer am Gericht. Neben Bischoff und Röhrbein zählten sechs weitere Kollegen über zwei Jahre zum Personalstamm (8%, vgl. Tab. 9).

Die durchschnittliche Beschäftigungszeit eines Richters betrug beim Gericht der Div. Nr. 156 etwas über acht Monate. Ab Herbst 1942 verringerte sie sich um gut eine Woche.⁴⁸⁰ Die Werte liegen damit in jenem Bereich, den auch Peter Quadflieg und Christoph Rass erstmals ermittelt haben. Ihnen zufolge war ein

⁴⁷⁷ Paul Bischoff arbeitete insgesamt 37 Monate am Gericht; Erich Röhrbein 35 Monate. Unvollständige Angaben beinhalten Bischoffs Personalakte, in: LAV NRW R, NW-Pe/256; Röhrbeins Personalunterlagen, in: ebd., NW-Pe/1938, Bd. II, und in: BArch, R/3001/72586. Insgesamt waren 14 Richter sowohl am Ger. d. Div. Nr. 156 als auch bei der Div. Nr. 526 tätig.

⁴⁷⁸ Drei weitere Kollegen waren ebenfalls nur zwei bis vier Wochen am Gericht beschäftigt. Vgl. zu Hoffrichter die Personalakten, in: BA MA, W-10/1814 und H2/28227.

⁴⁷⁹ Der Befund deckt sich mit der Einschätzung von Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 103/104, die für das Ger. der Div. Nr. 526 zwischen 1939 und 1945 ermittelt haben, dass 90 Prozent der Richter weniger als 18 Monate dort tätig waren. Als Durchschnittswert ermittelten Quadflieg/Rass, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 54, sechs bis neun Monate. Sie schließen hierbei allerdings auch das Feldger. der 253. Inf.-Div. in die Berechnung mit ein, vgl. ebd. Deren vier Richter waren zwölf Monate (zwei Richter), 21 und 30 Monate am Gericht. Vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 97 und Quadflieg/Rass, Richter, S. 191.

⁴⁸⁰ 8,2 Monate (Div. Nr. 156) gegenüber 7,8 Monaten (Div. Nr. 526). Insgesamt betrug die durchschnittliche Beschäftigungsdauer am Gericht 7,97 Monate.

Tab. 10: Durchschnittliche Beschäftigungszeit eines Richters und Gerichtsherrn am Gericht pro Jahr

Jahr	Richter	Gerichtsherr
1939	2,25	4 Monate
1940	4,38	12 Monate
1941	7,27	12 Monate
1942	5,86	5 Monate
1943	4,59	12 Monate
1944	5,81	6 Monate
1945	2,29	3,5 Monate

Richter zwischen sechs bis neun Monate an einem Gericht tätig.⁴⁸¹ Im Kriegsverlauf variierte die durchschnittliche Beschäftigungsdauer (Tab. 10). Der Personalwechsel war besonders ausgeprägt in den Jahren 1940 und 1943, als die Richter im Durchschnitt lediglich etwas über vier Monate am Gericht arbeiteten. Eine vergleichsweise höhere Beständigkeit prägte dagegen die Jahre 1941 und 1942, als die Richter zwischen sechs und sieben Monate im Personalstamm verblieben. 1943 sanken die Zahlen und zwar zu einem Zeitpunkt, als gleichzeitig der Geschäftsanfall anstieg. In diesem Jahr musste das Gericht ein erhöhtes Arbeitspensum unter den gleichzeitig stärker fluktuierenden Beschäftigungsverhältnissen der Richter erledigen.⁴⁸² Erst 1944 erreichten diese wieder das Niveau von 1942 mit einer fast sechsmonatigen Beschäftigungszeit am Gericht. Im Vergleich dazu lag die durchschnittliche Anwesenheit eines Gerichtsherrn in der Division mit 13,5 Monaten bei über einem Jahr.⁴⁸³ Einzig 1942 und in den letzten beiden Kriegsjahren näherten sich ihre Dienstzeiten an die der Richter an.

Tab. 11: Dienststellen im Karriereprofil der Richter und Gerichtsherren

Gerichte	Richter	%	GH	%
11 bis 13	5	4,8	1	7,1
8 bis 10	13	12,4	0	0,0
5 bis 7	17	16,2	4	28,6
2 bis 4	65	61,9	7	50,0
1	5	4,7	2	14,3
	105	100,0	14	100,0

Diese wechselnden Einsätze der Richter bedingten, dass ihr Karriereprofil im Krieg aus einem hohen Mobilitätsmuster mit durchschnittlich vier verschiedenen Wehrmacht-Stellen bestand.⁴⁸⁴ Auch die Gerichtsherren kamen im Kriegsverlauf

⁴⁸¹ Quadflieg/Rass, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 54. Die Berechnung umfasst dabei allerdings sowohl Zeiten am Feld- als auch am Ersatzgericht.

⁴⁸² Vgl. Anhang, Tab. A20 zum Geschäftsanfall pro Jahr.

⁴⁸³ 13,5 Monate als durchschnittliche Dienstzeit der sechs Haupt-Gerichtsherren.

⁴⁸⁴ Vgl. Anhang, Tab. A17. Die Zahl liegt damit in einem Bereich, die den von Quadflieg/Rass, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 54, ermittelten vier bis sechs Gerichtsstellen im Kriegs-

auf durchschnittlich vier verschiedenen Dienstposten zum Einsatz.⁴⁸⁵ Dies hing damit zusammen, dass sich ihre kommandierten Feldeinheiten infolge der Kriegseignisse schneller auflösten, umbenennen oder neu firmieren mussten. Die Bandbreite reichte dabei von Militärjuristen und Gerichtsherren, die den Personalakten zufolge nur an einem Gericht im Krieg ihre Berufserfahrung sammelten bis hin zu jenen, die an mindestens 13 Gerichten bzw. im Falle der Gerichtsherren bei elf verschiedenen Verbänden im Einsatz gewesen waren. Die Hälfte der Gerichtsherren und das Gros der Richter durchlief zwei bis vier Stellen (62%).⁴⁸⁶

Aufschlussreich ist überdies ein Blick auf die Zahl der Einsatzorte der Richter, ehe sie an das Divisionsgericht gelangten. Für mindestens 20 Richter (19%) war das untersuchte Gericht die erste Position überhaupt in der Militärjustiz. Hieran zeigt sich erneut der Ausbildungscharakter der Ersatzheer-Gerichte für neue Richter. Erfahrungen an einem oder zwei Gerichten sammelten weitere 23 Richter (22%). Etwas geringer gestalteten sich die Werte bei drei und vier Dienstposten (elf) sowie fünf bis sechs Gerichtsstellen (zehn Richter). Lediglich die Karriereverläufe von fünf Juristen wiesen bis zu neun Einsatzorte auf, ehe sie in der Division tätig waren.⁴⁸⁷ Da die Personalunterlagen oft unvollständige Angaben zu den Dienststellen des Richters enthalten, sind die genannten Zahlen Mindestangaben.⁴⁸⁸ Hinzu kam, dass die Behörden Versetzungen kurzfristig abänderten, obwohl alle entsprechenden Verwaltungsschritte bereits abgeschlossen und die Richter inzwischen an ihrer neuen Dienststelle eingetroffen waren. So listet etwa die Personalakte des Kriegsgerichtsrats Josef Dinslage für Januar 1941 drei Dienststellen auf. Da die zuständige Behörde ihn nicht mehr rechtzeitig erreichen konnte, war Dinslage kurzzeitig nicht nur bei seinem alten und neuen Gericht gemeldet, sondern auch bei dem widerrufenen Dienstposten.⁴⁸⁹

Bei 43 Prozent der Gerichtsherren war die Division ihre erste oder zweite Dienststelle in der Wehrmacht seit Kriegsbeginn. Die übrigen hatten zuvor entweder bereits drei bis vier (21,5%) oder fünf bis sechs Verbände (28,5%) kommandiert. Eine Ausnahme bildete Alfred Feind, der insgesamt zehn verschiedenen Einheiten vorgestanden hatte, ehe er im November 1943 an ein Ersatz- und Ausbildungsregiment gelangte, das zur Div. Nr. 526 gehörte.⁴⁹⁰ Die Anzahl der Dienst-

verlauf entspricht. Ihre Berechnung umfasst ebenfalls sowohl die Zeiten an einem Feldheer- als auch an einem Ersatzheer-Gericht.

⁴⁸⁵ 4,21 Dienststellen.

⁴⁸⁶ Vgl. Anhang, Tab. A17.

⁴⁸⁷ Das untersuchte Gericht als erste Dienststelle ist nachweisbar für 20 Richter (19,05%); eine vorherige Dienststelle (zwölf Richter; 11,43%); zwei Dienststellen oder drei bis vier Dienststellen (je elf Richter; je 10,48%); fünf bis sechs Dienststellen (zehn Richter; 9,52%); sieben und mehr Dienststellen (fünf Richter; 4,76%); o. A. (36 Richter; 34,29%).

⁴⁸⁸ Wenn die Personalakte etwa bis 1942 datiert und die Entlassungs- oder Lebensdaten bekannt sind, ist anzunehmen, dass der Richter im Anschluss weitere Gerichtsdienststellen durchlief, die in den Quellen nicht überliefert sind. Darüber hinaus sind unterlassene Einträge in die Akten und Lücken in der Überlieferung zu berücksichtigen. Zur Problematik der Aussagefähigkeit von Personalunterlagen ausführlich Rass, Stichprobenbildung.

⁴⁸⁹ Siehe LAV NRW R, NW-Pe/2233; BR-Pe/947.

⁴⁹⁰ Innerhalb der Wehrmacht seit Kriegsbeginn bis zum Stellenantritt beim Gericht der Division 156/526: ein bis zwei Stellen: sechs Gerichtsherren (42,86%); drei bis vier Stel-

stellen und damit die messbaren Erfahrungswerte, die die Gerichtsherren als Führungskräfte sammelten, ehe sie an dem von uns hier untersuchten Gericht dienten, liegen höher, rechnet man in die Gesamtanzahl auch die Dienststellen aus der Vorkriegszeit mit ein. Mehr als die Hälfte der Gerichtsherren hatte bereits fünf bis acht Einheiten geleitet. Der vorherige Werdegang von immerhin 28,5 Prozent der Gerichtsherren setzte sich aus neun bis 17 Stellen zusammen.⁴⁹¹ Damit wird deutlich, dass die Gerichtsherren zwar mit mehr Dienststellen in Berührung gekommen waren als die Richter, ehe sie dem Gericht der Division 156/526 und seinen Untergliederungen vorstanden. Diese Berufserfahrung bezog sich aber stärker auf Kommandoposten während des Ersten Weltkriegs und der Weimarer Republik und weniger auf jene innerhalb der Wehrmacht im Krieg.

Bei den Stellenzuweisungen griffen die Verantwortlichen der Wehrmacht wiederholt auf bestimmte Dienststellen zurück. Inmitten des Konglomerats der über 1000 Wehrmacht-Gerichtsstellen war die Div. Nr. 156/526 Bestandteil eines kleinen Netzwerks von mindestens acht weiteren Spruchkörpern, die vergleichsweise intensiv Personal untereinander austauschten.⁴⁹² Auffällig viele Richter (16%) verrichteten ihren Dienst zeitweise beispielsweise an der Div. Nr. 406, die aus demselben Wehrkreis stammte wie das untersuchte Divisionsgericht und phasenweise mit diesem kooperierte.⁴⁹³ Gleiches gilt für das Gericht der Div. Nr. 172, die mehrere Filialen im südlichen Rhein-Mosel-Gebiet unterhielt.⁴⁹⁴ Zu nennen sind außerdem die Gerichte der Kommandantur der Befestigungen Eifel-Saarpfalz, Nieder- und Oberrhein, an denen weitere neun Prozent der Richter tätig waren.⁴⁹⁵ In der Frühphase des Kriegs rekrutierte das Gericht sein Personal auch vom Stellvertretenden Generalkommando VI.⁴⁹⁶ Für die Wahl dieser Stellen kommen regionale Gegebenheiten in Betracht, denn die Mitarbeiter wechselten zwischen geographisch vergleichsweise nah beieinander liegenden Standorten im Gebiet von Rhein, Ruhr und Mosel. Gute Verbindungen unterhielt die Division auf der personellen Ebene auch zu dem etwas entfernter lie-

len: drei Gerichtsherren (21,43%); fünf bis sechs Stellen: vier Gerichtsherren (28,57%); zehn Stellen: ein Gerichtsherr (7,14%).

⁴⁹¹ Anzahl der vorherigen Dienststellen insgesamt bis zum Stellenantritt beim hier untersuchten Gericht: drei bis vier Stellen: zwei Gerichtsherren (14,29%); fünf bis sechs Stellen: drei Gerichtsherren (21,43%); sieben bis acht Stellen: fünf Gerichtsherren (35,71%); neun bis zehn Stellen: ein Gerichtsherr (7,14%); elf bis zwölf Stellen: zwei Gerichtsherren (14,29%); 17 Stellen: ein Gerichtsherr (7,14%).

⁴⁹² Die Ausführungen beruhen im Folgenden auf den Auswertungen der insgesamt 385 ermittelten Dienststellen in den Personalunterlagen der 105 untersuchten Richter (292 Dienststellen) und 14 Gerichtsherren (93 Dienststellen). Vgl. die Signaturen der Personalakten im Quellenverzeichnis.

⁴⁹³ 17 Richter (16,19%). Die Zweigstellen lagen u. a. in Bonn und Köln. Zur Div. Nr. 406 z. b. V. siehe Tessin, Wehrmacht, Bd. 10, S. 101–103.

⁴⁹⁴ 17 Richter (16,19%). Die Filialen lagen u. a. in Mainz, Wiesbaden, Koblenz, Mannheim. Vgl. zur Div. Nr. 172: Tessin, Wehrmacht, Bd. VII, S. 174.

⁴⁹⁵ Neun Richter (8,57%). Die Einheiten waren u. a. am Bau des Westwalls beteiligt und gehörten den Festungstruppen und Oberbaustäben an, vgl. Tessin, Wehrmacht, Bd. 1, S. 235.

⁴⁹⁶ Acht Richter (7,62%).

genden Ersatzheer-Gericht der Div. Nr. 159/409 in Kassel und Marburg.⁴⁹⁷ Ebenso diente das Gericht des Kommandanten von Groß-Paris als eine wichtige Drehscheibe für den Personalaustausch. Mindestens sechs Richter waren dort zwischen 1941 und 1944 tätig, ehe sie an das hier zu erforschende Divisionsgericht gelangten.⁴⁹⁸ Ähnliches lässt sich für das Gericht der Div. Nr. 462 in Metz konstatieren.⁴⁹⁹

Der Personalkreislauf innerhalb der Wehrmacht bedingte, dass manche Juristen an einem anderen Dienstposten bereits Kollegen gewesen waren. So kannten sich etwa die Richter Wolfgang Eichler und Otto Lohner aus ihrer gemeinsamen Zeit in Köln während der ersten Jahreshälfte 1941. Ein Jahr später arbeiteten sie erneut zusammen und zwar bei der Div. Nr. 172.⁵⁰⁰ Heinrich Böing und Erich Röhrbein waren im Frühjahr 1941 an der Div. Nr. 156 eingesetzt und trafen im Herbst 1943 am Gericht des Kommandanten von Groß-Paris wieder aufeinander.⁵⁰¹ Als Ort für Kollegenschaften ist darüber hinaus insbesondere das Gericht der Div. Nr. 406 mit seinen Zweigstellen in Köln und Bonn hervorzuheben, an dem zwischen 1943 und 1944 mindestens acht Richter wirkten, die zuvor bereits beim Gericht der Division 156/526 zusammengearbeitet hatten.⁵⁰² Bei den Gerichtsherren sticht einzig die 253. Infanterie-Division heraus, deren Ersatzverbände zeitweise zur Div. Nr. 526 gehörten und an der ein Haupt-Gerichtsherr und drei Vertreter als Kommandeure eingesetzt waren.⁵⁰³ Die Verbindung und Kooperation der beiden Divisionen war also einerseits in der organisatorischen Zuordnung begründet, zum anderen aber auch in der Standortnähe, da beide Großverbände dem Wehrkreis VI angehörten. Darüber hinaus konnten sich kein Personalaustausch oder Netzwerke an gemeinsamen Arbeitsstätten wie bei den Richtern herausbilden, da die Divisionskommandeure in Spitzenpositionen tätig waren. Auch die Posten als

⁴⁹⁷ Neun Richter (8,57%), die an den Div. Nr. 159 oder Nr. 409 in Marburg oder Kassel arbeiteten.

⁴⁹⁸ Sechs Richter (5,71%). Die Rechtspraxis des Gerichts des Groß-Kommandanten von Paris ist noch nicht eigenständig erforscht, im Kontext der Besatzungsherrschaft in Frankreich aber bereits mehrfach Gegenstand einer punktuellen Betrachtung gewesen, vgl. etwa Thomas, Wehrmachtjustiz, u. a. S. 88, 93, 149–154; Toppe, Militär, S. 390–393 und als Bericht aus dem Jahre 1945: Massiet, Préparation, S. 247–248.

⁴⁹⁹ Hier arbeiteten u. a. die Richter Lohner, Wenz und Kobel, vgl. BA MA, W-10/2071, S. 3.

⁵⁰⁰ Vgl. die Angaben der Personalakten zu Lohner, in: BA MA, H2/16304; W-10/2070-2072, und zu Eichler, in: ebd., W-10/1571.

⁵⁰¹ Siehe Personalakte von Erich Röhrbein, in: LAV NRW R, NW-Pe/1938, Bd. II, S. 2, Heinrich Böing: BA MA, W-10/1425; H2/32015.

⁵⁰² In alphabetischer Reihenfolge: Gruhn, Jänz, Kinnen, Krautwig, Meschede, Röhrbein, Walterscheid.

⁵⁰³ Vier von 14 Gerichtsherren (28,57%). Fritz Kühne hatte an der 253. Inf.-Div. das Kdo. seit Kriegsbeginn und bis kurz vor dem Frankreichfeldzug inne. Ernst Meyer löste Kurt Würtz im Mai 1942 im Kdo. des 253. Art. Rgt. ab. Auf Ernst Meyer folgte im Herbst 1943 Alfred Feind als Kommandeur. Phasenweise stand Meyer auch dem Grenadier Ersatz- und Ausbildungs-Rgt. 253 vor, das wiederum der Ersatzheer-Division Nr. 526 angehörte. Zur Organisationsgeschichte der 253. Inf.-Div. und ihrer Ersatztruppen: Rass, Menschenmaterial, S. 48–62.

Kommandeure der jeweiligen Untergliederungen waren Einzelstellen, die möglichst langfristig besetzt wurden.

Im Sinne der beschleunigten Rechtsprechung und angesichts der hohen Arbeitsbelastung war es Usus, dass ein neuer Kollege so rasch wie möglich in die Gerichtspraxis involviert wurde. Die Kommandeure nahmen ihre Arbeit sofort mit ihrer Berufung und Meldung an einer Dienststelle auf. Allerdings scheint es, dass sie bei freien Kapazitäten bereits ein paar Wochen vorher eintrafen, damit der Amtsvorgänger sie mit der neuen Wirkungsstätte vertraut machen konnte. So war Richard Baltzer offiziell seit 15. August 1942 als Kommandeur gemeldet, agierte aber bereits elf Tage früher als Gerichtsherr.⁵⁰⁴ Auch Kurt Schmidt bestätigte 1944 bereits Urteile, bevor er zwei Wochen später offiziell als Kommandeur geführt wurde.⁵⁰⁵

Der Gerichtsherr und der leitende Divisionsrichter gewährten den Richtern hingegen durchschnittliche Einarbeitungsphasen von neun Tagen, nachdem sie offiziell am Gericht angestellt waren.⁵⁰⁶ Es kam aber durchaus vor, dass ein Richter bereits an seinem ersten Arbeitstag die Verhandlungen führte. Kriegserichter Paul Kaeuffer vertrat zum Beispiel gleich an seinem ersten Tag in der Aachener Dienststelle im Januar 1944 die Anklage in einem Verfahren, das mit Todesstrafen gegen drei Angeklagte endete.⁵⁰⁷ Dieser prompte Dienstesinsatz binnen einen Tages lässt sich für 16 Prozent der untersuchten Richter nachweisen. Ein Drittel der Kollegen trat das erste Mal in einer Verhandlung auf, nachdem sie bis zu einer Woche am Gericht waren, weitere 24 Prozent nach bis zu 14 Tagen.⁵⁰⁸ So konnte etwa Paul Noessel zwei Monate vor seinem Kollegen Kaeuffer noch eine fast zweiwöchige Einarbeitungsphase nutzen, als er nach einer schweren Verwundung Mitte November 1943 am Aachener Gericht seine Tätigkeit aufnahm.⁵⁰⁹ Zeiträume von über zwei Wochen waren dagegen unüblich.⁵¹⁰ Die Dauer der gewährten Ein-

⁵⁰⁴ Ob hierin nur ein Verspätungsfaktor des Meldewesens innerhalb der Wehrmacht zu sehen ist, müssen weitere Studien noch zeigen. Vgl. II 120/42, in: BA MA, RH/26/156G, 801/1017 mit der Personalakte, in: ebd., Pers/6/428, MSg/109/150. Bei Hans Bergen lagen fast sieben Wochen zwischen seiner ersten archivalisch nachweisbaren Tätigkeit als Gerichtsherr und der offiziellen Meldung als Kommandeur zum 20. 11. 1944, vgl. VII 652/44, in: ebd., RH/26/526G, 1527/1444 und ebd., MSg/109/150.

⁵⁰⁵ Vgl. VII 9/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2869; ebd., Pers/6/911.

⁵⁰⁶ 8,82 Tage. Die Auswertungen beruhen auf den Karriereprofilen von 45 Richtern, in deren Personalunterlagen das Datum des ersten Arbeitstags dokumentiert ist, welches sich wiederum mit den Angaben in der Verfahrensakte oder in dem Geschäftsregister abgleichen ließ.

⁵⁰⁷ II 210/43, in: ebd., RH/26/526G, 1546/1792; Personalakten, in: BArch, R/3001/62361; LAV NRW R, BR-Pe/16024. Ein weiteres Beispiel ist Richter Remmert mit Urteil v. 5. 10. 1944, in: VI 233/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1560/2047; Personalakte, in: ebd., H2/5437; LAV NRW R, NW-Pe/3081.

⁵⁰⁸ Ein bis drei Tage (11%); vier bis sieben Tage (24,44%); acht bis 14 Tage (24,44%); mehr als zwei Wochen (18%). Vgl. auch Anhang, Tab. A18.

⁵⁰⁹ III 286/43 v. 25. 11. 1943, in: BA MA, RH/26/526G, 1532/1552. Personalakte, in: LAV NRW R, BR-Pe/1378; BArch, R/3001/69783.

⁵¹⁰ Bei acht Richtern lag die Einarbeitungszeit über 14 Tage und erhöhte sich aufgrund von Urlaubszeiten oder infolge einer auszukurierenden Verletzung oder Krankheit des Richters. Vgl. exemplarisch BArch, R/3001/78487; BA MA, W-10/1368.

arbeitszeit scheinen die Vorgesetzten nicht vom Alter der Richter abhängig gemacht zu haben, denn sowohl bei jungen als auch bei älteren Kollegen bestanden kurze oder vergleichsweise lange Zeitspannen zwischen ihrer Versetzung und ihrer ersten Tätigkeit in einer Verhandlung. Ein Einflussfaktor auf die Rechtspraxis konnte deshalb auch darin bestehen, wie lange ein Gerichtsherr oder ein Richter bereits am Gericht tätig und wie vertraut er bereits mit der Arbeitsweise von Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen sowie den Besonderheiten des jeweiligen Standorts war.

Um die enorme Verwaltungsmaschinerie des Ersatzheer-Gerichts am Laufen zu halten, waren ausgeklügelte Organisationsabläufe nötig. Hierzu gingen der Gerichtsherr und der Divisionsrichter aber keinesfalls formal nach dem Geschäftsverteilungsplan vor, sondern berücksichtigten situative, inhaltliche und persönlich-individuelle Faktoren, wenn sie die Abteilungen strukturierten und das Personal für die Verhandlungen auswählten. Hierdurch kamen Reisetätigkeiten der Richter und zugleich routinierte Richter-Teams zustande, die in der Forschung bis dato völlig unbekannt und angesichts der skizzierten Personalfuktuation zudem kaum vorstellbar waren. Die Wehrmacht verlangte von den Richtern ein hohes Maß an Flexibilität. Das Gros der Richter war weniger als ein Jahr am Divisionsgericht tätig und wechselte regelmäßig zwischen Ersatz- und Feldheer. Für die Bearbeitungsdauer und -art von Strafsachen war daher ein wichtiger Faktor, wer für den Vorgang verantwortlich zeichnete und wie er innerhalb der Gerichtsstruktur verortet war (Alter, Dienstzeiten, militärische, juristische Erfahrung). Diensterfahrene Richter besaßen aufgrund ihrer längeren Anwesenheit am Gericht in der Regel ein besseres Vertrauensverhältnis zum Gerichtsherrn. Dieser sorgte gemeinsam mit dem Divisionsrichter für eine personelle Kontinuität am Gericht. Gleichzeitig wird an den Organisationsabläufen deutlich, wie sehr sich das Gerichtssystem an den Truppenverbänden orientierte. Die Betriebsabläufe berücksichtigten die militärischen Erfahrungswerte der einzelnen Richter, die diese oft in jenen Truppenverbänden erworben hatten, die sie fortan justiziell betreuten. Infolge des skizzierten Personalaustauschs zwischen einzelnen Gerichtsstandorten entstand ein zusätzliches Netzwerk unter den Richtern, das Potenzial für zukünftige Forschungsfragen in sich birgt.

Im Folgenden steht nun die Frage im Zentrum: Womit beschäftigte sich das Gerichtspersonal inhaltlich im Gerichtsalltag? Hierfür wird zunächst der Geschäftsanfall untersucht, der sich *nicht* auf die militärstrafrechtlich zu verfolgenden Strafsachen bezog. Damit sind all jene Tätigkeiten gemeint, die der Urkundsbeamte nicht in die Geschäftsregister eintrug, sondern in separaten Listen führte, weil sie dem allgemeinen Arbeitsbereich zufielen und das Gericht in ihnen keine Verstöße gegen das Militärstrafrecht erblickte. Zu nennen sind hier die Freiwillige Gerichtsbarkeit als vorsorgende Rechtspflege, die Todesermittlungsverfahren, die Rechtshilfe und gerichtliche Abgaben zur disziplinarischen Bestrafung in der Truppe. In einem zweiten und dritten Schritt wird die Deliktstruktur der Strafsachen analysiert, um hieran anschließend der Frage nachgehen zu können, wie das Gericht jene Strafsachen konkret bearbeitete.

3. Aufgabenprofil

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Den kleinsten Anteil am Arbeitsaufkommen des Gerichts stellte die Freiwillige Gerichtsbarkeit dar, die unter einem halben Prozent lag.⁵¹¹ Sie war in der sogenannten vorsorgenden Rechtspflege angesiedelt und fußte rechtlich auf dem „Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten der Wehrmacht“ vom 24. April 1934 und einer Reihe von Ergänzungsverordnungen.⁵¹² Hauptsächlich bestand die Freiwillige Gerichtsbarkeit darin, Rechtsgeschäfte der Wehrmachtangehörigen zu beurkunden oder zu beglaubigen, vor allem Eheschließungen. Hinzu kamen Grundstücksrecht-, Testament- und Erbrechtsachen, beispielsweise den Nachlass zu sichern und Erbverträge zu regeln. Zu ihrem Aufgabenfeld gehörte auch, Vaterschaften anzuerkennen und die entsprechenden Unterhaltsverpflichtungen zu klären. Zu Kriegsbeginn lag die Freiwillige Gerichtsbarkeit noch bei den Richtern, vorrangig beim dienstaufsichtführenden Divisionsrichter, ehe ein Erlass des OKH sie im Oktober 1942⁵¹³ auf die Urkundsbeamten übertrug, vermutlich, um die Richter zu entlasten.

Ziel der Freiwilligen Gerichtsbarkeit war es grundsätzlich, die Mitglieder der Wehrmacht und ihre Angehörigen während des Kriegs „schneller [von] der Sorge um ihre häuslichen Rechtsverhältnisse“ zu befreien, denn die militärgerichtlichen Justizbeamten erhielten für die Dauer des mobilen Verhältnisses dieselben Befugnisse wie die Amtsgerichte und Notare.⁵¹⁴ Zeitgenössische Stimmen hoben deren Aufgabenbereich positiv hervor, weil er eine besondere, vertrauensvolle Verbindung zwischen der Truppe und ihrem Richter herstelle.⁵¹⁵ Da der Urkundsbeamte jedoch das Gros der Arbeit erledigte und die Richter oder der Gerichtsherr die Soldaten lediglich in Ausnahmefällen berieten und bei den Vorgängen außerdem meist nur

⁵¹¹ 65 Vorgänge (0,45%): Div. Nr. 156 [44 Vorgänge] und Div. Nr. 526 [21 Vorgänge], vgl. Anhang, Tab. A19 und A22 zum Geschäftsanfall. Teilweise sind in den Straflisten-Büchern Vorgänge der Rechtshilfe und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit fälschlicherweise gemischt in die Listen eingetragen oder inkorrekt zugeordnet worden. Vgl. BA MA, RW/60/1369, 1453, 1457, 1467. Für die Div. Nr. 156 ist zudem nur eine Liste überliefert, siehe ebd., RW/60/1369. Kirschner hat für das Marburger Divisionsgericht einen Anteil von 1,3 Prozent (101 von 7808 Vorgängen) der Freiwilligen Gerichtsbarkeit am Geschäftsaufkommen ermittelt, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66.

⁵¹² Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten der Wehrmacht v. 24. 4. 1934, RGBl. I 1934, S. 335. Als Übersicht der weiteren Ergänzungsverordnungen: Absolon, Wehrgesetz, S. 291. Siehe auch HDv. 3/14 v. 10. 7. 1941. Zur Durchführung: Kügele, Tätigkeit; Hoormann, Gerichtsbarkeit, bes. S. 195–196.

⁵¹³ Erlass des OKH, Übertragung von Geschäften der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen der Heeresgerichte v. 17. 10. 1942, Az. B 14y HR IIIb, Nr. 2290/42, in: BA MA, RH/14/31, S. 123.

⁵¹⁴ Die Zuständigkeit der Notare und Amtsgerichte bestand parallel weiter. Vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten der Wehrmacht, RGBl. I 1934, S. 335; § 167 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 20. 5. 1898, RGBl. 1898, S. 771 und Absolon, Wehrgesetz, S. 291 [Zitat].

⁵¹⁵ So etwa Meinecke, Erfahrungen, S. 371.

ihre Unterschrift zu leisten hatten, spiegeln diese eine propagandistische Aussage wider, fern der realen Zustände. De facto handelte es sich hier um ein routinemäßiges Arbeitsfeld des Gerichts, da die Vorgänge lediglich knapp in Listen vermerkt wurden und keinerlei Beschwerden oder Unstimmigkeiten überliefert sind. Unter Umständen spielte die Freiwillige Gerichtsbarkeit im Feldheer eine größere Rolle, wo der Zugang zu den üblicherweise zuständigen Behörden erschwert war. Die meisten Soldaten im Ersatzheer konnten die entsprechenden Vorgänge hingegen auch von den zivilen Stellen in der Heimat regulär bearbeiten lassen.

Ermittlungen bei nichtnatürlichen Todesfällen, Selbstmorden und Suizidversuchen

Einen hohen Stellenwert besaßen am Gericht hingegen die Ermittlungen bei Selbstmorden, Suizidversuchen⁵¹⁶ und nichtnatürlichen Todesfällen.⁵¹⁷ Letztere reichten von Dienstunfällen über Sterbefälle infolge von Freizeitaktivitäten oder eines erhöhten Alkoholkonsums bis hin zu Vorkommnissen, bei denen die Soldaten bei ihrer Flucht erschossen worden oder während ihres Heimaturlaubs bei einem Luftangriff ums Leben gekommen waren.⁵¹⁸ Dieser noch unerforschte Aufgabenbereich der Militärjustiz machte mit 260 Vorgängen zwar, wie auch beim Marburger Divisionsgericht, nur knapp zwei Prozent der Gesamttätigkeit am Gericht aus.⁵¹⁹ Das Gericht maß ihnen jedoch aus einem starken „disziplinaren Interesse“ eine hohe Bedeutung für die Binnenstruktur der Wehrmacht bei.⁵²⁰

Die Todesermittlungsverfahren sollte das Gericht stets eigenständig, ohne Rückgriff auf Rechtshilfen erledigen. Der Reichskriegsminister verbot bereits vor

⁵¹⁶ Zu Suiziden in der Wehrmacht: Ebbinghaus, Soldatenselbstmord; Nedoschill, Suizide; ders., Soldaten. M. w. N. zu Abschiedsbriefen von Wehrmachtsoldaten: Steinkamp, Abschiedsbriefe. Zum Suizid im Nationalsozialismus insgesamt: Baumann, Suizid, bes. S. 489–498; Goeschel, Suicide. Grundsätzlich zum Forschungsgebiet „Suizide im Militär“: Bobach, Selbstmord; Lester/Lester, Association; am Beispiel der Frühen Neuzeit Kästner, Ansätze.

⁵¹⁷ Rechtlich fußte dieser Tätigkeitsbereich auf den Ausführungsbestimmungen zu §§ 146–148 MStGO und § 39 KStVO; HDv. 3/13 II und 26/C III, Ziff. 29. Im Krieg ergingen zudem Verfügungen, wie etwa im 2. Mob. SE des OKH, Az. 14g HR IV, Nr. 1874/39, in: BA MA, RH/14/25, S. 134–135. Hitler erließ bereits im September 1938 eine entsprechende Verfügung über das Berichtswesen bei Selbstmordsachen, siehe Schreiben des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht v. 23. 9. 1938, Betreff: Berichtserstattung über gerichtliche Verfahren und Selbstmordsachen im Mobilmachungsfall, Az. W 14n 16 WR IVa, Nr. 184/38 g. Kdos., in: ebd., S. 128–129.

⁵¹⁸ Exemplarisch 16/42 (Dienstunfälle), in: BA MA, RW/60/1376; A Ia 6/39 und VI 16/44 (Vorfälle in der Freizeit, etwa Tod infolge eines Verkehrs- oder Badeunfalls), in: ebd., RW/60/1373 und 1492; II 71/42 und II 73/42 (erschossen auf der Flucht) in: ebd., RW/60/1450; C III 2/41 und C III 15/41 (Todesfälle infolge von Luftangriffen), in: ebd., RW/60/1375.

⁵¹⁹ 260 Verfahren (1,82%), davon 135 bei Div. Nr. 156; 125 bei Div. Nr. 526, vgl. Anhang, Tab. A19 und A22. Der Wert deckt sich mit den Ergebnissen von Kirschner für das Marburger Ersatzheer-Gericht, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66. Dort sind aber nur die Zahlenangaben (156 Verfahren; 2%) und keine inhaltlichen Erläuterungen der Tätigkeit zu finden.

⁵²⁰ Vgl. hierzu zeitgenössisch Runge, Aufklärung, S. 99, 100 [Zitate].

Kriegsbeginn die Abgabe dieser Ermittlungen an externe Stellen.⁵²¹ Das Gericht sollte sich, selbst wenn es nicht zuständig war, aber bereits zu recherchieren begonnen hatte, auf die Rechtshilfe berufen und die Verfahren aus „sachlichen Gründen“ weiter bearbeiten.⁵²² Die Wehrmacht bezweckte hiermit, dass die Vorfälle intern geregelt und in einem möglichst kleinen Kreis innerhalb der Wehrmacht-Behörden aufgeklärt werden sollten. Dies entsprach jedoch nicht der Realität. Denn als Untersuchungsführer hatte der Richter die Motive und Umstände der Todesfälle zu ermitteln. Hierzu war es in der Regel erforderlich, Befragungen im Umfeld der Verstorbenen anzustellen und mit den polizeilichen Behörden, dem Sanitätswesen und der Militärpsychiatrie sowie mit den Fürsorge- und Versorgungsämtern der Wehrmacht zu kooperieren. Zudem galt es zu ergründen, ob inner- und außerhalb der Wehrmacht jemand an dem Vorfall beteiligt gewesen war und inwieweit eine strafbare Handlung zugrunde lag, etwa Fälle von Ungehorsam, Selbstverstümmelung, Mord oder Körperverletzung mit Todesfolge. Der Untersuchungsführer veranlasste deshalb regelmäßig die Leichenschau des Verstorbenen und in seltenen Fällen zusätzlich die Leichenöffnung.⁵²³ Außerdem hatte der Ermittler die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen zu klären.

Wie viel Zeit diese Tätigkeiten im Alltag des Gerichts beanspruchten, lässt sich nur schwer einschätzen.⁵²⁴ Über die Ergebnisse der Ermittlungen musste jedoch binnen vier Wochen ein Abschlussbericht vorliegen. Bei dem Verdacht, der Suizident habe unter einer Krankheit gelitten, welche die Ursache für seine Selbsttötung gebildet hatte, waren entsprechende medizinische Gutachten beizubringen. Bei Selbstmordversuchen zogen die Richter oft einen Facharzt für Nervenkrankheiten heran, der den Suizidgefährdeten beobachtete,⁵²⁵ was die Verfahren verzögerte. Durchschnittlich schloss das Gericht pro Monat etwa vier Ermittlungen ab.⁵²⁶ Im Laufe der Jahre 1940 und 1943/44 bearbeiteten die Richter die meisten

⁵²¹ Verfügung des Reichskriegsministers v. 28. 11. 1936, Az. B4 WR, Nr. 1470/36, Betreff: Selbstmord und Selbstmordversuche, in: BA MA, RW/60/1382. Diese Verfügung behielt auch im Krieg ihre Gültigkeit, vgl. ebd.

⁵²² Verfügung des Reichskriegsministers v. 17. 1. 1938, Az. 4c 12 WR III, Betreff: Zuständigkeit bei Selbstmordversuchen (§ 173 MStGO), in: ebd.

⁵²³ Gemäß § 150 MStGO. Zeitgenössisch hierzu: Hodes, Notwendigkeit. Zur Tätigkeit der Heerespathologen und zu den Obduktionsberichten jüngst: Steinkamp, Sektionsberichte, S. 117.

⁵²⁴ So sind die Listen nicht vollständig überliefert. Es liegen zwar für jedes Jahr Bände vor, die Werte lassen sich aber nicht vorbehaltlos in Relation zu den übrigen Tätigkeitsbereichen setzen. Auch ist es unmöglich, den tatsächlichen Ermittlungsaufwand nachzuvollziehen.

⁵²⁵ Im Ersatzheer konnte der Beratende Psychiater hinzugezogen werden, der oft an den Universitätskliniken im jeweiligen Wehrkreis tätig war, vgl. Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 490.

⁵²⁶ 3,66 Ermittlungen pro Monat (Berechnungsgrundlage: 260 Ermittlungen, 71 Tätigkeitsmonate), die mit einem Abschlussbericht und Eintrag ins Register endeten und archivalisch überliefert sind. Aufgrund der Dunkelziffer ist die Zahl nach oben zu korrigieren. Die Ergebnisse basieren auf der Auswertung der Straflisten-Bücher mit den Signaturen BA MA, RW/60/1373–1376, 1432, 1438, 1450, 1454, 1468, 1469, 1473, 1492, 1502 und den dort nachweisbaren 260 Todesermittlungsverfahren. Die tatsächliche Zahl an Verfahren lässt sich nicht ermitteln aufgrund der Überlieferungslücken und der Tatsache, dass ein Teil der Ermittlungen in strafrechtliche Verfahren überging, beson-

Todesermittlungsverfahren, die wenigsten zu Kriegsbeginn, 1942 und in der Kriegsendphase.⁵²⁷ Vermutlich ließen die anstehenden Umstrukturierungen des Ersatzheeres im Herbst 1942 die Ermittlungsverfahren im Laufe des Jahres in den Hintergrund treten oder verzögerten ihren Abschluss in das nächste Jahr. Angesichts der umfangreichen Befragungen, die im militärischen und privaten Umfeld des Verstorbenen anzustellen waren, ist der Arbeitsaufwand aber insgesamt nicht gering einzuschätzen.

Hinzu kommen eine psychologische Dimension und die interne Bewertung der Vorfälle, denn Suizidversuche galten im Militär als unehrenhaft und disziplinschädigend. Die Wehrmachtbehörden waren daher bemüht, keine einschlägigen Informationen an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen und zugleich bestrebt, die Anzahl der Freitode zu reduzieren.⁵²⁸ Genaue Angaben zu den Selbstmordraten in der Wehrmacht während des Kriegs sind, quellenimmanent bedingt, unzuverlässig. Die Zahl der Selbstmorde lag aber weit höher als im Ersten Weltkrieg.⁵²⁹ Ursula Baumann nennt mit Bezug auf Wehrmacht-Angaben aus dem Jahre 1943 eine monatliche Selbstmordrate im Ersatzheer von 0,02 Prozent und in den Feldeinheiten von 0,05 Prozent.⁵³⁰ Der Hamburger Militärpsychiater Hans Bürger-Prinz kam 1944 dagegen zu dem Ergebnis, dass die meisten Soldatensuizide in der Etappe, in „etwas ruhigeren Verhältnissen“, erfolgten.⁵³¹ Die Fälle bearbeiteten deshalb zumeist die Ersatzheer-Gerichte.

Dabei waren sie in der Praxis mit mehreren rechtlichen Grauzonen konfrontiert. Eine betraf die Frage, welche Kriterien für einen versuchten Selbstmord erfüllt sein mussten, damit das Gericht ermitteln konnte. So war es beispielsweise noch kein hinreichendes Indiz, wenn ein Wehrmachtangehöriger eine größere Anzahl an Tabletten hortete. Wurde er hingegen dabei erwischt, wie er eine tödliche Dosis herstellte, waren die Voraussetzungen für ein Verfahren erfüllt.⁵³² Vage war zudem das Vorgehen bei der Frage, ob ein Soldat infolge seines Suizidversuchs nach Kriegsende „wegen mangelnder Eignung“ aus der Wehrmacht entlassen wer-

ders unter der Anklage der „Zersetzung der Wehrkraft“. Steinkamp, Abschiedsbriefe, S. 492, hat ermittelt, dass „rund 3500 Aktenbände“ im Bestand Pers/15 im BA MA überliefert sind.

⁵²⁷ Elf Todesermittlungssachen (TE-Sachen) (1939); 62 TE-Sachen (1940); 47 TE-Sachen (1941); 28 TE-Sachen (1942); 52 TE-Sachen (1943); 55 TE-Sachen (1944) und fünf TE-Sachen (1945).

⁵²⁸ Hierzu Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 522. Die Aussage von Steinkamp, Abschiedsbriefe, S. 492, die Wehrmachtgerichte hätten nur Selbstmordversuche von Offizieren untersucht, ist zumindest für die Ersatzheer-Justiz nicht zutreffend. Das ausgewertete Aktenmaterial ergab vielmehr, dass 41 der 43 Soldaten, die einen Suizidversuch unternommen hatten, den Mannschaftsdienstgraden angehörten. Vgl. Anhang, Tab. A23.

⁵²⁹ Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 516–518, 522; Baumann, Suizid, S. 489–490; Goeschel, Suicide, S. 141. Die Dunkelziffer der nicht gemeldeten Suizide, die die Truppe z. B. als Todesfälle im Kampfeschehen deklarierte, ist Teil der skizzierten Quellenproblematik.

⁵³⁰ Zahlen nach Baumann, Suizid, S. 489, der die Rate als hoch einschätzt, v. a. höher im Vergleich zu den Selbstmordraten im Ersten Weltkrieg und in der Reichswehr, siehe ebd.

⁵³¹ Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 515 mit Anm. 82 [Zitat]. Die Basis bilden hier 150 Gutachten.

⁵³² Runge, Aufklärung, S. 101.

den sollte oder ob disziplinar-/strafrechtliche Schritte einzuleiten waren.⁵³³ Die Recherchen sollten daher auch klären, ob die (versuchte) Selbsttötung aufgrund einer zuvor begangenen, unbekanntenen Straftat erfolgt war.⁵³⁴

Versuchter Selbstmord war nicht strafbar, auch wenn zeitgenössische Stimmen dafür plädierten, die Strafbarkeit wieder einzuführen.⁵³⁵ Es bestand jedoch die Möglichkeit, Suizidenten wegen Zersetzung der Wehrkraft oder Fahnenflucht anzuklagen,⁵³⁶ wovon das Gericht aber nur selten Gebrauch machte. In den 96 untersuchten Ermittlungen zu Selbstmordversuchen mündete zumindest keine in ein Entlassungsverfahren des Suizidenten. Anklagen sind ebenfalls nur vereinzelt überliefert.⁵³⁷ Die Gründe hierfür sind aus den Quellen nicht abschließend zu eruieren. Möglicherweise genügte es dem Gericht, die Angelegenheit disziplinarisch zu erledigen, weil es vermeiden wollte, dass die Suizidversuche disziplinschädigend wirkten, zu große Aufmerksamkeit innerhalb der Truppe erhielten oder gar Nachahmer fanden.⁵³⁸ Aus militärstrategischen Überlegungen, die darum kreisten, die Soldaten möglichst effizient einzusetzen, stellten deren längere Lazarettaufenthalte unter Umständen bereits die für die Wehrmacht tolerierbare Obergrenze der Abwesenheit von der Truppe dar, die durch ein Strafverfahren nicht noch zusätzlich in die Länge gezogen werden sollte. Auch der Altersdurchschnitt der Suizidenten, der zwischen 28 und 33 Jahren lag⁵³⁹, stützt diesen Eindruck im Hinblick auf den Kampfwert der Männer, die sich „im besten Alter“ befanden, im Rang eines Mannschaftssoldaten (81%) oder Unteroffiziers (15%)

⁵³³ AHM v. 21. 11. 1939, Bl. 23, in: BA MA, RH/14/25, S. 213–214, S. 214 [Zitat].

⁵³⁴ Runge, Aufklärung, S. 99.

⁵³⁵ Siehe Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 494; Baumann, Suizid, S. 485–487. Letztere macht die geringen Erfolgschancen an zeitgenössischen Theorien fest, denen zufolge Suizidenten krankhafte Persönlichkeiten mit biologischen Defekten und Suizide ein „Mittel der natürlichen Auslese“ seien, ebd., S. 486, 487. Weitere Prägekräfte bildeten die Rezeption des Ersten Weltkriegs und die militärpsychiatrische Behandlung von „Kriegshysterikern“, vgl. Köhne, Kriegshysteriker.

⁵³⁶ Siehe Befehl des OKH v. 6. 1941, in: BA MA, H20/498, zit. nach Baumann, Suizid, S. 512, Anm. 46 und Erlass des OKW v. 5. 6. 1942, in: HVBl. 1942, Teil B, Nr. 476, denen zufolge Suizid als Fahnenflucht strafrechtlich verfolgbar war.

⁵³⁷ Lediglich in dem Zettelkonvolut des Bestands im BA MA, RH/26/156G, 782/834 und 835, o. P., ist eine Anfrage überliefert, ob ein Soldat nach seinem Selbstmordversuch entlassen werden solle. Zu Suizidversuchen, die strafrechtlich nach § 5 KSSVO geahndet wurden, exemplarisch III 128/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1577/2334. Zur Frage der Entlassungs- und Strafverfahren infolge von Suizidversuchen liegen noch keine Studien vor. Als erstes Ergebnis: Bei rund 8 Prozent der obduzierten Suizidfälle lautete das Motiv auf „Fahnenflucht“, „eigenmächtige Abwesenheit“, „Suizid als Fahnenflucht“, siehe Steinkamp, Abschiedsbriefe, S. 495. Die zugrunde liegende Quellenart bezieht nur Suizide, nicht aber Suizidversuche und deren strafrechtliche Ahndung ein. „Zersetzung der Wehrkraft“ führt Steinkamp nicht gesondert als Kategorie auf, vgl. ebd.

⁵³⁸ Als gezielt verschleiern den Eingriff in die Informationspolitik der Wehrmacht kann auch der Hinweis Preuschoffs gelten, dass das OKW ab 1942 Selbstmorde nicht mehr als Kategorie in den Kriminalstatistiken führte, siehe Preuschoff, Verhalten, S. 125 mit Anm. 200.

⁵³⁹ Die Männer, die einen Selbstmordversuch unternahmen, waren durchschnittlich 27,86 Jahre alt. Bei Suiziden lag das Lebensalter bei 32,95. Im Durchschnitt gehörten die Männer in den Ermittlungsverfahren zu Suizid/-versuchen, dem Jahrgang 1910 an, vgl. Anhang, Tab. A29.

standen und der Wehrmacht als Ressource verloren gegangen wären.⁵⁴⁰ Relevanz besaß mit Sicherheit die Grundüberzeugung hoher Militärpsychiatern im Heer, deren Studien belegten, dass über die Hälfte der Männer, die einen Suizidversuch überlebt hatten, noch einsatzfähig seien, obwohl die Militärpsychiatern im selben Atemzug die Empfehlung aussprachen, eine Anzeige wegen Selbstverstümmelung in Betracht zu ziehen.⁵⁴¹ Der Richter Rudolf Albrecht, tätig an der Dürener Zweigstelle des Gerichts der Div. Nr. 526, führte in einem Rechtsgutachten im Mai 1944 aus, dass bezüglich der rechtlichen Ahndung von Suizidversuchen „keine einheitliche Übung“ am Gericht bestehe.⁵⁴² Priorität besäße jedoch „die Erhaltung der Wehrkraft des Reichs“.⁵⁴³

Blicken wir schließlich auf die Ergebnisse der gerichtlichen Nachforschungen bei den Todessachen (Tab. 12): Die Ermittler stellten in über der Hälfte der 260 ausgewerteten Untersuchungen einen Suizid (37%) oder versuchten Selbstmord (17%) fest.⁵⁴⁴ Stark vertreten waren tödliche Unglücksfälle (40%). Die übrigen Berichte vermerkten als Ursache „erschossen auf der Flucht“, „erschossen während einer versuchten Festnahme“ (2%) oder „keine Angabe“ (3%).⁵⁴⁵ In lediglich zwei Ermittlungen konnte der Untersuchungsführer einen Mord (1%) nachweisen und leitete entsprechend die weitere Strafverfolgung gegen die Verdächtigen ein.⁵⁴⁶

Tab. 12: Ergebnis des Abschlussberichts

Ergebnis des Abschlussberichts	%
Suizid	37
Selbstmordversuch	17
Unglücksfall	40
Erschossen auf der Flucht	2
Mord	1
o. A.	3
Summe	100

Tab. 13: Art des Unfalls

Art des Unfalls	%
Unglücksfall	16
Verkehrsunfall	14
Dienstunfall	8
Ertrunken	8
Luftangriff	6
o. A.	48
Summe	100

⁵⁴⁰ 81 Prozent Mannschaftsdienststränge, 15 Prozent Unteroffizierdienstgrade und Höher-rangige (Hauptmänner etc.) drei Prozent Kriegsgefangene; ein Prozent o. A. oder natürlicher Tod (1%). Zu den Dienststrängen der Suizidenten vgl. Anhang, Tab. A23.

⁵⁴¹ Vgl. Baumann, Suizid, S. 489–489 mit Anm. 31 auf S. 511.

⁵⁴² Rechtsgutachten v. 4. 5. 1944, in: III 128/44, in: BA MA, RH/26/526G, S. 21. Der Haupt-anlagepunkt dieses Verfahrens lautete indes auf Gehorsamsverweigerung und Beleidigung eines Vorgesetzten und erst im dritten Anlagepunkt auf Wehrkraftzersetzung in zwei Fällen.

⁵⁴³ Ebd., S. 21. Die Schreibweisen sind aus dem Original übernommen.

⁵⁴⁴ Vgl. Anhang, Tab. A23. Das Ergebnis zu Suiziden deckt sich mit Steinkamp, Abschieds-briefe, S. 500–501, der eine Rate von 30 Prozent bei den von den Wehrmachtgerichten ermittelten Suiziden angibt.

⁵⁴⁵ Vgl. Anhang, Tab. A24 und A25. Unter „keine Angabe“ ist je ein Ermittlungsergebnis, das auf natürlichen Tod und auf Mord lautete, gefasst. Exemplarisch für einen Fall, in dem die ermittelte Todesursache „erschossen auf Flucht“ war: Ermittlungssache D VIII 3/42, in: BA MA, RW/60/1376.

⁵⁴⁶ TE-Sachen VI 7/44, in: ebd., RW/60/1492; 32/44, in: ebd., RH/26/526G, 1542/1733.

Rund ein Drittel der konstatierten Unglücksfälle bezog sich auf Unfälle, etwa infolge von Stürzen oder im Straßenverkehr (Tab. 13).⁵⁴⁷ Bei acht Prozent hielten die Ermittler Ertrinken, bei sechs Prozent Luftangriffe als Ursache fest. Weitere acht Prozent deklarierten sie als Dienstunfall, größtenteils in Verbindung mit dem unsachgemäßen Gebrauch von Waffen, Sprengstoff und Geräten, wie etwa im Falle eines Oberleutnants, der im Dezember 1944 während einer Übung verstarb, als er eine Handgranate nicht schnell genug aus dem Wurfstand warf.⁵⁴⁸ Bei rund der Hälfte der Todesfälle trugen die Bearbeiter allerdings keine Unfall- oder Todesursache ein, sondern vermerkten in der Liste nur knapp „Unglücksfall“. Die Größenordnung der ermittelten Unglücks- und Verkehrsunfälle ist deshalb höher anzusetzen. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund zu sehen, dass gerade Dienstunfälle aufgrund des unsachgemäßen Hantierens mit Waffen, Geschossen oder Sprengstoff im Rahmen der Ausbildung und Waffenschulungen im Ersatzheer häufiger vorgekommen sein müssen als bei den Feldeinheiten. Letztere konnten solche Vorfälle zudem als einen Todesfall im Kampfeschehen deklarieren. Auch die Angaben der ermittelten Selbstmordversuche sind nach oben zu korrigieren. Das richterliche Ermittlungsergebnis „Sturz aus dem Fenster infolge Trunkenheit“ kann zum Beispiel nicht zweifelsohne ausschließlich einem Unglücksfall zugeordnet werden. Es kann sich durchaus auch um einen Suizidversuch gehandelt haben, bei dem Truppenmitglieder den wahren Grund des Vorfalls in ihren Aussagen verschleierten oder ein Abschiedsbrief fehlte. In Betracht kommt ferner, dass der Richter es vorzog, einen eigenverschuldeten Unfall statt einer versuchten Selbsttötung anzunehmen.⁵⁴⁹

Oberste Priorität besaß für die Wehrmacht nämlich bei allen Ermittlungen die Frage, ob für den Vorfall dienstliche Gründe, also ein Verschulden der Dienststelle oder Dritter in Betracht kam, für das die Wehrmacht haftbar gemacht werden konnte. Lagen dienstliche Gründe vor, so musste der Gerichtsherr zu dem Abschlussbericht des Richters Stellung nehmen und ihn an den Chef des Heeresjustizwesens im OKH weiterleiten.⁵⁵⁰ Solche Ermittlungsergebnisse konnten einen schlechten Eindruck bei den obersten Wehrmacht-Behörden in Berlin verursachen, der Truppe und dem Gericht eine Rüge einbringen, gefolgt von einem Katalog an zu ergreifenden Maßnahmen und Kontrollen.⁵⁵¹

⁵⁴⁷ „Unglücksfälle“ (16%); Verkehrsunfälle (14%). Die Kategorie „Unglücksfälle“ ist ein Quellenbegriff, unter den die Bearbeiter etwa Verkehrsunfälle, „Sturz aus dem Fenster infolge Trunkenheit“, „unvorsichtiges Verhalten des Verunglückten“, „in Grube verschüttet“ fassten. Vgl. Anhang, Tab. A26.

⁵⁴⁸ TE-Sache I 1/1944, in: BA MA, RH/26/526G, 1455/271.

⁵⁴⁹ Exemplarisch F X 43/41, in: ebd., RW/60/1375; III 10/42, in: ebd., RW/60/1468; II 2/43, in: ebd., RW/60/1454.

⁵⁵⁰ Vgl. ebd.; Schreiben des Reichskriegsministers an die Oberbefehlshaber Heer, Kriegsmarine, Luftfahrt und Luftwaffe v. 28. 11. 1936, Betreff: Selbstmord und Selbstmordversuche, Az. B 4 WR, Nr. 1470/36V, in: ebd., RW/60/1382, o. P.; Schreiben des Generalcommandos VI AK (WKKdo VI) an die Geschäftsstellen des Gerichts des Kommandeurs der Ersatztruppe VI v. 8. 7. 1941, in: ebd., RW/60/1382, o. P.; Hv.-Tb. 1939–1940, S. 319–320.

⁵⁵¹ VO des OKH, Betreff: Verfahren in Strafsachen, 25. 9. 1936, Az. 13n 12 HR I, Nr. 2242/36, in: BA MA, RH/14/54, S. 125–126.

Hinzu kamen hierarchiebedingte Konflikte. Ein Dienstunfall im Rahmen der Ausbildung bedeutete in der Regel, dass der Ausbilder die Waffenübung falsch oder unaufmerksam durchgeführt hatte. Dies erfüllte den Tatbestand der „Verabsäumung der Aufsichtspflicht“ (§ 147 MStGB) oder des „militärischen Ungehorsams“ (§ 92 MStGB), da der Ausbilder oder Kompanie-Führer unter Umständen die entsprechenden Dienst- und Durchführungsbefehle nicht oder nur teilweise befolgt hatte.⁵⁵² Dieser Personenkreis stand jedoch mindestens im Dienststrang eines Unteroffiziers, was eine Ermittlung oder Anklage automatisch zu einer Strafsache gegen Offiziere machte, die wiederum die Wehrmacht-Führung gegenprüfte. Die Richter ermittelten ungern gegen Mitglieder einer hohen Rangklasse aufgrund des eigenen Dienststrangs, der militärischen Hierarchien und des Ehrencodex der Wehrmacht. Sie waren bei Dienstvorfällen um ihr Ansehen inner- und außerhalb der Wehrmacht besorgt, insbesondere aber um die Haftbarkeit der militärischen Stellen. Das Gericht intendierte daher, etwaige Versorgungsansprüche⁵⁵³ sowie Anzeigen der Angehörigen des Verstorbenen wegen falscher dienstlicher Behandlung oder Misshandlung eines Untergebenen zu vermeiden, indem die Nachforschungen ergaben, dass kein Versagen der Dienststelle bei den Todesfällen oder den versuchten Selbstmorden vorgelegen habe. Stand für Richter und die militärpsychiatrischen Gutachter fest, dass der Suizid keine Folge einer sogenannten Wehrdienstbeschädigung⁵⁵⁴ gewesen war, entfielen in der Regel sämtliche Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen. Gleiches galt, wenn das Gericht feststellte, der Selbstmord sei aufgrund von „Furcht vor Strafe“, straffälligem Verhalten oder aufgrund von privaten Schwierigkeiten erfolgt.⁵⁵⁵ Dies hatte für die Angehörigen hohe finanzielle Einbußen und soziale Implikationen zur Folge.

Die Diskriminierung der Suizidenten forcierte ein Erlass im Juni 1942, der regelte, dass diese ohne militärische Ehren, abseits der Soldatengräber, zu bestatten waren. Zusätzlich untersagte er es den Hinterbliebenen, Todesanzeigen zu veröffentlichen.⁵⁵⁶ Teilweise informierte das Gericht die Angehörigen gar nicht erst über die Resultate ihrer Recherchen und Berichte. Dies scheint insbesondere die Praxis gegenüber den Familien von Kriegsgefangenen gewesen zu sein, die in rund zwölf Prozent der Akten zu den Verstorbenen zählten. Das Ermittlungsergebnis lautete bei ihnen vornehmlich auf Unglücksfälle, die sich im Kontext der gefährlichen Arbeiten, zu denen sie eingesetzt wurden, ereignet hat-

⁵⁵² Exemplarisch TE-Sache II 5/44, in: ebd., RH/26/526G, 1479/643.

⁵⁵³ Die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen regelte das Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz v. 26. 8. 1938, in: RGBl. I 1938, S. 1077. Zuständig waren die WKKdos und das Wehrmacht-Fürsorgewesen.

⁵⁵⁴ „Wehrdienstbeschädigung“ wurde definiert als „Körperschaden (einschließlich Tod) [...], der infolge des Wehrdienstes eingetreten war“, siehe Baumann, Suizid, S. 491. Der Begriff wird bis heute in der Gesetzgebung verwendet, vgl. § 81 Soldatenversorgungsgesetz v. 16. 9. 2009, BGBl. I 2009, S. 305. Bejahten die Gutachten eine „Wehrdienstbeschädigung“, so regelten die Fürsorge- und Versorgungsämter der Wehrmacht die Versorgung. Zu den vielfältigen Ermessensspielräumen und der Relevanz der Gutachter für das Verfahren siehe bes. Baumann, Suizid, S. 494–495.

⁵⁵⁵ So ebd., S. 494; Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 499.

⁵⁵⁶ HVBl. 1942, Teil B, Nr. 476, zit. nach Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 522.

ten.⁵⁵⁷ So unterließ es etwa der Wuppertaler Richter Hohrmann, die Angehörigen des bei Bunkerbauarbeiten im Juli 1944 tödlich verunglückten französischen Kriegsgefangenen René D. zu unterrichten, wie eigentlich vorgeschrieben, sondern vermerkte knapp in einer Randnotiz, dass der Mann beerdigt worden und ein „Verschulden der militärischen Dienststellen“ zu verneinen sei.⁵⁵⁸ War die Ermittlung einmal abgeschlossen, hielt das Gericht an der Entscheidung fest und wiegelte Bemühungen der Angehörigen, die Untersuchung erneut aufzurollen, ab. Dies erlebte eine Hinterbliebene beispielsweise Ende 1944, als sie um eine neue Untersuchung bat, damit die Ehre ihres verstorbenen Ehemanns wiederhergestellt werde. Das Gericht verfolgte aber insgeheim eine verzögernde Taktik, erteilte nur verspätete, vage Antworten und verschleppte die Entscheidung, sodass die Witwe knapp anderthalb Jahre lang ergebnislos in Kontakt mit dem Gericht stand, zwischenzeitlich einen Vermittler einschaltete, der aber ebenfalls keine weiteren Initiativen des Gerichts bewirken konnte.⁵⁵⁹

Das Personal des Gerichts wurde mit den Folgen seiner eigenen justiziellen Tätigkeit nicht nur im Kontakt mit den Angehörigen konfrontiert, sondern insbesondere auch bei der Motivsuche für die Selbstmorde und Suizidversuche. Die Ermittlungen ergaben in vielen Fällen, dass sich die Wehrmachtangehörigen aus „Furcht vor Strafe“ umgebracht hatten, wie viele Akteneinträge nahezu stereotyp lauteten.⁵⁶⁰ Dies betraf vor allem die Jahre 1941 und 1944.⁵⁶¹ Es überrascht wenig, dass der ermittelnde Richter in der Regel ein Versagen des Gerichts ausschloss und stattdessen festhielt, die Schuld liege einzig beim Verstorbenen, der straffällig geworden sei, deshalb mit Strafe zu rechnen gehabt und die Konsequenzen seines Handelns gefürchtet habe.⁵⁶² So notierte ein Ermittler im Februar 1941, der 25-jährige Oberschütze habe sich in einer Arrestzelle in Aachen erhängt, weil er „wegen eines bevorstehenden Strafverfahrens des Lebens überdrüssig“ gewesen sei, das Selbstmordmotiv liege somit „nicht in dienstlichen Gründen“.⁵⁶³ Selbst in Fällen, in denen ein Freispruch ergangen war, von dem der Angeklagte aber zu spät erfahren hatte, schloss das Gericht eine Teilschuld Dritter aus.⁵⁶⁴

Das zweithäufigste Hauptmotiv waren private Gründe (10%), wie Liebeskummer, private Konflikte, familiäre oder finanzielle Schwierigkeiten, dicht gefolgt

⁵⁵⁷ Als Ermittlungsergebnis bei Kriegsgefangenen: Unfall (75%), Suizid/-versuche (12,5%), erschossen auf der Flucht und o. A. (je 6,25%), Mord (0%). Vgl. Anhang, Tab. A27.

⁵⁵⁸ TE-Sache IV 7/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1561/2053.

⁵⁵⁹ TE-Sache II 4/43, in: ebd., 1508/1135.

⁵⁶⁰ 14 Prozent der Fälle. Da in rund 52 Prozent der Fälle kein Motiv genannt wurde, sind 14 Prozent der vorläufige Höchstwert, vgl. Anhang, Tab. A28. Auch Militärpsychiater stellten in ihren Gutachten eine hohe Prozentzahl bei „Furcht vor Strafe“ als Suizidgrund fest, siehe Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 504, 517. Sie benennt als zweithäufigste Ursache ebenfalls „Angst vor der Militärstrafgerichtsbarkeit“, vgl. ebd., S. 517. Steinkamps Analyse ergab, dass in 17,1 Prozent der obduzierten Suizidfälle das Motiv „Furcht vor Strafe/Reaktion auf Strafe“ lautete. Lediglich „Verwundung/Erkrankung, Furcht vor Krankheit, Schmerzzustände“ weisen einen noch höheren Prozentwert (23,7%) auf, siehe Steinkamp, Abschiedsbriefe, S. 495.

⁵⁶¹ 1939 ein Ermittlungsergebnis; 1940 (3); 1941 (7); 1942 (1); 1943 (1); 1944 (6); 1945 (0).

⁵⁶² Exemplarisch TE-Sache III 4/44, in: BA MA, 1600/2708; 1547/1809.

⁵⁶³ TE-Sache 10/41, in: ebd., RW/60/1375.

⁵⁶⁴ Vgl. exemplarisch TE-Sache III 4/44, in: ebd., RH/16/526G, 1600/2708.

von einem vermeintlichen „Depressionszustand“ des Suizidenten (9%).⁵⁶⁵ Analog zu den Unfällen vermerkten die Richter oft nicht die genaue Ursache, sondern nur, dass keine dienstlichen Gründe für den Freitod vorgelegen hätten.⁵⁶⁶ Die involvierten Militärpsychiater verneinten zudem, wie Angelika Ebbinghaus festgestellt hat, ebenfalls oft eine Mitschuld der Dienststelle. Sie machten als Hauptursache vielmehr die charakterliche Veranlagung des Suizidenten und nicht etwa dessen zuvor erfolgte oder anstehende Sanktionierung für den Vorfall verantwortlich.⁵⁶⁷ Entsprechend sind nur fünf Fälle für das untersuchte Gericht überliefert, in denen der Bearbeiter festhielt, dass dienstliche Gründe im weitesten Sinne vorlägen. Aber auch hier richtete sich der Fokus nicht auf das Verhalten der Dienststelle oder die spezifische Ordnung des Militärdienstes, sondern primär auf die Psyche des Soldaten. So nannte der Richter etwa „Dienstunlust“ oder einen „müden Eindruck“ als Motivlage.⁵⁶⁸ In anderen Fällen erblickte er in einem zuvor erhaltenen Marschbefehl an die Ostfront die Ursache und zitierte aus dem Abschiedsbrief eines Verstorbenen, der im Januar 1945 schrieb: „Ich will lieber hier sterben als nochmals raus, denn zurückkomme ich so nicht mehr.“⁵⁶⁹ Selbst wenn das Motiv „Angst vor einem Fronteinsatz“ in Betracht gezogen wurde, trugen die Richter ihm nicht Rechnung. So schloss ein Kriegsgerichtsrat im Oktober 1944 diesen Beweggrund aus, obwohl der Suizident im Vorfeld der Tat wiederholt geäußert hatte, „ehe er nochmals zu den Russen ginge, schieße er sich lieber eine Kugel durch den Kopf“. Der Richter begründete die Tat vielmehr mit den „Leidenschaften“ des Verstorbenen und behauptete, dass der anstehende Kriegseinsatz kein Motiv gewesen sein könne, da dieser „als Fahrer ausgebildet und hierfür gesperrt war, sodass er mit einem Einsatz in vorderster Linie nicht zu rechnen brauchte“.⁵⁷⁰ Er implizierte damit ein tadelloses Verhalten der Dienststelle, die den Soldaten umfassend informiert und nicht beabsichtigt habe, diesen an der Front einzusetzen.

Rechts- und Amtshilfe

Die bereits erwähnte Rechts- und Amtshilfe, die bei den Todesermittlungssachen zu vermeiden war, beanspruchte mit fünf Prozent den drittgrößten Anteil im

⁵⁶⁵ Private Gründe (10%), Depressionszustand (9,29%). Letzterer ist in den Quellen auch als „Schwermut“, „Gemütsverstimmung“ und „geistige Umnachtung“ benannt.

⁵⁶⁶ Die Ermittlungsergebnisse vermerkten „keine dienstlichen Gründe“ (6,43%); Krankheit (5%); dienstliche Gründe wie die Angst vor dem Fronteinsatz oder „Dienstunlust“ (3,57%). Die Einteilung der Motive orientiert sich nicht an den differenzierten Standards der Suizidforschung, vgl. hierzu Steinkamp, Abschiedsbriefe, S. 494–495. Sie ist stattdessen an die Quellenbegriffe und die zeitgenössischen Einteilungen angelehnt. Die Richter trugen zumeist nur ein Motiv ein, auch wenn für die Selbstmordversuche mehrere Gründe in unterschiedlicher Intensität vorgelegen haben müssen.

⁵⁶⁷ Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 516–517.

⁵⁶⁸ Vgl. TE-Sachen C V 22/40, in: BA MA, RW/60/1374; III 4/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2708; VI 1/45, in: ebd., 1489/809.

⁵⁶⁹ Vgl. II 8/44, in: ebd., 1521/1322; 26/44, in: ebd., 1543/1750; VI 1/45, in: ebd., 1489/809 [Zitat].

⁵⁷⁰ TE-Sache 26/44, in: ebd., 1543/1750.

Geschäftsanfall des Gerichts.⁵⁷¹ Es sind über 700 entsprechende Leistungen nachweisbar, die der Militärjustizbeamte des Divisionsgerichts gemäß § 11 KStVO erbrachte oder der eigene Gerichtsherr oder fremde Stellen anforderten.⁵⁷² Sierfolgten insbesondere ab 1943.⁵⁷³ Für das Marburger Gericht hat Albrecht Kirschner einen etwas höheren Anteil von 7,3 Prozent ermittelt.⁵⁷⁴

In den Bereich der Rechts- und Amtshilfe fielen im Wesentlichen sechs Aufgabenfelder: Erstens übernahm das Ersatzheer-Gericht Verfahren des Feldheeres, für die es aufgrund der Truppenzugehörigkeit des Beschuldigten eigentlich nicht zuständig war. Es bestätigte zweitens Urteile oder Strafvollstreckungsverfügungen eines fremden Gerichts, etwa, wenn der Verurteilte zwischenzeitlich zu einer anderen Truppe versetzt worden war. Es führte drittens die Strafvollstreckung nach einer rechtskräftigen, durch ein auswärtiges Gericht erfolgten Verurteilung aus – sei es auf Ersuchen eines Wehrmachtgerichts oder einer zivilen Gerichtsbarkeit, in der Regel der Staatsanwaltschaft. Der Anlass hierfür konnte zum Beispiel in fehlenden personellen, räumlichen Kapazitäten am Gericht oder in der Strafvollzugsanstalt oder in terminlichen Engpässen liegen. In Betracht kam auch, dass ein geographisch günstig gelegener Gerichtsstandort erwarten ließ, dass das angefragte Gericht die Angelegenheit auf dem Wege der Rechtshilfe schneller oder unkomplizierter erledigen konnte als die Amts- und Rechtshilfe ersuchende Feldtruppe. Per Rechtshilfe konnte der Gerichtsherr, viertens, kurzfristig fremdes Personal anfordern. Fehlende Richter orderte er beispielsweise leihweise von einem auswärtigen Gericht an, damit diese eine Strafsache bearbeiteten oder in einer Verhandlung aushalfen.⁵⁷⁵ Diese Variante nahm der Gerichtsherr aber in lediglich 51 Fällen (0,43%) in Anspruch und zwar vorrangig in den Jahren 1940 und 1944, in denen die Arbeitsbelastung am Gericht besonders hoch war.⁵⁷⁶ Die fünfte Form der Rechtshilfe ermöglichte, dass das Ersatzheer-Gericht Räumlichkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit nutzte, etwa aufgrund einer Überbelegung oder kriegsbedingten Zerstörung der eigenen Gerichtssäle. Hauptsächlich griffen die Kriegsgerichte aber auf die Rechtshilfe zurück, um sich, sechstens, gegenseitig bei den

⁵⁷¹ 737 dokumentierte Rechts- und Amtshilfeleistungen (5,16%), vgl. Anhang, Tab. A19 und A22. Davon entfielen 162 auf die Div. Nr. 156 und 575 Vorgänge auf die Div. Nr. 526, siehe BA MA, RW/60/1365–1367 (Div. Nr. 156) und ebd., RW/60/1426, 1436, 1447, 1451, 1455, 1474, 1493, 1503 (Div. Nr. 526). Die Akten geben keinen Aufschluss über die genaue Form der Rechts- oder Amtshilfe. Leistungen der Amtshilfe subsumierte das Personal unter die Rechtshilfe.

⁵⁷² Über die Anfrage der Rechts- und Amtshilfe entschied stets der Gerichtsherr. Rechtlich relevant waren die Verfügung des OKH v. 9. 5. 1940, Betreff: Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch Gerichtsoffiziere, in: HVBl. 1940, Teil C, Nr. 142, S. 197; 5. Mob. SE v. 22. 7. 1940, in: BA MA, RH/14/26; 6. Mob. SE v. 27. 11. 1940, in: ebd. sowie § 162 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) v. 27. 1. 1877, RGBl. 1877, S. 41; Gesetz zur Änderung des GVG v. 13. 12. 1934, RGBl. I 1934, S. 1233; § 8 Abs. 3 KStVO.

⁵⁷³ Eine zeitliche Entwicklung lässt sich aufgrund der Listen ab 1943 nur in Blöcke fassen, da diverse Akten pauschal Angaben für 1943–1945 auflisten. Bis einschließlich 1942 erfolgten lediglich 30 Prozent der Rechtshilfen, vgl. Anhang, Tab. A30.

⁵⁷⁴ Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66.

⁵⁷⁵ Vgl. die Vermerke und entsprechenden Vordrucke in den einschlägigen Strafsachlisten-Büchern, etwa BA MA, RW/60/1436.

⁵⁷⁶ 51 von 11 729 Strafsachen (0,43%), vgl. Anhang, Tab. A30.

Ermittlungen in anhängigen Strafsachen auszuhelfen. So führten die zivilen Stellen etwa lokal begrenzte Recherchen für das Divisionsgericht durch. Sie vernahmen Zeugen und konsultierten Sachverständige, sofern sich die Person im einschlägigen Gerichtsbezirk aufhielt oder es zweckmäßig erschien, dass der Gerichtsoffizier bei der Truppe vor Ort die Wehrmachtangehörigen befragte. Gesuche an die zivile Justiz und die polizeilichen Behörden betrafen meist Fahndungsgesuche und die Vernehmung von Zivilisten. Wenn die Staatsanwaltschaft aus Zuständigkeitsgründen eine Strafsache an das Militärgericht abgab, so bat Letzteres darum, dass die Polizei die noch ausstehenden Zeugenaussagen der Zivilisten einholen solle.

Quantitativ ist dieser Bereich der Amts- und Rechtshilfe schwer zu greifen, da die Listeneinträge knapp und lückenhaft sind.⁵⁷⁷ Dies hängt damit zusammen, dass das Militärgericht oft nicht explizit um Rechtshilfe ersuchte, sondern die Strafsache offiziell erst übernahm, wenn auch die Zeugenaussagen vorlagen. Ein weiterer Erklärungsansatz ist, dass für den Gerichtsherrn die Rechtshilfe nicht opportun war, wenn der Angeklagte zwar zur Tatzeit den Status eines Zivilisten gehabt hatte, zum Zeitpunkt der Anzeige oder während der Ermittlungen aber inzwischen in die Wehrmacht einberufen worden war. Das Divisionsgericht durfte Rechts- und Amtshilfe-Gesuche wiederum nur in begründeten Ausnahmefällen ablehnen, wozu in den Akten kein einziger Vorfall überliefert ist.⁵⁷⁸ Die Führungsebene der Wehrmacht maß diesem Bereich der justiziellen Tätigkeit kaum Bedeutung bei, legt man als Indikator die Anzahl der im Kriegsverlauf ergangenen Verordnungen und Richtlinien und das publizistische Echo zugrunde.⁵⁷⁹

Demgegenüber bildete die Disziplinarstrafpraxis in der Wehrmacht, um die es im Folgenden geht, ein umso wichtigeres Thema für deren Führungsebene und die Angehörigen des Gerichts.⁵⁸⁰ Sie betraf einen Kernbereich der militärischen Disziplinierung und war der gerichtlichen Strafverfolgung vorgeschaltet. Bei jeder Meldung prüfte der Truppenvorgesetzte zunächst, ob es sich um einen Fall handelte, der unter die Disziplinarstrafmacht der Einheit fiel oder militärstrafrechtlich zu ahnden war. Der Blick darauf, welche Fälle das Gericht an die Truppe zurückgab, damit diese die notwendigen disziplinarischen Maßnahmen ergriff, vermittelt einen Eindruck davon, wie die Verbände der Division und ihr Gericht zusammenarbeiteten und Absprachen bezüglich der Strafverfolgung trafen.

⁵⁷⁷ Eine Verfügung verpflichtete die Gerichte zudem, erst ab 1. 1. 1941 Listen über Rechts-hilfeleistungen zu führen und diese einzureichen, vgl. Verfügung über die Listenführung v. 28. 11. 1940, Az. B 13a 26 HR Id, in: BA MA, RW/60/1433, o. P.

⁵⁷⁸ Vgl. 6. Mob. SE v. 27. 11. 1940, in: ebd., RH/14/26.

⁵⁷⁹ In den gesichteten Akten stießen lediglich zwei VOs ins Auge: 5. Mob. SE v. 22. 7. 1940, in: ebd., RH/14/26; 6. Mob. SE v. 27. 11. 1940. Für das geringe publizistische Echo vgl. die Register der ZfW, die lediglich dreimal im „Fragekasten“ die Rechtshilfe aufführen und dort vornehmlich thematisieren, wer aus den Kreisen des Gerichts die Rechtshilfe ausführen darf, vgl. ZfW 4 (1939/1940), 5 (1940/1941), 7 (1942/1943).

⁵⁸⁰ Vgl. allein die Fülle an einschlägigen Veröffentlichungen in den Ausgaben der ZfW.

Gerichtliche Abgaben zur disziplinarischen Erledigung

Die Disziplinarstrafpraxis fiel nicht dem Gericht zu, sondern lag im Verantwortungsbereich der Truppe, der seit November 1939 erheblich erweitert wurde.⁵⁸¹ Teilweise existierte jedoch eine rechtliche Grauzone, ab wann ein Vergehen nicht mehr als leicht, sondern als schwer einzustufen war und somit von einem Militärgericht strafrechtlich geahndet werden musste. Die Truppe gab daher Fälle an das Gericht weiter, für die dieses rechtlich gesehen nicht zuständig war. Dies betraf grundsätzlich die schwierige Differenzierung zwischen Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sowie im Deliktbereich die Verkehrs-, Entfernungs-, Eigentums- und Ungehorsam-Sachen.⁵⁸² Gemäß § 16a KStVO schickten die Mitarbeiter des Gerichts eindeutige Vergehen zur disziplinarischen Erledigung wieder an die entsprechende Einheit zurück, was mindestens acht Prozent der gerichtlichen Gesamttätigkeit ausmachte.⁵⁸³ Der Urkundsbeamte übte dabei eine zentrale Filterfunktion aus, indem er den eingegangenen Tatbericht auf die militärgerichtliche Strafbarkeit des Vorfalls prüfte und die Abgabepolitik der Disziplinarvorgesetzten genau beobachtete. Lediglich 40 Fälle fanden Eingang in die entsprechende Spalte des Geschäftsregisters und dies überwiegend 1939 und 1940, als sich die Zuständigkeiten und Absprachen zwischen den Truppenverbänden und dem Gericht noch einspielen mussten.⁵⁸⁴ Die Vermerke fielen bereits ein Jahr später rapide von 53 auf fünf Prozent. Dies hing damit zusammen, dass sich die Zuständigkeiten 1941 inzwischen geklärt hatten.⁵⁸⁵ Das Gericht setzte zudem eine geänderte Vorgabe zur Anlage der Strafsachregister um, nach der diese Fälle in separaten Listen zu führen waren.⁵⁸⁶ Zum Tragen kam ebenfalls die Überlegung des Gerichts, Vorgänge aus erzieherischen Gründen und im Sinne der schnellen Ressourcennutzung selbst abzuwickeln, statt sie wieder an die Truppe zurückzugeben.

Hinzu kommt die Befugnis des Gerichtsherrn, gemäß § 47 KStVO wegen geringfügigkeit von einer Anklage abzusehen, was sich für 2,7 Prozent der dokumentierten Strafsachen nachweisen lässt.⁵⁸⁷ Danach war es dem Gerichtsherrn in seiner Funktion als Divisionskommandeur erlaubt, die Sache vorläufig oder endgültig einzustellen, sie selbst disziplinar zu bestrafen oder dies zu veranlassen.

⁵⁸¹ Geregelt durch die WDStO, siehe Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 54.

⁵⁸² Vgl. Anhang, Tab. A31. Bei unerlaubten Entfernungen war es mitunter problematisch, die Dauer des Vorfalls exakt zu bestimmen. Entfernungen, die länger als einen Tag andauerten, fielen 1939/40 noch in den Bereich der Militärjustiz. Vgl. Verfügung des OKW v. 10. 11. 1939, Az. 14 g/n 16 WR I, in: BA MA, RH/14/30. Zu den Grenzfällen und Differenzierungen: Hülle, Disziplinarvergehen, passim, und S. 518 zu den Verkehrsdelikten.

⁵⁸³ 1143 Fälle (8,0%), davon 56 in der Div. Nr. 156. und 1087 in der Div. Nr. 526, welche die allgemeinen Listen, nicht aber die Strafsachlisten-Bücher vermerkten, siehe Anhang, Tab. A32. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66, hat 506 disziplinarische Bestrafungen (6,5%) für das Kriegsgesicht in Marburg ermittelt.

⁵⁸⁴ Vgl. Anhang, Tab. A32.

⁵⁸⁵ 4. Mob. SE v. 1. 3. 1940, in: BA MA, RH/14/22, Abs. 6, S. 2, der die Anwendbarkeit des § 16a KStVO erläuterte.

⁵⁸⁶ Für diesen Befund spricht auch, dass separate Listen zu disziplinarischen Abgaben erst ab 1940 vorliegen, vgl. ebd., RW/60/1370. Andererseits weisen die Strafsachlisten-Bücher bis Kriegsende eine Spalte zu § 16a KStVO auf.

⁵⁸⁷ Vgl. Anhang, Tab. A33.

Eine gesonderte Verfügung des OKH bestimmte 1941 ein Zeitfenster von drei Monaten, innerhalb dessen entweder nach der Entscheidung aufgrund § 47 KStVO eine Disziplinarstrafe ausgesprochen werden konnte oder, wenn die Tat erst drei Monate nach dem Geschehen bekannt geworden war, diese gemäß § 16a KStVO disziplinarisch zu ahnden war.⁵⁸⁸ Da diese vielfältigen Optionen in den Geschäftsregistern nicht als Nachgang vermerkt sind, können keine Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang die Anwendung des § 47 KStVO eine disziplinarische Strafe zur Folge hatte.

Studien zur Disziplinarstrafpraxis der Verbände im Verbund mit den Wehrmachtgerichten bilden ein großes Forschungsdesiderat.⁵⁸⁹ Christoph Rass ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Disziplinarstrafpraxis in der von ihm untersuchten Infanterie-Division vor allem bis 1939 virulent gewesen sei. Mit Kriegsbeginn sank sie aufgrund der eingesetzten Wehrmachtgerichte, während die gerichtlichen Verfahren entsprechend anstiegen. Disziplinarstrafen besaßen Rass zufolge bis Mitte 1941 trotz des quantitativen Rückgangs einen hohen Stellenwert für die Ordnung innerhalb der Truppe, insbesondere während der Besatzungszeit in Frankreich, um schließlich mit Beginn des Russlandfeldzugs an Bedeutung zu verlieren.⁵⁹⁰ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich die überlieferten Disziplinarstrafen, die gegen Infanteristen verhängt wurden, ab der zweiten Kriegshälfte stärker in jene Phasen verschoben, in denen die Soldaten dem Ersatzheer angehörten. Ein Grund hierfür ist sicherlich in der disziplinierenden Funktion des Ersatzheeres zu finden. Andererseits, so Rass, fiel es den Soldaten, die während ihres Urlaubs oder ihrer Genesung der Ersatzeinheit angehörten, schwer, sich an die dort herrschenden Verhältnisse und die strenge Disziplin zu gewöhnen.⁵⁹¹

Teilweise leiteten die Truppenkommandeure Vorfälle aber auch aus dezidiert erzieherischen und abschreckenden Gründen an das Gericht weiter, selbst wenn die Tat unter das Disziplinarstrafrecht fiel. Die Vorgesetzten beabsichtigten damit, den Beschuldigten einzuschüchtern oder eine Serie an bereits verhängten disziplinarischen Strafen zu beenden.⁵⁹² Führende Wehrmacht-Juristen plädierten indes dafür, dass die Militärjustiz nur eingeschaltet werden solle, wenn die „Erziehungs- und Strafmittel“ der Einheiten nicht mehr griffen.⁵⁹³ Wehrmachtintern galten die Truppenvorgesetzten als weniger streng im Vergleich zu den „an Härte bei Urteilsprüchen gewöhnten Richtern“.⁵⁹⁴ Diese erzieherische Komponente war bei vielen

⁵⁸⁸ Vgl. die gesonderte Vfg. des 7. Mob. SE v. 22. 9. 1941, in: BA MA, RH/14/31, S. 181.

⁵⁸⁹ Erste Angaben finden sich bei Messerschmidt, Wehrmacht, S. 53–57; Rass, Menschenmaterial, S. 279–282, mit Tab. A36 auf S. 442–443. Als Überblick: Bröckling, Disziplin. Zeitgenössisch: Hodes, Disziplinarstrafgewalt.

⁵⁹⁰ Rass, Menschenmaterial, S. 280–281. Huber, Rechtsprechung, S. 58–59, konstatiert hingegen, dass die Bedeutung des Disziplinarrechts, etwa beim Straftatbestand der Körperverletzung, im Zuge des Barbarossa-Erlasses auf dem Gebiet der Sowjetunion angestiegen sei, liefert hierfür indes keinen Quellenbeleg.

⁵⁹¹ Rass, Menschenmaterial, S. 281.

⁵⁹² Exemplarisch III 121/42, in: BA MA, RH/26/156G, 814/1151; III 153/44, in: ebd., RH/16/526G, 1471/517; VII 526/44, in: ebd., 1532/1554.

⁵⁹³ Vgl. Rittau, Randbemerkungen, S. 495.

⁵⁹⁴ Schreiben des OKW v. 9. 5. 1941, Az. 32/41, in: BA MA, RW/4/v.577, zit. nach Hartmann, Krieg, S. 54.

Entscheidungen über das weitere Vorgehen des Gerichts relevant, lässt sich aber aufgrund der wenigen Einträge in das Geschäftsregister quantitativ nicht bemessen.

Gleichzeitig, so lassen sich die Befunde von Christoph Rass weiter deuten, war die Militärjustiz darum bemüht, ihren Geltungsbereich gegenüber der Truppe abzustecken, indem das Divisionsgericht das Gros der gemeldeten Strafsachen selbst erledigte. Tendenziell gab es Sachen zur disziplinarischen Erledigung nur in Zeiten eines erhöhten Arbeitsaufkommens, wie 1940 und 1944, zurück an den Disziplinarvorgesetzten der Einheit. Seit 1944 orientierten sich Gericht und Truppe an der einschlägigen Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos VI, Bagatellsachen und Disziplinarfälle verstärkt disziplinar zu ahnden oder an die Einheit zurückzugeben, um das Akten- und Arbeitsvolumen der Gerichte in der kritischen Kriegsphase zu reduzieren.⁵⁹⁵ Andererseits entschied aber immer noch die Truppe, was sie dem Gericht meldete. Es besaß mit dem Disziplinarstrafrecht einen Bereich, in den sich das NS-Regime nicht einmischte.⁵⁹⁶ Auch das Militärgericht verfügte über keine Möglichkeiten, einzugreifen, wenn der Truppenvorgesetzte seinem Kommandeur und dadurch dem Gerichtsherrn die Vorkommnisse nicht meldete und alle Beteiligten den vorgeschriebenen Dienstweg der Melde- und Beschwerdeordnung einhielten.⁵⁹⁷ Es ist aber aufgrund der Personalunion des Gerichtsherrn als Vorsteher des Gerichts und Kommandeur der Division, welcher in der Regel auch eine Disziplinarstrafgewalt innehatte, davon auszugehen, dass sich Truppe und Gericht eng abstimmten, welche Vorkommnisse sie wie regelten.

Zusammenarbeit und Kontakte mit zivilen und anderen Stellen

Das Bild über die Geschäftstätigkeit des Gerichts vervollständigt sich mit Blick auf die diversen, nicht messbaren Aufgaben, die sich nur punktuell nachzeichnen lassen. So vernahmen die Richter beispielsweise deutsche Soldaten, die während der ersten Kriegsjahre aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrten. Dies lässt sich zumindest für die Jahre 1940 und 1941 nachweisen, als die Richter Franz Hünerbein und Erich Röhrbein Rückkehrer aus der französischen Kriegsgefangenschaft befragten.⁵⁹⁸ Unter anderem eruierten sie dabei den Hergang der Gefangennahme und die Behandlung der Wehrmachtangehörigen während ihrer Gefangenschaft. So beklagten die Soldaten etwa, dass sie keine Feldpost erhalten hätten oder gaben

⁵⁹⁵ VO des Stellv. Gen. Kdo. VI. AK; WKKdo. VI., Betreff: Gerichtswesen, Az. Abt. III, Tagebuch Nr. 19/44 v. 8. 2. 1944, in: Korps-Verordnungsblatt 25 (1944), S. 31.

⁵⁹⁶ Messerschmidt, Wehrmacht, S. 53. Ein Indikator hierfür sind etwa die marginalen Veränderungen im Disziplinarstrafrecht und die geringe Anzahl der Verfügungen. Einen anderen Stellenwert besaß das Disziplinarstrafrecht hingegen bei führenden Militärstrafrechtlern, vgl. die Beiträge in der ZfW.

⁵⁹⁷ Beschwerdeordnung (BO) v. 8. 4. 1936, in: Hv.-Tb., Sondernachrichten, 1941–1942, S. 314–322. Die BO wurde 1938 geringfügig abgeändert und bestand im Krieg unverändert fort, siehe ebd.

⁵⁹⁸ Vgl. die entsprechenden Schreiben und Berichte in: BA MA, RW/60/1381.

den Richtern die Reaktionen der französischen Bevölkerung zu Protokoll, die sie teilweise angegriffen und bespuckt habe. Zentral war die Frage nach möglichen Völkerrechtsverletzungen der Alliierten, ob die Soldaten etwa verbotene Arbeiten ausgeführt oder Morde an deutschen Kriegsgefangenen beobachtet hatten. Zu klären war darüber hinaus, ob die Soldaten bei den Vernehmungen Aussagen getätigt und womöglich militärisch wichtige Informationen preisgegeben hatten. Die Ergebnisse der Interviews gingen an die „Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts“ (WUSt)⁵⁹⁹, die beim OKW in Berlin angesiedelt war und das Material sammelte, aufbereitete und für politische Instrumentalisierungen an das Propagandaministerium und das Auswärtige Amt weiterleitete.⁶⁰⁰ In diesem Bereich arbeitete das Gericht den obersten Wehrmachtbehörden zu und leistete seinen Beitrag zu der Aufgabe der WUSt, die vermeintlich gegen Wehrmachtmitglieder begangenen Völkerrechtsverletzungen festzuhalten und gleichzeitig die im Ausland inkriminierten Völkerrechtsverstöße der Wehrmacht aufzuklären und propagandistisch zu widerlegen.

Bei den Ermittlungen arbeitete das Gericht hauptsächlich mit den Einheiten der Division, anderen Kriegserichten sowie den zivilen Justizbehörden in den Oberlandesgerichtsbezirken Hamm und Köln sowie den Polizeibehörden zusammen, ohne deren Mitarbeit das große Aufkommen an Strafsachen und Fahndungen im Kontext der Entfernungsdelikte kaum zu bewältigen waren.⁶⁰¹ Gleiches gilt für die Kooperationen zwischen den zivilen Justizstellen und der Wehrmachtjustiz im Bereich des Strafvollzugs und der Vollstreckung von Todesstrafen.⁶⁰² Die überlieferten Gesprächslisten vermitteln einen Eindruck davon, wie breit gestreut die Kontakte und Anlaufstellen der Gerichte waren.⁶⁰³ Anderweitige Kontakte zwischen Polizei und Militärgericht, die über die Übergabe von Vernehmungsprotokollen und das Einholen polizeilicher Meldungen und Vorstrafenregister zu dem Beschuldigten hinausgingen, waren dagegen kaum vorhanden.⁶⁰⁴ Die ange-

⁵⁹⁹ Die WUSt bildet trotz guter Überlieferungslage ein Desiderat der Wehrmachtforschung. Einzig DeZayas, Wehrmacht-Untersuchungsstelle, hat eine Monographie verfasst, deren Aussagewert aufgrund ihres unkritischen und tendenziösen Charakters eingeschränkt ist. Auch Seidler, Kriegsgreuel, löst sich in seiner Publikation nicht von der propagandistischen Stoßrichtung der Wehrmacht-Untersuchungsstelle und kommt daher zu falschen Bewertungen. Als jüngste kritische Beiträge: Rass, Verbrechen; und v. a. Toppe, Militär, hier bes. Kap. II.

⁶⁰⁰ Dieses Vorgehen fußte auf einer Verfügung aus dem Jahre 1940, siehe AHM 19/40, Ziff. 891.

⁶⁰¹ Vgl. zur Fahndung etwa die Ausführungsbestimmungen in AHM 1944, Nr. 291, 317, 323. Zum noch weitgehend unerforschten Fahndungsapparat bei Entfernungsdelikten im Nationalsozialismus ansatzweise: Geldmacher, Fahnenflucht.

⁶⁰² Vgl. Kap. IV.2.

⁶⁰³ Der Bogen reicht von sämtlichen Instanzen der militärischen und zivilen Strafverfolgung, -vollstreckung und des -vollzugs über Rechtsanwälte, Notare, Wehrmachtbehörden und Truppenverbände bis hin zu Gaststätten, Geschäften, Hotels, Kfz-Werkstätten, Rüstungsbetrieben, Ärzten, Kliniken und Lazaretten, kirchlichen Einrichtungen und Friedhöfen. Exemplarisch die Gesprächslisten in: BA MA, RW/60/1434.

⁶⁰⁴ Dieser Themenkomplex ist ein Forschungsdesiderat. Die detaillierte Studie von Thomas Roth zur Kriminalpolizei und Strafjustiz in Köln im Nationalsozialismus hat keine nennenswerten Kontakte zwischen Militärgerichten und den zivilen Stellen konstatiert,

forderte Rechtshilfe betraf in diesem Kontext, wie skizziert, zumeist polizeiliche Befragungen von Zivilisten. Für wichtige Vernehmungen von Wehrmachtangehörigen unternahm die Mitarbeiter des Gerichts trotz der kriegsbedingt eingeschränkten Infrastrukturen mitunter längere Reisen und suchten Truppenstandorte im gesamten Gebiet des Wehrkreises VI auf. Dies kam vor, wenn es zweckmäßiger erschien, dass der Ermittlungsführer die Zeugen bei ihrer Truppe zum Beispiel in Wesel aufsuchte, anstatt diese zur Vernehmung nach Köln zu laden.⁶⁰⁵ Ressourcenbedingt erfolgte diese Reisetätigkeit aber lediglich in der ersten Kriegshälfte und verschob sich dann zu Gunsten der Rechtshilfe. Grundsätzlich ist aber das Anliegen des Gerichts zu erkennen, Vernehmungen weitgehend durch das Personal der Wehrmacht vornehmen zu lassen.

Einen weiteren wesentlichen Anteil der Ermittlungsarbeit beanspruchte die Klärung von Zuständigkeiten. Zahlreiche Schriftwechsel widmeten sich gerade in der ersten Kriegshälfte der Frage, wer für welche Strafsache zuständig war. Im Ersatzheer trat erschwerend hinzu, dass die Zuständigkeiten infolge der zahlreichen Versetzungen der Soldaten rasch wechseln konnten. Dies zog eine Flut an Anfragen nach der aktuellen Einheit des Beschuldigten und dem Verbleib von Akten zwischen den Gerichten und Einheiten nach sich.⁶⁰⁶ Regelmäßig mahnten der BdE und das OKH deshalb bis 1941/42, die Zuständigkeitsstreitigkeiten zu unterbinden, um die Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen und damit die geforderte Schnelligkeit zu gefährden.⁶⁰⁷ Auch die unterschiedlichen Aktenzeichen der Staatsanwaltschaften, die häufig die zuständigen Kriegsgerichte verwechselten, verursachten mitunter Chaos und Aufschübe in den Ermittlungen, wenn die zivilen Stellen Vorgänge deshalb nicht an die zuständigen Stellen weiterleiteten oder falsche Akten abgaben.⁶⁰⁸ In der ersten Kriegshälfte verkomplizierte die Geheimhaltungspolitik von Truppen- und Gerichtsstandorten die Situation zusätzlich. So antwortete Richter Wilhelm Spies im November 1939 auf eine Anfrage des Oberpräsidenten der Rheinprovinz nach den zuständigen Kriegsgerichten, dass das Divisionsgericht „infolge der strengen Geheimhaltung“ der Wehrmachtführung ebenfalls unzureichend informiert sei und „Verzögerungen [...] daher unvermeidlich“ seien.⁶⁰⁹

Anlass für zahlreiche Auseinandersetzungen und einen umfangreichen Schriftverkehr bot zudem das Konkurrenzverhältnis zwischen den Wehrmachtbehörden, die im Ersatzheer den Personalbedarf regelten, dem Reichsarbeitsministerium

siehe Roth, Verbrechensbekämpfung. Gleiches gilt für Herbers Untersuchung zur Justizverwaltung im OLG-Bezirk Köln, vgl. Herbers, Organisationen.

⁶⁰⁵ Verfügung des Gerichts der Div. Nr. 156, Köln v. 15. 1. 1941, in: BA MA, RW/60/1381.

⁶⁰⁶ Vgl. nur die Fülle an diesbezüglichen Schreiben in den Sammelmappen BA MA, RH/26/156G, 782/834 und 782/835, jeweils o. P.

⁶⁰⁷ Verfügung des Chefs HRüst u BdE v. 3. 4. 1940, Betreff: Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten. Ermittlung der zuständigen Gerichtsherren, in: ebd., RH/14/30; Erlass des OKH v. 3. 4. 1940, Az. 14n 16 HR IIb, Nr. 467/40, in: ebd., RH/14/26, S. 40; Rundverfügung Nr. 9 des Stellv. Gen. Kdo. VI v. 31. 7. 1944, in: ebd., RW/60/1498.

⁶⁰⁸ Vgl. Schreiben an den dienstaufsichtführenden Richter des Gerichts der Div. Nr. 156, Thorn, Az. Nov. 39/40 Ia v. 13. 2. 1940, in: ebd., RH/26/156G, 782/835, o. P.

⁶⁰⁹ Schreiben des Kriegsgerichtsrats Wilhelm Spies v. 3. 11. 1939, Betreff: Ermittlung der zuständigen Kriegsgerichte, in: LAV NRW R, BR-Pe/5/12806, o. P.

und den Rüstungsbetrieben, welche die abgestellten Arbeitsurlauber und Rüstungsarbeiter aus den Kreisen der Wehrmacht so lange wie möglich in den Betrieben halten wollten.⁶¹⁰ Das Gericht war in dieses Gerangel um Personalressourcen involviert, da die Unternehmen bestrebt waren, die Männer während der gerichtlichen Ermittlungen, laufenden Verfahren und nach der Verurteilung bis zur Strafvollstreckung weiter zu beschäftigen. Die Richter versuchten dies angesichts des erhöhten Organisationsaufwands, der kurzfristig angesetzten Gerichtstermine und des drohenden Verlusts an Personalressourcen für die Wehrmacht zu unterbinden.⁶¹¹ Die Problematik war gerade im Rhein-/Ruhrgebiet mit der Fülle an kriegswichtigen Betrieben und den hier stationierten West-Divisionen akut.⁶¹² Das OKW rief dem Reichsarbeits- und dem Justizminister deshalb im März 1941 in Erinnerung, dass alle beurlaubten und für die Kriegswirtschaft freigestellten Soldaten der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterstanden und der Gerichtsherr darüber entschied, welche Verfahren er an die zivilen Stellen abgab oder nicht.⁶¹³ Die Spannungslage bestand trotz der Intervention des OKW fort und die Gerichte erhielten eine Fülle an Eingaben der Unternehmen, ihre Ermittlungen und Verfahren aufgrund der kriegswichtigen Arbeitskraft des Angeklagten einzustellen oder diese zumindest strafmildernd zu berücksichtigen.⁶¹⁴

Das Gericht war aber nicht nur in diesen Fällen in die lokalen Verwerfungen der Kriegsgesellschaft involviert, sondern auch bei der Kooperation von zivilen Behörden und Wehrmacht, was gemeinsame Belange und als kriegsspezifisch wahrgenommene gemeinsame Probleme betraf. Im Frühjahr 1941 zog beispielsweise das Thema „Bekämpfung der Jugendverwahrlosung“ die Aufmerksamkeit der genannten Stellen auf sich, die insbesondere das „Herumtreiben jüngerer Mädchen in der Nähe von Flakstellungen, Kasernen, Lazaretten usw.“ im Gebiet des Wehrkreises VI monierten.⁶¹⁵ Das Gericht und die Einheiten der Div. Nr. 156 wurden dazu angehalten, die Soldaten auf die Strafbarkeit des sexuellen Verkehrs mit Mädchen unter 16 Jahren aufmerksam zu machen. Zudem sollten sie auf die militärische Disziplin und Kooperation der Soldaten mit den Streifendiensten von Polizei und Militär hinwirken.

⁶¹⁰ Zur Konkurrenzsituation detailliert: Kroener, Ressourcen, S. 790–803, 847–849.

⁶¹¹ Exemplarisch der Schriftverkehr zwischen dem Ger. der Div. Nr. 156, Köln, und der Abwehrstelle Rü 40 beim IEB 366 im Januar und Februar 1941, in: BA MA, RW/60/1381, o.P., und V 321/43, in: ebd., RH/26/526G, 1482/703; III 83/44, in: ebd., 1559/2020, Gnadenheft, S. 1.

⁶¹² Kroener, Ressourcen, S. 799. Auch der Generalstaatsanwalt Köln ermahnte seine Mitarbeiter im Januar 1942, dass die „Belange der Wehrmacht [...] im Kriege allen anderen vor[gehen]“ und dass eine Uk-Stellung von Angeklagten und eigenem Personal nur auf die „allernotwendigsten Fälle“ zu beschränken sei, siehe Schreiben des Generalstaatsanwalts Köln v. 3. 1. 1942, Betreff: Kräfteeinsparung, in: LAV NRW R, Rep 321/1509, S. 182.

⁶¹³ Schreiben des OKW an den Reichsminister der Justiz und den Reichsminister der Arbeit v. 7. 3. 1941, Betreff: Gerichtliche Unterstellung der Arbeitsurlauber, in: BA MA, RH/14/26, S. 91.

⁶¹⁴ Vgl. Kap. III.5, Abschnitt „Strafsachen gegen das Wehrmachtgefolge und die Mitglieder der Organisation Todt“. Exemplarisch: D VI 74/41, in: ebd., RH/26/156G, 715/79; IV 95/41, in: ebd., 786/884.

⁶¹⁵ Schreiben des WKKdo. VI., Abt. Kommandeur des Streifendienstes v. 25. 4. 1941, Betreff: Bekämpfung der Verwahrlosung der Jugend, in: ebd., RH/53-6/75, S. 2–3, S. 2 [Zitat].

Den Kontakten zwischen Soldaten und minderjährigen Mädchen begegneten die zivilen Amtsträger oft mit großer Skepsis.⁶¹⁶ So erstattete ein junger Soldat im Juli 1940 Meldung über einen Vorfall mit einem Pfarrer in Christfelde/Pommern. Der Geistliche hatte Anstoß daran genommen, dass die jugendliche Maria K. Kontakt zu dem Soldaten Alfred F. unterhielt, und sie beobachtet. Er ermahnte die beiden und belehrte später die Mutter der K., sie könne es nicht zulassen, dass [...] sich [ihre Tochter] abends mit Soldaten herumdrückt. [...] Die Soldaten kommen hierhergelaufen wie die Hunde und machen sich hinter den Mädchen des Dorfes her“.⁶¹⁷ Alfred H. meldete seinem Vorgesetzten den Vorfall, damit dieser wegen „Beleidigung der Wehrmacht“ die notwendigen Schritte einleite. Der Gerichtsoffizier trat schlichtend ein und die Ermittlungen verliefen ergebnislos, nicht zuletzt deshalb, weil sich die beiden Frauen positiv über den Pfarrer äußerten und das Gericht einen Konflikt mit den Beteiligten vermeiden und das Zusammenleben vor Ort konfliktfrei halten wollte.

In Kontakt mit Zivilisten kam das Gericht regelmäßig, wenn sich Angehörige der Beschuldigten und Verurteilten im Gerichtsgebäude nach dem Stand des Verfahrens, der Strafvollstreckung und der Haftanstalt ihres Verwandten erkundigten. Aufgrund der teilweise langen Bearbeitungsdauer von Verfahren und den kriegsbedingten Verzögerungen im Schriftverkehr war der schnellere Informationsweg oft, den Richter vor Ort aufzusuchen. Erweckte der Truppenvorgesetzte außerdem den Eindruck, er stelle nicht genügend Nachforschungen an, waren Erkundigungen beim Gericht oft die einzige Informationsquelle und Alternative für die Angehörigen, um Recherchen zu veranlassen.⁶¹⁸ Die Richter waren in diesem Kontext überdies dafür zuständig, den berechtigten Personen die jeweiligen Genehmigungen für ihre Besuche der Inhaftierten und Gefangenen einzeln auszustellen.⁶¹⁹ Einen weiteren Kontaktbereich zwischen dem Gericht und den Angehörigen der Angeklagten bildete die Gnadenpraxis, auf die Kapitel IV.3 separat eingeht, da sie erst nach der Urteils- und Sanktionstätigkeit im Rahmen der Strafvollstreckung erfolgte.

Die bislang vorgestellten Aufgaben ergaben einen rund 20-prozentigen Anteil am gesamten Geschäftsanfall (Tab. 14).⁶²⁰ Die Richter und Gerichtsherren entschieden auch über Gnadengesuche der Verurteilten, was anderthalb Prozent des Geschäftsanfalls ausmachte.⁶²¹ Das vorgestellte Aufgabenprofil hat das Ausmaß der Verwaltungstätigkeit des Gerichts verdeutlicht. Die einzelnen Bereiche jenseits der Hauptverhandlungen gestalteten sich äußerst vielfältig und ressourcenintensiv, insbesondere die Todesermittlungsverfahren, aber auch die Koordinierungsaufgaben des Gerichts. Diese lagen in dem hier vorgestellten Bearbeitungsstadium hauptsächlich darin, Zuständigkeiten zu klären, Akten abzugeben und in Abspra-

⁶¹⁶ Vgl. hierzu aus Sicht der allgemeinen und Sondergerichte: Löffelsender, *Strafjustiz*, S. 234–236.

⁶¹⁷ Meldung des Soldaten Alfred F. v. 31. 7. 1940, in: BA MA, RW/60/1381, o. P.

⁶¹⁸ Siehe etwa III 26/43, in: ebd., RH/26/526G, 1576/2331; III 508/43, in: ebd., 1545/1776.

⁶¹⁹ Exemplarisch IV 8/41, in: ebd., RH/26/156G, 797/972; III 406/42, in: ebd., RH/26/526G, 1455/256; II 59/44, in: ebd., 1470/493.

⁶²⁰ Von der prozentualen Angabe unbenommen sind die nicht messbaren Aktivitäten wie Telefonate, Besprechungen, Kooperationen, Ermittlungen etc.

⁶²¹ 197 Vorgänge (1,5%), vgl. Anhang, Tab. A19.

che mit der Truppe zu entscheiden, welche Strafsachen die Kriterien für eine gerichtliche Strafverfolgung erfüllten.

Tab. 14: Aufgabenbereiche und Erledigungen von Strafsachen in der Übersicht

Art der Erledigung	Anz.	%
Urteil	4683	33,1
Abgabe an Behörde	3151	22,3
Einstellung (§ 46 KStVO)	1599	11,3
Strafverfügung	1474	10,4
Abgabe zur disziplinareren Erledigung (§ 16a KStVO) ⁶²²	1183	8,4
Rechtshilfe	737	5,2
Einstellung (§ 47 KStVO)	318	2,2
Erledigung auf andere Art	306	2,2
Todesermittlungsverfahren	260	1,8
Gnadensachen	197	1,4
Freiwillige Gerichtsbarkeit	65	0,5
Einstellung (§ 20 KStVO)	14	0,1
o. A.	156	1,1
	14 143	100,0

Die Richter arbeiteten dabei aber keinesfalls hermetisch abgeriegelt von den militärischen Verbänden und der zivilen Kriegsgesellschaft. Gerade im täglichen Besucherverkehr sowie bei den Todesermittlungsverfahren entstanden Kontakte zu den Angehörigen der Soldaten und zu den Zeugen. Eine Handlungsleitlinie des Gerichts lautete, die Wehrmacht vor deren Haftungsansprüchen zu schützen und die Außenwirkung des Ersatzheeres lokal vor Ort zu kontrollieren. Hierzu zählte insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den zivilen Justizbehörden.

Im Folgenden richtet sich daher nun der Blick auf den sich auf 80 Prozent belaufenden Kernbereich der justiziellen Tätigkeit: die Erledigung von Strafsachen, die das Gericht als Rechtsbrüche gegen das Militärstrafrecht wertete, entsprechend in die Geschäftsregister eintrug und klärte, ob Ermittlungen und ein Strafverfahren einzuleiten waren.⁶²³ Akte der Rechtsprechung, Einstellungen sowie ermittlung- und zuständigkeitsbedingte Abgaben sind hier zu nennen.

4. Deliktstrukturen

Der Geschäftsanfall in Zahlen

Ein Kernergebnis der quantitativen Auswertung ist, dass sich das Gericht im Kriegsverlauf insgesamt mit über 14 000 Vorgängen befasste. Rund 2400 von ihnen entfielen auf die vorgestellten Geschäftsbereiche. Die Erledigung von Straf-

⁶²² Die Zahl ergibt sich aus 40 Fällen der Strafsachlisten und 1143 der allgemeinen Liste, vgl. die Angaben im Anhang, Quellenverzeichnis, I.1.

⁶²³ 11 729 Strafsachen (82,09% des Geschäftsanfalls), vgl. ebd.

sachen belief sich auf weitere 11 729 Fälle. Die Div. Nr. 156 bearbeitete bis Oktober 1942 rund 44 Prozent dieser Strafsachen, die Div. Nr. 526 die übrigen 56 Prozent.⁶²⁴ Um die Größenordnung des Alltagsbetriebs zu verdeutlichen: Durchschnittlich erledigte das Gericht pro Monat 170 Strafsachen und 43 jede Woche.⁶²⁵ Damit erfüllten die Richter indes 1944 nicht die Erwartungen der Wehrmacht-Führung, denen zufolge ein Richter pro Monat mehr als 30 Strafsachen bearbeiten sollte.⁶²⁶ Aufgrund der skizzierten hohen Fluktuation des Gerichtspersonals und der unterschiedlichen Intensität der Strafverfolgung und Arbeitsbelastung ging diese Vorgabe jedoch an der Realität im Ersatzheer vorbei. Dies galt insbesondere für die Urteilspraxis, was eine zeitgenössische Statistik der Wehrmacht bereits selbst offenlegte. Ihr zufolge fällte ein Ersatzheer-Richter im Durchschnitt zwischen vier bis maximal 10,6 Urteile pro Monat.⁶²⁷ Bei den Feldgerichten, die in der Regel mit einem Funktionsträger besetzt waren, der für alle Erledigungen verantwortlich zeichnete, war das geforderte Bearbeitungstempo erst recht nicht umsetzbar. Am Divisionsgericht arbeiteten dagegen stets mindestens vier bis maximal 14 Richter parallel, verteilt auf unterschiedliche Abteilungen, mit einer regulären wöchentlichen Dienstzeit zwischen 45 und 51 Stunden.⁶²⁸ Sie mussten sich zwar stärker absprechen und Fälle abarbeiten, die der dienstaufsichtführende Richter an sie delegierte. Sie verfügten aber dennoch über größere Kapazitäten, um Strafsachen zu bearbeiten, was auch die Wehrmacht-Statistik belegte.⁶²⁹ Am ehesten konnten die Ersatzheer-Gerichte die Vorgabe 1944 erfüllen, als die Wehrmachtjustiz ihre Ressourcen steigerte und das Personalvolumen insbesondere im Ersatzheer stark vergrößerte, was sich in den gestiegenen Erledigungszahlen des Jahres widerspiegelte.⁶³⁰ Im Durchschnitt schaffte jeder Richter des Ersatzheer-

⁶²⁴ 5141 Strafsachen der Div. Nr. 156 (43,83%), 6588 Strafsachen der Div. Nr. 526 (56,17%). Berechnungsbasis: 11 729 Strafsachen. Der Geschäftsanfall lag insgesamt bei 14.131 Vorgängen, davon 2402 Tätigkeiten in den Aufgaben Rechtshilfe, Todesfallermittlungen etc. und 11 729 Strafsachen, vgl. Anhang, Tab. A19.

⁶²⁵ Anhang, Tab. A34. Berechnungsbasis: 69 Arbeitsmonate/273 Arbeitswochen, berechnet ab dem Datum des ersten nachweisbaren Akteneingangs am Gericht (29. 8. 1939), vgl. I 2/39, in: BA MA, RW/60/1321, o. P.

⁶²⁶ Verfügung des Chefrichters der Außenstelle 6 des Chefs der Heeresjustiz im OKH, 7. 11. 1944, in: ebd., Sammlung WR, Bd. III. Zit. nach Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 385, Anm. 2.

⁶²⁷ Urteile eines Ersatzheer-Richters pro Monat: 4,0 (Okt. 1939); 6,9 (Okt. 1940); 7,3 (Juli 1942); 8,5 (Sept. 1943); 10,6 (Juni 1944; Höchstwert), vgl. Belastungsübersicht der Wehrmacht, in: BA MA, RH/14/59. Die Zahlen variieren insbesondere in der ersten Kriegshälfte kaum gegenüber dem Feldheer, vgl. ebd., exemplarisch Urteile eines Feldheer-Richters pro Monat: 5,0 (Okt. 1939); 6,5 (Okt. 1940); 5,7 (Juli 1942); 5,2 (Sept. 1943); 7,9 (Juni 1944). Der Höchstwert ist 8,6 (Mai 1944). Erst ab Mitte 1942 und besonders ab 1943 steigen die Urteilszahlen im Ersatzheer merklich gegenüber denen des Feldheeres an, vgl. ebd.

⁶²⁸ Vgl. Geschäftsverteilungspläne v. 31. 8. 1939, in: BA MA, RW/60/1338; v. 9. 10. 1944, in: ebd., RW/60/1498; sowie die Angaben in Kap. II.1 mit Tab. 3 im Fließtext.

⁶²⁹ Vgl. Angaben zur durchschnittlichen Anzahl der Urteile in der Belastungsübersicht, in: BA MA, RH/14/59.

⁶³⁰ 1944 verfügte das Ersatzheer über fast 11 600 Richter, das Feldheer dagegen nur über 6500. Vgl. die monatliche Anzahl der Richter im Ersatz- und Feldheer in der Belastungsübersicht, in: BA MA, RH/14/59.

Gerichts monatlich nur rund die Hälfte des geforderten Pensums, nämlich 14 Strafsachen, und lag damit noch über den durchschnittlichen Zahlen, die die Heeresrechtsabteilung übergreifend ermittelt hatte. Verglichen mit dem Marburger Militärgericht wies die Div. Nr. 156/526 ebenfalls ein höhere Bilanz auf: Sie entschied pro Tag sechs Strafsachen und damit mehr als doppelt so viele wie das Marburger Pendant, dessen Arbeitsvolumen insgesamt gesehen knapp ein Drittel unter dem des hier untersuchten Gerichts lag.⁶³¹ Gleiches gilt für das Feldgericht der 253. Infanterie-Division, das im Durchschnitt eine Strafsache pro Tag abschloss.⁶³² Legt man die zeitgenössisch von der Wehrmacht ermittelten rund 1,2 Millionen Strafsachen aller Ersatzheer-Gerichte zugrunde, so betrug die Belastung des untersuchten Divisionsgerichts ein Prozent des Gesamtvolumens im Ersatzheer.⁶³³

Insgesamt vergrößerte sich die Anzahl der Strafsachen erwartungsgemäß mit dem Kriegsverlauf und dem steigenden Verfolgungsinteresse der Wehrmacht- und NS-Behörden. Die jährliche Wachstumsrate betrug von 1939 bis 1944 im Durchschnitt 51 Prozent.⁶³⁴ Dabei wuchs das Arbeitsaufkommen keineswegs kontinuierlich, sondern sank 1942 um 1,4 Prozent, als das Gericht rund 160 Vorgänge weniger bearbeitete als im Vorjahr.⁶³⁵ Eine Schlüsselposition kam dem Jahr 1944 zu. Lag das Aufkommen an erledigten Strafsachen von 1940 bis 1943 konstant zwischen 1600 und 1800 Strafsachen pro Jahr, so stieg der Bearbeitungsstand 1944 rapide auf knapp 4000 Vorgänge an. In diesem Jahr waren die Mitarbeiter des Gerichts also mit einer Wachstumsrate von über 120 Prozent konfrontiert, oder anders ausgedrückt: Binnen einen Jahres beschäftigten sie sich mit 34 Prozent des gesamten Aufkommens an Strafsachen während des Kriegs. In diesem Zeitraum mussten sie also die entsprechenden Ressourcen aufbringen, um mehr als doppelt so viele Vorgänge wie in den Jahren zuvor bearbeiten zu können: Statt durchschnittlich vier bis fünf Strafsachen waren es 1944 elf Vorgänge pro Tag.⁶³⁶ Die Verfahrensexplosion stand in einem engen Konnex mit der intensivierten und radikalisierten Strafverfolgung der Wehrmacht. Im ersten und letzten Kriegsjahr gelangten jeweils rund 500 Strafsachen vor das Gericht, was vier Prozent des Gesamtvolumens entsprach.⁶³⁷

⁶³¹ Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66.

⁶³² Vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 96, deren Berechnungen auf 2121 ermittelten Strafsachen beruhen.

⁶³³ Datenbasis: 11 729 Strafsachen des Divisionsgerichts gegenüber 1 758 810 Strafsachen aller Ersatzheer-Gerichte lt. Übersicht des Chefs des Heeresrechtsjustizwesens (Abt. HR IIb) über die Belastung der Gerichte des Feldheeres und des Ersatzheeres aufgestellt aufgrund der Kriegsgeschäftsnachweisungen, 1939–1944 (Abt. HR IIb) [Belastungsübersicht], o. D., in: BA MA, RH/14/59. Die Zahlen dieser Wehrmacht-Statistik sind allerdings lückenhaft, daher Mindestwerte, und besitzen quellenkritisch gesehen eine eingeschränkte Aussagekraft. Da die Sekundärliteratur jedoch keine anderen Vergleichswerte bereithält, bildet die Wehrmacht-Tabelle eine bis dato relevante Vergleichsfolie.

⁶³⁴ Anhang, Tab. A21.

⁶³⁵ Jährliche Wachstumsrate von minus neun Prozent, vgl. ebd. und Tab. A35 im Anhang.

⁶³⁶ Vgl. Anhang, Tab. A36.

⁶³⁷ Vgl. die nichtgerundeten Werte im Anhang, Tab. A21 und A35. Aufschlussreich ist auch das monatliche Arbeitsaufkommen, vgl. Anhang, Tab. A37.

Tab. 15: Aufkommen der bearbeiteten Strafsachen pro Jahr und jährliche Wachstumsrate (jWr) 1939–944⁶³⁸

Jahr	Anz.	%	jWr in %
1939	504	4	-
1940	1602	14	218,0
1941	1772	15	11,0
1942	1611	14	-9,0
1943	1780	15	10,5
1944	3951	34	122,0
1945	509	4	-
	11 729	100	Ø 51%

Bei den monatlich abgearbeiteten Strafsachen im Kriegsverlauf fällt auf, dass Januar und Oktober durchschnittlich die Monate mit den meisten erledigten Vorgängen von über sieben Prozent bildeten.⁶³⁹ Der April war vergleichsweise ruhiger, während die übrigen Monate stets einen Anteil von fünf bis sechs Prozent am Jahresaufkommen besaßen.⁶⁴⁰ Innerhalb eines Jahres konnte die Anzahl der bearbeiteten Fälle außerdem um drei bis fünf Prozentpunkte voneinander abweichen.⁶⁴¹ Hierfür kommt ein Bündel an Faktoren in Betracht, darunter die Abwesenheitszeiten des Gerichtspersonals, die Anzahl der jährlichen Arbeits- und Feiertage, mangelnde Ressourcen am Gericht, um das Arbeitsaufkommen zu bewältigen, sowie interne Umstrukturierungen oder anstehende Berichte, Besprechungen und Kontrollen in bestimmten Monaten. Zu denken ist zudem an den Einfluss der Kriegseignisse, an das Anzeigeverhalten der Truppe und der Geschädigten, an die wechselnde Strafverfolgungsintensivität, an die Komplexität der Ermittlungen und Verfahren sowie an das unterschiedlich starke Aufkommen von delinquentem Verhalten.

Bereits in den ersten vier Kriegsmonaten war das Gericht mit einer Fülle an Anzeigen und Tatberichten konfrontiert, die sich auf etwa 28,5 Strafsachen pro Woche beliefen und im Oktober 1939 den Höchststand des Jahres erreichten.⁶⁴² Hitlers Gnadenerlasse, die die strafgerichtliche Verfolgung bei Straftaten in den besetzten polnischen Gebieten in den ersten vier Kriegswochen aussetzten und Strafen von unter sechs Monaten Gefängnis erließen, scheinen sich auf die Meldepraxis der Truppen und die Strafverfolgung im Ersatzheer zunächst nicht ausgewirkt zu haben.⁶⁴³ Gerade zu Kriegsbeginn musste sich erst einspielen, wie die

⁶³⁸ Berechnungsgrundlage: Datum der Erledigung und Rechtsentscheidung.

⁶³⁹ Vgl. hierzu und zu den im Folgenden gemachten Angaben: Anhang, Tab. A37.

⁶⁴⁰ April (durchschnittl. 567 Strafsachen erledigt; 4,83%) als niedrigster Wert; Januar (durchschnittl. 870 Strafsachen erledigt; 7,42%) und Oktober (durchschnittl. 822 Strafsachen erledigt; 7,01%) als Höchstwert, siehe Anhang, Tab. A37.

⁶⁴¹ Etwa in der ersten Hälfte 1941, als die Bearbeitungszahlen im Februar bei 6 Prozent, im März 9,3 Prozent, im April bei 7,7 Prozent lagen. Weitere Beispiele: März (7,1%) und April 1944 (4,5%), vgl. Anhang, Tab. A37.

⁶⁴² Berechnungsbasis: 504 Strafsachen zwischen 29. August und Jahresende. Vgl. ebd.

⁶⁴³ Vgl. hierzu Kap. IV.3; Gnadenerlass des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht v. 1. 9. 1939, in: RGBl. I 1939, S. 1540 und der geheime „Gnadenerlass“ v. 4. 10. 1939, in: BA MA, RH/53-6/76.

Vorgänge zu erledigen waren. Den Militärjuristen und den Disziplinarvorgesetzten war aber andererseits daran gelegen, ihren Untergebenen den zur Disziplinierung vorgesehenen Sanktionsrahmen der Wehrmacht sofort in den ersten Kriegsmonaten aufzuzeigen.

Die Frage, inwiefern sich die militärische Lage und die Kriegführung auf das Strafverfolgungsinteresse und Bearbeitungsverhalten der Militärgerichte auswirkten, ist schwer zu beantworten. Die unterschiedliche Bearbeitungsdauer von Strafsachen und die Tatsache, dass Akten aufgrund der Kriegssituation und unklarer Zuständigkeiten oft verspätet eintrafen, bilden Verzögerungsfaktoren.⁶⁴⁴ Gleiches gilt für die stellenweise fehlenden Zeitangaben in den Akten⁶⁴⁵ und die Unwägbarkeit, ab wann die Gerichtsherren und Richter über bestimmte Kriegsereignisse und Anweisungen informiert waren. Dem Beginn des Westfeldzugs am 10. Mai 1940 folgte zum Beispiel nicht unmittelbar eine erhöhte Bearbeitung von Strafsachen. Erst im Juli und vor allem nach Ende des Frankreichfeldzugs und dem Beginn des Luftkriegs gegen England in den Monaten September und November 1940 erreichten die Zahlen einen ersten Höhepunkt. Dies deckt sich mit einer Wehrmacht-Statistik, die für die Gerichte im Feld- und Ersatzheer ab August konstant ansteigende Zahlen an Strafsachen vermerkte, die im Dezember wieder abebbten.⁶⁴⁶ Am Divisionsgericht traten bereits zuvor rückläufige Bearbeitungszahlen ein (August, Oktober, Dezember 1940), die unter anderem damit zusammenhingen, dass das Gericht seinen Standort Ende August von Thorn zurück in das Heimatkriegsgebiet nach Köln verlegte.⁶⁴⁷ Die um zwei Prozent angestiegenen Bearbeitungen gingen möglicherweise auf die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs zum 1. November 1940 zurück, als das Gericht die Erledigung von Strafsachen in diesen Monat verlegte, um die abgeänderten Rechtsnormen anwenden zu können.

Für 1941 sind eine Wachstumsrate von elf Prozent und eine konstant hohe Erledigungsquote in der ersten Jahreshälfte bemerkenswert, die mit der militärisch vergleichsweise ruhigen Konsolidierungsphase der Besatzungssituation im Westen des Deutschen Reichs und den Vorbereitungen der Wehrmacht für den Russlandfeldzug einhergingen. Das Gericht galt wehrmachtintern in jener Zeit als eines der

⁶⁴⁴ Ziemann, *Fluchten*, S. 594 [Zitat], geht von einem „halbjährigen ‚Verspätungsfaktor‘ [...] [aus], der zwischen einer Verurteilung und ihrer Zählung in der Wehrmachtkriminalstatistik lag“, und verweist auf Wüllner, der den „Verspätungsfaktor“ jedoch je nach Kriegszeitpunkt unterschiedlich berechnet und als Mindestangabe benutzt, vgl. Wüllner, *NS-Militärjustiz*, S. 287–294, 307–308. Auch Overmans nennt keinen exakten Wert, sondern geht von einem mehrmonatigen Verzögerungsfaktor infolge der Meldewege aus, vgl. Overmans, *Verluste*, S. 55.

⁶⁴⁵ Vgl. die Zahlen „o. A.“ in Tab. A37 im Anhang.

⁶⁴⁶ Vgl. Belastungsübersicht, in: BA MA, RH/14/59. Die Aussagekraft der Übersicht ist quellenkritisch vor dem Hintergrund ihrer Autorenschaft zu sehen. Sie zählt nicht zu der Wehrmachtkriminalstatistik, die zeitgenössisch über die Zählkarten erstellt wurde, sondern diese Übersicht entstand auf der Basis der Kriegsgeschäftsnachweisungen, die das Gericht monatlich dem Oberstkriegsgerichtsrat im Dienstaufsichtsbezirk zusenden musste. Vgl. Verfügung Nr. 1972/39 v. 16. 9. 1939, in: ebd., RH/14/25. Dennoch gilt die Quellenkritik von Messerschmidt/Wüllner, *Wehrmachtjustiz*, S. 67–69, mit Verweis u. a. auf die Verlustzahlen und unzuverlässigen Meldewege.

⁶⁴⁷ Zahlen für 1940: 89 (Juli); 51 (August); 113 (September); 83 (Oktober); 112 (November) und 75 Strafsachen pro Monat (Dezember), vgl. Anhang, Tab. A37.

größten Heeresgerichte.⁶⁴⁸ Nachdem ein Luftangriff in der Nacht zum 8. Juli 1941 das Gebäude der Kölner Hauptgeschäftsstelle zerstört hatte, reduzierten sich die Bearbeitungszahlen des Gerichts um über zwei Prozent.⁶⁴⁹ Die Richter und Angestellten mussten vornehmlich Akten rekonstruieren und dafür Nachforschungen betreiben, wodurch sie weniger neue Verfahren abschlossen. Zugleich setzte nun jene Phase ein, in der die Div. Nr. 156 mit fünf Filialen die meisten Gerichtsstellen besaß und die Einheiten der Division Besatzungsaufgaben in Belgien und Frankreich übernahmen.⁶⁵⁰ Das Arbeitsaufkommen stieg im August noch einmal auf das Niveau des Frühjahrs 1941 an, um ab September insgesamt niedriger auszufallen.

Die militärischen Anfangserfolge im Sommer 1941 und der von vielen Wehrmachtangehörigen empfundene Siegesrausch in jener Zeit scheinen sich in einem geringeren Meldeverhalten von Straftaten, Strafverfolgungsinteresse und Bearbeitungsverhalten am Gericht in der zweiten Jahreshälfte 1941 bemerkbar gemacht zu haben. So schilderte auch Richter Wilhelm Spies in einem Brief an einen Kollegen Anfang September 1941, dass es am Gericht gegenwärtig ruhig und erst im Oktober mit neuer Arbeit zu rechnen sei.⁶⁵¹ Nach den Erfahrungen der Richter galt der Oktober bereits 1941 als ein Monat mit einem höheren Arbeitsaufkommen. Ende des Jahres setzte gleichzeitig die desolante Personallage ein, als das Ersatzheer die Verluste des Westfeldzugs und die mangelnden Ressourcen der Ost-Truppen ausgleichen sollte.⁶⁵² Subjektiv nahmen die Richter ihre Arbeitsbelastung indes unterschiedlich stark wahr. So klagte Kriegsgerichtsrat Gruhn drei Monate nach Spies' Brief verärgert über die hohe Arbeitsbelastung zu Jahresende am Kölner Gericht, als er ungewöhnlicherweise unter einem Urteil vermerkte, dass dieses „überhaupt nur dadurch bis Samstag den 27. Dezember 1941 fertig gestellt werden“ konnte, weil er „die beiden Weihnachtsfeiertage dafür verwandte“, wobei er hinzufügte: „Ich mußte ja nebenher auch noch meine andere Arbeit erledigen.“⁶⁵³

Die veränderte Ausgangslage des Ersatzheeres schlug sich im täglichen Arbeitsvolumen des Gerichts 1942 noch nicht nieder. Es ist vielmehr das Jahr mit der geringsten Erledigungsquote am Gericht – im Gegensatz zu der Gesamtentwicklung in der Militärjustiz, die einer Wehrmacht-Übersicht zufolge einen kontinuierlichen zweiprozentigen Anstieg der erledigten Strafsachen zu verzeichnen hatte.⁶⁵⁴ Auch am Marburger Gericht wuchs der Bearbeitungsstand um fast

⁶⁴⁸ Vgl. Schreiben des Kriegsgerichtsrats Wilhelm Spies an den OberstKGR des DAB 2 v. 23. 10. 1941, in: BA MA, W-10/2483, S. 85.

⁶⁴⁹ Vgl. zum Ausmaß der Zerstörung des Gerichts infolge des Luftangriffs: E IX 34/41, in: ebd., RH/26/156G, 778/785, S. 50.

⁶⁵⁰ Fünf Gerichtsorte sind überliefert für die Zeit von Juli bis Dezember 1941: Aachen, Köln, Maastricht, Spa und Wuppertal.

⁶⁵¹ Schreiben v. Wilhelm Spies an Erich Röhrbein v. 4. 9. 1941, in: BA MA, RW/60/1381.

⁶⁵² Kroener, Ressourcen, S. 888 und 914.

⁶⁵³ Urteil v. 17. 12. 1941, in: II 93/41, in: ebd., RH/26/156G, 792/937, S. 251–281, S. 281 [Zitat]. Gruhn bezog sich hierbei auf das ungewöhnlich umfangreiche Verfahren und Urteil gegen elf Personen, das insgesamt 30 Seiten umfasste.

⁶⁵⁴ 1942 (1611 Strafsachen) bearbeitete das Gericht 161 Vorgänge weniger als 1941 (1772 Strafsachen). Die jährliche Wachstumsrate liegt daher für 1942 bei minus neun Prozent, vgl. Anhang, Tab. A21. Zu den Wehrmacht-Angaben vgl. die Belastungsübersicht in: BA MA, RH/14/59.

sechs Prozent.⁶⁵⁵ Warum das Divisionsgericht dagegen einen Rückgang im Arbeitsaufkommen verzeichnete, lässt sich nicht eruieren. Der Abwärtstrend setzte bereits im September 1941 ein, als das Gericht nach Belgien übersiedelt war, und schritt im Folgejahr voran. Lediglich im Februar 1942 stieg die Arbeitsbelastung um etwa 130 Strafsachen an. Hier reagierte das Gericht teilweise auf die Winterkrise an der Ostfront 1941/42 und erhöhte sein Verfolgungsinteresse und die entsprechenden Bearbeitungszahlen.⁶⁵⁶ Zwischen März und Juni 1942 verharrte das Arbeitsaufkommen bei rund hundert Fällen pro Monat. In dieser Zeit setzten der Stellungskrieg an der Ostfront und die massiven Luftangriffe auf die Städte im Rhein-/Ruhrgebiet ein. Ein weiterer Erklärungsansatz ist die Reorganisation des Ersatzheeres zum Herbst 1942 und die damit einhergehende Umbruchsituation, die nicht nur in den partiell neuen Zuständigkeiten zu sehen ist, sondern auch in dem teilweise erfolgten Personalaustausch. Das Gericht erledigte beispielsweise auffallend weniger Strafsachen von Juli bis September 1942, als es seinen Umzug ins Rheinland vorbereitete und die Umbaumaßnahmen des Ersatzheeres geplant wurden. Im Oktober, als die Reorganisation offiziell in Kraft trat, stieg die Zahl der Erledigungen schließlich wieder um fast drei Prozentpunkte. Beide Divisionen versuchten also bis zum Frühsommer möglichst viele Strafsachen abzuwickeln, ehe die Zuständigkeiten wechselten, und verhielten sich danach abwartend.

Insgesamt setzte ab Ende 1942 die Phase einer geringen Zahl bearbeiteter Strafsachen am Gericht ein, die erstaunlich lange, bis April 1943, auf diesem Niveau blieb, um kurzzeitig im Mai und besonders ab Juni des Jahres wieder anzusteigen. Das Arbeitsaufkommen wuchs 1943 durchschnittlich, genau wie 1941, um elf Prozent.⁶⁵⁷ Einer Wehrmachtstatistik zufolge nahm das Gericht 1943 sogar die Spitzenreiter-Position innerhalb der Ersatzheer-Justiz ein, was das Aufkommen an Strafsachen pro Richter betraf.⁶⁵⁸ Eine Serie von Luftangriffen auf Aachen und Wuppertal Ende Juni und im Juli 1943 zerstörte Gerichtsunterlagen, was sich in einem kurzen starken Einbruch der quantitativ nachweisbaren Geschäftsgänge im Juli niederschlug.⁶⁵⁹

Der Arbeitsanfall nahm aber signifikant in der zweiten Jahreshälfte 1943 zu, als die erledigten Vorgänge sich ab August fast verdoppelten und seither stets mindestens drei Prozentpunkte höher lagen als in der ersten Jahreshälfte 1943. Dieser Befund stimmt mit der Wehrmacht-Statistik zur Geschäftsbelastung überein, die

⁶⁵⁵ Eberlein u. a., *Militärjustiz*, S. 62–63, auf Basis der Anzahl an abgeschlossenen Verfahren mit Urteil oder Strafverfügung, die beim Marburger Divisionsgericht 1942 ebenfalls rückläufig waren.

⁶⁵⁶ Vgl. nur die Fälle F XI 36/42, in: BA MA, RH/26/156G, 715/83; IV 190/42, in: ebd., 793/944, die Tathergänge aus der Winterkrise behandelte, sowie Kap. III.1 m. w. A.

⁶⁵⁷ 10,49 Prozent (1943); 10,61 Prozent (1941), vgl. Anhang, Tab. A21.

⁶⁵⁸ Vgl. Schreiben des OberstKGR Roth des DAB 2 v. 25. 9. 1943, Betreff: Oberkriegsgerichtsrat Dr. Scheube, in: BA MA, W-10/2366, S. 75, in dem Roth auf eine entsprechende Übersicht verweist.

⁶⁵⁹ Juni 1944 (102 Vorgänge); Juli (nur 87); August (174), vgl. Anhang, Tab. A37. Als Beleg für die zerstörten Gerichtsunterlagen siehe: BA MA, RH/26/526G, 1448/185 und 1449/196.

ebenfalls eine Zunahme ab August 1943 verzeichnete.⁶⁶⁰ Gleichzeitig setzte in dieser Zeit eine Radikalisierung der Strafverfolgung und Rechtsprechung ein, die sich etwa bei den Entfernungsdelikten und dem Anstieg der ausgesprochenen Zuchthausstrafen im Sommer 1943 zeigte.⁶⁶¹ Die Rezeption der Kriegswende an der Ostfront mit der Niederlage in Stalingrad Anfang 1943 und der „Schlacht von Kursk“ im Juli 1943 spielten hier eine ganz entscheidende Rolle und beeinflussten die Richter stark.

Die Strafverfolgung „explodierte“ zahlenmäßig spätestens 1944 und schlug sich entsprechend in den Bearbeitungszahlen nieder, die im gesamten Jahr beträchtlich waren, insbesondere im März, Sommer und Oktober.⁶⁶² Dieser auffällig hohe Anstieg der Strafverfahren setzte somit interessanterweise bereits vor den für das Ersatzheer folgenreichen Ereignissen vom 20. Juli 1944 ein, denen jedoch eine beschleunigende Wirkung zugesprochen werden kann. Allerdings ist 1944, dem Jahr mit Zäsurcharakter, kein kontinuierlicher Anstieg der Strafsachen festzustellen. Die Bearbeitungszahlen sanken im April um zweieinhalb Prozent und im September zwischenzeitlich um fast drei Prozentpunkte. Die Einflussfaktoren hierfür sind die Luftangriffe auf Düren im April 1944 und die dabei zerstörten Gerichtsunterlagen. Ein weiterer Grund ist in der einsetzenden Evakuierung der Stadt Aachen ab September 1944 zu sehen, in dessen Folge das dortige Gericht der Div. Nr. 526 nach Bensberg umzog.⁶⁶³ Die Dürener Filiale musste ihren Standort infolge der Kriegswirren Mitte September binnen zwei Wochen mehrfach zwischen Rheinbach, Euskirchen und Geldern verlegen.⁶⁶⁴ Zudem setzte die Wehrmacht die gesamte Div. Nr. 526 im September als „Walküre“-Einheit gegen den englischen Luftangriff bei Arnheim ein.⁶⁶⁵ Im Oktober 1944 erreichte der Arbeitsanfall dann allerdings den Höchststand im gesamten Kriegsverlauf mit über 300 eingegangenen und abgeschlossenen Strafsachen. Einen Monat später bewerkstelligte das Gericht wieder rund 130 Vorgänge weniger, um dann von Dezember 1944 bis in den Februar 1945 hinein erneut hohe Bearbeitungszahlen von über 200 Strafsachen pro Monat aufzuweisen. Auch für die ordentliche Gerichtsbarkeit im OLG-Bezirk Köln ist überliefert, dass sie 1944 an ihre Belastungsgrenze gelangte, Prozesse der „Verinselung“ einsetzten und ihr Geschäftsbetrieb schließlich spätestens im Februar zusammenfiel.⁶⁶⁶ Das Militärgericht arbeitete dagegen forciert weiter – trotz der Auflösungserscheinungen der Wehrmacht, der ständigen Bombenangriffe auf Köln und Aachen im Herbst 1944 und der Kapitulation Aachens am 21. Oktober 1944. Es konnte das Aufkommen an Strafsachen indes nicht länger alleine

⁶⁶⁰ Vgl. Belastungsübersicht, in: ebd., RH/14/59. Die Statistik weist übereinstimmend höhere Werte für August, September, Oktober und Dezember auf sowie einen Einbruch der Werte im November 1944.

⁶⁶¹ Vgl. diesbezüglich die Aussagen in Kap. III.2.

⁶⁶² Dieser hohe Anstieg deckt sich auch mit den Wehrmacht-Angaben für das Jahr 1944 in der Belastungsübersicht, in: BA MA, RH/14/59. Die Bearbeitungszahlen am Marburger Gericht stiegen 1944 dagegen weniger stark um lediglich fünf Prozent, vgl. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 62–63.

⁶⁶³ Zu den Bombenschäden in Düren und der Räumung der Stadt Aachen ab 12. 9. 1944: Domsta, Düren, S. 410, 413.

⁶⁶⁴ III 276/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1486/763, S. 45.

⁶⁶⁵ Siehe Tessin, Verbände, Bd. 11, S. 76.

⁶⁶⁶ Manthe, Richter, S. 114–127; Herbers, Organisation, S. 51–55.

schultern, sondern griff auf Ressourcen der Div. Nr. 476 zurück, gab alle Zweigstellen auf und war einzig in Wuppertal noch tätig.

Im Zwischenfazit ist zu konstatieren: Das Gericht erledigte ein hohes Arbeitspensum im Kriegsverlauf und besaß umfangreiche Ressourcen. Bis zu 14 Richter arbeiteten parallel und beschäftigten einen großen Mitarbeiterstab, der ihnen zuarbeitete. Die Strafverfolgung kennzeichnete ein enormes Wachstum, das jedoch zur Kriegsmitte einbrach. Die Arbeitsbelastung variierte am Divisionsgericht zudem weit stärker als an anderen Gerichten, wie eine wehrmachtinterne Übersicht zeigt, die der Chef des Heeresjustizwesens bis Ende 1944 anfertigen ließ.⁶⁶⁷ Auch das Marburger Ersatzheer-Gericht wich hiervon ab, allerdings in den Jahren 1940/41, in denen die Zahl der bearbeiteten Fälle stagnierte.⁶⁶⁸ Diese „Abweichungen“ waren beim hier untersuchten Divisionsgericht häufig situativ und lokal begründet, etwa wenn das Gericht nach Bombenschäden nur eingeschränkt arbeiten konnte oder seinen Standort infolge von Truppenverlegungen wechseln musste.⁶⁶⁹ Lediglich für die jeweils zweite Jahreshälfte 1940 und 1943 sowie für den Umbau des Ersatzheeres im Herbst 1942 lässt sich übereinstimmend mit der Wehrmacht-Statistik eine veränderte Arbeitsbelastung feststellen, die auf übergreifende, einschneidende Entwicklungen in der Militärjustiz verweist. Insgesamt ist die zentrale These aufzustellen, dass die Strafverfolgung und das Arbeitspensum des Gerichts keinesfalls kontinuierlich mit dem sich radikalierenden Krieg anstieg, sondern vielmehr schwankte. Wendepunkte markierten beispielsweise die Phasen unmittelbar vor und nach dem Frankreichfeldzug sowie vorübergehend die Zeit nach der Winterkrise 1941/42, als sich die Strafverfolgung intensivierte. Dies galt auch für die zweite Jahreshälfte 1943 und das Schlüsseljahr 1944 und spiegelte sich in drastisch gestiegenen Kapazitäten und Bearbeitungszahlen wider. Vergleichsweise ruhige Phasen kennzeichneten dagegen das Jahr 1941, als das Gericht bestimmte Deliktbereiche vernachlässigte, und vor allem den Zeitraum zweite Jahreshälfte 1942 bis zum Frühjahr 1943, als das Gericht die geringste Erledigungsquote vorwies – und dies trotz der virulenten Personalmängel in der Wehrmacht und der insgesamt angespannten Situation im Ersatzheer, die eigentlich vermuten ließe, dass die Militärjustiz ihre Tätigkeiten intensivierte, um der angespannten Personallage mit ihren Mitteln zu begegnen. Grundsätzlich setzte das Gericht 1942 seine Prioritäten fest und verlagerte den Schwerpunkt seiner Arbeit immer stärker auf die militärischen „Primärdelikte“, wie noch zu zeigen sein wird.

Deliktstrukturen I und II: Hauptdelikte

Der Fokus der Forschung auf den wehrmachtgerichtlichen Umgang mit Desertionen und Entfernungen von der Truppe vermittelt mitunter den Eindruck, die Richter hätten sich im Zweiten Weltkrieg mit nichts anderem beschäftigt. Und in der Tat machten die Entfernungsdelikte mit 31 Prozent fast ein Drittel der Strafsa-

⁶⁶⁷ Vgl. Belastungsübersicht in: BA MA, RH/14/59.

⁶⁶⁸ Vgl. Eberlein u. a., *Militärjustiz*, S. 62–63. Berechnungsbasis: 247 abgeschlossene Verfahren 1940 (10,7%); 245 im Folgejahr (10,6%).

⁶⁶⁹ Truppenverlegungen im November 1939, Oktober 1940; Umzüge infolge von Bombenschäden im Juni 1941, im Sommer 1943 sowie im Frühjahr und im Herbst 1944.

chen und Verfahren am Gericht aus. Dessen unbenommen existierte parallel aber das weite Feld der übrigen Strafsachen, deren Anteil sich auf rund 70 Prozent belief. Das Spektrum verengt sich hingegen mit Blick auf die drei am Divisionsgericht am häufigsten bearbeiteten Strafsachen. Diese Deliktstruktur konstituiert sich aus den zusammengerechneten Hauptdelikten, d. h. Hauptstraftatbestand bzw. -anklagepunkt einer jeden Strafsache, der in die jeweilige Deliktgruppe eingeordnet wurde (Tab. 16).⁶⁷⁰ An den drei obersten Stellen der Deliktverteilung standen die Entfernungsdelikte, Eigentums- und Ungehorsamsdelikte mit zusammengerechnet insgesamt 70 Prozent. Im Mittelfeld folgten die Fälschungs- und Gewaltdelikte sowie die mit Verkehrssachen stark vertretene Rubrik „Sonstige Delikte“ mit jeweils sechs Prozent. Im unteren Spektrum, aber dennoch signifikant, bewegten sich die Zersetzungs- und die von der Forschung bisher unbeachteten Kriegswirtschaftsdelikte (4,5 und 3,5%).⁶⁷¹ Etwas geringer fielen die Verfahren wegen Sexualstraftaten (2%) aus. Nur vereinzelt beschäftigte sich das Gericht mit Amts- und Verratsdelikten (0,3 und 0,1%).⁶⁷² Die marginale Quote bei Fällen von Verrat erklärt sich durch die bereits zu Kriegsbeginn klar geregelte Zuständigkeit der obersten Militärgerichte, wodurch entsprechende Strafmeldungen gar nicht erst an das Ersatzheer-Gericht gelangten.

Tab. 16: Deliktstruktur I (Basis: Hauptstraftatbestand pro Strafsache)

Hauptdelikt	pro Verf.	%	alle A.	%
Entfernungsdelikte	4272	36,3	4321	35,2
Eigentumsdelikte	2860	24,3	3048	24,8
Ungehorsam	1126	9,6	1222	9,9
Fälschungsdelikte	753	6,4	779	6,3
Gewaltdelikte	667	5,7	706	5,7
Sonstige Delikte	657	5,6	675	5,5
Zersetzungsdelikte	529	4,5	573	4,7
Kriegswirtschaftsdelikte	407	3,5	442	3,6
Sexualdelikte	237	2,0	249	2,0
o. A.	197	1,7	43	0,5
Amtsdelikte	41	0,3	16	0,1
Verrat	16	0,1	212	1,7
	11 762	100,0	12 286	100,0

⁶⁷⁰ Der Begriff „Hauptstraftatbestand/-anklagepunkt“ ist weit gefasst infolge der Überlieferungssituation. Er bezieht sich auf die erste ins Geschäftsregister eingetragene „mit Strafe bedrohte Handlung“, auf den Haupttatbestand der Anzeige/Meldung, auf das Ermittlungsverfahren oder das Hauptdelikt der Anklageverfügung – je nachdem, welches Dokument zu der Strafsache überliefert ist.

⁶⁷¹ In einem krassen Gegensatz hierzu steht die Rechtspraxis der ursprünglich auf politische Delikte beschränkten Sondergerichte, deren Deliktstruktur sich zu fast 70 Prozent aus „politischen“ Delikten im Konnex von „Heimtücke“ und „zersetzenden Äußerungen“ zusammensetzte, wie Oehler, Rechtsprechung, S. 132, für das Sondergericht Mannheim ermittelt hat. Mit Kriegsbeginn dehnte sich die Zuständigkeit auf das gesamte „Kriegsstrafrecht“ aus, vgl. am Beispiel Kölns Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 230–238.

⁶⁷² Die nicht ermittelbaren Straftatbestände belaufen sich auf 1,7%. Berechnungsbasis ist die Deliktgruppe des Hauptanklagepunkts des Hauptangeklagten pro Verfahren.

Die Rangliste bleibt bestehen, wenn die Berechnungsgrundlage *alle* Angeklagten einer gemeinsam begangenen Strafsache einschließt, sich also nicht – wie in den vorangegangenen Bemerkungen – nur auf den Haupttatbestand und den Hauptangeklagten konzentriert.⁶⁷³ Strafsachen konnten bis zu sieben gemeldete, angeklagte oder sanktionierte Tatbestände und Anklagepunkte umfassen. In der Rechtspraxis lag der Schwerpunkt des Gerichts aber darauf, das Hauptdelikt und ein Begleitdelikt strafrechtlich zu verfolgen. Die Mehrzahl der Vorgänge enthielt dementsprechend nur eine „mit Strafe bedrohte Handlung“ (83%) oder zwei angeklagte Tatbestände (12,5%).⁶⁷⁴ Drei Delikte fanden sich in lediglich drei Prozent der Vorgänge. Etwas über ein Prozent der Verfahren hatte vier (0,8%) oder zwischen fünf und sieben Delikte zum Gegenstand (0,5%).⁶⁷⁵

Ähnliches lässt sich für die Anzahl der Beschuldigten und Angeklagten sagen, denn im Gros der Fälle stand eine Person vor Gericht (97%).⁶⁷⁶ In lediglich zwei Prozent der Verfahren wurden zwei Personen zusammen angeklagt, etwa bei gemeinschaftlicher Fahnenflucht oder bei gemeinsam begangenen Diebstählen. Verfahren mit drei bis vier Angeklagten traten in 0,59 Prozent der Fälle auf. Noch größere Ausnahmereischeinungen im Gerichtsalltag waren Strafsachen mit fünf oder mehr Beschuldigten (0,21%). Die sechs die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregenden „Großverfahren“ mit zehn bis 16 Angeklagten fanden interessanterweise allesamt 1941 und 1943 statt. Sie behandelten vornehmlich gemeinschaftliche Versuche der Wehrdienstentziehung (Wehrkraftzersetzung), Plünderungen und unerlaubte Geldgeschäfte einer größeren Gruppe von Soldaten, in die jeweils auch Zivilisten involviert waren.⁶⁷⁷

Die Deliktverteilung ändert sich dagegen bei zwei Deliktgruppen, wenn man *sämtliche* Anklagepunkte einrechnet: Die Fälschungsdelikte tauschen dann den Platz mit den Fällen von Ungehorsam und bilden das dritthäufigste Delikt (10,7%), Ungehorsam den vierthäufigsten Straftatbestand (9,6%) (vgl. Tab. 17). Die unterschiedliche Positionierung bei den verschiedenen Berechnungsarten rührt daher, dass Fälschungen häufig ein Begleitdelikt bei Straftaten bildeten. Soldaten änderten etwa ihre Urlaubs- und Reisepapiere ab, um ihre unerlaubte Entfernung von ihrer Einheit länger verbergen zu können, oder fälschten Bezugscheine, um ihre Versorgung mit Lebensmitteln während ihrer Flucht sicherstellen zu können. Bei Diebstählen – ebenfalls ein häufiges Begleitdelikt – veränderten die Angeklagten häufig Angaben auf Gegenständen, die sie ihren Besitzern entwendet hatten, etwa auf einer Raucherkarte, einer Empfangsbestätigung oder

⁶⁷³ Vgl. Anhang, Tab. A38 (Deliktstruktur I: Hauptanklagepunkt). Die Werte variieren um 1,1 Prozent bei den Entfernungsdelikten, ansonsten um maximal 0,5 Prozent. Teilweise sind sie auch gleich. Die Positionierung in der Deliktstruktur ändert sich in keinem Fall.

⁶⁷⁴ Drei Straftatbestände in einer Strafsache (3%); vier Straftatbestände (0,8%).

⁶⁷⁵ Vgl. Anhang, Tab. A39.

⁶⁷⁶ Ein Angeklagter (11 404 Fälle; 97%); zwei Angeklagte (231 Fälle; 1,97%); drei bis vier Angeklagte (69 Fälle; 0,59%); fünf bis neun Angeklagte (19 Fälle; 0,16%); zehn bis 16 Angeklagte (sechs Fälle; 0,05%).

⁶⁷⁷ Vgl. B IV 85/41, in: BA MA, RH/26/156G, 780/805; C III 29/41, in: ebd., RH/26/526G, 750/501; III 5/43, in: ebd., 1581/2409.

einer Paketanschrift, um ihre Straftat zu verschleiern. Beide Deliktgruppen liegen in dieser Rechnung jedoch prozentual so nah beieinander (vgl. Tab. 17), dass im Folgenden stets mit der „Deliktstruktur I (Hauptdelikt)“ gerechnet und argumentiert wird.

Tab. 17: Deliktstruktur II (Basis: sämtliche Delikte einer Strafsache)

alle Delikte	pro Verf.	%	alle A.	%
Entfernungsdelikte	4421	30,6	4475	29,6
Eigentumsdelikte	3634	25,1	3866	25,5
Fälschungsdelikte	1553	10,7	1594	10,5
Ungehorsam	1389	9,6	1500	9,9
Gewaltdelikte	861	6,0	907	6,0
Sonstige Delikte	787	5,4	808	5,4
Zersetzungsdelikte	575	4,0	619	4,1
Kriegswirtschaftsdelikte	511	3,5	580	3,8
Sexualdelikte	254	1,8	266	1,8
Amtsdelikte	78	0,5	92	0,6
Verrat	21	0,1	21	0,1
o. A.	388	2,7	414	2,7
	14 472	100,0	15 142	100,0

Die Entwicklung der Deliktstruktur im Kriegsverlauf

Die Deliktgruppen entwickelten sich in zeitlicher Perspektive zumeist nicht analog zum Gesamtaufkommen, woraus sich ableiten lässt, dass das Gericht die Deliktfelder in der Strafverfolgung unterschiedlich priorisierte. Einen kontinuierlichen Anstieg bis 1944 verzeichneten die Entfernungs- und Fälschungsdelikte – entgegen dem dargelegten Rückgang der Strafsachen zwischen 1941 und 1942, den alle übrigen Deliktbereiche verursachten. Dieser Befund verweist auf eine konstante Strafverfolgung der Entfernungs- und Fälschungsvergehen, denen das Gericht und die Disziplinarvorgesetzten eine gleichbleibend hohe Bedeutung in der Strafpraxis beimaßen.⁶⁷⁸

Die Entfernungsdelikte nahmen in vier Kriegsjahren (1939, 1943–1945) die Spitzenposition im Geschäftsanfall ein. Gerade bei den Entfernungssachen beobachteten und registrierten die Richter Veränderungen in der gerichtseigenen Deliktverteilung sehr genau und bezogen sich darauf in ihrer Urteilsfindung. So rechtfertigte Kriegsrat Wilhelm Bretz ein Urteil wegen unerlaubter Entfernung im August 1943 beispielsweise damit, dass „die Urlaubsüberschreitungen von Soldaten [...] bedenklich zunehmen“ würden und das Gericht dagegen „mit besonderer Schärfe eingeschritten“ sei.⁶⁷⁹ Ähnlich argumentierte sein Kollege

⁶⁷⁸ Demgegenüber hat Rass für das Ger. d. 253. Inf.-Div. einen Höchstwert der Fälschungsdelikte für das Jahr 1943 ermittelt, gefolgt von 1941 und 1944. Einen Rückgang weist er für die Jahre 1942 und 1944 nach. Vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A37, S. 443–444.

⁶⁷⁹ II 108/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1470/502.

Heinrich Hehnen: Strafschärfend müsse „in die Waagschale fallen, daß die unerlaubte Entfernung wie auch die Verfälschung von militärischen Legitimationspapieren in letzter Zeit bedenklich zugenommen haben, sodaß ihnen mit abschreckenden Strafen entgegen getreten werden muss“.⁶⁸⁰

Die Zahlen der verfolgten Entfernungsdelikte sind besonders hoch für die Zeit von Anfang 1944 bis April 1945, was unter anderem mit den Auflösungserscheinungen der Truppe und den Massendesertionen während der Kriegsendphase⁶⁸¹ zusammenhing, denen die Wehrmacht und ihre Gerichte mit großer Sorge und ihren letzten Ressourcen zu begegnen versuchten. Hierfür spricht auch, dass die Bedeutung der Entfernungsdelikte in den gerichtlichen Hilfsquellen und Anweisungen ab 1944 merklich anstieg, als der Deliktbereich gegenüber den Vorjahren weit häufiger Erwähnung fand.⁶⁸² Darüber hinaus entfiel die überwiegende Mehrheit der Strafsachen 1945 auf die Tatbestände der Fahnenflucht und der unerlaubten Entfernung (74%), gefolgt von militärischem Ungehorsam mit weit geringeren, knapp sieben Prozent.⁶⁸³ Symptomatisch ist der im Januar 1945 ergangene Aufruf Heinrich Himmlers an „die deutschen Volksgenossen [...], Drückebergern [...] kein Mitleid am unrechten Platz entgegenzubringen. [...] Gerade die deutschen Frauen und Mädchen sind berufen, diese Männer an ihrer Ehre zu packen, zur Pflicht zu rufen, ihnen statt Mitleid Verachtung entgegenzubringen und hartnäckige Feiglinge mit dem Scheuerlappen zur Front zu hauen“.⁶⁸⁴ Nicht nur die Militärgerichte, sondern auch die Zivilbevölkerung und das unmittelbare Umfeld der Soldaten sollten gegenüber den Entfernungsdelikten engagiert handeln und Desertionsfälle melden.

Zwei Jahre zuvor hatte sich bereits eine Zunahme der Entfernungssachen angedeutet, als diese am Gericht erstmals signifikant um knapp fünf Prozent anstiegen. Sie lagen damit aber unter der Rate, die Kristina Brümmer-Pauly in ihrer Analyse über die Strafverfolgung von Desertionen auf fast zwölf Prozent beziffert hat.⁶⁸⁵ Folgt man ihren Zahlen, so lag die Verfolgungsquote von Desertionsfällen

⁶⁸⁰ VII 174/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1459/350. Ein Beispiel für 1944 ist III 233/44, in: ebd., 1463/400.

⁶⁸¹ Hierzu Kroener, Frontochsen, S. 382; Kunz, Wehrmacht; Paul, Opfer, S. 199.

⁶⁸² Vgl. die steigenden Zahlen der Vermerke zur Strafverfolgung gegenüber Entfernungsdelikten im 12. und 13. Mob. SE, in: BA MA, RH/14/23, RH/14/27 im Vergleich zu den Vorjahren und die Angaben im Korps-Verordnungsblatt des Stellv. Gen. Kdos. VI, Bd. 5, 1945.

⁶⁸³ Vgl. Anhang, Tab. A41. Anteil der Deliktgruppen 1945: Entfernung (73,7%); Ungehorsam (7,2%); Eigentum (6,1%); Fälschung (5,3%); Zersetzung (3,7%); Gewalt (1,4%); Wirtschaft und o. A. (je 1%); Sexualdelikte, Sonstige, Verrat und Amtdelikte (zs. 0,6%).

⁶⁸⁴ Reichsführer SS und Oberbefehlshaber des Ersatzheeres (ObdE) [Heinrich Himmler], Aufruf gegen Drückeberger v. 15. 1. 1945. Zit. nach Kundrus, Geschichte, S. 724, Anm. 23, abgedruckt in: Kuby, Dokumente, S. 13.

⁶⁸⁵ Kristina Brümmer-Pauly hat bei 453 untersuchten Hauptverfahren der unterschiedlichsten Militärgerichte für 1942 70 und für 1943 124 einschlägige Hauptverfahren ermittelt, was einem Prozentsatz von 15,4 Prozent und 27,4 Prozent entspricht, vgl. Brümmer-Pauly, Desertion, S. 114. Demgegenüber stehen die Werte des hier untersuchten Gerichts mit 10,4 Prozent (1942) und 15,3 Prozent (1943). Vgl. Anhang, Tab. A42 als Vergleichstabelle zu den in der Studie von Brümmer-Pauly, Desertion, ermittelten Zahlen.

1943 und 1944 reichsweit zudem näher beieinander als im Ersatzheer, wo sie 1944 rapide um über 30 Prozent anstieg.⁶⁸⁶ Brümmer-Pauly vertritt die These, dass die jährliche Anzahl der Hauptverfahren in einem direkten Konnex zur Ausdehnung des Kriegsgeschehens seit 1941 und den Zentren des Kampfeinsatzes vornehmlich an der Ostfront stand.⁶⁸⁷ Sie misst insbesondere dem Jahr 1943 mit der russischen Gegenoffensive und den Ereignissen von Stalingrad eine große Bedeutung für die Strafverfolgungspraxis bei. Diese Befunde müssen zumindest für das hier untersuchte Gericht eingeschränkt werden, da die Bearbeitungszahlen für die Entfernungsdelikte 1941 und 1942 um lediglich 0,9 Prozent anwuchsen. Auch die Zahlen für 1943 lagen weit unter den von Brümmer-Pauly konstatierten. Der Kriegsverlauf an der Ost- und Westfront hatte im Ersatzheer bis 1944 vielmehr keine quantitativen Auswirkungen auf die Strafverfolgung von Entfernungsdelikten. Das Gericht bearbeitete die Fälle stattdessen mit einer bis 1944 fast konstant bleibenden Quote.⁶⁸⁸ Als Erklärungsansatz greift deswegen hier stärker der Verweis auf den Aufgabenbereich der Ersatztruppen, der den Soldaten häufiger die Gelegenheit zur Flucht bot, während die Richter vor dem Hintergrund ihrer Ausbildung gerade in den Entfernungsdelikten eine Gefahr für die Disziplin sahen.

Die Eigentumsdelikte erreichten noch vor den Entfernungssachen in den Jahren des Angriffs gegen Frankreich 1940 und der ersten Phase des Russlandfeldzugs 1941/42 den ersten Rang auf der Deliktsskala.⁶⁸⁹ Die am Gericht stets sehr präsenten Eigentumstatbestände standen forciert bis Ende 1941/Anfang 1942 im Interesse der Strafverfolgung und bildeten dabei rund ein Drittel der anhängigen Strafsachen. Sie nahmen anschließend für zwei Jahre ab und wuchsen erst im Laufe des Jahres 1944 wieder analog zum Aufkommen der Geschäftszahlen an.⁶⁹⁰ Hier fanden die Ereignisse der ersten Kriegshälfte – anders als bei den Entfernungssachen – ihren Niederschlag. Das Gericht widmete sich den Eigentumsdelikten gerade zu Beginn des Westfeldzugs und des „Unternehmens Barbarossa“ verstärkt und versuchte, den Soldaten hier aufzuzeigen, welche Verhaltensweisen, welche Art und Größenordnung von Eigentumsdelikten es während der Feldzüge und Eroberung neuer Gebiete rechtlich zu ahnden gedachte.

Mit den Verkehrsdelikten befassten sich die Richter ebenfalls intensiv in den ersten drei Kriegsjahren, die in jener Zeit die dritthöchste Position in der jähr-

⁶⁸⁶ Vgl. Brümmer-Pauly, *Desertion*, S. 114. Die Werte verweisen auf einen Anstieg von 1943 auf 1944 um 6,8 Prozent (Brümmer-Pauly) gegenüber 31,3 Prozent beim Divisionsgericht 152/256.

⁶⁸⁷ Brümmer-Pauly, *Desertion*, S. 114.

⁶⁸⁸ Vgl. Anhang, Tab. A42. Ähnlich auch die Befunde bei Rass, *Menschenmaterial*, Tab. A37, S. 443–444, demzufolge die Werte für das Ger. der 253. Inf.-Div. in den Jahren 1940, 1941, 1943 und 1944 jeweils zwischen 18 und 21 Prozent liegen. Lediglich 1942 ist eine Abnahme der Werte auf zwölf Prozent feststellbar. Für 1945 liefert Rass keine Angaben.

⁶⁸⁹ Der Befund deckt sich hier mit den Ergebnissen von Rass für das Ger. d. 253. Inf.-Div., vgl. Rass, *Menschenmaterial*, Tab. A37, S. 443–444: 1940 (20%); 1941 (37%); 1942 (16%) und 1943 (13%).

⁶⁹⁰ Anhang, Tab. A41, mit den exakten Werten. Hier divergieren die Befunde zur Rass-Studie, der für das Ger. d. 253. Inf.-Div. einen weiteren Rückgang auf zehn Prozent verzeichnet, vgl. Rass, *Menschenmaterial*, Tab. A37, S. 443–444. Angaben zu 1945 fehlen bei Rass, vgl. ebd.

lichen Deliktstruktur einnahmen. Dies ist angesichts der Verordnungen bemerkenswert, die den Deliktbereich zu der Zeit weitgehend ignorierten und erst ab Kriegsmitte zunehmend thematisierten.⁶⁹¹ Ab 1942 verloren die Verkehrssachen am Gericht hingegen zumindest im quantitativen Aufkommen enorm an Bedeutung – und dies wiederum trotz der materiellen Ausstattungsmängel seit Sommer 1941,⁶⁹² infolge derer Fahrzeuge der Wehrmacht eine wertvolle Ressource bildeten. Ihr unsachgemäßer Gebrauch, der oft Gegenstand einer Verkehrssache war, hätte also durchaus weiterhin im Interesse der Strafverfolgung stehen können. Bewegte sich der Anteil im ersten Kriegsjahr noch im zweistelligen Bereich, so fiel er bis 1944 indes auf zwei Prozent ab.⁶⁹³ Dies hing teils sicherlich damit zusammen, dass weniger Verkehrsdelikte infolge des kriegsbedingt stark eingeschränkten Straßenverkehrs anfielen und/oder angezeigt wurden. Zugleich änderte das Gericht aber seine Einstellung gegenüber der Frage, inwieweit die Verkehrsdelikte verfolgungswürdig waren und ging nur noch exemplarisch gegen einschlägige Vorkommnisse, in denen es eine besondere Schwere der Straftat erblickte, vor.⁶⁹⁴ Gemeldete und bearbeitete Fälle von Geschwindigkeitsüberschreitungen gingen im Arbeitsaufkommen ab Kriegsmitte zurück.

Hauptdelikte, die 1942 einen Zuwachs verzeichneten, waren Fälle von Ungehorsam, die die dritte Position in der Deliktstruktur einnahmen. Disziplinverstöße standen gemäß dem grundlegenden militärischen Befehl-Gehorsam-Prinzip stets unter besonderer Beobachtung der Wehrmacht und ihrer Gerichte. Bereits zu Kriegsbeginn war diese Deliktgruppe dort stark vertreten. Die Zahl der unter Ungehorsam subsumierten Vergehen fiel 1941 kurzzeitig, rangierte seit 1942 aber stets als dritthäufigster Deliktbereich im jährlichen Aufkommen, 1945 sogar noch vor den Eigentumssachen.⁶⁹⁵ 1941 markierte das Jahr mit den niedrigsten Bearbeitungszahlen von Ungehorsamsdelikten. Dies fiel zeitlich mit jener Phase zusammen, in der das Gericht seit Juli 1941 in Belgien stationiert war. Zudem gilt das Jahr 1941 als eine militärische Erfolgszeit, die viele Soldaten als „Siegesrausch“ der Wehrmacht und als Höhepunkt ihres Wehrdiensts erlebten.⁶⁹⁶ Im Folgejahr

⁶⁹¹ Hierzu auch Rittau, Randbemerkungen, S. 497.

⁶⁹² Vgl. Kroener, Ressourcen, S. 862, der die Materialmängel im Sommer 1941 als weit akuter einschätzte als die bereits desolaten Personalersatzlage.

⁶⁹³ 1939 dagegen waren es 15,6 Prozent. Die übrigen Werte der sonstigen Delikte, in denen die Verkehrssachen stets die Hauptwerte aufzeigten: 1940 (12,3%); 1941 (10,7%); 1942 (3,1%); 1943 (3,4%); 1944 (2%) und 1945 (0,2%).

⁶⁹⁴ Vgl. Kap. III.1, Abschnitt „Delikt-spezifische Entscheidungsparameter und Ermessensspielräume“.

⁶⁹⁵ 1939 (12,8%); 1940 (10,3%); 1941 (7%); 1942 (13,5%); 1943 (10%); 1944 (8,5%) und 1945 (7,2%). Für das Ger. d. 253. Inf.-Div. gilt dagegen 1941 als Höchststand (22%). Die Werte zeigen aber für 1940, 1942–1944 keine Varianz, sondern liegen zwischen 18 und 19 Prozent, vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A37, S. 443–444.

⁶⁹⁶ Vgl. Kühne, Kameradschaft, S. 181–182. Damit ist nicht gesagt, dass Soldaten 1941 weniger häufiger Ungehorsam leisteten. Ein Rückschluss auf das tatsächliche Strafaufkommen ist unmöglich. Unter Umständen galt 1941 als Hochphase der militärischen Lebenswelt nicht nur für die Soldaten, sondern auch als Hochphase für die Richter und Truppenvorgesetzten, was die niedrigen Zahlen der Strafverfolgung gegenüber Ungehorsam gleichermaßen mit beeinflusste. Hierzu bedarf es indes noch umfassender Studien.

stieg der Geschäftsanfall von Strafsachen wegen Ungehorsams um über sechs Prozent an, 1943/44 wuchsen jedoch wiederum die Entfernung- und Eigentumsdelikte stärker an.⁶⁹⁷ Auch im Bereich des so zentralen Delikts Ungehorsam variierte die Bearbeitung der Strafsachen somit beträchtlich, was darauf hindeutet, dass dieses Deliktfeld keine durchgängig hohe Priorität in der Strafverfolgung besaß, wie etwa die Entfernungsdelikte.

Entgegen der 1942 insgesamt gesunkenen Bearbeitungszahlen stiegen die Strafsachen mit Zersetzungsdelikten in diesem Jahr signifikant an. Auch hier hat das Jahr 1942 einen Zäsurcharakter, der unter anderem vor dem Hintergrund der militärischen Winterkrise 1941/42 zu sehen ist, den die Urteilsanalyse noch genauer darlegen wird.⁶⁹⁸ Denn unter Umständen hingen die hohen Bearbeitungszahlen lediglich mit der im August 1942 geänderten Zuständigkeit der obersten Spruchkörper auf Ersatzheer-Ebene zusammen, die seither für schwere und „politische“ Fälle der Wehrkraftzersetzung verantwortlich zeichneten. Die Truppenvorgesetzten meldeten angesichts der anstehenden Veränderungen möglicherweise mehr einschlägige Fälle. Denkbar ist auch, dass das Gericht Zersetzungsdelikte bevorzugt selbst bis Herbst 1942 abwickelte, um relevante Abgaben herauszufiltern und vor allem Fälle abzuschließen, bevor die Urteilspraxis des Gerichts der Wehrmachtkommandantur Berlin in diesem Bereich einsetzte.

Gewalttaten fielen vor allem 1940 in großer Zahl im Arbeitsaufkommen an, nahmen dann aber bis 1943 um die Hälfte ab. Als situativer Faktor muss berücksichtigt werden, dass der Gerichtsstandort von November 1939 bis Ende August 1940 im Osten des Reiches, in Thorn (Westpreußen), lag und die Kriegs- und Arbeitsverhältnisse dort andere waren als im Rhein-/Münsterland, in dem die Richter zuvor tätig gewesen waren. Der Beginn des Westfeldzugs und die einsetzenden Luftangriffe auf Städte wie Aachen und Köln bildeten weitere Prägekräfte für das Strafverfolgungsinteresse und die Handlungsleitlinien der Mitarbeiterschaft. Hinzu kamen im selben Jahr die Richtlinien des OKW und OKH, die Gewaltdelikte thematisierten und höhere Strafen forderten.⁶⁹⁹ Die Gewalttaten sind jedoch ein Deliktbereich, der im Kriegsverlauf am Gericht fortlaufend an Bedeutung verlor. Auch wenn sich die diesbezüglichen Geschäftszahlen 1944 noch einmal fast verdoppelten, so sind sie im Vergleich zum Gesamtaufkommen der Strafsachen als sehr gering einzustufen und reduzierten sich schließlich auf nur fünf

⁶⁹⁷ Vgl. Anhang, Tab. A41. 1943 beliefen sich die Deliktgruppen Entfernung und Eigentum auf rund 60 Prozent, Ungehorsam auf zehn Prozent; 1944 betrogen die ersten beiden Deliktgruppen 70 Prozent gegenüber achteinhalb Prozent Delikten wegen Ungehorsam. Vgl. auch Kap. III.1, Abschnitt „Deliktspezifische Entscheidungsparameter und Ermessensspielräume“.

⁶⁹⁸ Die Österreich-Studie weist 1942 dagegen Mittelwerte für die Zersetzungsdelikte am Ger. d. Div. Nr. 177 und am RKG nach. Die Höchstwerte beziehen sich auf 1944, 1940 und 1943, vgl. Manoschek, Opfer, S. 765, Tab. 21. Für das Ger. d. 253. Inf.-Div. bezieht sich der Höchstwert auf 1943. Das zweistärkste Jahr an Zersetzungsdelikten ist 1944, gefolgt von 1942, vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A37, S. 443–444.

⁶⁹⁹ Richtlinie des OKH v. 13. 11. 1939, Betreff: Belehrung der Truppe über Strafen und Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz, in: BA MA, RH/14/22, S. 86; OKH, Gesetzesdienst, 1940, S. 34.

relevante Vorgänge im Jahre 1945.⁷⁰⁰ Ähnlich agierte das Feldheer-Gericht der 253. Infanterie-Division, das ebenfalls bis einschließlich 1941 das Gros der Gewaltdelikte und in den Folgejahren weit niedrigere Quoten bearbeitete.⁷⁰¹ In der Strafverfolgung gegen österreichische Angeklagte blieben verglichen mit dem Ersatzheer-Gericht Gewaltstraftaten vor allem in den ersten Kriegsjahren hingegen durchweg marginal.⁷⁰² Auch in der Rechtsprechung der zivilen Sondergerichte spielten Gewalttaten durchweg eine nur geringe Rolle.⁷⁰³

Dies steht im Gegensatz zu der allseits konstatierten Brutalisierung und Enthemmung der Kriegführung spätestens seit dem Russlandfeldzug, den gewaltgeprägten Bedingungen des militärischen Einsatzes und der kollektiven Gewalterfahrung der Beteiligten.⁷⁰⁴ Ein Erklärungsansatz für den Bedeutungsverlust der Gewaltdelikte am Gericht ist, dass die Richter diese Gewalterfahrung mit Kriegsverlauf zunehmend als „alltäglich“ und als eine der Kriegssituation inhärente Tatsache betrachteten und daher in bestimmten Gewaltformen kein strafwürdiges Verhalten erblickten. Ein weiterer Grund liegt in der Rezeption des Kriegsgerechtigkeitserlasses vom Mai 1941.⁷⁰⁵ Dieser Führer-Befehl hob unter anderem den „Verfolgungszwang“ für Straftaten von Wehrmachtangehörigen gegen die Zivilbevölkerung an der Ostfront auf und bot einen immensen Ermessensspielraum, um die Strafverfolgung gerade bei Gewalttaten im östlichen Kriegsgebiet zu amnestieren oder auszusetzen. Felix Römer hat herausgearbeitet, dass die Truppenkommandeure den Befehl zwar unterschiedlich auffassten, aber umfassend befolgten.⁷⁰⁶ In den Unterlagen des Ersatzheer-Gerichts findet sich zwar kein direkter Hinweis darauf, dass sich das Personal mit dem Kriegsgerechtigkeitserlass auseinandersetzte. Da die Einheiten des Ostheeres den Erlass aber anwendeten und das Gericht, wie skizziert, viele Fälle jener Feldtruppen übernahm, ist anzunehmen, dass der Befehl Rückwirkungen bis in das Ersatzheer hinein besaß. Er beeinflusste die Militärjustiz, bestimmte Gewaltformen, etwa Drohungen oder Zweikämpfe, gerade von Offizieren, in der Regel nicht mehr zu ahnden.

Sexualstraftaten rangierten auf der drittletzten Position der Deliktstruktur und besaßen keinen hohen Stellenwert in der Rechtspraxis. Sie kamen mit Blick

⁷⁰⁰ Vgl. Anhang, Tab. A41.

⁷⁰¹ Insgesamt 79 Prozent von 1939 bis 1941, wobei 1940 der Höchstwert mit 51 Prozent der Gewaltdelikte erreicht war, 1941 reduzierten sie sich um fast die Hälfte (23,5%). 1942 fielen die Zahlenwerte auf 2,4 Prozent und stiegen 1943–44 nur leicht auf je 9,4 Prozent an. Für 1945 sind keine Angaben übermittelt, vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A37, S. 443–444.

⁷⁰² Der Wert liegt bei 0,7 Prozent und bezieht sich auf 41 ermittelte Fälle, die v. a. 1944 bearbeitet wurden. Eine konstante Quote im Mittelfeld besteht von 1941 bis 1943 mit rund 17 Prozent, vgl. Fritsche, Opfer, S. 86 und Tab. 5, S. 789.

⁷⁰³ 2,3 Prozent etwa beim Sondergericht Mannheim, siehe Oehler, Rechtsprechung, S. 132.

⁷⁰⁴ Omer Bartov spricht von einer „Barbarisierung“ der Wehrmacht, Thomas Kühne von einem „Brutalisierungsprozess“, vgl. Bartov, Army; Kühne, Gruppenkohäsion; Förster, Wehrmacht, S. 19.

⁷⁰⁵ Siehe bes. Abschnitt II des Erlasses über die Ausübung der Kriegsgerechtigkeitsbarkeit im Gebiet „Barbarossa“ und über besondere Maßnahmen der Truppe v. 13. 5. 1941, in: BA MA, RH/22/155, abgedruckt in: Ueberschär/Wette, Überfall, S. 252–254.

⁷⁰⁶ Siehe Römer, Kommissarbefehl; ders., Rezeption. Ebenfalls zum Kriegsgerechtigkeitserlass Manoschek, Militärjustiz, S. 21–22.

auf die Gesamtzahlen lediglich 1939 und besonders 1940 häufiger vor Gericht. In den Folgejahren blieb der Anteil hingegen bei rund zwei Prozent und sank in den letzten zwei Kriegsjahren schließlich zusehends ab.⁷⁰⁷ Auch hier zeitigten die Verordnungen und die Auswirkungen des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses Wirkung.⁷⁰⁸ Bereits im Juli 1940 ermahnte etwa der Oberbefehlshaber des Heeres, Walther von Brauchitsch, speziell die Militärgerichte in den westlichen Gebieten, „einmalige Entgleisungen auf sittlichem Gebiete [...] [nicht so streng] zu ahnden, wie es bei normalen Verhältnissen angebracht“ sei.⁷⁰⁹ Der Befund deckt sich mit den einschlägigen Angaben der Wehrmacht kriminalstatistik und den Studien von Birgit Beck und David Raub Snyder.⁷¹⁰ Die Strafverfolgung von Sexualstraftaten war Beck zufolge an der Westfront zwar ausgeprägter als an der Ostfront, aber trotzdem gering. Die Vergehen wurden überwiegend bagatellisiert. Die Militärbehörden duldeten dies, sofern von den Sexualdelikten ihrer Ansicht nach keine unmittelbare Gefahr für die Disziplin und die Interessen der Wehrmacht ausging.⁷¹¹

Kriegswirtschaftsdelikte verfolgte das Gericht dagegen stärker und zwar vornehmlich 1941, als sich ihr Aufkommen während der Besatzungszeit in Frankreich und der Vorbereitungen für den Russlandfeldzug fast verdoppelte. Das Strafverfolgungsinteresse des grenznah situierten Gerichts im Hinblick auf den verbotenen ausländischen Devisenhandel, unberechtigten Warenbezug sowie allgemein auf Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsverordnung und die Verbrauchs-Regelungsstrafverordnung war in dieser Zeit ausgeprägt. In den Folgejahren reduzierten sich die Bearbeitungszahlen dagegen um fast die Hälfte. Insbesondere 1943 blieben die Zahlen im Vergleich zum gesamten Strafaufkommen weit zurück. Sie stiegen erst 1944 wieder an und erreichten erneut das Niveau von 1941.⁷¹² Das Aufkommen der Wirtschaftsdelikte im Geschäftsalltag liegt mit dreieinhalb Prozent insgesamt gesehen aber noch weit hinter der Strafverfolgung der zivilen Sondergerichte, für die Christiane Oehler am Fallbeispiel Mannheims etwa einen Anteil von über neunzehn Prozent ermittelt hat.⁷¹³

⁷⁰⁷ Anteil der Sexualdelikte an den Strafsachen: 1939 (3,6%); 1940 (3,1%); 1941 (2,3%); 1942 (1,9%); 1943 (2,5%); 1944 (1,3%); 1945 (0,4%), vgl. Anhang, Tab. A41. Anders dagegen beim Ger. d. 253. Inf.-Div., bei dem sich der Geschäftsanfall der Sexualdelikte im Jahr 1943 wieder verdoppelte, von 12,5 auf 25 Prozent. Ein Jahr später fielen auch hier die Zahlen auf 5,4 Prozent, vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A37, S. 443–444.

⁷⁰⁸ Vgl. hierzu ausführlich Beck, Wehrmacht, S. 177–185; Mühlhäuser, Eroberungen, S. 140–145.

⁷⁰⁹ Verfügung des ObdH v. 5. 7. 1940, Betreff: Notzuchtverbrechen, in: BA MA, RH/14/26, S. 36.

⁷¹⁰ Hennicke, Auszüge, S. 440; Snyder, Sex Crimes; Beck, Wehrmacht, S. 181–182. Beck nutzt als Berechnungsbasis allerdings die Wehrmacht kriminalstatistik oder Sekundärliteratur statt die von ihr untersuchten 178 Verfahren. Snyder betont die Bagatellisierung der Sexualstraftaten und verweist auf die Heterogenität und Diskrepanz in der Rechtspraxis. Er stützt sich dabei auf Fallanalysen, die unterschiedlichen Spruchkörpern entstammen, vgl. Snyder, Sex Crimes, S. 233–234, 273.

⁷¹¹ Vgl. hierzu ausführlich Kap. III.1, Abschnitt „Delikt spezifische Entscheidungsparameter und Ermessensspielräume“, und die Studie von Beck, Wehrmacht, S. 327–328.

⁷¹² Vgl. Anhang, Tab. A41.

⁷¹³ Oehler, Rechtsprechung, S. 132.

Für die Amtsdelikte lassen sich aufgrund der wenigen nachweisbaren Vorgänge nur eingeschränkt Aussagen treffen. Im Vergleich zum Geschäftsanfall insgesamt sind für 1940 leicht höhere und für 1943 niedrigere Werte erkennbar.⁷¹⁴ Das Ersatzheer-Gericht war zwar für die Verwaltungsbeamten der Wehrmacht zuständig, besaß in dem für sie besonders relevanten Deliktbereich der Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung, Verwahrungsbruch und Bestechung aber kein Strafverfolgungsinteresse. Handlungsleitend war dabei der indirekte Verhaltenskodex, demzufolge eine Wehrmachtbehörde nicht gegen ihre eigenen Mitglieder und eigenen Verwaltungsstellen im Ersatzheer ermittelte. Darüber hinaus war vielen Geschädigten klar, dass eine Anzeige gegen einen Wehrmacht-Verwaltungsbeamten kaum Aussichten auf Erfolg hatte. Interessant ist es deshalb, zu untersuchen, welche Amtsdelikte das Gericht zur Anklage brachte und inwiefern es dabei den informellen Verhaltenskodex, die Rückwirkungen der Verwaltungstätigkeit auf die Bevölkerung und die Hierarchien zwischen einem Verwaltungsbeamten und einem Truppenangehörigen in den Verhandlungen berücksichtigte.⁷¹⁵

Spezifika des Ersatzheeres

Besondere Merkmale des Gerichts lassen sich teilweise aus den Deliktstrukturen von anderen Wehrmachtgerichten vergleichend ableiten.⁷¹⁶ Deckungsgleich und damit spezifisch für die Wehrmachtjustiz insgesamt sind die drei häufigsten Deliktbereiche Entfernungen, Eigentum und Ungehorsam.⁷¹⁷ Die prozentuale

⁷¹⁴ Vgl. Anhang, Tab. A41.

⁷¹⁵ Vgl. hierzu Kap. III.5, Abschnitt „Strafsachen gegen das Wehrmachtgefolge und die Mitglieder der Organisation Todt“.

⁷¹⁶ Jede der bisher existierenden Deliktstrukturen weist Schwächen auf. Um einen zumindest eingeschränkt gültigen, ersten Vergleich zu liefern, wurden alle einschlägigen Werte in die gebildeten Deliktgruppen dieser Studie überführt. Vgl. hierzu Anhang, Tab. A43. Für das Marburger Gericht fehlen etwa Gruppen für Fälschungstaten, Kriegswirtschaftsverbrechen, Amts- und Verratsdelikte, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67. Die ältere Marburger Studie verzichtete auf Angaben zu den Gewalttaten, vgl. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 65–72. Die Österreich-Studie liefert keine separaten Angaben zu Sexualdelikten, sondern subsumiert diese unter „Sonderfälle/Diverses“, siehe Manoschek, Opfer, S. 727, die Einteilung der Deliktgruppen erläutert Fritsche, Opfer, S. 80–82. Die Studie von Rass schließt 1945 aus der Deliktstruktur aus. Für 1939 existieren zudem zahlreiche Nullwerte. Die Gruppe „Sonstiges“ umfasst sehr heterogene Straftatbestände, die nicht in eine gemeinsame Deliktgruppe gehören. Rass' Auswahlkriterium ist hier quantitativ (Delikte zwischen 0,01 und 0,7%) und nicht inhaltlich begründet. Entsprechend hoch ist der ermittelte Anteil der sonstigen Delikte mit 20 Prozent in der Deliktstruktur, vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 283, 443–444. Für die Marinejustiz liegen Zahlen aus unterschiedlichen Zeiträumen ab 1940 vor, die aber nicht jede Deliktgruppe abbilden, vgl. Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 319–320. Hubers Angaben zur Deliktstruktur sind nicht vergleichbar, da sie unterschiedlichste Gerichte und Zeiträume umfassen und zudem nur auf Delikte „zum Schutz der feindstaatangehörigen Zivilbevölkerung“ abzielen, vgl. Huber, Rechtsprechung, S. 94–98, S. 98 [Zitat].

⁷¹⁷ Die Höchstwerte betreffen bei allen Studien zur Heeresjustiz die Entfernungsdelikte. Beim Ger. der Div. Nr. 156/526 machten Eigentumsfälle 24 Prozent, Ungehorsam 10 Prozent aus. Die Werte für Marburg sind: Eigentum (23 bzw. 33%) und Ungehorsam (29 bzw. 16%), vgl. zu den erstgenannten Zahlen Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67; zu den zweitgenannten Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 65–72.

Verteilung variiert in diesen obersten Deliktgruppen indes beträchtlich. So verhandelte die Marinejustiz zwar über die Hälfte mehr an Eigentumsfällen als das hier untersuchte Divisionsgericht. Die Marinerichter beschäftigten sich aber zu 30 Prozent weniger mit Entfernungssachen.⁷¹⁸ Das Feldgericht der 253. Inf.-Div. verhandelte ebenfalls mehr Eigentumsfälle und vor allem mehr Strafsachen wegen Ungehorsam als das in dieser Studie behandelte Gericht.⁷¹⁹ Die Entfernungsdelikte verfolgte das Feldheer dagegen bemerkenswerterweise nicht einmal halb so oft. Die Gerichte der Marine und des Feldheeres waren nach bisherigem Kenntnisstand also mehr mit der rechtlichen Behandlung von Eigentumsdelikten und Vergehen wegen Ungehorsams konfrontiert als die im Ersatzheer. Diese wiederum beschäftigten sich bei den drei häufigsten Strafsachen weit öfter mit unerlaubten Entfernungen als die anderen vorgestellten Gerichte. Hierdurch bestätigt sich die These, dass die Ersatzheer-Gerichte sehr viele Entfernungssachen behandelten und dies in einem stärkeren Maße als die Feldheer-Justiz.⁷²⁰ Christian Hartmanns Befund, die Gerichte des Ostheeres hätten bis 1944 relativ selten Entfernungsdelikte bearbeitet, weil die Motivation und Integration der meisten Wehrmachtangehörigen „erstaunlich hoch“ gewesen sei und die geographisch-klimatischen Bedingungen Desertionen an der Ostfront erschwert hätten, ist jedoch einzuschränken – mit Verweis auf das Strafverfolgungsinteresse der Militärjustiz und die hohen Abgabebeträge der Feldeinheiten an das Ersatzheer. Im Übrigen verortet Christoph Rass die von einem Feldgericht des Ostheeres bearbeiteten Entfernungsdelikte mit 17 Prozent ebenfalls in einem signifikanten Bereich.⁷²¹

Das Mittelfeld der Deliktstruktur gestaltete sich bei jedem Gericht anders.⁷²² Das Gericht der Div. Nr. 156/526 bearbeitete hier ein ausdifferenziertes Deliktpektrum. Dieses trat im Alltagsgeschehen zudem stärker quantitativ hervor. Hier sind neben den Fälschungs- und Gewalttaten auch die sonstigen Delikte zu nennen, in denen die Verkehrsdelikte den größten Platz einnahmen (je 6%).⁷²³ Alle drei Deliktgruppen hatten beim Marburger Gericht beispielsweise einen weit niedrigeren Anteil.⁷²⁴ Die Zersetzungsdelikte traten mit der achten Position in der Rangliste des hier ermittelten Geschäftsanfalls hingegen vergleichsweise nachgeordnet auf, auch wenn sie prozentual in einem ähnlichem Rahmen rangierten

⁷¹⁸ Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 319: Die Deliktstruktur sah dort folgendermaßen aus: Eigentum (45%), Ungehorsam (17%), Entfernung (10%).

⁷¹⁹ 10 Prozent mehr Ungehorsams-, 7 Prozent mehr Eigentumsdelikte, vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 283, 443.

⁷²⁰ Vgl. Ziemann, Fluchten, S. 597; Koch, Fahnenfluchten, S. 41. Beide berufen sich auf die Wehrmacht kriminalstatistik und die Angaben bei Seidler, Fahnenfluchten, S. 284–285, der jedoch keine Interpretation liefert.

⁷²¹ Hartmann, Wehrmacht, S. 460–461.

⁷²² Vgl. Anhang, Tab. A43 (Deliktstrukturen im Vergleich).

⁷²³ Kirschner konstatiert dagegen für Marburg einen Anteil der Gewalttaten von einem Prozent am Geschäftsanfall, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67.

⁷²⁴ Die Zahlen für das Marburger Gericht lauten: Gewalttaten (1%); sonstige Delikte (1%); o.A. zu Fälschungsdelikten. Die Werte müssen also marginal ausgefallen sein, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67. Nach der 1994er-Studie von Eberlein u. a., Militärjustiz, belaufen sich die Fälschungsdelikte auf fünf Prozent; sonstige Delikte auf zwei Prozent. Zahlen zu Gewalttaten fehlen, vgl. ebd., S. 65–72.

wie an der Marburger Div. Nr. 159/409 und der 253. Infanterie-Division.⁷²⁵ Ähnlich bewegten sich die Sexualdelikte in der Strafverfolgung übergreifend zwischen zwei und vier Prozent.⁷²⁶

Die Zweigstellen des Ersatzheer-Gerichts der Div. Nr. 177 in Brünn und Wien fallen mit ihrer Deliktstruktur aus den bisher untersuchten Gerichten heraus, da sie sich ungewöhnlich häufig mit Zersetzungs- und Verratsdelikten beschäftigten – weit mehr als das hier untersuchte Gericht.⁷²⁷ Ein Erklärungsansatz kann in der Quellenauswahl und dem Erkenntnisinteresse der Projektgruppe bestehen, das sich auf die Opfer der Militärjustiz in und aus Österreich richtet. Im Fokus stehen dabei Widerstandstaten und politisch konnotierte Delikte, wie Verrat und Zersetzungsdelikte. Zu relativieren ist deshalb die Einschätzung der österreichischen Projektgruppe, das 177er-Gericht sei ein „gewöhnliches Divisionsgericht des Ersatzheeres“ gewesen.⁷²⁸ Es scheint vielmehr, dass das österreichische Gericht im Verbund mit dem Reichskriegsgericht standortgebunden ein anderes Strafverfolgungsinteresse gegenüber der untersuchten Gruppe von Wehrmachtangehörigen und Zivilisten in und aus Österreich verfolgte und den genannten Delikten eine entsprechend größere Bedeutung einräumte. Die Zahlenangaben der Österreich-Studie sind daher nur eingeschränkt vergleichbar. Sie sind zudem vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass schwerwiegende politisch konnotierte Delikte wie Verrat und Zersetzungsdelikte ab spätestens Mitte 1942 in den Verantwortungsbereich der Gerichte auf der höchsten Ersatzheer-Ebene übergangen und die Divisionsgerichte im Ersatzheer dadurch einen beträchtlichen Teil jener Strafsachen nicht mehr bearbeiteten.⁷²⁹

Deliktstruktur III: Straftatbestände

Die Ergebnisse verstärken sich mit Blick auf die häufigsten Straftatbestände. Die häufigsten Verstöße richteten sich gegen § 64 MSTGB (unerlaubte Entfernung), gefolgt von einfachem und militärischem Diebstahl.⁷³⁰ Dann ändern sich die Befunde

⁷²⁵ Div. Nr. 156/526 (5%); Marburger Gericht (4%), vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67, das von Rass untersuchte Gericht (4%), vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 283.

⁷²⁶ Vgl. Anhang, Tab. A43 (Deliktstrukturen im Vergleich).

⁷²⁷ Im Vergleich: 17 Prozent Zersetzungsdelikte beim österreichischen Beispiel gegenüber 5 Prozent beim Ger. der Div. Nr. 156/526; Verrat 11 Prozent gegenüber 0,5 Prozent beim hier untersuchten Gericht. Sämtliche Vergleichswerte finden sich im Anhang, Tab. A43. Zu den Werten der Projektgruppe: Manoschek, Opfer, S. 731. Die Manoschek-Studie liefert hierfür jenseits der Ereignisse im Kriegsverlauf als Grund für höhere Werte in bestimmten Deliktbereichen aufgrund der Fragestellung des Projekts keine Erklärung und keinen Vergleich zu anderen Gerichten, vgl. exemplarisch Fritsche, Opfer.

⁷²⁸ Vgl. Forster/Fritsche/Geldmacher, Erläuterungen, S. 66.

⁷²⁹ Hier wäre aufschlussreich gewesen, wenn die Studie zwischen den Zahlen für die Divisionsgerichte in Wien und Brünn sowie dem RKG differenziert hätte, vgl. Manoschek, Opfer, S. 731.

⁷³⁰ Vgl. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 65; Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67; Rass, Menschenmaterial, S. 283. Zu den einzelnen Rechtsnormen vgl. Anhang, Tab. A1. Bei den Marinegerichten stehen „(mil.) Diebstahl/Unterschlagung“ und „Ungehorsam/Gehorsamsverweigerung“ an der Spitze, vgl. Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 319, hier bes. die Angaben zu Gericht C (1940–1945).

allerdings im Vergleich zu den bereits ermittelten Deliktgruppen und verweisen auf die typischen Hauptdelikte am Ersatzheer-Gericht. Denn am vierthäufigsten beschäftigten sich die Richter der Div. Nr. 156/526 mit Übertretungen der Reichsstraßenverkehrsordnung⁷³¹, im Anschluss daran Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung. Die Verkehrsdelikte nahmen einen bislang von der Forschung unbeachtet hohen quantitativen Stellenwert am Gericht ein, dem in der Analyse der Urteilspraxis noch nachgegangen wird.⁷³² 375 Strafsachen behandelten Körperverletzung (Pos. 7), deren Wert ebenfalls ungewöhnlich hoch ist, sowie Urkundenfälschung, Betrug und Ungehorsam (Pos. 8–11).⁷³³ Sie lagen damit in einem Bereich, der bei anderen Militärgerichten bereits den Spitzenwert darstellte, und verdeutlichen so einmal mehr die Größenordnung und Kapazitäten der untersuchten Division.⁷³⁴

Tab. 18: Deliktstruktur III – Rangliste 1–20 von insgesamt 123 Hauptdelikten⁷³⁵

Pos.	Straftatbestand/Hauptdelikt	Anz.	%
1	unerlaubte Entfernung	3790	32,1
2	Diebstahl	993	8,4
3	militärischer Diebstahl	847	7,2
4	Übertretung der RStVO	524	4,4
5	Fahnenflucht	484	4,1
6	Zersetzung der Wehrkraft	461	3,9
7	Körperverletzung	375	3,2
8	Urkundenfälschung	304	2,6
9	Betrug	304	2,6
10	Ungehorsam	303	2,6
11	unbefugtes Tragen von Orden/Ehrenzeichen	253	2,1
12	Unterschlagung	239	2,0
13	Beleidigung	201	1,7
14	Gefangenenbefreiung	136	1,2
15	Kriegswirtschaftsvergehen	132	1,2
16	Arbeitsvertragsbruch	124	1,1
17	militärische Unterschlagung	120	1,0
18	Unzucht	117	1,0
19	Waffenmissbrauch	110	0,9
20	Plünderung	109	0,9

⁷³¹ Reichs-Straßenverkehrsordnung (RStVO) v. 28. 5. 1934, in: RGBl. I 1934, S. 457.

⁷³² Einzig Rass, *Menschenmaterial*, S. 283, hat ermittelt, dass eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung das fünfthäufigste Delikt (5,42%) am Ger. der 253. Inf.-Div. war, ohne dies zu erläutern, vgl. ebd., S. 276–307. Zu den Verkehrsdelikten siehe Kap. III.1, Abschnitt „Deliktsspezifische Entscheidungsparameter und Ermessensspielräume“.

⁷³³ Die Position des Straftatbestands (militärischer) Ungehorsam (§§ 92, 94 MStGB) verstärkt sich, rechnet man die oft schwer abgrenzbaren 95 Fälle von Gehorsamsverweigerung (§ 95 MStGB, § 74 RStGB) hinzu.

⁷³⁴ Dies hängt mit dem höheren Volumen und umfangreicheren Ressourcen des hier untersuchten Gerichts zusammen. Vgl. die Spitzenwerte jenseits der Entfernungsdelikte bei Eberlein u. a., *Militärjustiz*, S. 65–71; Kirschner, *Wehrmachtjustiz*, S. 67; Rass, *Menschenmaterial*, S. 283.

⁷³⁵ Die Tab. A1 im Anhang listet die relevanten Paragraphen auf.

Jenseits der zehn häufigsten Hauptdelikte stechen erneut die Wirtschaftsdelikte mit vielen Arbeitsvertragsbrüchen und Verstößen gegen die KriegswirtschaftsVO (Pos. 15) hervor. Gleiches gilt für das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen (Pos. 11) und die hohe Zahl der Beleidigungen und Gefangenenbefreiungen (Pos. 13, 14). Diese drei Deliktbereiche verweisen auf den bereits skizzierten, für die Richter hochrelevanten Themenkomplex von Ehre und Generationszugehörigkeit.

Den Straftatbestand der Gefangenenbefreiung (§ 144 MStGB) behandelte das Gericht häufiger als andere Stellen, da die ihm zugeordneten Truppen verstärkt im Wachbereich eingesetzt waren. Flüchtete eine der zu bewachenden Personen, so klagte das Gericht das Wachpersonal oft wegen Gefangenenbefreiung oder wegen eines Wachvergehens an.⁷³⁶ Nachweisbar sind diesbezüglich 99 einschlägige Wachvergehen, die deshalb noch zu dem Straftatbestand der Gefangenenbefreiung addiert werden, deren Anteil sich somit erhöht. Rein zahlenmäßig liegen die Wachvergehen nah an den für das Feldgericht der 253. Infanterie-Division vorliegenden Werten. Letzteres behandelte den Tatbestand weit häufiger und maß ihm in der Strafverfolgung als vierthäufigstes Hauptdelikt ein stärkeres Gewicht als das Ersatzheer-Gericht zu.⁷³⁷ Der zentrale Stellenwert der Wachvergehen in der Feldheer-Justiz lässt sich unter anderem aus der Bedeutung der Wachposten für den Frontalltag ableiten und den drohenden Gefahren, wenn ein Soldat während einer Wache nahe des Kampfgeschehens einschlieft oder seine Aufsichtspflicht vernachlässigte. Es ist dennoch kein genuin für das Feldheer spezifisches Delikt. Denn auch im Ersatzheer besaßen die Deliktbereiche, darunter die Gefangenenbefreiung, eine Relevanz, wie Kapitel III anhand der Spruchpraxis verdeutlichen wird.

Auffällig ist hingegen, dass die Bearbeitung von Plünderungsfällen quantitativ geringer ausfiel als bei anderen Gerichten, wie dem Infanterie-Gericht, das diese Fälle fast viermal häufiger anklagte als sein Pendant im Ersatzheer.⁷³⁸ Im Feldheer standen diese Fälle daher, so kann als These formuliert werden, noch stärker im Fokus als bei den Gerichten der Ersatztruppen. Zudem besaß das Gericht in der Heimat einen größeren Spielraum, Diebstähle an Zivilisten als solche zu bewerten und abzuurteilen. Bei den Feldtruppen ereigneten sich Diebstahlsdelikte hingegen „im Felde“ und unter stärkeren „Kriegsverhältnissen“, die wesentliche Bestandteile der einschlägigen Rechtsnorm (§ 129 MStGB) bildeten.

⁷³⁶ Der Begriff „Gefangenenbefreiung“ ist irreführend und gibt die Tatbestandsmerkmale nicht wieder. Das Gericht klagte i. d. R. keine tatsächliche Hilfeleistung des Angeklagten bei der Flucht des Gefangenen oder dessen „Befreiung“ an, sondern subsumierte hierunter die vernachlässigte Beaufsichtigungspflicht des Angeklagten, welche die Flucht des Gefangenen erleichterte oder förderte, sowie eine zu spät erfolgte Verhaftung des Verdächtigen. Vgl. Wortlaut des § 144 MStGB.

⁷³⁷ Pos. 21 beim Fallbeispiel (99 Fälle) gegenüber Pos. 4 (121 Fälle) bei Rass, Menschenmaterial, S. 283. Ähnlich auch der Waffenmissbrauch: Pos. 19 beim Fallbeispiel (110 Fälle) gegenüber Pos. 9 (56 Fälle) bei ebd. Der Befund deckt sich auch mit den Ergebnissen von Beck, Wehrmacht, S. 99, die jedoch keine Zahlenangaben liefert und gerichtssübergreifend Verfahrensakten ausgewertet hat.

⁷³⁸ Vgl. die ermittelten 0,9 Prozent Plünderung am Gericht der Div. 156/526 gegenüber den 4,87 Prozent ermittelten Zahlen für das Gericht der 253. Inf.-Div. bei Rass, Menschenmaterial, S. 283.

Die Befunde verweisen darauf, dass jede Waffengattung der Wehrmacht unterschiedliche Delikte durchaus unterschiedlich intensiv verfolgte. Das individuelle Moment verstärkt sich im Hinblick darauf, dass die Gerichte den Vorgaben der Wehrmacht damit keinesfalls strikt folgten, sondern eigene Schwerpunkte setzten. Im Unterricht betonten die Ausbilder des Ersatzheeres in der ersten Kriegshälfte beispielsweise, dass Eigentumsdelikte, wie Plündern oder eigenmächtiges Beutemachen, und Gewalttaten, darunter Körperverletzung, Mord und Vergewaltigungen, während des Kriegs unter besonderer Beobachtung stünden.⁷³⁹ Die beiden letztgenannten Delikte klagte das Gericht aber nur selten in jener Zeit an. Die Neufassungen des MStGB zum 1. November 1940 legten dagegen unter anderem für die Tatbestände der Drohung gegen einen Vorgesetzten und die Misshandlung von Untergebenen einen höheren Strafraum fest.⁷⁴⁰ Die Bearbeitungszahlen dieser Delikte reduzierten sich am Gericht jedoch ab 1941.

Die Modifizierungen des MStGB verweisen außerdem darauf, dass die Wehrmacht ihr Augenmerk ab 1940 offiziell stärker auf Tatbestände legte, die das Zusammenleben und das Binnengefüge der Truppe berührten, wie tätliche Angriffe, Misshandlungen oder Drohungen. In der Forschung zur Wehrmachtjustiz wird eine weitere Form der Deliktstruktur untersucht, in der die Straftatbestände nach ihrer Relevanz für die Funktionsfähigkeit des militärischen Verbands gruppiert sind. Ziel ist es, mit dieser Deliktverteilung die allgemeine von der innermilitärischen Rechtspraxis und Interessenlage zu unterscheiden, worum es im folgenden Abschnitt geht.⁷⁴¹

Deliktstruktur IV: militärische und nichtmilitärische Straftaten

„Primärdelikte“ sind laut MStGB „militärische Verbrechen und Vergehen“, also: militärisch wichtige Tatbestände und strafbare Handlungen gegen die militärischen Strukturen, die in den Augen der Wehrmachtjustiz ein erhebliches Gefährdungspotenzial für den Kriegseinsatz bargen.⁷⁴² Als „Sekundärdelikte“ gelten „bürgerliche Verbrechen und Vergehen“, die militärisch gesehen weniger wichtige Straftatbestände und strafbare Handlungen gegen externe Personen und Sachen, von denen der Wehrmacht zufolge keine unmittelbare Gefährdung für ihre eigene Funktionsfähigkeit im Krieg ausging, umfassen.⁷⁴³ Nach dieser Lesart überwogen am untersuchten Divisionsgericht klar die Delikte mit militärischer Relevanz (73%).⁷⁴⁴ Beim Feldgericht der 253. Inf.-Div. waren die Verhältnisse aufgrund

⁷³⁹ Vgl. Reibert, Dienstunterricht, S. 33, 35, 42. Das Soldatenhandbuch fand im Ersatzheer eine große Verbreitung und erschien etwa bereits 1941 in der 12. Auflage.

⁷⁴⁰ Hierzu auch Rittau, Randbemerkungen, S. 497.

⁷⁴¹ Vgl. hierzu Abschnitt 4 d. Einleitung; Rass, Menschenmaterial, S. 283–284.

⁷⁴² Vgl. Absolon, Wehrmachtstrafrecht, Einführung, S. XIII.

⁷⁴³ Vgl. zur Einteilung der Straftatbestände in „primär/sekundär“ die Tab. A1.

⁷⁴⁴ 3168 „Sekundärdelikte“ (27%). Berechnungsbasis: 8599 nachgewiesene „primäre“ Straftatbestände als Hauptdelikt gegenüber 3168 „sekundären“ Hauptdelikten. Der Befund bleibt unverändert, wenn die Berechnung sämtliche Hauptanklagepunkte und Straftatbestände einer Strafsache berücksichtigt. Die Werte variieren hier vereinzelt um lediglich ca. 1 und 3 Prozent, vgl. Anhang, Tab. A44 mit A45.

des Anteils der „Primärdelikte“ von 59 Prozent im Vergleich nicht ganz so eindeutig.⁷⁴⁵

Ein weiterer erheblicher Unterschied besteht darin, dass die „Primärdelikte“ am Ersatzheer-Gericht zahlenmäßig stets überwogen (Tab. 19). Das Personal befasste sich also nicht nur überwiegend, sondern auf einem quantitativ beständig hohen Niveau mit militärisch wichtigen Straftatbeständen. Beim Feldheer-Gericht traten hingegen Schwankungen auf: Zu Kriegsbeginn galt die Mehrheit der Verfahren den „Sekundärdelikten“, wie etwa Diebstählen und Verkehrssachen, ehe sich das Gewicht ab 1941 zu Gunsten der „Primärdelikte“ verschob. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Aburteilung von „Primärdelikten“ am Infanterie-Gericht 1942 und 1944 rückläufig war.⁷⁴⁶ Am Ersatzheer-Gericht stieg die Verfolgung der „primären“ Delikte dagegen stetig an. Lediglich bei den Strafsachen ohne unmittelbare militärische Relevanz reduzierten sich die Zahlen in den Jahren 1942, 1943 und 1945. Dies steht in einem direkten Gegensatz zu der bereits dargelegten Abnahme des Gesamtaufkommens an Strafsachen im Jahre 1942. Dieser Rückgang erfolgte im Ersatzheer also vornehmlich aufgrund der „sekundären“ Delikte, die das Gericht seit diesem Zeitpunkt weniger häufig bearbeitete.

Tab. 19: Verteilung der primären und sekundären Delikte

Jahr	primär (Anz.)	sekundär (Anz.)	primär (%)	sekundär (%)
1939	297	209	59	41
1940	872	731	54	46
1941	1042	740	58	42
1942	1217	402	75	25
1943	1396	395	78	22
1944	3299	659	83	17
1945	476	32	94	6
	8599	3168		

Der Befund von Christoph Rass, dass sich die Strafverfolgung im Kriegsverlauf eindeutig auf die „Primärdelikte“ verlagerte, ist für das Ersatzheer somit zutreffend.⁷⁴⁷ Das Jahr 1942 markierte dabei den Wendepunkt sowohl im Bereich des Feld- als auch des Ersatzheeres. Untermuert wird außerdem einmal mehr die zentrale Bedeutung des Jahres 1944 für das Ersatzheer und sein Gericht, dessen Zahlen bei der Verfolgung von „Primärdelikten“ in diesem Zeitraum weit höher liegen als beim Feldheer-Gericht.⁷⁴⁸

⁷⁴⁵ Vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 283–284, Zahlenangaben von Rass gemäß Tab. A37 auf S. 443–444.

⁷⁴⁶ Vgl. ebd. und Anhang, Tab. A46 als Vergleichstabelle zur Studie von Rass, Menschenmaterial.

⁷⁴⁷ Rass, Menschenmaterial, S. 284.

⁷⁴⁸ 38 Prozent Primär- und 21 Prozent der Sekundärdelikte entfielen beim Ersatzheer-Gericht allein auf das Jahr 1944. Christoph Rass hat für das Ger. d. 253. Inf.-Div. dagegen

Die Gründe sind schwer festzumachen. Zum einen kann sich hierin eine verstärkte Abgabe-Politik der Feldheer-Justiz widerspiegeln, die angesichts der Kriegslage kaum mehr imstande war, die Masse der Strafsachen eigenständig zu bewältigen. Andererseits verschärfte sich die Strafverfolgungspraxis im Ersatzheer 1944 womöglich stärker als im Feldheer. Die Schwächen und Niederlagen der Wehrmacht, die sich spätestens mit der Landung der Alliierten in der Normandie unverkennbar abzeichneten, besaßen Rückwirkungen auf den gesamten Apparat der Militärjustiz. Die immensen Verlustzahlen und der desolante Personalmangel wogen nicht nur im Feldheer schwer, sondern auch im Ersatzheer, weil sie dessen Kernaufgaben und Selbstverständnis betrafen. Mitte August 1944 verfügte der BdE Heinrich Himmler angesichts der zugespitzten Lage, dass alle Verfahren der kommenden zwei Wochen an den Ersatzheer-Gerichten als eine sogenannte Fronthilfe bis Kriegsende zur Frontbewährung ausgesetzt werden sollten. Hieran war lediglich die Bedingung geknüpft, dass die verhängte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten lag und der Tauglichkeitsgrad des Verurteilten auf „front-“ oder „arbeitsverwendungsfähig“ lautete.⁷⁴⁹ Diese „Fronthilfe“ unterstreicht den engen Zusammenhang zwischen den Entscheidungen der Wehrmacht-Führung und der Strafverfolgung der Ersatzheer-Justiz im Hinblick auf den fehlenden Personalersatz. Einen Teil der Prägestkraft des Jahres 1944 machte die „strukturelle Zäsur“ der Ereignisse des 20. Juli im Ersatzheer aus, wie Jürgen Förster die Folgen des fehlgeschlagenen Umsturzversuchs bezeichnet hat.⁷⁵⁰ Er nimmt dabei Bezug auf die „neue Schubkraft“ für die Totalisierung von Staat, Partei, Rüstung und Wehrmacht im Nationalsozialismus, aber auch auf die nochmals gesteigerte Politisierung des Straf- und Kriegsrechts, die zwar bereits früher eingesetzt hatte, aber durch die Juli-Ereignisse 1944 und die aus ihnen resultierenden Maßnahmen forciert wurde.⁷⁵¹

Im Zwischenfazit ist zu unterstreichen, dass der Gerichtsherr und seine Richter die einzelnen Deliktbereiche im Kriegsverlauf unterschiedlich stark gewichteten. Eine konstant hohe Strafverfolgung lässt sich einzig bei den Entfernung- und Eigentumsdelikten nachweisen, die im zweistelligen Bereich rangierten. Eigentumssachen forcierten die Richter 1940, Entfernungsdelikte waren dagegen stets sehr präsent im Arbeitsaufkommen. Sie steigerten sich aber gerade 1944 zusätzlich und vereinnahmten ab Herbst 1944 die Rechtsprechung. Dessen ungeachtet entwickelten die Richter in der ersten Kriegshälfte gleichzeitig ein Interesse daran, die vermeintlich marginalen Verkehrsdelikte stärker zu ahnden. Als weitere „typische“ Delikte der Ersatzheer-Justiz sind Fälle von Gefangenenbefreiungen und unbefugtem Tragen von Orden und Ehrenzeichen zu nennen. Die Strafverfolgung des Jahres 1940 prägte das Weiteren Gewalt- und Ungehorsamsdelikte, die anschließend rückläufig waren. So traten 1941 plötzlich die Ungehorsamsfälle aus dem

anteilige Prozentwerte von 18 (Primär-) und 10,5 (Sekundärdelikte) ermittelt, vgl. Anhang, Tab. A46.

⁷⁴⁹ Vgl. Anordnung des BdE und Reichsführer-SS [Heinrich Himmler] v. 17.8.1944, Betreff: Fronthilfe, abgedruckt bei Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 741.

⁷⁵⁰ Vgl. Förster, Wehrmacht, Kap. V, S. 132–147.

⁷⁵¹ Ebd.

Fokus der Wehrmachtjustiz. Dies ist ein Indikator dafür, dass die Wehrmacht die Disziplin ihrer Verbände in jener Phase als intakt einstufte und die Verbrechensbekämpfung und Kontrollen bezüglich Ungehorsams deshalb kurzzeitig lockerte. Für die Kriegswirtschaftsdelikte, die das Gericht vor dem Hintergrund der Grenznahe und Besatzungszeit 1941 vielmehr weit häufiger bearbeitete als in den Folgejahren, traf dies hingegen nicht zu. Ein zentraler Einschnitt war 1942, als das Gericht seine Strafverfolgung bei den Zersetzungsdelikten – nach den im Vorjahr verhaltenen Bearbeitungszahlen – wieder aufnahm und im Jahresverlauf intensivierte. Im Kriegsverlauf durchweg nachgeordnet im Deliktprofil des Gerichts standen hingegen Sexual- und Amtsdelikte.

Im Folgenden richtet sich der Blick nun darauf, in welchem Umfang das Gericht die einzelnen Strafsachen und Deliktbereiche konkret im Kriegsalltag erledigte und welche Entwicklungen und Veränderungen sich dabei äußerten. Das Tätigkeitsspektrum reicht von Aktenabgaben über Einstellungen und Aussetzungen von Verfahren bis hin zu den Urteilen und Strafverfügungen.

5. Tätigkeitsprofil

Erledigungsarten des Geschäftsanfalls

Der alltägliche Geschäftsanfall am Gericht bestand zu zwei Dritteln in richterlichen Entscheidungen. Die Richter fällten bei über der Hälfte aller bearbeiteten 11 729 Strafsachen ein Urteil (40%) oder nutzten eine Strafverfügung als verkürzte Option der Aburteilung (13%), die der Gerichtsherr jeweils bestätigte.⁷⁵² Rechnet man die verfügbaren Einstellungen einer Strafsache per §§ 20, 46 oder 47 KStVO (17%) hinzu, so belief sich die Spruchpraxis im weitesten Sinne auf insgesamt knapp 70 Prozent (vgl. Tab. 20). Verlässliche Vergleichswerte liegen bislang einzig für das Divisionsgericht in Marburg vor, das rund die Hälfte des Pensums an Strafsachen bearbeitete. Diese verbuchten einen Anteil von rund 81 Prozent am Geschäftsanfall.⁷⁵³ Endete das Verfahren nicht mit einem Urteil, so erledigte das hier untersuchte Gericht eine Strafsache am zweithäufigsten, indem es diese ermittlungs- und zuständigkeitsbedingt an eine andere autorisierte Behörde abgab (27%). Dies belegt erneut den hohen Klärungs- und Verwaltungsbedarf der Kriegsgerichte. Die übrigen vier Prozent verteilten sich auf „ohne Angabe“ (1%) und die Sammelkategorie „Erledigung auf andere Art“ (3%), worunter etwa zurückgezogene Meldungen oder zusammengefasste Anklagen fielen.

⁷⁵² 4682 Urteile; 1474 Strafverfügungen. Vgl. Anhang, Tab. A33; zur Strafverfügung auch Kap. I.4.

⁷⁵³ 6,54 Strafsachen, siehe Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66, der dabei keine Differenzierung zwischen Urteil, Strafverfügung, Abgabe etc. vornimmt, sondern unter Geschäftsanfall die Strafsachen, Rechtshilfe, disziplinarische Bestrafungen, nichtnatürliche Todesfälle, Gnadensachen und die Freiwillige Gerichtsbarkeit subsumiert. Die Zahlen sind deshalb nur eingeschränkt vergleichbar.

Tab. 20: Erledigungsarten der Strafsachen

Art der Erledigung	Anz.	%
Urteil	4682	39,9
Abgabe an Behörde	3151	26,8
Einstellung (§ 46 KStVO)	1599	13,6
Strafverfügung	1474	12,6
Einstellung (§ 47 KStVO)	318	2,7
Erledigung auf andere Art	306	2,6
Abgabe zur disziplinareren Erl. (§ 16a KStVO)	40	0,3
Einstellung (§ 20 KStVO)	14	0,1
o. A.	162	1,4
	11 746 ⁷⁵⁴	100,0

Abgaben an andere Behörden

Die über 3000 Aktenabgaben banden beträchtliche Ressourcen des Gerichts, da die Mitarbeiter justizielle Zuständigkeiten und Truppenzugehörigkeiten klären mussten, die häufig längere Ermittlungen beanspruchten, insbesondere 1940. Die meisten Abgaben erfolgten analog zum Aufkommen der Strafsachen, mit dem Höchstwert 1944. Einzig 1943 wich das Gericht hiervon bemerkenswerterweise ab, als es proportional weniger Fälle abgab und die meisten stattdessen eigenständig per Rechtsentscheid regelte, was erneut belegt, dass das Gericht in diesem Jahr über die größten personellen Ressourcen verfügte.⁷⁵⁵

Zwei Drittel der Weiterleitungen gingen an andere Militärgerichte, das übrige Drittel an zivile Behörden wie Staats- und Anwaltschaften oder Zollämter. Von den wehrmachtinternen Abgaben bezogen sich lediglich elf Prozent auf das eigene Divisionsgericht, also auf interne Abgaben zwischen der Hauptgeschäftsstelle und ihren Filialen. Das Gros der Sachen (44%) ging an externe Wehrmacht-Spruchkörper auf Divisionsebene. Die übergeordneten Instanzen, wie das Reichskriegsgericht, später das Zentralgericht des Heeres und die Gerichte der Wehrmachtkommandantur in Berlin und Düsseldorf, erhielten insgesamt 16 Prozent der Abgaben.⁷⁵⁶ Diese betrafen zuständigkeitsbedingt insbesondere Fälle von Verrat, schwerwiegende Entfernung- und Zersetzungsdelikte.

Eine weitere Auffälligkeit ist, dass ungewöhnlich viele Abgaben bei Devisenvergehen und Kriegswirtschaftsdelikten erfolgten.⁷⁵⁷ In diesem Deliktfeld wichen die Mitarbeiter von ihrer Abgabepolitik ab. Sie leiteten das Gros der Fälle nicht an andere Wehrmachtgerichte zur Bearbeitung weiter, sondern an zivile Gerichte,

⁷⁵⁴ Der Wert ist höher als die 11 729 ermittelten Strafsachen, weil Verfahrensabschlüsse mit mehreren Angeklagten teils unterschiedliche Sanktions- und Erledigungsarten für den einzelnen Verurteilten vorsehen konnten.

⁷⁵⁵ Vgl. Anhang, Tab. A35.

⁷⁵⁶ Ein Prozent o. A. Vgl. Anhang, Tab. A32 und A47.

⁷⁵⁷ Sechs Prozent der Abgaben erfolgten in diesem Bereich, vgl. Anhang, Tab. A48. Der Wert liegt damit höher als das Aufkommen des Delikts in den Strafsachen (3,5%).

Sondergerichte und sonstige zivile Stellen, wie etwa die Wirtschaftsämter und Zollbehörden.⁷⁵⁸ Dies lag zum einen darin begründet, dass die genannten Institutionen ebenfalls für diesen Kriminalitätsbereich zuständig waren. Für die Sondergerichte ist zum Beispiel nachgewiesen, dass die Kriegswirtschaftsdelikte rund ein Drittel bis die Hälfte all ihrer Verfahren betrafen.⁷⁵⁹ Die zivile Strafjustiz besaß hier eine Expertise, über welche die Wehrmachtrichter nur eingeschränkt verfügten oder nur aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Zivilleben vor 1939. Zum anderen standen die Kriegswirtschaftsvergehen bei der Führungsebene der Wehrmachtjustiz meist nicht im Fokus der Strafverfolgung. Die Bereitschaft, den zivilen Stellen Fälle zu überlassen, scheint deshalb bei den Wirtschaftsdelikten höher gewesen zu sein als bei anderen Straftatbeständen, für die auch Regelungen der Abgabe oder doppelten Zuständigkeit existierten. Das Dickicht an relevanten Rechtsnormen und stetig neuen Verordnungen sowie die lange Bearbeitungsdauer der Fälle spielten ebenfalls eine gewichtige Rolle. Sie förderten die Komplexität und die damit einhergehende Unbeliebtheit der Kriegswirtschaftsvergehen innerhalb der Richterschaft im Ersatzheer. Die hohen Abgebzahlen sind hierfür ein Indikator.⁷⁶⁰

Der Leiter des Divisionsgerichts, Heinrich Hehnen, monierte im März 1944 gegenüber der Dienstaufsichtsbehörde, dass das Gericht die Devisensachen, für die eine „gewisse Spezialkenntnis“ nötig sei, uneinheitlich bearbeite. Hehnen schlug deshalb vor, die einschlägigen Fälle ausschließlich der Aachener Zweigstelle seines Gerichts zu übertragen, da dieses ein „Grenzgericht“ sei und bis dato reichsweit die meisten Meldungen und Anzeigen zu Kriegswirtschaftsfällen erhalten habe.⁷⁶¹ Er sprach sich gleichzeitig dagegen aus, weitere Stellen seines Gerichts damit zu belasten oder Fälle aus einem größeren Bezirk an eine einzige Dependance zu schicken. Hierfür nannte er verkehrstechnische Gründe, widersprach sich dabei aber und erweckte in dem Schreiben den Eindruck, es handele sich um unliebsame Fälle, die er möglichst nur an einer Zweigstelle bearbeitet sehen wolle. Zwischen den Zeilen kam seine Abneigung gegenüber den zu bearbeitenden Wirtschaftsfällen zum Ausdruck. Eine Antwort ist in den Akten nicht überliefert. Da aber weiterhin unverändert sämtliche Gerichtsstellen der Div. Nr. 526 die Kriegswirtschaftsfälle bearbeiteten, ist anzunehmen, dass Hehnens Vorstoß auf kein Gehör bei seinen Vorgesetzten stieß.

Die Fälschungsdelikte gehörten in Relation zu ihrem Aufkommen in den Strafsachen zu den am wenigsten weitergeleiteten Fällen. Wenn sie zur Abgabe gelang-

⁷⁵⁸ 80 Prozent der Abgaben erfolgten an zivile Behörden (bes. Oberstaats- und Amtsanwaltschaft, daneben an Zoll- und Wirtschaftsämter); 13 Prozent an andere Divisionsgerichte; bei 2 Prozent handelte es sich um interne Abgaben; bei weiteren 2 Prozent um Abgaben an höhere Militärgerichte; 3 Prozent o. A., vgl. Anhang, Tab. A49.

⁷⁵⁹ Vgl. Oehler, Rechtsprechung, S. 132; Rüping, Sondergerichte, S. 128; Zarusky, Gerichte, S. 511.

⁷⁶⁰ Für eine gesicherte Annahme fehlen noch Studien zu anderen Gerichten. Den Befund der Unbeliebtheit dieser Deliktgruppe stützt mit einer quellenkritischen Einschränkung die Aussage des ehemaligen Wehrmachtrichters Roskothen, Groß-Paris, S. 107.

⁷⁶¹ Schreiben des Divisionsrichters [Heinrich Hehnen] an den Chefrichter des DAB 2 v. 18. 3. 1944, Az. 14h, in: BA MA, RH/26/526G, 1515/1230, S. 3.

ten, dann zu fast zwei Drittel innerhalb der Wehrmachtjustiz und zu einem Drittel an zivile Behörden.⁷⁶² Hieraus lässt sich schließen, dass die Zuständigkeiten bei Straftatbeständen aus jener Deliktgruppe im Krieg klar geregelt waren, zumal wenn eine Fälschung den Hauptanklagepunkt bildete und die Militärgerichte diese Fälle weitestgehend selbst erledigten.

Zugespitzt lässt sich im Zwischenfazit kurz formulieren: Über die Hälfte aller bearbeiteten Strafsachen endeten zwar in einem Strafentscheid, aber das Gericht war gleichzeitig zu fast einem Drittel damit beschäftigt, Zuständigkeiten zu klären und eingetroffene Strafsachen an die richtigen Stellen weiterzuleiten. Teilweise erfolgte dies nicht nur zuständigkeitsbedingt, sondern deliktspezifisch, wie bei den komplizierten und daher unliebsamen Kriegswirtschaftsdelikten.

Erledigung auf andere Art

Drei Prozent des Geschäftsbereichs entfielen auf die Sammelkategorie „Erledigung auf andere Art“, die auf keiner rechtlichen Basis fußte, sondern vielmehr eine Hilfsspalte im Geschäftsregister war, um sonstige Vorgehensweisen und unklare Fälle einzutragen. Im Wesentlichen vermerkte der Urkundsbeamte hier Strafsachen, die er „zwecks gemeinsamer Verfolgung“ unter einem Aktenzeichen zusammenfasste (26%). Des Weiteren subsumierte er hierunter Meldungen, in denen das Gericht keine Strafverfolgung einleitete, die Ermittlungen einstellte oder „kein militärisches Interesse in der Strafvollstreckung“⁷⁶³ besaß, etwa bei Rechtshilfe-Gesuchen um Strafvollstreckung (7%). Fälle, in denen einem Beschuldigten oder Verurteilten die Flucht gelang, er während der Ermittlungen erkrankte, verstarb oder als vermisst galt, notierte das Gerichtspersonal ebenfalls in dieser Rubrik (5%). In lediglich zwei Fällen machte sich der Urkundsbeamte die Mühe, zu notieren, dass die Truppe die Meldung zurückgezogen habe (0,3%). Die Angaben sind jeweils Mindestangaben, da die Urkundsbeamten ihre Einträge in diese Spalte mitunter vernachlässigten und häufig auch nichts vermerkten (47%).⁷⁶⁴ Dies kam besonders in Zeiten einer hohen Arbeitsbelastung vor oder wenn Urkundsbeamte gerade erst ihren Dienst am Gericht angetreten hatten und sich mit der Listenführung noch vertraut machen mussten.⁷⁶⁵ Die Spalte „Erledigung auf andere Art“ war zudem ein Mittel, um verloren gegangene oder fehlerhafte Vorgänge zu kaschieren (14%).⁷⁶⁶

⁷⁶² 113 Abgaben bei den Fälschungsdelikten, vgl. Anhang, Tab. A49.

⁷⁶³ Exemplarisch A I 18/40, in: BA MA, RW/60/1323.

⁷⁶⁴ Zusammengelegt (27%); fehlerhaft eingetragen (14%); keine Strafverfolgung eingeleitet/Ermittlungen eingestellt (7%); vermisst/tot (3%); flüchtig (2%); Meldung zurückgezogen (1%); o.A. (47%). Die Namen der Kategorien orientieren sich an den Vermerken in den Strafsachlisten. Vgl. Anhang, Tab. A50.

⁷⁶⁵ Dafür sprechen auch die vielen Einträge von 1939 bis 1940 und der Rückgang 1941 und 1942, siehe Anhang, Tab. A35.

⁷⁶⁶ Das Gros machten verloren gegangene Vorgänge aus. Fehlerhafte Einträge entstanden vor allem, indem die Beamten Spalten im Geschäftsregister vertauschten, z. B. die nebeneinander angeordneten Spalten „Abgabe an Behörde“ und „Erledigung auf andere Art“, vgl. exemplarisch die Einträge zu III 150/43, in: BA MA, RW/60/1445 und V 48/44, in: ebd., RW/60/1486.

Einstellungen und Aussetzungen von Verfahren (§§ 20, 46, 47 KStVO)

In über 16 Prozent der Strafsachen entschied der Gerichtsherr, keine Anklage zu verfügen, sondern den Vorgang einzustellen.⁷⁶⁷ Hierfür existierten drei Artikel im Kriegsstrafverfahrensrecht. Der Gerichtsherr setzte das Ermittlungsverfahren „aus besonderen Gründen“ bis Kriegsende aus und behielt sich vor, dass das Verfahren später vor ein ordentliches Gericht kam (§ 20 KStVO). Das Divisionsgericht nutzte diese Option äußerst selten und zwar bei gerade einmal 14 Strafsachen (0,1%). Im Justizalltag griff der Gerichtsherr für das Gros der Einstellungen auf § 46 KStVO zurück (13,5% der Strafsachen; 83% der Einstellungen). Dieser Paragraph regelte den Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Wenn der richterliche Untersuchungsführer den Sachverhalt für hinreichend geklärt deklarierte, entschied der Gerichtsherr darüber, ob der Vorgang eingestellt oder Anklage erhoben werden sollte. In der Praxis vermerkten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumindest bei den hier ermittelten 1600 Strafsachen, die gemäß § 46 KStVO erledigt wurden, ausschließlich die Einstellung des Ermittlungsverfahrens aus Mangel an Beweisen.

Das „Absehen von einer Anklage wegen Geringfügigkeit“ (§ 47 KStVO) erfolgte bei rund drei Prozent aller Strafsachen, vornehmlich zwischen 1941 und 1944. Dies bedeutete, dass der Richter und der Gerichtsherr die Schuld des Täters entweder als gering oder die Tatfolgende für unbedeutend eingeschätzt hatten. Die eingestellte Strafsache konnte der Gerichtsherr sodann selbst disziplinarisch ahnden oder den Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten damit beauftragen (§ 47 Abs. 2 KStVO; § 8 KSSVO). Zugleich bestand als zweite Option, das Verfahren für bis zu sechs Wochen vorläufig einzustellen, „um dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich durch Mutbeweise [sic] einer endgültigen Einstellung würdig zu erweisen“.⁷⁶⁸ In den Registern notierten die Urkundsbeamten lediglich bei zwei Strafsachen, dass die Truppe diese disziplinar zu erledigen hatte.⁷⁶⁹ Insofern ist letztlich nicht zu ermitteln, wie häufig der Gerichtsherr jene Artikel de facto anwendete.⁷⁷⁰

Zeitlich verteilten sich die Einstellungen weitgehend analog zum Geschäftsanfall der Strafsachen. Einzig 1940 stellte das Gericht ungewöhnlich viele Strafsachen nach § 46 KStVO ein. 1941 sanken die Zahlen um sechs Prozent, ein Jahr später stagnierten sie. 1943 wiederum stellte der Gerichtsherr vergleichsweise wenige Ermittlungsverfahren in Relation zum Geschäftsaufkommen ein – und dies entgegen der reichsweiten militärjustiziellen Praxis.⁷⁷¹ Hier bestätigt sich der

⁷⁶⁷ Vgl. zu allen im Folgenden genannten Einstellungsquoten Anhang, Tab. A33, A51 und A52.

⁷⁶⁸ § 47 Abs. 1 KStVO, in: RGBl. I 1939, S. 1457. Hiervon war bis Juli 1943 explizit der Straftatbestand „Missbrauch der Dienstgewalt“ (§§ 114–125 MStGB) ausgenommen.

⁷⁶⁹ V 252/43, in: BA MA, RW/60/1485; V 276/43, in: ebd.

⁷⁷⁰ Gleiches gilt für § 47 Abs. 3 KStVO, d. h. die Möglichkeit, von der Anklage abzusehen, wenn die zu erwartende Strafe nicht den Rahmen einer bereits in einem anderen Verfahren gefällten Sanktion überschreitet.

⁷⁷¹ Die Wehrmacht registrierte 21 Prozent Einstellungen in der Ersatzheer-Justiz 1943. Der Anteil des Divisionsgerichts betrug indes zwölf Prozent Einstellungen im gesamten Kriegsverlauf, siehe Anhang, Tab. A52, A53.

bereits bei den Abgabebzahlen gewonnene Eindruck, dass das Jahr 1943 beim Gericht ein arbeitsintensives Jahr mit großen Personalressourcen war, in dem es die meisten Verfahren per Urteil und Strafverfügung erledigen konnte, statt sie bis Kriegsende auszusetzen. Die Einstellungszahlen lagen 1943 zudem signifikant unter den für die Justizapparate im Feld- und Ersatzheer insgesamt ermittelten Zahlen.⁷⁷² Im Vergleich dazu unterlag die Einstellungspraxis des hier untersuchten Gerichts größeren Schwankungen.⁷⁷³

Bei den Straftatbeständen fallen besonders die Gruppe „Sonstiges“ sowie die Gewalt- und Zersetzungsdelikte auf, die das Gericht in Relation zum Volumen der Strafsachen häufiger einstellte.⁷⁷⁴ Die Deliktgruppe „Sonstiges“ setzt sich neben Verkehrsdelikten und dem Straftatbestand Volltrunkenheit vor allem aus Bagatelldelikten zusammen, deren Geringfügigkeit sich in entsprechend höheren Einstellungszahlen äußerte.⁷⁷⁵ Bei den Gewalt- und Zersetzungsdelikten wechselte der Stellenwert im Strafverfolgungsinteresse des Gerichts. Denkbar ist auch, dass die Truppe in diesem Bereich eine höhere Anzahl an leichten Vergehen meldete, die der Gerichtsherr vorzugsweise einstellte oder disziplinarisch erledigte.

Am unteren Spektrum der Einstellungsquoten stechen wiederum die Entfernungs-, Fälschungs- und Eigentumsdelikte ins Auge. Meldungen zu Fälschungen gab das Gericht seltener an fremde Stellen ab und legte stattdessen Wert darauf, diese selbst zu bearbeiten. Den Entfernungsdelikten maßen sowohl das Gericht als auch die Wehrmacht und NS-Führung einen hohen Stellenwert in der Verbrechensbekämpfung bei, der sich in den geringen Einstellungen widerspiegelte.

Urteile und Strafverfügungen als Verfahrensabschlüsse

Das Kerngeschäft des Gerichts bezog sich – trotz der Vielzahl an Erledigungsarten – darauf, gerichtliche Verfahren durchzuführen und eine Strafsache per Urteilspruch oder in verkürzter Verfahrensform per Strafverfügung zu ahnden.⁷⁷⁶ Die 1938 noch unzulässige und erst im November 1939 eingeführte Strafverfügung ermöglichte es den Richtern, Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und Geldstrafen ohne Einberufung des Gerichts und in Abwesenheit des Angeklagten zu verhängen.⁷⁷⁷ Die Richter nutzten diese vereinfachte Verfahrensform in den ersten

⁷⁷² Beim Feldgericht lag die Einstellungsquote bei 20 Prozent, vgl. Anhang, Tab. A53.

⁷⁷³ Während die Zahlen beim hier untersuchten Gericht 1942 stagnierten und 1943 sanken, stiegen sie in der Ersatzheer-Justiz insgesamt ab 1941 an. Bei den Feldheer-Gerichten erfolgten mehr Einstellungen gemäß § 46 KStVO. Die Zahlen nahmen ab 1942 zu. Vgl. Belastungsübersicht, in: BA MA, RH/14/59 und Anhang, Tab. A53.

⁷⁷⁴ Zu diesen Werten und zum Folgenden siehe Anhang, Tab. A54.

⁷⁷⁵ Vgl. Anhang, Tab. A1 mit den einzelnen Deliktgruppen.

⁷⁷⁶ 6156 von 11 729 Strafsachen erledigte das Gericht per Urteil (4682) oder Strafverfügung (1474). Dies entspricht einem Anteil von 52,5 Prozent an den unterschiedlichen Erledigungsarten. Vgl. Anhang, Tab. A33. Für die Rechtspraxis gegenüber österreichischen Angeklagten hat Maria Fritsche einen Anteil von 64 Prozent ermittelt, vgl. Fritsche, Opfer, S. 93.

⁷⁷⁷ Vgl. Anhang, Tab. A55. Strafverfügung gemäß § 13a KStVO; 4. VO zur Durchführung und Ergänzung der KStVO v. 1. 11. 1939, RGBl. I 1939, S. 2132, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 154, 198–200. Vgl. zur Strafverfügung auch Kap. I.4; Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 117–123.

Kriegsjahren jedoch kaum, sondern bevorzugten bis Ende 1941 die Urteilsfindung. Dies steht im Gegensatz zu der Praxis anderer Ersatz- und besonders Feldheer-Gerichte, die Strafverfügungen bereits ab 1940 in einem größeren Umfang einsetzten.⁷⁷⁸ Vor allem die Erledigung der Strafsachen bei der Feldheerjustiz setzte sich bereits 1941 zu fast gleichen Anteilen aus Urteilen und Strafverfügungen zusammen.⁷⁷⁹ Für das Ersatzheer-Gericht der Div. Nr. 177 in Wien hat Fritz Wüllner ermittelt, dass die Strafverfügungen mit 52 Prozent die Zahl der gefällten Urteile ab 1944 sogar leicht überstiegen.⁷⁸⁰ Beim Divisionsgericht stiegen die Strafverfügungen dagegen erst ab Anfang 1942 quantitativ an und bildeten seit 1943 stets rund ein Drittel der Entscheidungen.⁷⁸¹ Sie bewegten sich damit aber keineswegs in einem marginalen Bereich, wie es Kristina Brümmer-Pauly für die Strafverfügungen in der Rechtsprechung bei Entfernungsdelikten oder Günter Fahle für das Beispiel der Marinejustiz konstatiert haben.⁷⁸²

Das Verhältnis zwischen Urteilen und Strafverfügungen veranschaulicht ein Blick auf deren durchschnittliche wöchentliche Anzahl (Tab. 21). Stets überwogen in den wöchentlichen Abschlusszahlen die Hauptverhandlungen. Erst ab 1942 erfolgten vier Strafverfügungen pro Woche am Gericht. Diese rangierten aber selbst dann stets in einem weit geringeren Zahlenbereich als die Urteilsentscheidungen.

Tab. 21: Durchschnittlich pro Woche gefällte Urteile und Strafverfügungen

Jahr	Urteile	Strafvfg.
1939	6,0	0,0
1940	13,0	0,5
1941	19,0	1,0
1942	14,5	4,0
1943	17,0	7,5
1944	26,0	13,0
1945	13,5	7,5

Die Zurückhaltung des Gerichts gegenüber den Strafverfügungen erläutern die Quellen nicht. Als Erklärungsansätze kommen zum Beispiel ein Widerwille oder diverse Vorbehalte der Richter und Gerichtsherren gegenüber der neuen Verfahrensform in Betracht. Diese bedingten wiederum eine längere Implementierungsphase oder auch ein im reichsweiten Vergleich verspätet einsetzendes Umdenken

⁷⁷⁸ Vgl. Anhang, Tab. A56.

⁷⁷⁹ Sofern man die Angaben der Wehrmacht zugrunde legt: von 36 527 Strafverfügungen und 36 671 Urteilen im Jahr 1940 im Feldheer, vgl. Belastungsübersicht, in: BA MA, RH/14/59.

⁷⁸⁰ Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 120.

⁷⁸¹ Vgl. Anhang, Tab. A55. So belief sich der Anteil der Strafverfügungen 1939 auf 2 Prozent, 1940 und 1941 auf je 5 Prozent, 1942 auf 23 Prozent und von 1943 und 1945 zwischen 33 und 36 Prozent.

⁷⁸² Sie hat lediglich sieben Strafverfügungen in 453 Verfahren ermittelt, vgl. Brümmer-Pauly, Desertion, S. 111. Fahle spricht am Beispiel der Div. Nr. 180 von einem achtprozentigen Anteil der Strafverfügungen an den Strafsachen, vgl. Fahle, Aspekte, S. 242.

in der Urteilspraxis. In Betracht kommt zum anderen, dass der Gerichtsherr bis 1942 davon überzeugt war, sein Gericht verfüge über die erforderlichen Ressourcen, um Verhandlungen ordnungsgemäß und schnell durchführen zu können, und deshalb keinen Anlass für verkürzte Strafverfügungen sah. Mitentscheidend war sicher, dass der Gerichtsherr und der richterliche Verhandlungsleiter sich die Option offenhalten wollten, Strafsachen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten sanktionieren und eine Straflagerverwahrung des Verurteilten verhängen zu können. Beides ermöglichte das Kriegsstrafverfahrensrecht erst ab Juli 1942, als es den Sanktionsrahmen der Strafverfügungen auf sechs Monate an hob und es erlaubte, eine Verwahrung im Straflager auch per Strafverfügung anzuordnen.⁷⁸³ Hierfür spricht zusätzlich der Befund, dass die Strafmaße gerade in der ersten Kriegshälfte stets bei bis zu sechsmonatigen Freiheitsstrafen lagen.⁷⁸⁴ Denkbar ist für den relativ geringen Einsatz der Strafverfügungen ferner, dass der Gerichtsherr tendenziell mehr Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellte, die andere Militärgerichte hingegen mit niedrigen Strafverfügungen ahndeten. Hierzu fehlt es jedoch noch an Vergleichsstudien.

Grundsätzlich verhielt sich das Aufkommen der Gerichtsverfahren analog zur Entwicklung der eingegangenen und bearbeiteten Strafsachen. Es nahm erstmals im Herbst 1940 zu, dann wieder im Frühjahr 1941. Im Folgejahr stagnierten die Zahlen, mit Ausnahme im Oktober 1942, als die Wehrmacht ihre Strukturen komplett reorganisierte, Zuständigkeiten wechselten und das Gericht viele Verfahren abschloss. Zwischen August und Dezember 1943 mehrten sich die gefällten Urteile erneut signifikant, um schließlich im Jahr 1944 den Höchststand zu erreichen. Ruhigere Monate mit einbrechenden Urteilszahlen waren lediglich der April und die Zeit ab September 1944, in denen das Gericht um die Hälfte weniger Urteile fällte als etwa in den vorangegangenen Sommermonaten. Erst zum Januar 1945 stiegen die Werte wieder an. Im März 1945 fanden schließlich noch 21 Verhandlungen statt, im April waren es acht.⁷⁸⁵ In einem ähnlichen Rahmen bewegten sich auch die Strafverfügungen während der letzten beiden Kriegsmonate.⁷⁸⁶

Die Rechtsentscheidungen variierten ebenfalls kaum im Verhältnis zur Deliktstruktur. Einzig bei den Gewalt-, Sexual- und Zersetzungsdelikten tendierte das Gericht dazu, diese verstärkt per Urteilsspruch zu ahnden statt mit einer Strafverfügung. Umgekehrt nutzten die Richter bei Kriegswirtschafts- und Verkehrs sachen vergleichsweise häufiger die verkürzte Verfahrensform. Dies hing mit den geringeren Höchststrafen bei Verkehrs- und Wirtschaftssachen zusammen, möglicherweise aber auch mit der erwähnten Unbeliebtheit des komplexen wirtschaftlichen Deliktbereichs, mit dem sich der Richter nach Möglichkeit nicht auch noch in einer längeren Verhandlung auseinandersetzen wollte. Wenn etwa bereits vor

⁷⁸³ 8. DVO v. 4. 7. 1942, RGBl. I 1942, S. 449, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 207–210.

⁷⁸⁴ Vgl. Kap. III.2. Der Gesamtdurchschnittswert lag bei Gefängnisstrafen bei 1,14 Jahren, bei geschärfem Arrest bei 4,64 Wochen.

⁷⁸⁵ Siehe Anhang, Tab. A57 zu den monatlichen Urteilszahlen pro Kriegsjahr.

⁷⁸⁶ 17 Strafverfügungen im März 1945; neun Strafverfügungen im April 1945, vgl. Anhang, Tab. A58.

der endgültigen gerichtlichen Entscheidung zu erwarten war, dass sich das Strafmaß im zulässigen Rahmen der Strafverfügung bewegen werde, wählten die Gerichtsherren bei diesen Deliktbereichen häufiger eine Strafverfügung als bei anderen. Trotzdem überwog stets der Urteilsspruch. Ein übergreifendes Entscheidungskriterium bestand darin, dass die Strafverfügung in Zeiten einer hohen Arbeitsbelastung verglichen mit einer Verhandlung ein ressourcensparendes und schnelleres Mittel der Rechtsfindung bildete. Trotzdem wandten die Gerichtsherren und Richter Strafverfügungen erst spät im Krieg an und selbst dann nicht übermäßig, als der Geschäftsanfall und damit die Belastungen im Arbeitsalltag anstiegen.⁷⁸⁷

Bearbeitungsdauer der Strafsachen

Durchschnittlich wartete ein Beschuldiger etwas über einen Monat, bis es zur Verhandlung kam und das Gericht die ihm zur Last gelegte Straftat ahndete.⁷⁸⁸ Für eine Sitzung beraumten die Richter in den ersten beiden Kriegsjahren als Richtwert häufig 30 Minuten an.⁷⁸⁹ Eine Strafverfügung erging etwas schneller und zwar nach durchschnittlich zweieinhalb Wochen. Im Kriegsverlauf stieg die Bearbeitungsdauer einer Strafsache bis zum Urteilsspruch interessanterweise stetig an. Einzige Ausnahme bildete das Jahr 1944, in dem das Gericht seine Kapazitäten und Arbeitsweisen änderte und Strafsachen schneller abwickelte. Im Ergebnis verkürzte sich der durchschnittliche Erledigungszeitraum um eine Woche, obwohl das Arbeitspensum in dem Jahr rapide anstieg. Die längste Bearbeitungsspanne mit sechs Wochen fiel in die Jahre 1943 und 1945. Zu Kriegsbeginn, als der Geschäftsanfall noch vergleichsweise niedrig war, belief sich dagegen die Bearbeitungszeit auf lediglich knapp dreieinhalb bis vier Wochen. Umgekehrt verlief die Entwicklung bei den Strafverfügungen: 1940 und 1941 betrug das Bearbeitungstempo des Gerichtsherrn und der Richter noch drei Wochen, was zum Teil daran lag, dass ihnen, wie beschrieben, bis dato die Erfahrungswerte mit dieser Verfahrensform fehlten. Ab 1942 verkürzte sich diese Zeitspanne um eine halbe Woche und blieb damit weit unter derjenigen, die das Gericht benötigte, um in einer Strafsache ein Urteil zu fällen.⁷⁹⁰

⁷⁸⁷ Vgl. Tab. A57 und A58. Exemplarisch sei nur auf die niedrige Anzahl an Strafverfügungen im Herbst 1940 und Oktober 1944 verwiesen, als der Geschäftsanfall größer wurde.

⁷⁸⁸ 4,25 Wochen. Als Berechnungsbasis dient die Zeitspanne vom Datum des Akteneingangs/Eingang des Tatberichts bis zum Datum des Urteils/der Strafverfügung. Nicht berechnet ist die Zeitspanne, die der Gerichtsherr benötigte, um das Urteil zu bestätigen. Dies erfolgte in der Regel ohnehin zumeist am selben oder spätestens am Tag nach der Hauptverhandlung. Diesen Befund bestätigt am Beispiel der Marinejustiz: Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 385–386. Vgl. zu den Zahlen und Aussagen im Folgenden Anhang, Tab. A59, A60 und A61.

⁷⁸⁹ Exemplarisch C Va 63/39, in: BA MA, RH/26/156G, 715/78, S. 14; B II 39/40, in: ebd., 714/72, S. 20. Für die Folgezeit ließen sich keine Zahlen ermitteln.

⁷⁹⁰ Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Strafverfügung betrug 3,35 Wochen (1940); 3 (1941); 2,55 (1942); 2,63 (1943); 2,39 (1944); 2,79 (1945), dagegen bei einer Urteilsfindung: 3,46 (1939); 3,96 (1940); 4,51 (1941); 5,34 (1942); 5,76 (1943); 4,62 (1944); 6,25 (1945).

Die Bearbeitungsdauer gibt des Weiteren Aufschluss darüber, welche Deliktbereiche die Richter vergleichsweise rasch zur Verhandlung brachten und für welche sie mehr Zeit aufwendeten.⁷⁹¹ Am schnellsten, binnen drei Wochen, führten die Richter Verfahren durch, in denen das Hauptdelikt eine Fälschungstat betraf. Dieser Bereich war am Gericht von einer größeren Routine geprägt – im Gegensatz zu den Zersetzungsdelikten, die es mit dem doppelten Zeitaufwand von durchschnittlich 6,6 Wochen erledigte. Ein Grund hierfür war, dass Fälle von Selbstverstümmelung oft langwierige Ermittlungen und zeitintensive medizinische Gutachten erforderten. Darüber hinaus konnte es aufwendig sein, den Sachverhalt einer Wehrdienstentziehung zu klären, wenn der Ermittler etwa zu dem Eindruck gelangte, der Angeklagte habe sich dem Dienst in der Wehrmacht langfristig entziehen wollen. Bei „regulären“ unerlaubten Entfernungen, bei denen das Gericht dagegen überzeugt war, diese seien nur erfolgt, weil der Angeklagte sich für kurze Zeit von seiner Dienststelle habe entfernen wollen, fielen die Ermittlungen vergleichsweise routinierter und zeitsparender aus. Dies spiegelte sich in der durchschnittlichen Bearbeitungszeit von einem Monat bei Entfernungen wider. Sie ist vergleichsweise gering, stellt man in Rechnung, dass das Gericht oft mehrwöchige Fahndungen einleiten und abwarten musste, bis die Behörden einen flüchtigen Beschuldigten gestellt hatten. Durchschnittlich vier Wochen dauerte es auch, bis Eigentums-, Sexual- und Amtdelikte zur Verhandlung kamen. Rund fünf Wochen warteten die Beschuldigten auf eine Entscheidung bei Ungehorsams-, Gewalt- und Kriegswirtschaftsdelikten. Diese Ermittlungen gestalteten sich oftmals komplizierter und das Gericht arbeitete hier mitunter akribischer als in anderen Deliktfeldern, wenn es dem Fall ein größeres inhaltliches Gewicht beimaß. Längere Bearbeitungszeiten konnten zudem deliktübergreifend damit zusammenhängen, dass der Beschuldigte oder die Zeugen während der Ermittlungen zwischenzeitlich zu einem Fronteinsatz oder zu einer anderen Dienststelle versetzt worden waren. Weitere kriegsbedingte Ursachen waren, dass sich Korrespondenzen und Aktenzustellungen im Kriegsverlauf zunehmend verzögerten und der Transport von Gefangenen erschwert wurde. Einen beträchtlichen Aufwand bedeutete es, wenn die Richter die erforderlichen Akten nach einem Bombenschaden für die Hauptverhandlung rekonstruieren mussten. Erkrankte ein Beschuldigter oder erlitt er eine Verwundung, so trug dies ebenfalls zu Verzögerungen bei. Gleiches galt, wenn die Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten überprüft werden musste, was in der Regel im Rahmen einer vierwöchigen Beobachtung in einem Reserve-Lazarett geschah.⁷⁹²

Lothar Walmrath hat ermittelt, dass die Marinejustiz das Credo der „beschleunigten“ Rechtsprechung im Krieg beherzigte, da sie das Gros der Strafsachen vergleichsweise schnell, binnen maximal acht Wochen, zur Hauptverhandlung brachte.⁷⁹³ Legt man Walmraths Ergebnisse vergleichend zugrunde, so agierte die

⁷⁹¹ Berechnungsbasis der folgenden Ausführungen ist eine Stichprobe von 4284 Verfahren, für die die Bearbeitungszeiten anhand der Akten ermittelt werden konnte. Vgl. zu den Zahlen Anhang, Tab. A62.

⁷⁹² Vgl. zu den Gründen auch Walmrath, Straferichtsbarkeit, S. 384–385.

⁷⁹³ Vgl. ebd., S. 384. Walmraths Angaben beruhen auf 550 ausgewerteten Verfahren aus den Deliktgruppen Entfernungs-, Zersetzungs-, Ungehorsams- und Eigentumsdelikte.

Ersatzheer-Justiz noch zügiger.⁷⁹⁴ Bei Entfernungs-, Zersetzungs- und Eigentumsdelikten erfolgten die Hauptverhandlungen in der überwiegenden Mehrheit innerhalb der ersten vier Wochen, nachdem das Gericht die Akten der Strafsache erhalten oder Kenntnis von der Anzeige genommen hatte. Bei den Entfernungsdelikten bereiteten die Richter im Ersatzheer die Hauptverhandlung etwa dreimal so schnell vor wie in der Marine. Bei Eigentumssachen und Ungehorsam arbeiteten die Ersatzheer-Richter fast doppelt so schnell.⁷⁹⁵ Die Gründe hierfür sind aufgrund fehlender Vergleichsstudien noch unerforscht. Die vergleichsweise langwierigen Transportwege, die ein Tatbericht vom Schiff oder Einsatz-Stützpunkt bis zum Gericht nehmen musste, waren ein Verzögerungsgrund in der Arbeit der Marinerichter. Die Akten lagen den Marinerichtern daher unter Umständen später vor als im Ersatzheer, wo die Truppen oft in unmittelbarer Nähe zur Gerichtsstelle stationiert waren und im Vergleich zur Marine über mehr Personal verfügten.

Das Gericht war im Kriegsverlauf, so ist deutlich geworden, mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert, um die schiere Masse an Strafsachen zu bewältigen und die Betriebsabläufe reibungslos zu gestalten. Das hohe Arbeitsaufkommen schwankte im Kriegsverlauf. Zudem variierte, auf welchen Deliktbereich das Gericht seinen Schwerpunkt in der Strafverfolgung legte. Bei den Fälschungsdelikten beharrte das Gericht darauf, die Fälle routinemäßig selbst zu erledigen. Kriegswirtschaftssachen gab es dagegen an die ebenfalls zuständigen zivilen Justizbehörden ab und nutzte hier das Vakuum der ungeklärten Verantwortung. Während des Westfeldzugs und in den ersten Monaten des Russlandfeldzugs stellte das Gericht dagegen viele Strafsachen ein und verzichtete auf eine Strafverfolgung. Dies betraf vorrangig Bagatelldelikte, aber auch Gewalt- und Zersetzungsdelikte. Die dargelegten Deliktstrukturen des Gerichts gründeten nicht nur auf den gemeldeten Strafsachen und der Kriminalität der Soldaten, sondern müssen zusätzlich vor dem situativen Hintergrund der Kriegslage, der Vorschriften und der internen Überlegungen des Gerichts gesehen werden. Dabei beherzigten die Richter zwar die von der Wehrmachtführung geforderte Schnelligkeit der Rechtsprechung mit vergleichsweise kurzen Bearbeitungszeiten. Das Gericht beharrte aber gleichzeitig darauf, vorrangig nicht die verkürzte Verfahrensform der schnelleren Strafverfügung zu nutzen, sondern die reguläre Hauptverhandlung. Hierdurch hatte das Gericht jedoch einen erheblich höheren Arbeitsaufwand zu

⁷⁹⁴ Der Vergleich ist zulässig, da die Marinejustiz Walmrath zufolge unter ähnlichen Rahmenbedingungen arbeitete wie die Gerichte im Ersatzheer: Ihre Gerichte waren ebenfalls disloziert von den „Fronttruppen“, oft im Heimatkriegsgebiet stationiert. Die Rechtsprechung fand daher i. d. R. nicht in unmittelbarer Nähe zum Frontgeschehen statt und erfolgte unter privilegierten Arbeitsbedingungen als im Feldheer. Vgl. Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 383.

⁷⁹⁵ Die Werte liegen weit höher, vgl. Walmrath: Entfernungsdelikte wurden binnen 1–4 Wochen am Divisionsgericht (75,5%) erledigt, gegenüber 24,4 Prozent bei der Marinejustiz; Eigentumsfälle am Divisionsgericht zu 80 Prozent binnen vier Wochen bearbeitet, gegenüber 44 Prozent bei der Marine. Für Vergehen wegen Ungehorsams lauten die Zahlen: Divisionsgericht 65 Prozent, Marinegerichte 38 Prozent. Ein Zahlenüberblick im Anhang, Tab. A60, A61, A62 und Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 384.

schultern als etwa die Feldgerichte, die diese Verfahrensform weit stärker implementierten.

An diese zahlengesättigten Ausführungen knüpft nun das dritte Kapitel mit der Analyse der konkreten Urteils- und Sanktionspraxis des Gerichts an. Der Blick wechselt von den Strukturen *im* Gericht hin zu den Definitions- und Aushandlungsprozessen *vor* Gericht. Zu fragen ist unter anderem: Womit beschäftigten sich die Richter inhaltlich? Welche Vorkommnisse und Konflikte brachte der Gerichtsherr zur Anklage? Differenziert wird zwischen delikt- und sanktionsbezogenen, aber auch regional-situativen und personellen Faktoren der Rechtsprechung – sowohl auf Seiten der Amtsträger als auch auf der der Beschuldigten. Da es den Rahmen der Darstellung sprengen würde, auf alle Delikte, mit denen sich die Richter beschäftigten, einzugehen, werden im Folgenden lediglich jene Straftatbestände angeführt, die beim Ersatzheer-Gericht besonders hervorstachen und/oder dessen Alltagsbetrieb prägten.

